Kur-Badensche
Obergerichtsordnung

wornach an dem Oberhofgerichte und an sämmtlichen Hofgerichten die Prozesse zu führen und zu erledigen sind.

Nebst der
gerichtlichen und anwaltschaftlichen Taxordnung.

Mannheim
bey dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kur-Badensche

Obergerichtsordnung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

*

Wir haben schon im Jahre 1752 erwogen, daß die wegen des rechtlichen Verfahrens, so wie in den gemeinen Rechten, also auch in den ältern Landesgesetzen, enthaltenen Vorschriften mit allzuvielen Feyerlichkeiten und Weitläuftigkeiten angefüllt sind, und dieses zu merklicher Verzögerung der Justiz manchen Anlaß gegeben hat: und um hierin ein landesväterliches Einsehen zu nehmen, haben Wir alle die bey den Rechtshändeln bisher üblichen Umschweife ganz abgeschafft und nur dasjenige beybehalten und in eine deutliche Ordnung gebracht, was die gesunde Vernunft zu Erreichung des Zwecks gerichtlicher Verhandlungen bey einem jeden Rechtshandel an die Hand gibt und ohne Nichtigkeit nicht ausgelassen werden kann. Nun, nach einem fünfzigjährigen Zeitverlaufe, finden Wir um

so mehr nöthig, dieses alles nach den seither weiter gemachten Erfahrungen zu ändern, zu erläutern und zu erweitern, da die dermalige Vermehrung Unserer Lande und die neue Organisation der Gerichte eine Erneuerung der für solche bestimmten Ordnung ohnehin eben so dringend fordert, als das Uns mit der Kurwürde zugekommene Privilegium einer dritten und obersten Appellations-Instanz die darauf abgemessenen zwekmäßigen Aenderungen nothwendig macht.

Wir verordnen demnach wie folgt:

(1)

Jurisdictio.

Jede bey Unserm fürstlichen Oberhof- oder Unsern Hofgerichten eingehende Klage soll bey versammeltem Rathe vorgelesen und hiernächst erwogen werden, ob die Gerichtsbarkeit gegen den Beklagten überhaupt in Unsern Landen und insbesondere bey diesem Gerichte in erster Instanz nach Unsern Organisationsedikten und andern einschlagenden Gesetzen gegründet sey? da dann, wenn sich solches nicht finden sollte, der Kläger im erstern Falle schlechtweg ab — im andern Falle aber an seinen behörigen Rechtsort durch die zu ertheilende Verfügung verwiesen werden soll, wobey jedoch dem Gerichte frey bleibt, ob es diesen gebührenden Rechtsort benennen, oder, so ihm solches bedenklich schiene, es nur bey jener allgemeinen Verweisung an

den gebührenden Rechtsort belassen will. Wir wollen daher auch, daß

(2)

in Sachen, welche bey einem Untergerichte anhängig sind, demselben von Unsern Hofgerichten nicht vorgegriffen werde, so wie dieß auch den Hofgerichten vom Oberhofgerichte nicht geschehen soll; wenn daher in dergleichen Händeln Beschwerden einkommen, soll dem Unterrichter nicht einmal ein Bericht abgefordert, sondern die supplicirende Parthey schlechterdings an ihre behörige Instanz verwiesen werden, da ein jeder mit den von Uns verordneten Rechtsmitteln sich begnügen kann. Jedoch wollen Wir

(3)

Promotoriales.

hierdurch keinem verwehrt haben, Beförderungs-Befehle zu suchen, wenn ihm von dem Unterrichter entweder gar kein Gehör gegeben oder auf sein ordnungsmäßiges Anbringen in billigen Fristen keine Resolution ertheilt worden ist; so wie Wir auch alsdann Unsern Oberhof- und Hofgerichten frey stellen, diese Befehle, wenn die Vorstellung genugsam bescheinigt ist, sofort zu erkennen, oder aber den geeigneten Unterrichter mit seinem Berichte vorher zu vernehmen, welche Berichts-Erforderung hingegen da, wo es an der Bescheinigung mangelt, jedesmal vorausgehen

muß, ehe irgend etwas weiteres zu Gunsten des Supplikanten erkannt werden kann. Wie dann auch

(4)

es sich von selbst versteht, daß Unsern Oberhof- und Hofgerichten alles dasjenige unbenommen bleiben müsse, ohne welches dieselben die ihnen aufliegende Aufsicht auf die unterrichterliche Justizverwaltung nicht vollstrecken könnten; jedoch muß jede dergleichen aufsichtliche Verfügung

(5)

den rechtlichen Gehalt der Sache (merita causae), solange sie vor dem Unterrichter hängt, unberührt lassen, und sich nur auf die Beurtheilung, ob die vorgeschriebene Ordnung beobachtet sey erstrecken; in Ansehung deren darf auch nur eine solche Weisung, die auf fernere Verfahren sich bezweckt, gegeben, aber nicht die Art des vorherigen untergerichtlichen Verfahrens selbst geändert oder modificirt werden, wenn nicht schon durch ein in dieser Ordnung festgesetztes Rechtsmittel die Hauptsache zur obergerichtlichen Jurisdiction der verfügenden Gerichtsstelle erwachsen ist. Wofern nun

(6)

Libellus.

die Gerichtbarkeit Unsers Oberhof- oder Hofge-

richts gegründet ist, soll weiter erwogen werden, ob a) die Klagschrift diejenigen deutlich bemerke, welche klagen wollen, und welche belangt werden; ob b) sie dasjenige genugsam bezeichne, was gefordert wird; ob c) dem Kläger nach dem vorgetragenen Verlaufe eine gewiße Art einer rechtlichen Klage schon jetzo zu statten komme; endlich d) ob der Kläger, wenn er ein Ausländer ist, (welcher allemal Amtshalber wegen Erstattung der Koste Sicherheit zu geben angewiesen werden muß) diese in der Klagschrift gehörig angebothen habe. Wenn es dann

(7)

an dem vorletzten oder dritten dieser vier Stücke gänzlich mangelt, soll keine Ladung erkannt, sondern der Kläger mit folgender Verfügung abgewiesen werden:

„Ist die gebethene Ladung hiermit abgeschlagen. Ver„fügt im Kurfürstlichen Hofgerichte (Oberhofgerich„te), den — u. s. w.

Wenn aber

(8)

Unser Oberhof- oder Hofgericht wahrnimmt, daß zwar nach des Klägers Vorstellung demselben eine Befugniß zu klagen zukomme, er aber sein Bitten nicht nach der Art solcher Klage eingerichtet habe, stehet zu dessen rechtlichem Ermessen, ob die Klagschrift beybe-

halten werden könne, oder zu deren Verbesserung hinauszugeben sey, in welchem letztern Falle folgende Verfügung zu ertheilen wäre:

„Wie gebethen, abgeschlagen. Verfügt ꝛc.“

Wobey dann; so oft der Mangel nicht jedem in die Augen fallen möchte, derselbe durch einen Beysatz in der Verfügung:

„Würde aber Anwalt das und das verbessern, so ergehet ferner Bescheid.“

ihm angedeutet werden solle. Wenn

(9)

die Klage zwar Statt fände, aber erst nach Beybringung einer gewißen Qualification oder nach Verfluß einer gewißen Zeit, alsdann ist zu verordnen:

„Noch zur Zeit abgeschlagen. Verfügt ꝛc.“

und muß im erstern Falle die ermangelnde und nachzubringende Qualification auf vorige Art in der Verfügung mit angezeigt werden. Hierher ist auch der Fall zu rechnen, wenn eine Ladung gegen Unsern Fiscus gesucht wird, und noch nicht bescheinigt ist, daß der Kläger seine Ansprache bey Unsern Fisci-Vertretern angebracht habe, und ohne gerechte Erhörung gelassen worden sey (§. 221.), oder wenn ein Ausländer die Caution wegen der Kosten nicht anerbothen hat. (§. 6.) Wenn aber

(10)

an einem der vorhin (§. 6.) erwähnten zwey ersten Stücke ein Mangel erscheint, so muß der Bescheid seyn:

„Wird Kläger die Personen, die er zu belangen gedenket (die mit ihm zu klagen gemeynt sind) deutlich nahmhaft machen, (die Sache, so er in Anspruch zu nehmen vermeynt, deutlicher bemerken und beschreiben), so ergehet weiter was recht ist. — „Verfügt rc.“

Auch soll

(11)

der Advocat für diejenigen Klagschriften, auf welche dergleichen Verfügungen, wie vorhin (§. 7. 8. 9. und 10.) gemeldet worden, erfolgen, der Parthie, bey Strafe doppelter Rückzahlung, nichts anrechnen, und den Tax derselben aus dem Seinigen bezahlen. Wenn aber

(12)

Citatio.

an den oben (§. 6.) beschriebenen Stücken nichts ermangelt, wird die Ladung mit folgender auf die Klagschrift zu schreibender Verfügung erkannt:

„Hierauf soll der Beklagte in den gesetzlichen vier „Wochen unfehlbar gerichtlich antworten, sonst wird „der Vortrag des Klägers für eingestanden und jede

„Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt. —
„Verfügt ꝛc."

Wären aber

(13)

mehrere belangt worden, wo alsdann auch ebensoviel Duplicate der Klagschrift übergeben werden müssen, damit jedem eines zugestellt werden könne, so soll die Verfügung lauten:

„Hierauf sollen die Beklagten binnen vier Wochen
„einen gemeinsamen Anwalt anhero bestellen, und
„durch diesen binnen weiterer vier Wochen als der
„gesetzlichen Frist unfehlbar u. s. w."

Und ist

(14)

Terminus.

diese nur vier Wochen in sich begreifende gesetzliche Frist bey allen Hauptschriften zu beobachten, die an dem Oberhof- oder den Hofgerichten in erster und zweyter Instanz einzubringen sind, soweit für solche nicht in der Folge dieser Prozeßvorschrift ein Anderes insbesondere geordnet ist; auch ist sie allezeit peremtorisch, es mag dasselbe in der Verfügung ausgedrückt seyn oder nicht. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß solche Frist erst ihren Anfang von dem Tage an nimmt, da die Schrift mit der Verfügung dem Gegentheil ist selbst zu Handen gestellt worden. Es sollen aber

(15)

Insinuatio Citationis.

Unsere Obergerichte mit der Zufertigung der Klage sich nicht bemühen, auch die Aemter damit in keine Wege belästigen, sondern es hat die Parthie dieselbe zu veranstalten. Wie dann auch

(16)

in dem Falle, wo benachbarte Regierungen und Gerichte die Klagen ihrer Unterthanen an Unser Oberhof- oder Hofgericht, um darüber Recht zu verschaffen, übersenden sollten, solchen, ohne auf die solchergestalt einkommenden Klagen das geringste zu verfügen, zu bedeuten ist, daß die Kläger ihre Rechts-Nothdurft durch die bey Unsern Obergerichten geordneten Anwälde zu besorgen hätten. Nur wenn das auf diesem außerordentlichen Wege angerufene Gericht wahrnähme, daß durch den daher entstehenden Verzug ein Recht des anrufenden Theils gefährdet werden könnte, das, nach der übersendeten Klagschrift zu urtheilen, dem Gerichte gegründet scheint, und daß eine Sicherstellung gegen diese Gefährde unbedenklich verfügt werden könne, wenn gleich der Kläger den Vorstand zum Rechten noch nicht geleistet hat, mag es diese Sicherstellung vorsorglich verfügen, jedoch nur auf bestimmte Zeit, binnen welcher der Anrufende seine Sache Ordnungsmäßig anhängig machen kann und soll. Damit auch

(17)

Documentum Insinuationis.

die Behändigung der Klage ohne Beschwerde allenthalben geschehen könne, sollen von Unsern Hofgerichten in jedem Orte wohnhafte, des Lesens und Schreibens erfahrene, Bothen bestellt, zu solchem Amte in besondere Pflichten genommen, und den bey Unsern Obergerichten geordneten Anwälten aus der Kanzley bekannt gemacht werden, welche die Klagschriften, auf Ersuchen des Klägers, den Beklagten zustellen, und allezeit einen Schein ihrer Verrichtung dem Kläger mittheilen müssen; der dann

(18)

dergestalt einzurichten ist, daß oben die Rubrik der Klagschrift, und darunter die Verfügung, hierunter aber erwähnter Schein und zwar alles auf einen halben Bogen mit folgenden Worten gesetzt wird:

„zugestellt dem N N. zu NN. den — Tag, Monat „— Jahr durch N N. geschwornen Bothen des Amts „NN.“

Damit auch

(19)

diesen Bothen die gebührende Achtung erwiesen werde, sollen sie mit Unserm Wappenschilde versehen seyn, und

(20)

zum Lohn für jede Stunde Wegs ihres Hin- und Hergangs zwölf Kreuzer, von jeder Insinuation zwölf Kreuzer, und für die Ausstellung des Scheins sechs Kreuzer ohne weitere fixe Besoldung bekommen; dagegen aber auch bey Strafe schuldig seyn, diese Zustellung gleich nach dem Empfang zu besorgen, und nicht etwa zu warten, bis mehrere zu verrichten zusammenkommen. Und damit

(21)

hierdurch kein Mißbrauch vorgehe, soll eine von den Beamten, nach eingezogener genauester Erkundigung verfertigte Tabelle bey Unsern Oberhof- und Hofgerichten stets vorhanden seyn, worin die Entlegenheit aller zu jedem Amte gehörigen Städte, Flekken, Weiler und Höfe von dem Amtsorte, nach Stunden und halben Stunden bemerkt ist. Wenn aber

(22)

die Beklagten außer Lands wohnen, sollen dem klagenden Theile die benöthigten Ersuchungsschreiben an die auswärtige Obrigkeit auf geziemendes Ansuchen jedesmal mitgetheilt werden. Würde

(23)

Dilationes.

der Beklagte binnen der ihm gesetzten Frist seine Ein-

wendungen vorzuschützen nicht im Stande seyn, so soll ihm zwar frey stehen, eine Fristerstreckung nachzusuchen, jedoch daß allemal diejenigen Umstände gewissenhaft angegeben, auch, sobald es die zweyte Fristbitte wäre, wirklich bey Vermeidung einer Strafe von dreyßig Kreuzern, bescheiniget werden, welche ihn verhindern, seine rechtliche Nothdurft einzubringen. Diese Umstände müssen

(24)

so beschaffen seyn, daß sie von der Schuld und dem Versehen des Beklagten, oder seines Sachwalters keineswegs herrühren, auch nicht leicht haben vermieden werden können; insbesondere sollen die Entschuldigungen des Sachwalters wegen zu vieler Geschäfte, wenn es nicht Dienstaufträge von Uns sind, ingleichem jene wegen mangelnder Instruction des Principals (da erstere durch Fleiß und Nichtübernahme zu vieler Geschäfte vermieden werden kann; letztere aber soweit nachmals nicht Gründe zu einer Restitution erscheinen, immer auf eine Schuld des Beklagten hinauslaufen) gar nicht, jene wegen nicht fertig gewordener Abschrift aber nur von einem Rathstag zum andern, für länger aber niemals angenommen werden.

(25)

Eine Frist soll nie mehr als dreymal, außer den allerwichtigsten Ursachen, deren Abwendung in keines Menschen

schen Vorsicht und Macht steht, erstreckt werden; ingleichem

(26)

solche Erstreckung jedesmal vom Ablaufe der vorigen an gerechnet werden, mithin auch die deßhalb nur einfach einzureichenden Bittschriften, im Willfahrungsfalle, mit der Verfügung:

„Geht als willfahrt zu den Acten,“

erledigt werden, und nur alsdann darauf eine Resolution an den Anwalt ergehen, wenn die Frist abgeschlagen, oder mit besondern Modificationen bewilligt wird. Es muß aber hiernächst

(27)

Exceptiones.

der Beklagte alle seine verzögerliche und zerstörliche Einreden, nebst der Kriegsbefestigung, gleich in dieser seiner ersten Schrift vorbringen, und wenn auch gleich der Beklagte selbst gegen die Gerichtsbarkeit Einwendungen hätte, muß solches alles gleichwohl geschehen. Es darf jedoch

(28)

Recusationes.

der Beklagte ein ganzes Oberhof- oder Hofgericht, als ihm verdächtig, nicht ablehnen, wohl aber bleibt

ihm, so wie dem Kläger dieses bey vorwaltenden annehmlichen, dem Vorsteher des Gerichts vorzutragenden, Gründen gegen einzelne Glieder frey: worauf alsdann dieser, wenn er sie nach Besprechung mit dem ältesten nicht recusirten oder nicht befangenen Rathe annehmlich erachtet, solche vom Referiren ausschliessen kann, vom Votiren aber anders nicht, als auf öffentlich vorgetragene und durch die Mehrheit des unbefangenen Theils der Räthe erheblich erachtete und bewiesen erfundene Recusationsgründe. Wollte der Beklagte hingegen keine Gründe angeben, so mag er in Gefolg, Unserer, wegen Abschaffung des Perhorrescenz-Eides vorliegenden, Verordnung um die Bestellung eines Correferenten bitten.

(29)

Auch ohne diese Recusation bleiben jedoch von allem Einflusse in die Entscheidung jene Räthe ausgeschlossen, welche die Streitsache unmittelbar oder doch in ihren Folgen betrift, oder deren Pflegbefohlene und solche Verwandte, die sie nach Art. 67. gerichtlich vertreten dürfen, angehet.

(30)

Juramenta litis.

Dem Beklagten ist nicht zugelassen, dem Kläger den Eid vor Gefährde weder über die ganze Sache über-

haupt, noch über einen besondern im Laufe des Streits sich ereignenden Vorfall heimzuschieben. Auch dem Kläger gegen den Beklagten ist solches nicht erlaubt; inmaßen der Eid vor Gefährde und der Eid, Bosheit zu meiden, durch Unsere Eides-Ordnung durchaus verbothen sind. Bleibet

(31)

Contumacia.

der Beklagte binnen der gesetzlichen, oder der von ihm weiter erwirkten Frist mit seiner Antwort zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden: alsdann wird die Klage für einbekannt und erwiesen angenommen, und jede Einrede des Beklagten für versäumt geachtet, mithin auf den Vortrag des Klägers das, was sich den Gesetzen nach gebühret, (jedoch darum nicht eben alles das, was dieser etwa mit irriger Anwendung der Gesetze, oder sonst gegen die gesunde Vernunft oder wider bereits erwiesene Thatumstände unrichtig oder übertrieben gebethen haben mag) ihm gänzlich und endlich zuerkannt.

(32)

Dieses findet jedoch im vollen Sinne nur da Anwendung, wo der Beklagte gleich Anfangs mit der Antwort und Kriegsbefestigung ausbleibt; wo hingegen erst im Verlaufe des Prozeßganges der Kläger oder Beklagte mit einer weitern ihm obliegenden Handlung ausbleibt, da geht nur diese verloren, und nur das,

ihm, so wie dem Kläger dieses bey vorwaltenden annehmlichen, dem Vorsteher des Gerichts vorzutragenden, Gründen gegen einzelne Glieder frey: worauf alsdann dieser, wenn er sie nach Besprechung mit dem ältesten nicht recusirten oder nicht befangenen Rathe annehmlich erachtet, solche vom Referiren ausschliessen kann, vom Votiren aber anders nicht, als auf öffentlich vorgetragene und durch die Mehrheit des unbefangenen Theils der Räthe erheblich erachtete und bewiesen erfundene Recusationsgründe. Wollte der Beklagte hingegen keine Gründe angeben, so mag er in Gefolg, Unserer, wegen Abschaffung des Perhorrescenz-Eides vorliegenden, Verordnung um die Bestellung eines Correferenten bitten.

(29)

Auch ohne diese Recusation bleiben jedoch von allem Einflusse in die Entscheidung jene Räthe ausgeschlossen, welche die Streitsache unmittelbar oder doch in ihren Folgen betrift, oder deren Pflegbefohlene und solche Verwandte, die sie nach Art. 67. gerichtlich vertreten dürfen, angehet.

(30)

Juramenta litis.

Dem Beklagten ist nicht zugelassen, dem Kläger den Eid vor Gefährde weder über die ganze Sache über-

haupt, noch über einen besondern im Laufe des Streits sich ereignenden Vorfall heimzuschieben. Auch dem Kläger gegen den Beklagten ist solches nicht erlaubt; inmaßen der Eid vor Gefährde und der Eid, Bosheit zu meiden, durch Unsere Eides-Ordnung durchaus verbothen sind. Bleibet

(31)

Contumacia.

der Beklagte binnen der gesetzlichen, oder der von ihm weiter erwirkten Frist mit seiner Antwort zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden: alsdann wird die Klage für einbekannt und erwiesen angenommen, und jede Einrede des Beklagten für versäumt geachtet, mithin auf den Vortrag des Klägers das, was sich den Gesetzen nach gebühret, (jedoch darum nicht eben alles das, was dieser etwa mit irriger Anwendung der Gesetze, oder sonst gegen die gesunde Vernunft oder wider bereits erwiesene Thatumstände unrichtig oder übertrieben gebethen haben mag) ihm gänzlich und endlich zuerkannt.

(32)

Dieses findet jedoch im vollen Sinne nur da Anwendung, wo der Beklagte gleich Anfangs mit der Antwort und Kriegsbefestigung ausbleibt; wo hingegen erst im Verlaufe des Prozeßganges der Kläger oder Beklagte mit einer weitern ihm obliegenden Handlung ausbleibt, da geht nur diese verloren, und nur das,

was in des Gegners letzter Schrift etwa an neuen Thatsachen erlaubter Weise nachgebracht war, wird für eingekannt angenommen. Wir wollen auch

(33)

nicht, daß Unsere Oberhof- oder Hofgerichte schuldig seyn sollen, hierbey, wie auch in andern Fällen, wo einer oder der andere Theil ungehorsam ist, die Anzeige des Ungehorsams abzuwarten: sondern überlassen und empfehlen demselben, aus eigener Bewegung eben so vorzuschreiten, als wenn der gehorsame Theil den Ungehorsam gewöhnlicher Maßen angeklagt hätte.

(34)

Doch kann über die Unterbleibung einer unaufgerufenen richterlichen Erkenntniß wider den Ungehorsam derjenige Theil, welcher selbst den Ungehorsam seines Gegentheils nicht angeklagt hat, keine Beschwerde führen; vielmehr liegt es, solang diese Anklage unterbleibt, Unsern Obergerichten ob, die zwar zu spät jedoch noch vor einem richterlichen Ungehorsamsbescheide einkommende Handlung des Gegentheils, oder auch ein einlangendes sonst ordnungsmäßiges Fristgesuch noch anzunehmen, obgleich der Haupttermin versäumt war, und fängt in diesem Falle die stillschweigend verwilligte Frist, welche erst nach Ablauf der vorherigen gebethen wurde, vom Tage der Einreichung dieses verspäteten Fristgesuches an, das übrigens der Anwalt, oder dessen Principal, wenn letzterer erweislich daran Schuld

trüge, mit einer Strafe von dreyßig Kreuzern jedesmal büßen muß. Wo hingegen

(35)

der eine Theil den Ungehorsam des andern durch eine eingereichte Schrift gerügt hat, da kann der Richter die nachgeschobene Handlung oder Fristbitte nicht mehr annehmen oder verwilligen, wenn nicht gesetzmäßig hinlängliche Ursachen, welche die Versäumung des Termins entschuldigen, beweislich vorgebracht sind. Auf daß übrigens

(36)

das Gericht in diesem seinen Verfahren nicht gehindert werde, soll des Klägers Anwalt, wie und welchergestalt dem Beklagten die Klagschrift, nach der oben §. 17. befindlichen Vorschrift, ist behändigt worden, allemal vor dem Ablaufe der diesem anberaumten gesetzlichen Frist (welche in dieser Hinsicht für den Kläger von der Behändigung der Verfügung zu Besorgung der Zustellung an den Gegentheil anfängt) bey Vermeidung der Strafe eines Guldens anzeigen. Wenn aber

(37)

Interlocutio.

die Antwort des Beklagten zur gehörigen Zeit einkommt, wird dieselbe nebst der Klagschrift einem Referenten zugestellt, welcher sein rechtliches Gutachten

über die Fragen ertheilen muß: 1) ob etwa in Bezug auf die eigentlich gleich bey Einlangung der Klage zu erwägenden Erfordernisse (§. 1. et 6.) damals etwas der richterlichen Aufmerksamkeit entgangen wäre, das nun der Beklagte des Endes in Anregung gebracht hätte? sodann 2) ob die Entscheidung der Sache bloß auf Rechtsfragen beruhe? oder ob 3) die Partheyen in der Erzählung der Thatumstände uneinig seyen, und zwar so, daß einem oder dem andern Theile der Beweis seines Angebens aufzulegen sey, und wem, auch über welche Puncten? oder 4) ob die Partheyen über das Factum der Klage einig seyen, der Beklagte aber Einreden, die auf besondern Thatumständen beruhen, als z. E. Zahlung, Gegenforderung ꝛc. ꝛc. vorgebracht habe? ingleichem 5) ob und was für verzögerliche Einreden seyen vorgeschützet worden?

Diese Relation muß gewöhnlich

(38)

von dem Rathe, dem sie aufgetragen wird, gleich in der nächsten, längstens aber in der dritten Woche nach der Zustellung abgestattet, und deßhalb der Antwortschrift jedesmal die Sammlung der vorausgegangenen Acten bey eigener Verantwortlichkeit des Protocollführenden Sekretärs angelegt werden.

(39)

Würden Bemerkungen über Unstatthaftigkeit der Ge-

richtbarkeit oder über Mangelhaftigkeit des Klagvortrags vom Beklagten nachgetragen, und vom Gerichte gegründet erfunden: so muß nun das Erforderliche durch eine richterliche Verfügung nachgeholt werden, so daß in den Fällen des §. 1. und §. 2. zum Bescheid der Antwortschrift beygesetzt werde:

„Kläger empfängt dieses zur Nachricht und ist nun „mit Wiederaufhebung der erkannten Ladung von hier „ab, und an den betreffenden Richter verwiesen, „(oder die angebrachte Klage als unstatthaft verworfen)“

In den Fällen der §§. 8. 9. und 10. wäre aber nur die vordersamste Berichtigung des mangelnden Umstandes neben nachrichtlicher Mittheilung der Antwortschrift nachstehender Maßen zu verordnen:

„Kläger empfängt diese Einwendungsschrift einstweilen zur Nachricht. Würde demnächst derselbe, „(im Fall des §. 8.) sein wie gebethen unstatthaftes „Gesuch verbessert einreichen (im Fall des §. 9.), „sein noch zur Zeit unstatthaftes Gesuch seiner Zeit „wieder dahier vorbringen, so ergehet weitere richterliche Verfügung.“

(40)

Dilatoriae Exceptiones.

Würden aber jene nachgetragene Bemerkungen auf zweifelhaften Thatumständen beruhen, mithin nur als verzögerliche Schutzreden betrachtet werden können, oder sonst andere gesetzmäßige Verzugs-Einreden vorge-

bracht werden, die nicht so beschaffen wären, daß sie sofort verworfen werden könnten: so wird für deren Erörterung ein Tag zu mündlichem Verhöre bestimmt, welcher eine Frist von acht bis zehen Tagen enthalten soll, und alsdann muß

(41)

dem Kläger, damit er sich hierzu vorbereiten könne, die Einwendungsschrift zugestellt, solches aber auf das bey den Acten bleibende Exemplar verzeichnet werden. Würde nun

(42)

der Beklagte an dem zu gedachtem mündlichen Verhöre angesetzten Tage nicht erscheinen, so verliert er alle seine vorgebrachte verzögerliche Einreden, und es wird die Kriegsbefestigung sogleich für unbedingt geltend angenommen, wenn nicht ein mitbefangenes Interesse dritter Personen eine richterliche unaufgerufene Aufmerksamkeit fordert, wie das z. B. bey der Einrede wider den Gerichtsstand der Fall da ist, wo dieser willkürlich nicht prorogirt werden kann; denn in diesem Falle muß der erschienene Kläger mit seinen etwaigen Ablehnungs-Gründen vom Commissarius sogleich noch vernommen, und nachmals darauf das Rechtliche vom Gericht erkannt werden.

Erscheint aber

(43)

der Kläger nicht, so wird er mit seinen gegen solche Einreden etwa habenden Behelfen hernach nicht gehört, sondern das Factum dieser Einreden für eingestanden angesehen, und über deren Wirkung nach der rechtlichen Concludenz der Bitte des Beklagten gesprochen. In dem Fall aber, wo

(44)

beyde Partheyen erscheinen, wird Klägers Ablehnung der Einrede, nebst dem, was hiergegen der Beklagte etwa zu erwidern gutfindet, in einem nicht über einen halben Tag andauernden Verhöre zu Protocoll niedergeschrieben, sofort nachmals dieses am nächstfolgenden Rathstage verlesen, und darüber ein Beyurtheil gefällt; mithin werden jene Einreden ohne alle Weitläuftigkeit abgethan, oder es wird wegen des etwa zu ihrer Erledigung zu führenden Beweises das Nöthige verordnet, zu welcher der Kriegsbefestigung vorgehenden Beweisführung der Fall jedoch nur da vorhanden ist, wo es auf Begründung des Gerichtsstandes ankommt, indem in allen andern Fällen die verzögerlichen Einreden, welche nicht ohne Beweis-Auflage von den Partheyen klar gemacht werden, zu dem der Kriegsbefestigung nachfolgenden Verfahren zu verweisen sind. Wobey dann

(45)

zu bedenken ist, daß, wenn solche Einreden insge-

sammt verworfen werden, und die Kriegsbefestigung (litis contestatio) für unbedingt angenommen wird, alsdann der Beklagte in die deßhalb verursachten Unkosten verfällt wird, und diese auf sich behält, wenn er auch gleich hiernächst in der Hauptsache gewinnen sollte. Ingleichem haben

(46)

Unsere Obergerichte, soviel es die Natur der Sache zuläßt, diejenige Frist kurz zu fassen, welche dem Kläger anberaumt wird, um den etwa gegründet befundenen verzögerlichen Einreden Genüge zu leisten. Welche Frist dann von dem Kläger

(47)

ebenfalls beobachtet werden muß, wofern derselbe die Wiederaufhebung der erkannten Ladung mit Verweisung in alle Kosten nicht zu gewarten haben will. Sind aber nun

(48)

diese Einwendungen erledigt, oder auch keine dergleichen vorgeschützt, oder die vorgeschützten durch ein Beyurtheil verworfen worden (§. 44.): so wird, wenn die Sache bloß auf bestrittenen Thatumständen der Klage beruhet (§. 37.) wegen des zu führenden Beweises ein Zwischenurtheil eröffnet, und zu dessen Antretung die gesetzliche Frist verstattet, auch bey dem Beweise so verfahren, wie unten (§. 73.) weiter beschrieben stehet.

Betrifft aber

(49)

die Sache 1) eine bloße Rechtsfrage, wo mithin nicht nöthig ist, einem- oder dem andern Theile Beweis aufzulegen (§. 37); oder 2) kommt es zwar auf Beweis an, der jedoch auch zugleich über Thatsachen aufzulegen wäre, welche in den Einreden neu vorgetragen wurden, und über welche daher billig erst durch des Klägers Antwort der Krieg Rechtens befestigt werden muß (§. 37); oder 3) haben beyde Theile den Beweis ihrer Sätze in der Klag- und Antwortschrift von selbst so angetreten, daß dabey von Amtswegen keine Ergänzung nöthig geachtet wird —: alsdann erfolgt in allen drey obgemeldeten Fällen auf die Einwendungsschrift schlechterdings die Verordnung zur Gegenerklärung in der Hauptsache; nur wird alsdann, wenn der Kläger die Antwortschrift schon aus Anlaß des vorgedachten Zwischenverfahrens empfangen hätte, an ihn verfügt:

„In Sachen rc. rc. ist Kläger nunmehr auf die ihm „mit Verfügung vom . . . nachrichtlich zugestellte „Einwendungsschrift des Beklagten, seine Behauptungsschrift in gesetzlicher Frist einzubringen angewiesen. Verfügt rc.“

andernfalls und wo sie noch vorhin ihm nicht zugefertigt worden war, ist auf die Schrift des Beklagten selbst zu verfügen:

„Hierauf soll Kläger binnen der gesetzlichen Frist sei„ne Behauptungsschrift einreichen. Verfügt &c.“

Wenn aber nun solchergestalt

(50)

Replicae.

die Einwendungsschrift zu Verfassung der Behauptungsschrift (replicae) hinausgegeben wird, darf der Kläger anders nichts denn diese seine Handlung einbringen, indem die sogenannten Positiones sammt den dabey gewöhnlichen Eiden (Dandorum et Respondendorum) hiermit gänzlich abgeschafft bleiben. Zu der Einbringung solcher Replik oder Behauptungsschrift aber darf zwar

(51)

der Kläger wegen Nachsuchung einiger Fristen sich eben des Rechts bedienen, welches oben (§§. 23—26.) dem Beklagten ist zugestanden worden; und sollte

(52)

der Kläger sich an Einbringung seiner Behauptungsschrift versäumen, alsdann wird die Sache wegen des Ungehorsams für beschlossen und das Factum der Einreden für eingestanden angenommen, und zu der Urtheilsfassung einem Referenten zugestellt. Dieses aber versteht sich

(53)

nur von dem Falle, wenn nach des Beklagten Einre-

den von Seiten des Klägers nichts vorgekommen wäre, worüber der Beklagte gehört zu werden verlangen könnte. Denn, wenn jener nach solchen Einreden, entweder aus eigenem Antriebe, oder in Gefolge eines in oben bemerktem Falle ergangenen Zwischenurtheils einen Beweis mit Zeugen geführt, darauf aber seine Behauptungsschrift versäumt hätte, alsdann wird der Beklagte über solche Zeugschaft annoch gehört, wie unten (§. 84.) zu finden.

Dafern aber

(54)

die erwähnte Behauptungsschrift zu rechter Zeit nicht einkommt, muß nachgesehen werden, ob der Fall etwa vorhanden sey, wo nach obigen Bemerkungen (§. 37.) zwar Beweis nöthig ist, aber wegen der Beschaffenheit der auf besondere Thatumstände gestützten Einwendungen bey der Verordnung über die Einwendungsschrift des Beklagten noch nicht hätte verfügt werden können: in diesem Falle muß nun wegen des von einem oder dem andern Theile zu führenden Beweises das Zwischenurtheil eröffnet, sofort nach angetretenem und vollführtem Beweise dem Kläger gestattet werden, noch einen auf den Inhalt der Beweisführung beschränkten Nachtrag zur Behauptungsschrift einzubringen. Kommt alsdann

(55)

Duplicae.

dieser Nachtrag ein, oder ist der Fall dazu nicht vorhanden, weil gar kein Beweis nöthig, oder solcher schon zwischen der Einwendungs- und Behauptungsschrift geführt war: so wird erstern Falls unmittelbar auf den Nachtrag, letztern Falls unmittelbar auf die Behauptungsschrift die Verfügung gegeben:

„Hierüber soll Beklagter binnen der gesetzlichen Frist „seine Widerlegungsschrift einreichen. Verfügt ꝛc.“

Und gleichwie

(56)

dem Beklagten frey stehet, zu der Verfertigung dieser Widerlegungsschrift ebensoviele Fristen und unter gleichen Beschränkungen zu suchen, als wie ihm in Ansehung seiner Einwendungsschrift oben (§. 23. — 26.) ist nachgelassen worden: also soll nach deren Einbringung alles rechtliche Verfahren ein Ende haben, es mögen die Partheyen in ihren Schriften zu einem Urtheile hintersetzen, oder nicht; doch soll die Widerlegungsschrift dem Kläger noch zu seiner Nachricht mit folgender Verordnung mitgetheilt werden:

„Dies empfängt Kläger zur Nachricht. Verfügt ꝛc.“

In jenen Fällen wo

(57)

beyde Theile von selbst den Beweis ihrer Sätze ange-

treten haben, ist dem Beklagten nicht erlaubt, bey seiner Widerlegungsschrift neue Beweisthümer beyzubringen; es sey denn, daß a) dieselben nicht sowohl zu der Bestärkung seiner Einreden, als vielmehr zu der Entkräftung der Behauptungsschrift abzwecken, oder daß b) Beklagter glaubhaft bescheinigen, oder wenigstens in Ermangelung sothaner Bescheinigung mit feyerlicher Vergelübdung erhärten könnte, daß er solche neue Beweisthümer zur Zeit seiner übergebenen Einwendungsschrift nicht gewußt, oder sie nicht gehabt und nicht zu bekommen vermocht, oder wenigstens aus anzugebenden sattsammen Gründen nicht geglaubt hätte, daß sie zu seiner Sache vorträglich seyn könnten. In solchen Fällen, und wenn in Absicht des letztern Falls die Gründe von der Art sind, daß sein Dafürhalten, als ob sie früher nicht nöthig gewesen, den Rechten nach, für unverschuldet und ihm unnachtheilig gelten kann, soll zwar

(58)

dem Beklagten erlaubt seyn, neue Beweisthümer in seiner Widerlegungsschrift beyzubringen; allein es muß die (§. 57.) gedachte Bescheinigung, oder wenigstens eine von der Parthey vor ihrer nächsten Obrigkeit nach genugsamer Erklärung ausgestellte Vollmacht zu der beregten Handgelübdsleistung zugleich mit übergeben werden, widrigenfalls der Anwalt in die Strafe von Einem Gulden fällt, und das eingebrachte Neue in keinen Betracht gezogen wird.

Auf dergleichen nun darf zwar

(59)

Triplicae.

der Kläger eine Schlußbehauptungsschrift oder Triplik einbringen; allein er muß solches binnen 10 Tagen von der Zeit an, da er die Widerlegungsschrift erhalten hat, mit kürzlicher Vermeldung der Ursachen, die annoch diesen Rechtssatz erheischen, anzeigen, und alsdann, wenn er

(60)

mit seinem Gesuche nicht abgewiesen wird, binnen der von dem Tage der ihm zugestellten Widerlegungsschrift an zu rechnenden gesetzlichen Frist seine Schlußbehauptung einbringen. Ob aber

(61)

Quadruplicae.

auf diese der Beklagte auch mit der Endwiderlegungsschrift zu hören seye, oder nicht, das beruhet auf der Frage: ob in der Schlußbehauptung der Kläger neue erhebliche Urkunden zu Entkräftung der von dem Beklagten in seiner Widerlegungsschrift angebrachten neuen Beweisthümer vorbringe oder nicht? In letzterm Falle ist des Beklagten Endwiderlegung nicht nöthig, sondern es wird demselben des Klägers Schlußbehauptung nur zur Nachricht zugestellt, Hätte aber

(62)

der Beklagte in seiner Widerlegungsschrift keine neue Beweisthümer eingebracht, oder darf auf dieselbige in Ermangelung der oben (§. 57) bemerkten Bescheinigung oder handgelübdlichen Versicherung keine Rücksicht genommen werden, alsdann bleibt es dabey, daß dem Kläger eine Schlußbehauptungsschrift (Triplik) keineswegs erlaubt ist, es sey denn, daß

(63)

er selbst noch neue Beweisthümer zur Hand brächte, die er bey der Uebergabe seiner Behauptungsschrift nicht gewußt, oder nicht gehabt, auch nicht hat haben können, oder die er zu seiner Sache aus guten Gründen vorträglich zu seyn damals nicht geglaubt hat, welches er jedoch gleich mit Uebergebung der Schlußbehauptung zu bescheinigen, oder, um es mittelst Handgelübds zu erhärten, gerichtlich gefertigte Vollmacht einzubringen hätte, wie oben beschrieben ist; und soll

(64)

der Kläger, wenn er alsdann zu einer Schlußbehauptung gelassen wird, noch überdieß zehen bis fünfzehen Gulden, je nach dem Ermessen Unsers Hofgerichts, zu einer wohlverdienten Strafe erlegen, wenn er gegen den Beklagten nicht ganz oder wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegen sollte, für welche Strafe auch

der Anwalt, falls sie von dem Kläger nicht alsbald eingebracht werden könnte, haften muß. Wollte nun

(65)

der Beklagte in seiner Endwiderlegung, (die ihm, wenn in dem zuletzt (§. 64) gedachten Falle der Kläger annoch mit einer Schlußbehauptung um eigener neu vorgefundener Beweise willen zugelassen wird, allezeit gestattet werden muß) auch noch neue Beweisthümer beybringen: so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben gebraucht werden, um die mit der Schlußbehauptung übergebenen neuen Urkunden zu entkräften, oder nur um des Beklagten Schutzreden noch mehr zu befestigen. In jenem Falle ist solches dem Beklagten schlechterdings zugelassen; in diesem aber nicht anders als unter jenen Einschränkungen, welche dem Kläger bey der Schlußbehauptungsschrift vorgeschrieben sind; jedoch soll derselbe nur schuldig seyn, fünf bis zehen Gulden, je nachdem Unser Obergericht die Umstände beschaffen findet, zur Strafe zu erlegen, in dem Falle, da er nicht gegen den Kläger ganz oder zu einem merklichen Theile obsiegt, für welche Strafe der Anwalt gleichfalls mit haften muß. Außer den erwähnten Säzzen aber sind

(66)

einige weitere durchaus nicht zu verstatten, es wäre denn, daß solche Umstände vorfielen, welche zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtlicher Ord-

nung nach hinlangten, bey welchen sich dann nach der vorhin (§. 62 und 64) gegebenen Vorschrift zu richten seyn wird.

(67)

Procuratorium.

Die Klage, Einwendungs- und fernere Schriften, und überhaupt alles was am Oberhof- oder Hofgerichte zur richterlichen Rücksicht übergeben werden will, mit alleiniger Ausnahme bloßer Denkzettel zur Solicitatur und einer etwaigen ersten Eingabe in eilenden Fällen, soll keine Parthey, sie seye Kläger oder Beklagter, selbst übergeben: sondern es soll solches allezeit durch einen der bey Unsern Obergerichten angenommenen Advocaten geschehen, und versteht es sich demnach von selbst, daß der Anwalt, welcher die Klagschrift übergibt, von dem Kläger mit gehöriger Vollmacht versehen seyn, oder doch deßfalls Vorstand leisten müsse; ingleichem, daß derjenige Anwalt, so die Einwendungsschrift übergibt, ebenfalls gehörige Vollmacht habe; nur sind hiervon ausgenommen: die rechtsgelehrten Räthe, Diener oder Privatpersonen im Lande, in Sachen, die sie selbst, ihre Eheconsorten, deren beyderseitige Ascendenten, Descendenten und Geschwister, Oheime und Muhmen, oder Neffen und Nichten, endlich die ihrer Pflege oder Beystandschaft obrigkeitlich befohlene Personen betreffen, welche Rechtsgelehrte mit Beobachtung dieser Ordnung solche Sa-

chen selbst besorgen mögen, und nur wenn sie vom Sitze des Gerichtes abwesend sind, eines Afteranwalts bedürfen (§. 248). Diesemnach

(68)

Insinuatio productorum.

sollen alle Schriften, die übergeben werden, und deren Mittheilung an den Gegentheil erkannt worden ist, sobald einmahl beyde Theile durch Anwälte am Gerichte gegenwärtig sind, allemal dem gegentheiligen Anwalt, hingegen der gegentheiligen Parthie selbst nur in dem Falle, wo sie obgedachter Maßen das Recht hat, ihr eigener Anwalt zu seyn, zugestellt, und zu welcher Zeit solches geschehen, sowohl auf das zugestellte Exemplar, als auch auf das bey den Acten verbleibende Duplikat verzeichnet werden; zu welchem Ende dann

(69)

der bey Unsern Obergerichts-Kanzleyen bestellte Bothenmeister, welcher solche Zustellung jedesmal gegen Empfang von fünf Kreuzern von derjenigen Parthey, welche die eingehändigte Schrift übergeben hat, verrichten muß, eigens darauf zu verpflichten ist, daß er solches unaufgehalten und pünktlich, mithin persönlich, an den Anwalt oder dessen Substituten besorge, und die vorhin (§. 68.) verordnete Verzeichnung mit folgenden Worten bewirke:

„Zugestellt dem Advocaten N. N. den . . Tag
„ . . . Monat . . . Jahr durch mich N. N.
„ Bothenmeister.“

wo aber der Anwalt nicht selbst, sondern nur ein Afteranwalt (§. 248.) anwesend wäre, muß es heissen:

„Zugestellt für den Advocaten N. N. seinem After-
„anwalt N. N. den . . u. s. w.

auch muß der Bothenmeister eine Abschrift davon mit Bemerkung der Insinuation dem Anwalt, auf dessen Schrift die Mittheilung erkannt wird, gegen die weitere Gebühr von drey Kreuzern zustellen. Wo je einmal der Bothenmeister die Schrift nicht in Person dem, der sie empfangen soll, zustellen könnte, muß er sorgen, daß der Empfänger die Zustellungs-Urkunde mit attestire.

(70)

Nicht nur die vorhin gedachten, sondern auch alle übrige Schriften, welche der andern Parthie mitgetheilt werden, müssen ihrem Anwalt in der Regel allemal vor dem zweyten Rathstage nach demjenigen, wo der Mittheilungsbescheid gefaßt wurde, zugestellt werden; worauf besonders der Oberhof- oder Hofrichter durch fleißige Visitation der Bothenmeisterey zu wachen hat.

(71)

Probatio.

Ob übrigens eine Parthie gleich mit der Klage ihren

Beweis einbringen, oder die richterliche Anweisung dazu abwarten wolle, steht gewöhnlich zu ihrem Belieben; jedoch nehmen **Wir** davon aus, a) alle Sachen, welche **Wir** unten zu einem summarischen Prozesse geeignet erklären (§. 92); b) alle Sachen, welche in erster Instanz an Unser Oberhofgericht gehören. In diesen beyderley Sachen muß jedesmal der Beweis der Klagschrift anliegen, widrigenfalls diese mit dem unter Art. IX. gemeldeten Decret zur Verbesserung zurückzugeben ist.

(72)

Ist der Beweis mit der Klagschrift oder Einwendungsschrift so angetreten worden, daß der Richter ihn erschöpfend und gesetzgemäß, mithin in den oben zur Beweisbestimmung geordneten Zeiten (§. 37 et 57) eine bessere Beweisführung mit- oder ohne Vorbehalt des schon angetretenen durch Beyurtheil zu verfügen nicht nöthig gefunden hätte: so bedarf es bey dem Beweise durch Eid, und bey dem durch Urkunden, wenn in Bezug auf letztern die Parthie nicht die Vorlegung der Originale zur Anerkennung verlangt hätte, gar keiner Zwischenverhandlungen. Wäre aber die Vorlegung zur Anerkennung verlangt worden, oder wäre der freywillig angetretene Beweis ein Beweis durch Zeugen, Schätzer, oder Augenscheins-Personen: so muß nun dessen ordnungsmäßige Erhebung mittelst Zwischenverfahrens vom Obergerichte mit Beobachtung dessen, was hiervon nachfolgt, verfügt, und

die Fortsetzung der Hauptverhandlungen erst nach Kundmachung des Anerkennungs- oder Kundschafts-verhörs zugelassen werden.

(73)

Würde der Beweis oder dessen Verbesserung durch ein Zwischenurtheil aufzuerlegen nöthig werden: so soll dieses allemal nur mit dem Schlußvorbehalt geschehen, daß nachmals weiter ergehen werde, was Rechtens ist, ohne auszudrücken, worin nach dermaliger Ansicht des Richters solches Rechtsergehen bestehen werde; welches dann zur Folge hat, daß dieser Zwischenbescheid, als eine bloße richterliche Anweisung (interlocutio mera) keinen Rechtsmitteln unterliegt, sondern die Partie suchen muß, soviel sie vermag, der Anweisung ein Genüge zu thun; dagegen aber auch dieses sie nicht hindert, wenn sie nochmals im Endbescheide verliert, in den alsdann ergreifenden Rechtsmitteln die Statthaftigkeit dieser Beweisauflage noch ebensogut anzufechten, als ob sie solche noch nicht befolgt hätte; so wie auch dem Richter selbst damit nicht die Hände gebunden sind, bey Fassung des Endbescheides einer andern Rechtsüberzeugung noch Raum zu geben, als diejenige war, die ihn zu Bestimmung der Beweisauflage bewog.

(74)

Den auferlegten Beweis soll der Beweisführer,

wenn er in der Nähe des Sitzes des erkennenden Gerichts wohnt, innerhalb vier Wochen — wenn er aber über zehen Meilen von dessen Sitz entfernt wäre, binnen sechs Wochen — antreten, mithin wenn er ihn durch Zeugen zu führen gedächte, seine Artikel übergeben, und um Auftrag zu Abhörung der Zeugen bitten; oder, dafern er mit Urkunden zu beweisen gedenkt, solche binnen gedachten vier oder sechs Wochen in beglaubter Abschrift unter Erbiethung zu Vorlegung der Originale, oder wenn diese nicht in seiner Gewahrsam wären, mit der Bitte, sie von der Behörde einzufordern, übergeben, ingleichem die Bitte um Anordnung eines Augenscheins, oder einer Schätzung, wozu er die seines Theils erwählenden Schätzer vorzuschlagen hat, so wie die Heimschiebung des Eides binnen erwähnter Zeit thun, gestalten nach deren Verfluß der Beweis für versäumt geachtet werden soll. Wenn nun

(75)

der Beweisführende Theil den Zeugenbeweis wählt, und solchergestalt seine Artikel einbringt, wird darüber, ob sie dem Beweissatze angemessen seyen, auch ob nichts daran näher zu bestimmen, oder einer und anderer verfänglich, überflüssig, oder auf ein Rechtsermessen des Zeugen gerichtet und deßhalb verwerflich sey, mündlicher oder schriftlicher Vortrag im Rathe erstattet, sofort wenn sie durchaus unsachbehörig, mithin ein erheblicher Beweis nicht angetreten erfunden wird, mit

dessen Verwerfung nun zugleich das Endurtheil in der Hauptsache ertheilt. Sind die Artikel aber zuläßig: so werden sie zugleich, soweit nöthig, richterlich bestimmt, welches mittelst Durchstrichs oder Randbeysatzes geschiehet, und es ergehet die Verfügung:

„Hierauf soll Gegentheil ob er will, binnen vierze„hen Tagen seine Fragstücke einreichen, und ist der „Auftrag zum Verhör der Zeugen dem N. N. er„theilt. Verfügt ꝛc."

wobey sich von selbst versteht, daß zugleich dem ernannten Abhörer der Auftrag vom Richter zugefertigt werden muß. In eilenden Fällen mag übrigens jener Beweistermin verkürzt, nie aber aus eigener richterlicher Bewegung, also bloß von Amtswegen verlängert werden. Die eben gedachte Verordnung muß dann

(76)

dem Gegentheile nebst den Artikeln sofort zugestellt, wie auch, zu welcher Zeit solches geschehen, dem zu Abhörung der Zeugen ernannten Commissarius von dem Beweisführenden Anwalt unverzüglich Nachricht ertheilt, und von demselben die Ladung an die Zeugen und die Gegen-Parthey auf einen gewißen Tag gebethen werden, um (soviel diese angeht) die Zeugen schwören zu sehen und zu hören, in Ansehung jener aber, um Kundschaft abzulegen. Es soll auch

(77)

dieser von Unserm Hofgerichte ernannte Abhörer dahin

sehen, damit das Zeugenverhör nicht später vorgenommen werde, als acht Tage nach der Zeit, die dem Gegentheile des Beweisführers zu Aufstellung seiner Fragstücke ist gegönnt worden; wohl aber kann es, wo der Anwalt, der die Fragstücke einzureichen hat, mit dem Abhör-Commissarius am nemlichen Orte ist, gleich den folgenden Tag vorgehen, indem nur dahin zu sehen ist, daß jener nach Ablauf der Frist noch die Fragstücke dem letztern einhändigen könne. Daher hat der Beweisführer, wenn er bey dem Commissär um Ladung an die Zeugen und Gegenparthie einkommt, jedesmahl die Zeit der geschehenen Zustellung der Artikel zu bescheinigen, damit jener die Ansetzung des Tages darnach einzurichten wisse. Es muß auch

(78)

der Beweisführer die Ladung an die Zeugen und Gegenparthie, wenn sie der Commissarius nicht selbst an solche absenden könnte oder wollte, sondern sie jenem zur Besorgung übergäbe, durch die Hofgerichtsbothen denselben zustellen lassen.

(79)

Reprobatio.

Gegenbeweis kann geführt werden von jedem der beyden streitenden Theile wider jeden Satz, der dem andern als Beweisführer zu beweisen ist verstattet worden, es mag solcher ein Factum der Klage oder der Einreden

zum Gegenstande haben; niemals aber kann zu Unterstützung eines angetretenen Beweises wider den von dem andern Theile unternommenen Gegenbeweis ein weiterer Gegenbeweis, das ist ein Widerlegungsbeweis (Reprobatio reprobationis), zugelassen werden; wenn nun

(80)

der Kläger den Beweis in der Klagschrift, sey es aus eigener Wahl oder aus gesetzlicher Nothwendigkeit antritt, muß der Beklagte den directen Gegenbeweis sowohl als den indirecten, das ist, den Beweis seiner Einwendungs-Schrift vorbringen, mithin wenn er durch Zeugen einen oder den andern dieser Beweise führen will, die Artikel mit solcher Einwendungsschrift bey Verlust des Gegenbeweises übergeben, wobey dann in dem Falle, wo ein Beweis über besondere Facta der Schutzreden dabey sich befindet, dem Kläger frey bleibt, wider diesen mit seiner Behauptungsschrift oder Replik den Gegenbeweis anzutreten. Ein Gegenbeweis, der nicht in diesen Fällen mit jenen Schriften zugleich angetreten wird, ist versäumt.

(81)

Ist aber die richterliche Beweisauflage von dem Kläger, in jenen Fällen wo es ihm freisteht, abgewartet worden, und nunmehr solche nach der Einwendungs- oder Behauptungsschrift erfolgt, (§. 37 et 57);

so wird die Gegenbeweisfrist von dem Tage an gerechnet, da die Beweisantretung des Beweisführers dem Gegentheile ist behändigt worden, und begreift solche jedesmal einen gleichen Zeitraum in sich, wie der war, welcher zu Führung des Beweises vom Richter vergönnt wurde. Es wird übrigens bey dem Gegenbeweise so verfahren, als wie bey dem Beweise. Auch muß

(82)

derjenige, welcher die Zeugen verhört, sowohl die Aussagen der Beweis- als auch der Gegenbeweis-Zeugen in die durch den jüngern Reichsabschied vorgeschriebene Ordnung bringen; das ist, er muß die Aussage aller Zeugen unmittelbar unter jedem Artikel und jedes Fragstück setzen, damit man auf einmal übersehen könne, was die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

(83)

Sobald dieses geschehen, sendet derjenige, welcher das Zeugenverhör verrichtet hat, die Kundschaftsurkunde (Rotulum) ohne Säumniß ein, und legt derselben seinen Verdienstzettel bey; worauf dann sogleich die Zeugen-Aussage für eröffnet erkannt, und hiernächst weder Beweis noch Gegenbeweis ferner zugelassen, die Abschrift der Aussage aber jenen Partheyen, welche es begehren, ohne weiters gegen die Gebühr abgefolgt wird.

(84)

Deductio probationis.

Nach geschehener Eröffnung bringt der Kläger, wenn er Beweis geführt hat, dasjenige, so er auf die Zeugenaussage seiner eigenen sowohl, als der etwa vom Beklagten für seine Intention aufgestellten Zeugen zu verhandeln hat, in der Behauptungsschrift: wenn aber die Beweisauflage erst nach der Behauptungsschrift ergangen wäre, in einem ihm hierzu in gesetzlicher Frist offen stehenden Nachtrag zu solcher Behauptungsschrift, oder zu andern nach voriger Ordnung (§. 56. 63) ihm in einigen Fällen nachgelassenen weitern Sätzen vor; denn besondere sogenannte Deductions- und Gegendeductions-Schriften wollen Wir in der Regel nicht haben. Nur wenn

(85)

allein der Beklagte Beweis geführt hätte, so soll alsdann dieser, unter der Aufschrift: Einredenbehauptung (Deductio exceptionum), den nächsten, und der Kläger, unter der Aufschrift: Einredenwiderlegung (Impugnatio exceptionum), (welche an die Stelle der sonstigen Behauptungs- und Widersagungsschrift (Replik und Duplik) treten) den letzten Satz haben. Wie dann auch

(86)

dasjenige hierher wiederholt wird, was oben (§. 53) von dem Falle ist gemeldet worden, wenn der Beweis-

führende Kläger sich mit dem ihm gebührenden Satze versäumt; als welches auch von dem Beweisführenden Beklagten zu verstehen ist. Gleichermaßen sind

(87)

wegen des Gegenbeweises keine besondere Schriften zugelassen, sondern es muß auch deßfalls das Nöthige in den nach dem geführten Beweise erlaubten Schriftsätzen beobachtet werden. Nach solchen Sätzen wird

(88)

die Sache lediglich für beschlossen angenommen, die letzte Schrift dem Gegentheile nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten vom Oberhof- oder Hofrichter oder dessen Amtsverweser zugestellt, welcher alsdann seinen Rechtsvortrag entwerfen und ablegen muß, wie davon unten §. 214. in mehrerem verordnet wird. Gleichwie aber alles obige die Regel ist, wornach sich Unser Hofgericht überhaupt zu achten hat: also wollen Wir, daß

(89)

Processus informativus.

in Sachen, wo ein Gerichtsuntergebener wider seine Gerichtsherrschaft aus irgend einem Fundament, oder irgend eine Parthie wider Unsern Beamten aus dem Fundamente eines durch nachläßige oder widerrechtliche Amtsverwaltung zugefügten Schadens geklagt hat,

auch die Klage in der oben (§. 6.) verordneten Prüfung annehmlich erfunden würde, dennoch nicht sofort die Ladung erkannt, sondern wegen der für den beklagten Theil streitenden Vermuthung und der ihm von der Parthie gebührenden Ehrerbiethung vordersamst solche Klagschrift dem Beklagten zum Berichte durch ein aus Unserm General-Auftrage zu erlassendes Rescript zugefertigt werden solle, wozu gewöhnlich ein Termin von vier Wochen, in den gleich nachher zu benennenden summarischen und andern eilenden Sachen aber ein nicht unter acht und nicht über vierzehen Tage gehender Termin zu gestatten ist. Würde nun

(90)

dieser Bericht in der vorgeschriebenen Frist nicht eingekommen, die Insinuation des Rescripts jedoch nach §. 15 und folgenden gehörig besorgt und beurkundet seyn, oder würde er einkommen, aber die Ablehnung des Klagefundaments in ihren Thatumständen und Voraussetzungen nicht liquid dadurch werden: so wird alsdann, ohne daß jemals ein Gegenbericht statt fände, die Ladung in oben verordnetem Maße, unter Einsichtsverstattung des Berichts an den Kläger, erkannt, und nun im Wege des gemeinen Klagverfahrens (simplicis querelae) nach den Regeln dieser Prozeßordnung die Sache verhandelt. Wenn aber

(91)

der Bericht zeigte, daß entweder nach den Rechten,

oder nach mit angelegten Acten und öffentlichen glaubhaften Urkunden, mithin aus Gründen, die zur richterlichen Ueberzeugung kein besonderes Verfahren erheischen, das Klagewerk hinfällig sey, so soll alsdann auf die Klagschrift verordnet werden:

„Hiermit ist die gebethene Ladung unter Verweisung „auf den in der Kanzelley nachrichtlich einzusehenden „Bericht des Beklagten abgeschlagen. Verfügt, ꝛc. ꝛc.“

Weiter wollen Wir von obigen Regeln des förmlichen Prozesses

(92)

Processus summarius.

alle Injurien-Sachen ausnehmen, ingleichem alle Zunftstreitigkeiten, sodann alle Sachen, welche nicht über Einhundert Gulden betreffen, alle Arrestsachen, ingleichem strittige Bausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, alle Sachen, worin bloß um das Factum des Besitzes gestritten wird, alle Schwängerungs- und Alimenten-Sachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehende Liquidations-Klagen, ingleichem alle in einem hängenden Prozesse vorkommende Bitten um Provisional-Verfügungen und sonstige Zwischenpuncte in einem Prozesse. Denn was die Injurien-Sachen anbelangt, so bleibt es bey der Disposition Unsers siebenten Organisations-Edikts §. 8., daß darin gar keine bürgerliche sondern bloß peinliche oder polizeyliche Erörterung Platz greife; In

An-

Ansehung der Zunftstrittigkeiten, sowohl jener welche zwischen der Zunft und einzelnen Handwerksgenossen, als jener, welche zwischen verschiedenen Zünften über ihre Zunft-Verhältnisse und Arbeitsberechtigungen entstehen, tritt ebenfalls nur polizeyliche Erörterung der Polizey- und Oberpolizey-Behörden ein; was aber die übrigen obengenannten Gegenstände anbelangt: so sind Wir wenigstens nicht gemeynt, vor Gericht einige Weitläuftigkeit zu gestatten, sondern es sollen alle dergleichen Sachen im abgekürzten Prozesse durch ein schleunig summarisches Verfahren abgethan, und dabey von Unsern Oberhof- und Hofgerichten mit äußerstem Fleiße dahin gesehen werden, damit dieselben längstens in neun Wochen, von der Zeit der Insinuation der Ladung an zu rechnen, ausgemacht werden.

(93)

Deßwegen soll die Klage in diesen Fällen obgedachter Maßen jederzeit die Beweisantretung mit sich führen; es soll in der Ladung, wenn diese erkannt wird, nur ein peremtorischer Termin von zehen Tagen, oder da der Beklagte über 10 Meilen entsessen, je für ungefähr 5 Meilen ein Tag weiter gegeben und für eine Frist nicht anders als bey Bescheinigung unhintertreiblicher Verhinderungs-Ursachen Verlängerung ertheilt, auch auf die eingekommene Einwendungsschrift, welche allemahl den Gegenbeweis, sammt dem Beweise der Einreden bey Verlust desselben enthalten muß, gleich am nemlichen Rathstage, wo sie einkommt, über die schleunigste

Vollführung des Beweises das Nöthige richterlich angeordnet, sofort beyden Theilen nach deren Eröffnung ein Termin von Acht Tagen gegeben werden, innerhalb welcher jeder, des andern unerwartet, seinen Schlußsatz bey Vermeidung des Ausschlusses einreichen, und darin, was er für die Sache aus dem Factum oder den Rechten dienlich erachtet, ausführen muß. Diese werden nachmals wechselseitig zur Nachricht mitgetheilt, und muß darauf, wenn nicht in drey Tagen aus ganz neu erschienenen und zur Restitution qualificirten Gründen um Zulassung weiterer Handlung mit Recht gebethen würde, in den nächsten acht Tagen die Sache endlich entschieden werden. Damit auch

(94)

die hier bezweckte Beschleunigung nicht durch Nebenrücksichten aufgehalten werde: so können hier verzögerliche Einreden in dieser Eigenschaft nicht zugelassen werden, sondern nur in der Hauptentscheidung sind sie gleich andern Einreden, soweit Rechtens, mit in Rücksicht zu nehmen; auch muß jede richterliche Verfügung binnen 24 Stunden, von der Zeit an, wo sie angegeben wird, ausgefertigt und behändigt seyn, insbesondere muß der Anwalt des Klägers die Zustellung der Ladung in der gleichen dem Beklagten vorgeschriebenen Frist, (die aber ihm, dem klagenden Anwalt hierzu, vom Augenblicke der Behändigung der Verordnung an lauft) bescheinigen; auch soll hier der Anwalt des Beklagten auf seine bloße Vorstandsleistung wegen der Ge-

nehmigung seines Principals, wenn er seine Ernennung nur durch einen unverdächtigen Privatbrief oder auf andre Weise glaublich machen kann, zur ganzen Verhandlung zugelassen werden, und nur vor der Endigungszeit die zu seiner Sicherheit dienende ordentliche Vollmacht nachzubringen schuldig seyn, deren unerwartet jedoch der Richter auch mit der Urthels-Publication vorgehen kann, wenn nur die Zustellung der Klage an den Principal richtig bescheinigt ist, weil der Beklagte, der jene Vertretung nicht genehmigte, als ungehorsam Ausbleibender ein besseres Urtheil nie hoffen und verlangen könnte; nur muß in einem Falle, wo die Vollmacht des beklagten Anwalts zur Zeit der Urtheilseröffnung noch mangelt, gesorgt werden, daß die Verkündung des Endurtheils nicht bloß an dessen Sachwalter, sondern auch an ihn selbst geschehe.

(95)

Processus Instrumenti guarentigiati.

In Schuldsachen, wo auf gerichtliche, nach der Vorschrift Unserer Fürstlichen Landesgesetze und Rechte gefertigte, Verschreibungen oder auf Wechselbriefe geklagt wird, ist ebenfalls keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern es haben Unsere Hofgerichte bey eingebrachter Klage sogleich nachfolgende der Klagschrift beyzusetzende Verordnung zu ertheilen:

„Hierauf ist Termin zu mündlichem Verhör auf

„den . . Tag angesetzt, und dem Imploraten aufer-
„legt, alsdann den in Urschrift vorzulegenden Wech-
„selbrief (Schuldbrief) entweder anzuerkennen, oder
„sich dessen rechtsordnungsmäßig zu entschütten, und
„zwar solches alles bey Vermeidung, daß der Brief
„sonst richterlich für anerkannt erklärt werde. Ver-
„fügt ꝛc.“

Es soll aber

(96)

der zu solchem mündlichen Verhöre bestimmte Tag (dessen Versäumung immer von dem Beklagten für unbedingte Anerkenntniß der Urkunden, bey dem Kläger für Entsagung auf die Ladung anzunehmen ist) wenigstens eine Frist von 8 bis 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Zeit, als drey Wochen, in sich begreifen, je nach der Größe der Schuldforderung, Entlegenheit des Aufenthaltorts des Beklagten und nach den übrigen Umständen, welche Unsere Gerichte in rechtliche Erwägung zu ziehen, wie auch

(97)

da der Beklagte zehen Meilen entfernt wohnte, oder sonst erhebliche Umstände solches anrathen würden, wegen solchen Verhörs entweder auf Unsere Beamte oder auf andre Unsere der Sachen erfahrne Local-Diener Auftrag zu erkennen haben; wobey dann die ernannten Commissarien gegenwärtige Unsere Ordnung genau zu beobachten, und falls die rechtliche Entscheidung ihnen

nicht ebenfalls aufgetragen wäre (als welches Wir bey geringfügigen Sachen Unsern Hofgerichten frey lassen), das Protocoll binnen den nächsten drey Tagen, nachdem es geschlossen worden, an seine Behörde unfehlbar einzusenden haben.

(98)

Bey dem Verhöre hat erstlich der Kläger auf die schriftlich übergebene Klage sich lediglich zu beziehen; alsdann erklärt sich der Beklagte, ob er die Schuldverschreibung oder den Wechselbrief anerkennen, oder, wo dieses den Rechten nach Platz greift, sie vermittelst des Eides in Abrede stellen, oder was er sonst etwa nach der Natur dieses summarischen Prozesses statthaftes dagegen erinnern wolle; worauf dem Kläger der dritte — dem Beklagten aber der vierte Satz zugelassen, ferneres Verfahren aber nicht gestattet ist, es sey denn, daß ganz besonders triftige neu hervorkommende Umstände ein anderes erheischen würden. Erkennt nun

(99)

Beklagter den Wechselbrief oder die Schuldverschreibung ohne Einreden, alsdann wird derselbe durch Urtheil sofort zu der Zahlung schuldig erkannt; will er aber dieselbe eidlich abläugnen, so wird er durch Bescheid sogleich dazu gelassen, es sey denn, daß die Urkunde eine öffentlich verfertigte wäre, oder der Kläger wider solche Eidesleistung Einwendung machte, in welchen Fällen darüber zuvor ein Zwischenurtheil von

dem betreffenden Ober=Gerichte zu ertheilen ist. Geschiehet aber die eidliche Abläugnung, alsdann wird der Beklagte von der angestellten Klage mit der Erklärung, daß sie in angebrachter Art nicht Statt finde, unter Verweisung in die Kosten losgesprochen, welches jedoch dem Kläger die Befugniß nicht benimmt, sein Recht anderswoher, als aus der in Abrede gestellten Urkunde zu beweisen, als womit er vielmehr, jedoch nur auf angestellte bessere Klage, in einem besondern Verfahren noch zu hören seyn würde. Weil es sich aber oft zuträgt, daß

(100)

die Anerkennung des Wechsels und der Schuldverschreibung mit Vorbehalt der rechtlichen Einwendungen geschieht: so wollen Wir, daß in solchen Fällen der Beklagte zu der Ausführung solcher Einwendungen, die er unverweilt, das ist in dem nemlichen Verhöre, klar machen kann, gelassen werde; welches aber anders nicht, als mittelst brieflicher Urkunden, oder Heimschiebung des Eides geschehen mag. Dafern aber

(101)

der Beklagte mit diesem Beweise nicht aufkommen könnte, wird er zur Zahlung schuldig erkannt, jedoch ihm die besondere Ausführung seiner vorgebrachten Einwendungen vorbehalten. Alsdann muß

(102)

er binnen 8 bis 14 Tagen, und längstens binnen vier

Wochen, je nach dem Ermessen Unserer Hofgerichte, die Zahlung thun; dafern aber

(103)

der Kläger keinen Vorstand mit annehmlichen Bürgen oder Pfandverschreibungen im Lande leisten kann, wird das Geld demselben nicht abgefolgt, sondern in Gerichten so lange hinterlegt, bis über des Beklagten Einreden endlich ist erkannt worden. Die Ausführung solcher Einreden aber geschieht ebenfalls durch mündliches Verhör; jedoch daß auch dabey der Beweis durch Zeugen, und hierbey sowohl Artikel, als Fragstücke zugelassen sind. Was aber noch besonders

(104)

Processus cambii.

die Wechselbriefe betrifft, verordnen Wir außer obigem weiter, daß bis auf erfolgende eigene Wechselgesetzgebung das Wechselrecht der Reichsstadt Frankfurt, insoweit es diesen Unsern Satzungen nicht entgegen ist, in jenen Unsrer Fürstenthümer und Lande zur Richtschnur diene und als Unser eigenes Gesetz gehalten werde, wo nicht schon eine andere Wechselordnung gesetzlich vorgeschrieben und in herkömmlicher Uebung ist; jedoch dürfen von Frauenzimmern, von Geistlichen, von Soldaten, welche nicht Oberofficiere sind, von sämmtlichen Bedienten bey Unsern Kanzleyen, dafern sie nicht wirkliche Secretäre sind, oder doch gleichen oder hö-

hern Rang haben, auch von Livreebedienten, von Bauern und von jenen Handwerksleuten, welche nur auf Bestellung oder Kundenweise zu arbeiten pflegen, keine Wechselbriefe ausgestellt werden, und mögen solche allenfalls nur für schlechte Handschriften gelten; hätte jedoch ein Kundenarbeiter ein so ausgebreitetes Gewerbe, daß er wenigstens zweytausend Gulden darin stecken hätte, so ist er ebenso als jeder Professionist, dessen Hauptarbeit auf Speculation und eigenen Handel geht, einem Kaufmanne gleich zu achten, und sind diese so, wie auch deren etwa das Gewerb treibende und Firma führende Wittwen wechselfähig.

Uebrigens wollen Wir

(105)

Processus instrument. simplicis.

in Ansehung jener Schuldforderungen, die weder auf klaren Wechselbriefen, noch auf gerichtlichen Verschreibungen, doch aber auf klaren Privat-Handschriften beruhen, zwar die nemliche Weise beobachtet wissen, welche bey diesen so eben ist aufgestellt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß alle und jede Einwendungen, sie mögen ohne Anstand klar gemacht werden können oder nicht, zugelassen sind.

(106)

Processus mandati.

Noch eine andere Gattung der zu einer eigenen Ver-

fahrungsart geeigneten Klagen ist jene, wozu Jemand etwa von Unserm Fiskus, oder von einer Patrimonial-Herrschaft Unserer Lande durch Mißbrauch ihres Ansehens veranlaßt würde, wenn sie ihn aus eigener Gewalt seines Besitzes entsetzen, oder sonst ihre etwaige Rechtsansprüche, mit Hintansetzung der gesetzlichen Rechtsformen, eigenthätig wider ihn geltend machen würde. Diejenige Polizeyverfügung, wodurch dergleichen Thathandlung unter bloßen Privatpersonen in kurzen Wegen abgestellt und geahndet wird, weil diese in eigener Sache nie einige Gewaltsbefugniß haben, kann hier nicht Platz greifen, da leicht etwas zu einer eigenmächtigen Handlung entstellt werden kann, was wirklich nur Ausfluß der befugten Ober- oder Gerichtsherrlichkeit ist; und es muß deßfalls immer die bessere Vermuthung für sie streiten; jedoch muß auch Vorsorge geschehen, daß nicht eine wirklich widerrechtliche Gewaltausübung der richterlichen schleunigen Abhülfe durch Präpotenz entzogen werde. Aus diesen Gründen gestatten Wir in diesem Falle, und in diesem allein Unsern Obergerichten, mit Beobachtung nachfolgender Ordnung gebothsweise ohne vorgängige feyerliche Rechtsverhandlungen vorzuschreiten.

(107)

Wenn nemlich eine Parthie in jenem Falle sich zu befinden vermeynte, so mag sie um unbedingte Gebothsbriefe den ordentlichen Richter des Gegentheils anrufen, muß jedoch den Beweis der ihr zugefügten Ei-

genmacht durch Vorbringung deßfallsiger Urkunden, oder durch Benennung der Personen, welche davon Kundschaft haben können (zumahl dahier eine Eideszuschiebung nicht Statt findet) gleich nahmhaft machen, und daß ihr damit eine Kränkung in wohlerworbenen Rechten zugefügt werde, aus den Rechten glaublich darlegen. Diese Bittschrift muß nachmals mit Rücksicht auf ihre allgemeine (§. 6.) und besondere Erfordernisse (§. 106.) von dem Gerichte geprüft werden. Wenn sie annehmlich erfunden oder durch den oben (§. 8.) angedeuteten Verbescheid das etwa mangelnde nachgeholt worden ist: so muß bey Klagen wider Patrimonial-Gerichte die Berichts-Erforderung vom beklagten Theile (§. 89.) vorausgehen; doch mag derselben eine Temporal-Inhibition alsdann mit angehängt werden, wenn die Bescheinigung nicht bloß angegeben, sondern auch ihr Inhalt einiger Maßen z. E. bey Zeugen durch Privat-Atteſtate derselben vorgelegt ist, und wenn zugleich aus dem bescheinigten Factum sich ergibt, daß noch weitere eigenmächtige Vorschritte zu besorgen sind, welche entweder einen mit Geld nicht völlig gut zu machenden Schaden, oder eine einstweilige Verdienst- oder Nahrungslosigkeit des Bittstellers zur Folge haben würden.

(108)

Wollte die beklagte Gerichtsherrschaft zu Erstattung des Berichts Frist suchen: so muß ihr dieses nur bey bescheinigten erheblichen Hinderungs-Ursachen für

so lange, als es deren Natur nach richterlichem Ermessen nothwendig machte, und nur dann gewährt werden, wenn sie in dem deßfallsigen Vorberichte zusagt, inzwischen mit allem ferneren Verfahren still zu stehen; niemals aber darf mehr als eine einmalige Frist auf diese Weise gesucht, noch solche im äußersten Falle über vier Wochen erstreckt werden.

(109)

Wird der Bericht in der anberaumten ersten oder verlängerten Frist nicht erstattet, oder kommt er zwar ein, es ergibt sich aber daraus, daß die Eigenmacht richtig, auch selbst das Recht, das auf diesem ungesetzlichen Wege durchgesetzt werden sollte, nicht über alle Zweifel und Einwendungen erhaben ist: so wird nun ein Geboth erkannt, daß Beklagter das in Frage stehende eigenmächtige Factum abthun, die Sache in die Lage, wie sie zuvor war, zurücksetzen, sie in der Ordnung Rechtens besonders an- und ausführen, auch dem anrufenden Theile den auf eine nach billigem Ermessen (ex aequo et bono) bestimmte Summe gleich Amtshalber zu taxirenden Aufwand der Gerichtskosten erstatten, und wie solches alles befolgt worden, in einer bestimmten Frist, die nicht unter acht Tagen und nicht über drey Wochen zu setzen ist, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig bis fünfzig Gulden, bey Gericht anzeigen solle. Die Ausfertigung geschiehet mittelst Rescripts, aus Unserm Generalauftrage, für

dessen Insinuation und deren Beurkundung zu den Acten der anrufende Anwalt nach §. 36. sorgen muß.

(110)

Wäre hingegen aus dem eingelauffenen Berichte und dessen Beylage zu ersehen, entweder, daß die angegebene Eigenmacht ein gesetzmäßiger Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt sey, wenn gleich etwa bey der Frage: ob hier der Fall zu deren Anwendung vorhanden gewesen, noch einiger Zweifel obwaltete, oder daß die in Frage stehende Handlung nach vorgelegten Acten, öffentlichen Urkunden oder andern glaubhaften Bescheinigungen sich ganz anders verhalte, und gar kein eigenmächtiges Factum, obwohl vielleicht übrigens gegen dessen innere Rechtmäßigkeit noch manches einzuwenden sey, so wird das Rescriptsgesuch, wenn alles dieses klar ist, schlechthin, mittelst der Verfügung abgeschlagen:

„Dem Imploranten ist die Einsicht des Berichts verstattet, das gebethene Rescript aber abgeschlagen, „und mag derselbe, falls er zu ruhen nicht gemeynt, „im ordentlichen Wege Rechtens das weitere suchen. „Verfügt 2c. 2c.“

Wäre aber nur in Bezug auf die Eigenmacht der Vortrag des Klägers beseitigt, in der Hauptsache aber doch, wie es schiene, demselben zu hart geschehen: so soll alsdann die Sache in den summarischen Prozeß (§. 88.) mittelst nachstehenden Decrets eingeleitet werden:

„Dem Imploranten wird Abschrift des Berichts mit-
„getheilt, um, da sein Rescriptsgesuch nicht Statt
„findet, der Bericht aber statt der Einwendungs-
„schrift angenommen ist, nunmehro darwider seine
„Behauptungsschrift in der Frist von 10 Tagen ein-
„zubringen, innerhalb welcher der Implorat des En-
„des auch einen bevollmächtigten Anwalt dazu zu
„bestellen hat.“

Dabey versteht sich von selbst, daß der Natur dieses Prozesses gemäß in dieser Verfügung dasjenige mit bestimmt werden muß, was etwa einer oder der andere Theil nach richterlichem Ermessen außer den vorgebrachten Bescheinigungen, noch weiter oder bestimmter darzuthun hätte.

(III)

Wenn aber der Bericht weder auf die eine noch andere Weise die Sache klar machte, weil etwa die Eigenmacht nur in Abrede gezogen und Gegenzeugen nahmhaft gemacht worden: so muß nun zu schleuniger Erhebung der Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen, mittelst Recognition der Privatdocumente, deren Aechtheit bestritten wurde (weil nur in solchem Falle die Recognition nöthig ist), oder mittelst Verhörs der nahmhaft gemachten Zeugen oder Gegenzeugen (welche hier ohne Förmlichkeiten, mithin ohne Mitvorladung der Parthieen, auch ohne Artikel und Fragstücke, auf die vom Richter Amtshalber bestimmten Fragen, jedoch eidlich geschieht) geschritten, sofort, so wie die deßfall-

sige Verhandlung einlangt, neben nachrichtlicher Einsichtsgestattung zugleich ohne weitere Handlung der Parthieen, das Rescript, je nachdem der Erfund der Bescheinigungen es erfordert, erkannt oder abgeschlagen werden.

(112)

Ist ein Rescript abgeschlagen worden, der Anwalt vermeynte aber nach eingesehenem Berichte, entweder mittelst neuer Rechtsdeduction oder neuer Bescheinigungen seine Angelegenheit noch zur Geboths-Erkenntniß vereigenschaften zu können: so bleibt ihm eine nochmalige Bittschrift deßfalls einzureichen unverwehrt, und kann das Oberhof- und Hofgericht darauf, wenn es die Bitte gegründet findet, das Rescript annoch, doch bey neuen Bescheinigungen nur nach vorausgegangener abermaligen Berichts-Erforderung, erkennen. Schlägt es solches aber wiederholt ab: so fällt alles fernere Suppliciren weg, und mag noch weniger irgend ein Rechtsmittel deßfalls Statt finden, da durch Betretung des ordentlichen Rechtsweges der Kläger noch jede Beschwerde ablehnen kann; ja wenn auch nur jenes erste nochmalige Suppliciren ohne alle erhebliche neue Darstellung der Sache unternommen worden wäre, soll der Anwalt deßfalls um fünf Gulden gestraft werden.

(113)

Wäre aber das Rescript erkannt worden, so bleibt zwar dem Imploraten auch noch frey, wenn er eine

neue Rechtsansicht, oder neue Thatumstände vortragen könnte, und zugleich wahrscheinliche Entschuldigung vorzubringen wüßte, warum er in seinem ersten Berichte solche vorzutragen nicht im Stande gewesen wäre, oder sie nicht für diensam hätte erachten können, mittelst eines nochmaligen Berichts weitere Vorstellung innerhalb des zur Befolgung gegebenen Termins zu machen, welche nach den nemlichen Rücksichten, wie der erste Bericht, geprüft werden soll, und worauf, wenn sie erheblich befunden worden, jedesmal nach den (§. 110.) angegebenen Formeln, unter ausdrücklicher Miterwähnung der Aufhebung des erkannten Rescripts die Verbescheidung erfolgt.

(114)

Wird hingegen der weitere berichtliche Vortrag unerheblich befunden, oder der Folgeleistungs-Termin verstreicht fruchtlos und ohne daß der bescheinigten Insinuation die Folgeleistungs-Anzeige in Zeiten nachfolgte, so wird nun ein Befolgungs-Urtheil dahin gefällt:

„daß Implorat dem erkannten und insinuirten Re„scripte von dem (annus et dies) besagend (insera„tur tenor) binnen anderweitern (inseratur termi„nus priori aequalis) seines ganzen Inhalts Folge „zu leisten, auch dem Gegentheile die inzwischen wei„ter veranlaßten Kosten (inseratur taxa officialis) „zu ersetzen und die vorhin angedrohte Strafe zu er„legen, oder der Execution zu gewärtigen habe.“

Dem dann im Nichtbefolgungsfalle die Hülfsvollstrek-

kung auf Hauptsache und Kosten allemal unabwendlich nachfolgen muß, jene auf die Strafe aber nach Ermessen des Gerichts, wenn nicht widrige Absicht, sondern Unüberlegtheit, oder ein anderer verzeihlicher Anlaß als Grund der verzögerten Folgeleistung erschiene, nachgesehen werden kann.

(115)

Wider ein solches Folgeleistungs-Rescript findet nun ebenfalls keinerley Rechtsmittel Statt, da dem Imploraten im ordentlichen Rechtswege seine Ansprüche auszuführen dadurch nicht benommen, sondern nur dem eigenmächtigen Verfahren Einhalt gethan wird; nur wenn der Inhalt desselben gegen Erwarten so gefaßt wäre, daß es auch in der Hauptsache der Ansprüche einen unwiderbringlichen Nachtheil brächte, bleibt ihm, jedoch nur zum Behuf einer weitern Erörterung, nicht um damit die einstweilige Folgeleistung aufzuschieben (sine effectu suspensivo), der gesetzmäßsigen Rechtsmittel sich zu bedienen frey; so wie ihm auch unverwehrt ist, in dem Falle, wo er eine Besorgniß begründen könnte, der Andere möchte nach geschehener Folgeleistung die Mittel zur Befriedigung seiner in dem ordentlichen Rechtswege auszuführenden Ansprüche abhanden kommen lassen, deßwegen zugleich mit Bescheinigung der Folgeleistung um deßfallsige richterliche Vorsorge zu bitten, die ihm alsdann nach Befund durch Sequester, Bürgschaftsstellung, oder Pfanderhebung zu Theil werden soll.

(116)

Daß übrigens des Schadens in dem vorhergehenden nicht gedacht ist, den etwa der anrufende Theil durch die Eigenmacht des Gegentheils erlitten hat, solches geschah darum, weil Wir solchen zu jener schleunigen Abhülfe nicht geeignet finden, daher ihn in diese Prozeßart auch gar nicht eingemengt haben wollen; sondern derjenige, der dessen Einforderung nicht bis dahin anstehen lassen wollte, wo der Andere seine Hauptklage im ordentlichen Wege Rechtens anbringt, um sich ihrer alsdann als verzögerlicher Spolien-Einrede zu bedienen, und damit bis zu deren Erledigung die Einlassung in der Hauptsache von sich abzulehnen, der müßte darüber eine besondere Liquidations-Klage nach Erledigung jenes Rescripts-Prozesses einreichen, die nachmals in dem oben (§. 88.) vorgeschriebenen summarischen Wege zu verhandeln wäre.

(117)

Alle vorstehende Regeln des Verfahrens gelten auch bey Fiscalischen Sachen ähnlicher Art, nur daß statt der Berichts-Erforderung eine Erkundigung durch Protocoll-Auszug, und, statt des Geboths-Rescripts, ein den Inhalt des erkannten Geboths besagender Benachrichtigungs-Protocoll-Auszug an das betreffende Hofraths-Collegium staatswirthschaftlichen Senats ergehe, und statt der Strafandrohung nur die Ankündigung eines sonst an Uns zu erstattenden Vortrags er-

folge, der dann, wenn es zum Paritions-Urtheil käme, auch wirklich nachfolgen muß, damit Wir durch weitere Vorkehr dem Gerichtsgeboth Nachdruck verschaffen. Gleichwie nun aber

(118)

Reconventio.

mit allem vorstehenden Wir dasjenige, was die Vorklage angehet, hinlänglich bestimmt haben: also verordnen Wir wegen der Widerklage, daß selbige nach der Anweisung der gemeinen Rechte Platz haben solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheide, daß sie zugleich mit der Einwendungsschrift in einem besondern Libell übergeben werde, da dann dieselbe die Wirkung, daß der Kläger sich darauf einzulassen schuldig ist, zwar behält, aber in ganz besondern Schriften geführt, und demnach die Klage durch die Widerklage, oder diese durch jene keineswegs aufgehalten werden soll; sondern beyde durchaus als besondere Prozesse nur mit dem einzigen Unterschiede behandelt werden, daß die Hülfsvollstreckung in der einen Sache nicht erfolgen kann, wenn nicht Realsicherheit für Urtheilsbefolgung in der andern etwa noch nicht erledigten Sache gegeben wird.

(119)

Interventio principalis.

Wenn jeweils ein dritter bey einem Rechtsstreite, es sey nun solcher in erster oder in zweyter In-

stanz bey Unserm Oberhof- oder Hofgerichte anhängig, ein gesetzmäßiges Interesse hat, welches darauf beruhet, daß einer der streitenden Theile in jenem Rechtshandel eine Befugniß unterstellt und wider den andern behaupten will, die nach des dritten Meynung solchem nicht, sondern ihm dem Dritten zustehet: so kann dieser mittelst einer genugsam bescheinigten Zwischenklage darauf dringen, daß derjenige Theil, dessen Befugniß er anficht, von der Vertretung derselben in diesem Rechtshandel ausgeschlossen werde. Diese muß, wenn sie nach ordnungsmäßiger Prüfung (§. 6.) zuläßig erfunden wird, nach der (§. 93.) vorgeschriebenen summarischen Form verhandelt, und inzwischen das Verfahren in der Hauptsache eingestellt werden, bis über die Zwischenklage das erforderliche Vor-Urtheil erfolgt ist. Wird solche damit für unstatthaft erklärt, so gehet der Prozeß in seinem vorigen Stande fort, der Zwischenkläger mag über das Vor-Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen, oder nicht. Wird sie aber für gegründet angenommen, und der Zwischenbeklagte aus dem Hauptrechtsstreite ausgewiesen: so muß, wenn dieser in der Hauptsache Kläger ist, der Hauptprozeß ruhen, bis in jener Zwischenklage ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, sofern nicht jene beyde, welche Interessenten des Zwischenprozesses sind, gütlich übereinkommen, unbeschadet der in der Zwischenklage gesuchten höhern Instanz den Hauptprozeß wider den Beklagten einstweilen gemeinschaftlich fortzusetzen; wäre hingegen der verlierende Zwischenbeklagte auch in der Hauptsache

Beklagter: so muß jeder der zwey zwischenstreitenden Theile, an den es der Kläger der Hauptsache verlangt, diese ohne weiters fortsetzen, wenn gleich über den Zwischenprozeß jene beyde untereinander mittelst eines Rechtsmittels ferner im Streite bleiben; hingegen kann keiner dieser beyden einzeln die Fortsetzung der Hauptsache von dem Kläger verlangen, wohl aber können sie beyde mit vereinter Hand solches thun, unbeschadet ihres in dem Zwischenstreite fortgehenden Rechtsmittels, wenn sie bey der Beendigung der Hauptsache ein gemeinsames Interesse fänden. Wohingegen

(120)

Interventio accessoria.

ein solcher Dritter sein Interesse bey einem vorliegenden Rechtsstreite nur darauf zurückführte, daß Gewinn und Verlust des einen Theils wegen dessen Rückgriffs-Befugnissen, oder sonst Folgeweise, eine gesetzmäßige Fortwirkung auf ihn haben würde, da hat solcher eine Beyklage einzureichen. Wird diese, nach den mitanzulegenden Bescheinigungen über das Interesse, in der Prüfung (§. 6.) zuläßig erfunden, oder ist die allenfalls noch einer weitern richterlichen Beywirkung bedürftige Bescheinigung nach den obigen Regeln (§. 107.) erhoben, so wird verordnet:

„Hiervon ist Mittheilung zur Nachricht an den „Hauptkläger und Hauptbeklagten erkannt, Beyklä

„ger aber zu Mitvertretung der Sache neben dem „Kläger (oder Beklagten), jedoch dem allseitigen „Verhältnisse der Partheieen in der Hauptsache unver„fänglich, einstweilen zugelassen. Verfügt rc.“

Gleichwie

(121)

diese Verfügung die unaufgehaltene Fortsetzung der Hauptsache auf eine Art bewirket, die am Ende keinem, es möge Recht behalten wer da wolle, Nachtheil bringen kann, so findet auch hierwider weder eine Einwendung, noch ein Rechtsmittel Statt; der zugelassene Beykläger muß aber den Hauptprozeß in dem Stande, in welchem er ihn antrifft, übernehmen, der Anwalt deßjenigen, dem er beysteht, darf nun fernerhin keine Hauptschrift ohne Vereinbarung mit jenem verfertigen, noch sie ohne dessen Mitunterschrift einreichen, der aber solche nicht versagen, sondern nur, wenn der Hauptanwalt etwas vortragen oder vorzutragen unterlassen wollte, was ihm nicht anstände, diese Differenzpuncte ihrer Ueberzeugung und dasjenige, was etwa sein, des Beyklägers, Interesse allein und abgesondert beträfe, mit Beobachtung der Fristen in der Hauptsache in einer Beyvorstellung vortragen darf.

(122)

Litis denuntiatio.

Eben so mag eine Parthie, welche mit einer andern im Streite befangen ist, und einen widrigen Aus-

gang ihres Rechtshandels durch Fortwirkung der Urtheile auf einen Dritten überzuwälzen gedenket, wenn sie diejenigen Verhältnisse, worauf solcher Rückgriff gesetzmäßig gegründet werden kann, unaufgehalten klar zu machen im Stande ist, mittelst einer genugsam bescheinigten Aufforderungs-Klage jenen Dritten zur Vertheidigung der Hauptsache beyrufen lassen, wo dann nach einer der vorigen (§. 121.) ähnlichen Erwägung und nach befundener Statthaftigkeit die Verfügung ergehen soll:

„Hierauf soll der Aufgeforderte, jedoch seinen demnächstigen Einreden wider den Grund der Aufforderung unbeschadet, binnen — (inseratur terminus ad naturam Causae Principalis congrue determinatus) — mittelst eines bevollmächtigten Anwalts erscheinen, und den Aufforderer mit vertreten helfen, widrigen Falls er seiner Zeit, wenn es darauf ankommt, gegen sich den Prozeß für wohl geführt und das Urtheil für wohl gefällt gelten lassen muß. Verfügt rc.“

Nach geschehener Zustellung dieser Verfügung steht es bey dem Aufgeforderten, ob er den Prozeß in der vorhin bemerkten Art (§. 121.) gemeinschaftlich mitbesorgen lassen, oder der Führung des Aufforderers sein Zutrauen schenken will; im erstern Falle gilt jedoch sein Erscheinen niemals für ein Anerkenntniß, daß der Aufforderer einen Rückgriff an ihn habe, sondern es bleiben ihm, wenn dieser Rückgriff gerichtlich eingeklagt wird, dagegen alle sonstige Rechtsbehelfe unbenommen.

und im letztern Falle kann auch sein Außenbleiben ihm diese andern Behelfe nicht benehmen, noch irgend einen andern, als den in jener Verordnung klar ausgedruckten Nachtheil ihm bringen; ebendeßwegen aber darf auch gegen diese unverfängliche richterliche Zwischenverordnung einiges Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

(123)

Adcitatio.

Würde endlich aus den Acten sich zu Tage legen, daß ein Dritter bey einem Prozesse entweder ein ausschließendes, vertretendes oder ein aus beyden Gattungen gemischtes Recht habe, der doch weder selbst sich meldet, noch von einem der streitenden Theile aufgefordert wird, und der Richter entdeckte solches, ehe durch vollführte Beweisantretung der vorliegende Streit schon eine entscheidende Richtung bekommen hätte: so kann er zu Vermeidung unwirksamer oder vervielfältigter Prozesse Amtshalber diesen auf die vorhin bemerkte unverfängliche Art beyladen lassen; und soll er besonders dieses alsdann thun, wenn entweder der, welcher ihn aufzufordern das Interesse gehabt hätte, oder der Dritte, der an der Sache mit betheiligt erscheint, eine unter Obervormundschaftlicher Obsorge stehende Gemeinheit oder einzelne Person ist, und deßfalls auf die amtliche Vorsorge des Richters eine vorzügliche Ansprache hat, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Vorsorge, wenn es etwa der Auf-

merksamkeit des Gerichts entgienge, daß der Fall dazu vereigenschaftet sey, ihn der Parthie des Schadens halber verantwortlich machen könnte.

Soviel aber nun

(124)

Appellatio ordinaria.

diejenigen Sachen belangt, welche in zweyter Instanz zu dem Erkenntnisse Unserer Hofgerichte erwachsen, wollen Wir alle hierin nicht benannte Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen, von Verkündung des Urtheils an, dem Unterrichter vorgetragen werden soll, oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Oberrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellanten oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter behörige Anzeige davon gethan werde. Welche Anzeige dann

(125)

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibition seyn, und darauf der Unterrichter mit allem weitern Verfahren still stehen soll, wenn die Appellation nicht eine von den §. 92. benannten privilegirten Sachen ist, (als in welchen bis zu eingelangter, von Unserm Hofgerichte nie als nach eingesehenen ersten In-

stanz-Acten aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender, Inhibition dem gefällten Erkenntnisse der Appellation ungeachtet nachzugehen, und nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Falle er obsiegen würde, zu sorgen ist.)

Es muß übrigens

(126)

die bey einem Unterrichter verlierende Parthey von diesem verständigt werden, daß sie an Unser Kur-Fürstl. Hofgericht appelliren könne, daß solches mit Beobachtung der (§. 124. und 129.) gedachten Formalien geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgerichte einen geordneten Kanzley-Advocaten unverzüglich ernennen und instruiren müsse; weßhalb ihr zugleich zum Andenken eine mit der aufgedruckten Taxa zu zahlende gedruckte Belehrung zuzustellen ist.

(127)

Die Summe, wobey appellirt werden kann, besteht künftig, gemäß Unserm ersten Organisationsedikte, in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen Patrimonial-Gerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Ordnung nichts geändert seyn soll.

(128)

Dabey ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits bloß Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Zinsen mit einfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl Theilweise befangen wären (als z. E. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein neben einander bestehendes Interesse haben (als z. E. mehrere Glaubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collocation beschweren), ist es genug, wenn das Interesse aller zusammen geschlagen jener Summe gleichkommt. Endlich bey ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewiße Aestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bey Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen: so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhere Instanz kommen soll.

(129)

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen sechs Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergerichte eingebracht, die Förmlichkeit dabey gleich vornen, unter Beziehung auf die Acten erster Instanz gerechtfertiget, und, soweit sie aus dieser nicht ersichtlich wäre, hinlänglich belegt werden; gestalten wenn

(130)

daran einiger Mangel erscheinet, alsdann deßfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern die gebethene Prozesse sogleich abgeschlagen und der Advocat nicht nur um einen oder etliche Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gegen denselben zustehen soll, insofern ihm eine Saumseligkeit zur Last käme.

(131)

Die vorhin §. 129. gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von dem Oberrichter aber nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorgesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen denselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheiniget, in wessen Ermangelung die Appellation für versäumt erklärt wird.

Es soll auch

(132)

hierunter nicht leicht Nachsicht getragen, am wenigsten eine Geschäftsüberhäufung des Anwalts dazu als Beweggrund angenommen, sofort bey vorhandenen hinlänglichen Gründen diese Erstreckung nicht leicht über drey Wochen, und nicht leicht mehr dann zweymal ertheilt werden, es sey denn, daß sich neue ebenfalls unvermeidliche unvorgesehene Verhinderungen hervorthäten, welche bey den beyden erstern Erstreckungen nicht vorhanden gewesen sind. Sobald aber nun

(133)

die Rechtfertigungsschrift einkommt, wird dieselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten ungesäumt zugestellt. Dieser muß schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angeführten Beschwerden gegründet seyen oder nicht, damit die gebethene Ladung entweder erkannt oder abgeschlagen werden möge. Und damit

(134)

die Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal bey der Hand seyen, befehlen Wir hiermit Unsern Aemtern, wie auch sämmtlichen Unsern mit der Gerichtbarkeit versehenen Landsassen und Stadtgerichten, daß, sobald von eingewandter Appellation bey ihnen die zuvor (§. 124.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb vier-

zehen Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, sämmtliche bey ihnen in solcher Sache verhandelte Acten im Original, nebst ihrem Berichte und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, zu dem Hofgerichte bey Strafe von zehen Gulden verschlossen einsenden, oder wo dieß aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorberichte anzeigen sollen; wohingegen

(135)

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gründe ihnen geziemende und hiernächst von Uns zu bestimmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appellation fortsetzen oder nicht. Wir wollen auch, daß

(136)

die Acten, so wie auch nach eröffneten Bescheiden die Relationen der Räthe, woraus die Bescheide geflossen sind, den Partheien nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch Abschrift der Acten (niemals aber Copie der Relationen) in der Kanzley, gegen die Gebühr verabfolgt werde, wenn sie sich darum anmelden; und soll solches auch

(137)

bey den Anwälten Platz haben, wenn sie ihre Vollmacht zu den Acten gebracht haben, oder unter Vorstandsleistung sind zugelassen worden, oder durch Brie-

ſe oder ſonſten beſcheinigen, daß ſie wegen der Sache Auftrag erhalten haben. Geſtalten

(138)

in allen ſolchen Fällen nicht nöthig iſt, um Erlaubniß, die Einſicht nehmen oder Abſchriften beſtellen zu dürfen, bey Unſerm Hofgerichte einzukommen, welches jedoch alsdann geſchehen muß, wenn es an demjenigen, ſo deßfalls §. 137. vorausgeſetzt wird, ermangelt.

(139)

Die vorhin gedachte Relation (§. 133.) muß innerhalb vierzehen Tagen geſchehen, es ſey denn, daß unvorgeſehene und unvermeidliche Verhinderungen in den Weg kämen, und der Referent gleich bey deren Entſtehung davon dem jeweiligen Gerichtsvorſteher die Anzeige gethan, und dieſer die Entſchuldigung für rechtmäßig erkannt hätte, welches dann in das Referentenbuch allezeit zu verzeichnen und dabey anzumerken iſt, auf wie lange dieſe Zeit verlängert worden ſey.

Werden nun

(140)

die von dem Appellanten angebrachten Beſchwerden unerheblich gefunden, ſo wird zum Decret ertheilt:

„Anmit wird die eingewandte Appellation verworfen. Verfügt ꝛc.“

(141)

Im Gegenfalle aber wird verfügt:

„Anmit ist die eingewandte Appellation zugelassen, „und wird demnach diese Rechtfertigungsschrift dem „Appellaten mitgetheilt, um auf dieselbe innerhalb „einer Frist von sechs Wochen seine Einwendungen „einzureichen. Verfügt ꝛc.“

Diese Frist ist demnach derjenigen gleich, welche der Appellant zur Rechtfertigung seiner Berufung hatte; aber mit den zu ferneren Handlungen nachzusuchenden Fristen hat es

(142)

die nemliche Bewandtniß, als wie oben wegen der Rechtfertigungsschrift ist verordnet worden (§. 131.).

(143)

Mit dieser Einwendungsschrift ist die Apellations-Verhandlung geschlossen, insofern nicht der Apellant oder Apellat erhebliche Thatumstände vorgetragen hätte. Nachdem Wir jedoch es dabey belassen, daß die Appellation eine, beyden Theilen gemeinschaftliche Rechtswohlthat sey, auch die bekannte Rechtswohlthat, neue Thatumstände oder neue Beweise der zuvor angebrachten Thatumstände vorzutragen, beybehalten, so geben Wir deßfalls den Bescheid:

(144)

Daß der Appellant seine Eideszuschiebung oder Urkun-

den, oder, wenn er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in= und mit der Rechtfertigungsschrift, der Appellat die seinige aber mit der Einwendungsschrift übergeben soll; es wäre denn, daß es solche Beweisthümer sind, welche erst hernach, jedoch noch vor Fällung des in der Appellations=Instanz zu gewartenden Urtheils aufgefunden worden, als in welchem Falle es mit ihrer Qualification zu halten ist, wie bey der ersten Instanz (§. 57. ꝛc.) ist verordnet worden, und wird

(145)

in diesem Falle jedem Theil eine weitere Handlung zu Beybringung dieser Beweise, mit der gewöhnlichen Frist von vier Wochen, gestattet. Außerdem aber wird

(146)

die Einwendungsschrift dem Appellanten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren, wozu jedoch allemal ein anderer Rath zu erwählen ist als der, auf dessen Vortrag die Erkenntniß der Appellations=Prozesse erfolgt ist, damit man einer vielseitigen Erwägung bey dem Endbescheide desto sicherer sey.

(147)

Wären aber von dem einen oder dem andern Theile neue Beweise angetreten, und diese vom Gerichte erheblich und nothwendig geachtet worden; so wird es wegen

gen deren Erhebung und des nachmaligen, jedem Theile noch zustehenden weitern Satzes und deren gesetzlichen Frist so gehalten, wie deßfalls oben bey dem ersten Instanz-Verfahren (§. 54.) die Verordnung geschehen ist.

(148)

Jene Beybringung der etwa dienlich erachteten Beweise liegt dem Appellanten auch alsdann ob, wenn er sich beschwerte, daß der Unterrichter, ohne zuvor ihn zum Beweise aufzufordern, oder zuzulassen, wider ihn gesprochen habe, so wie hinwiederum, wenn das Hofgericht bey Prüfung der Rechtfertigungsschrift bemerkte, daß der Appellat am Ende zwar noch, aber nur in sofern, als er über ein in den Acten vorgekommenes Factum den entweder noch gar nicht oder nicht hinlänglich geführten Beweis führen könnte, in der Appellations-Instanz obsiegen möchte, am Ende seiner die Appellation zulassenden Verordnung ihn dazu durch folgenden Beysatz anweisen soll:

„und hat Appellat zugleich seinen etwa habenden Be„weis (sive bessern Beweis) darüber (inseratur „Thema probandum) mit Vorbehalt der ihm dane„ben offen bleibenden Einreden wider dessen Noth„wendigkeit, bey Vermeidung daß solcher sonst, „wenn es darauf ankäme, für versäumt geachtet „werde, mitanzutreten.“

Worauf dann, wenn er einkommt und erhoben ist, in den Schlußhandlungen der Appellat, dafern das

Endurtheil wider ihn ausfällt, noch ebensowohl darüber, daß ihm dieser Beweis zum Sieg Rechtens nicht nöthig sey, als darüber, daß er ihn hinlänglich geführt habe, in den einwendenden Rechtsmitteln sich beschweren, mithin wider jene eine bloße Zwischenverordnung enthaltende Verfügung niemals zu einem Rechtsmittel greifen kann.

(149)

Appellatio Summaria.

Alles dieses versteht sich aber nur von den förmlichen Appellationen; dagegen haben Wir vorlängst schon in Gantsachen, und in Schwängerungs- oder Paternitäts-Sachen eine summarische Appellation oder eigentlich Revision eingeführt, und mittelst Unsers ersten Organisationsedikts solche auch auf alle andre Prozeßsachen erstrecke, deren Werth unter hundert Gulden, jedoch wenigstens bis auf fünfzig Gulden ansteigend ist, wie Wir denn hiermit auch alle Appellationen in den oben (§. 92.) genannten summarischen Klagsachen dazu vereigenschaftet erklären, binnen vier Wochen, welche vom Unterrichter niemals verlängert werden können, diejenige Parthie, welche sich beschwert findet, dem Unterrichter ihre Beschwerden anzeigen, und zugleich dabey die Gründe ihrer Unzufriedenheit mit dem Urtheile und die etwa noch für sich anzuführenden neuen Umstände mündlich oder schriftlich,

und letztern Falls mittelst eigener oder fremder von Anwälten concipirter kurzer Aufsätze vortragen, und der Richter alsdann innerhalb vierzehn Tagen das Protocoll darüber mit seinen Entscheidungsgründen und den vorigen Acten zu dem ihm vorgesetzten Obergerichte zur Entscheidung einsenden. In den dazu geeigneten Fällen soll daher der Unterrichter die Erklärung der Fatalien der Appellation hiernach einrichten.

(150)

In Paternitäts- und in summarischen Klagsachen, muß der Unterrichter binnen weitern vier Wochen, von Anzeige der summarischen Appellation an, dem Appellaten den Inhalt des Vortrags, den er zu Rechtfertigung seines Bescheides an den Oberrichter macht, eröffnen und vernehmen, ob er für sich noch etwas weiters vorzutragen habe, das solchenfalls zu Protocoll genommen werden muß, und erst von dieser erhobenen Erklärung an, laufen die vierzehn Tage der Einsendung. Wenn nachmals

(151)

die summarische Appellations-Sache bey dem Obergericht vorkommt: so wird sie allda, ohne weitere Verhandlung, mithin ohne Zulassung von Advocaten, nach dem Inhalt der seitherigen Acten geprüft, Rescriptsweise das Urtheil reformirt oder confirmirt, wo es aber auf neue Beweise ankommt, deren Erhebung mit

bestimmter Anordnung, wie nachher die Sache zu erörtern sey, an den Unterrichter zurückgewiesen.

(152)

Restitutio in integrum.

Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand wollen Wir auch gegen Urtheile der untern Instanzen beybehalten, und den Patheyen freystellen, sobald die Appellations-Summe vorhanden ist, dasselbe entweder bey demjenigen Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bey dem ihm unmittelbar vorgesetzten Obergerichte einzuführen, wohingegen bey Ermangelung jener Summe es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann, auch hier aber dabey alles das beobachtet werden muß, was diese Ordnung vorschreibt.

Es soll aber

(153)

binnen zwey Monaten, von der Zeit an, daß der Parthey ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und das zu der Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß ihr Ende gewonnen hat, vorgebracht werden.

(154)

Derjenige welcher die Wiederherstellung sucht, muß das nächst zuvor (§. 153.) Gemeldete bescheini-

gen, und besonders, wenn er wegen neu aufgefundener Urkunden oder Thatsachen Wiederherstellung bittet, entweder beweisen, oder doch mittelst feyerlichen Eides erhärten, wie er dieselben zwey Monate vorher, ehe er zum Behufe der Wiederherstellungsbitte ihr Daseyn dem Richter vorträgt, nicht gewußt, oder sie weder gehabt, noch sie hat haben können, oder aus guten Ursachen (§. 57.) geglaubt hat, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen. Es muß

(155)

auch die (§. 154.) erwähnte Bescheinigung, oder das Erbiethen zu beregter Eidesleistung, gleich mit der Wiederherstellungs-Klage übergeben werden, sonst wird der Advocat um zwey Gulden gestraft, und die Klage wird für erloschen gehalten; jedoch wenn die Parthey an solchem Unterlassen nicht Schuld ist, muß ihr der Advocat für den daraus erwachsenden Schaden stehen; wenn er aber hierzu keine Mittel hat, mag wohl der Fehler des Anwalts dem Prinzipal nicht zum Nachtheile gereichen; es soll jedoch in solchem Falle der nachläßige Anwalt von Unsern Hofgerichten in eine tapfere Geld- oder Arrest-Strafe genommen und hierüber genau gehalten werden. Sobald

(156)

die Wiederherstellungs-Klage einkommt, wird dieselbe einem vorhin nicht referirt habenden Rathe zugestellt, welcher in der Zeit und auf die Art, wie oben (§. 154.)

von den Appellationen ist berührt worden, referiren muß, ob die angebrachten Gründe neu und von einiger Erheblichkeit oder nicht vielmehr alt und in den vorigen Acten schon abgehandelt, oder sonst unerheblich seyen. Damit nun, wenn

(157)

die Wiederherstellung bey dem Oberrichter desjenigen Gerichts gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, man gleichwohl bey Einlangung der Wiederherstellungs-Klage sämmtliche Acten zur Hand haben möge, soll der anrufende Theil drey Wochen vor der Uebergabe solcher Klage, dem vorigen Gerichte von seinem Vorhaben geziemende Nachricht ertheilen, dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Acten, nebst Beyfügung der bey der vorigen Entscheidung unterstellten Gründe, welche der Kläger zu zahlen hat, an den Oberrichter in ihren Originalien dergestallt einzusenden, daß sie vor Ablauf der drey Wochen sicher daselbst einlangen.

(158)

Mit der Einsicht und etwa begehrenden Abschrift dieser Acten wird es eben so gehalten, wie oben (§. 134.) beschrieben ist. Erhellet dann hiernächst bey dem vorhin (§. 156.) gedachten Vortrage, daß

(159)

die angebrachten Gründe entweder schon abgehandelt,

oder doch sonst unerheblich sind: so wird dem anrufenden Theile die gesuchte Wiederherstellung sofort abgeschlagen. Bey anscheinender Erheblichkeit der Gründe aber wird, wenn

(160)

anstatt der für die Zuläßigkeit dieses Rechtsmittels erforderlichen Bescheinigung (§. 154.) der Implorant sich zu dem Eide erbiethet, welcher in der Regel allemal von der Parthie persönlich vor einem ihrem Wohnorte nächst gesessenen Commissario geleistet werden muß, verordnet:

„Anrufender Theil ist zu dem angebothenen Eide hiermit gelassen und der Auftrag zur Eidesordnungsmäßigen Abnahme des Eides hiermit dem N. N. ertheilt. Verfügt 2c 2c."

(161)

Wäre die Prinzipalschaft außer Landes gesessen, so soll diese Eides-Abnahme durch Requisitorialien der betreffenden Obrigkeit geschehen. Doch geben Wir Unserm Hofgerichte anheim, wo der Wohnort des Anrufers allzuentfernt oder sonst ein legales Hinderniß vorhanden wäre, um dessenwillen diese Eides-Ablegung in Person ohne einen dem Gegentheile allzubeschwerlichen Aufenthalt nicht geschehen könnte, davon auf das Bitten seines Anwalts, wenn die Parthie einer schriftlichen Eidesablegung nach der Eidesordnung fähig ist,

abzugehen, und den Eid in der Ordnungsmäßigen Form schriftlich anzunehmen.

(162)

Gleichwie auch die Frist zur Wiederherstellung, weil sie von der Zeit des gerichtlichen Vortrags der neuen Thatumstände an rückwärts gerechnet und beschworen werden muß, ihrer Natur nach einer Prorogation nicht empfänglich ist, jedoch Fälle vorkommen können, wo zwar die neuen Umstände dem Anwalt zeitig genug zur Anzeige, doch nicht mehr so früh vorkommen, daß er die rechtliche Deduction ihrer Erheblichkeit zugleich in Zeiten vollführen kann: so erlauben Wir ihm in diesem Falle, falls er nur noch in Zeiten eine vorläufige Wiederherstellungs-Bitte mit namentlicher Angabe der neuen Thatumstände, worauf er sie gründet, einbringt, alsdann zu deren nähern Bescheinigung und zur Ausführung ihrer Erheblichkeit, eine einmalige Frist von vier Wochen, mit beylegender genugsamer Bescheinigung der Hinderniß-Ursachen in allen nicht privilegirten und summarischen Sachen (§. 92.) bitten zu dürfen; wornach aber, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, jene vorläufige Bitte für nicht geschehen und das Rechtsmittel für versäumt geachtet wird. Wenn hingegen

(163)

der anrufende Theil jenen Eid ableget, worüber die Be-

scheinigung gehörig zu den Acten kommen muß, wird ferner verordnet:

„Nachdem anrufender Theil mittelst Verfügung „vom ⸗ ⸗ ⸗ zu dem angebothenen Wiederherstellungs⸗ „Eide ist gelassen, und solcher Eid nunmehro gehö⸗ „rig abgelegt worden ist, als wird die Wiederher⸗ „stellungs⸗Klage dem angerufenen Theile mitgetheilt, „um in der gesetzlichen Frist von vier Wochen sich „darauf vernehmen zu lassen. Verfügt ꝛc ꝛc.“

hätte hingegen

(164)

der Anrufer sich der Eidesleistung nicht, sondern der oben (§. 154.) beregten Bescheinigung bedient, als⸗dann wird, wenn dieselbe hinlänglich ist, zur Verord⸗nung auf die Wiederherstellungs⸗Klage ertheilt:

„Hierauf soll der angerufene Theil in der gesetzlichen „Frist von vier Wochen sich vernehmen lassen. Ver⸗ „fügt ꝛc ꝛc.“

Dafern nun

(165)

der Angerufene in der Einwendungsschrift keine neue Urkunden beybringt, wird die Sache sofort für beschlos⸗sen angenommen, diese Schrift dem Anrufer nur zur Nachricht mitgetheilt, und es werden die Acten einem Referenten zugestellt. Widrigenfalls aber, und wenn

(166)

der Angerufene neue Urkunden beylegt, muß der An⸗

rufer annoch mit der Replik, und jener darauf mit der Duplik gehört werden; wobey Unsere Obergerichte dasjenige zu einer Vorschrift anzunehmen haben, was oben (§. 51.) wegen der Nachsuchung der Fristen und Vorbringung weiterer neuen Urkunden ist verordnet worden. Wird

(167)

die Wiederherstellung vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, so kann diese inzwischen, und ehe jenes Gesuch erledigt ist, nicht geschehen, Falls sie wider den ganzen untrennbaren Inhalt des Urtheils gerichtet ist. Enthielte aber dieses mehrere Puncte, deren einer ohne den andern bestehen kann, und jenes Gesuch träfe nur einen derselben: so mag es die Vollstreckung der übrigen Puncte, so wie in allen Fällen die Erledigung des Kostenpuncts der vorigen Instanzen nicht aufhalten, da der Anrufer letztere, so weit sie ihm zugeschieden waren, auch wenn er gewinnt, auf sich behält.

Hiernächst wollen Wir auch

(168)

Querela nullitatis.

die Klage über die Nichtigkeit des Urtheils in Bezug auf Erkenntnisse der Aemter und Landsassen beybehalten, darunter aber nur diejenigen verstanden haben, welche nach dem Reichsabschiede von 1654. §. 122. für unheilbar gehalten werden, über deren nähere Bestim-

mung dem Oberhofgerichte demnächst Vorschläge zu machen anheimgelassen wird. Solche Klage mag jedoch niemals mit der Appellation zugleich gebraucht werden, indem jeder wer appellirt hat, allein an dieses Rechtsmittel sich halten muß, das ihm auch für Ausführung der Nichtigkeiten genüget. Sonst aber soll sie sowohl vor dem Richter, welcher das vorige Urtheil ausgesprochen hat, als auch in dem Falle, wenn wenigstens die summarische Appellations = Summe vorhanden ist, vor der höhern Instanz eingeführt werden dürfen. Wir wollen jedoch, daß

(169)

solches allezeit binnen 3 Monaten von der Zeit an geschehe, da dem Anrufer das wider ihn ergangene Urtheil ist bekannt geworden. Und da

(170)

solche Klage lediglich aus den vorhin verhandelten Acten gerechtfertiget werden muß, so ist Unser Wille, daß dabey jedem Theile nur eine Schrift zuzulassen sey, und dem Beklagten zur Einbringung der seinigen, die den Titel:

„Gültigkeits-Behauptung“

führen soll, Sechs Wochen vergönnt seyen, deren Erstreckung jedoch nicht ohne unabwendliche Hinderungs-Ursachen Statt findet. Wie denn auch, wenn

(171)

die erwähnte Klage bey der höhern Instanz eingeführt

wird der Unterrichter und die Parthey wegen Erforderung und Einsendung der Acten und Entscheidungs-Gründe, auch ihrer Einsicht und Abschrift, sich nach demjenigen zu achten haben, so hieroben (§. 157.) bey der Wiederherstellungs-Klage ist verordnet worden. Und wollen Wir gleichfalls, daß

(172)

bevor auf die Nichtigkeits-Klage das Gegenvernehmen verordnet wird, es mit Einsicht der vorigen Acten und zu erstattender Relation so gehalten werde, wie wegen der Restitutions-Klage oben (§. 156 und 158.) ist bestimmt worden. Und dabey

(173)

erlauben Wir den Hofgerichten in jenen Fällen, wo der Unterrichter solcher unheilbaren Nichtigkeiten beschuldigt würde, womit nicht bloß eine Nothwendigkeit, seinen Bescheid zu ändern, sondern auch eine Nothwendigkeit, sein ganzes Verfahren für nicht geschehen anzunehmen, dargethan, und wodurch also die Parthien zu einem nochmaligen Verfahren in erster Instanz mithin zu doppelten Kosten für das erste Instanz-Verfahren genöthigt würden, und sein einlangender Bericht diese Anschuldigung nicht hinlänglich beseitigte, ihn zur Mitvertheidigung seines Verfahrens bey Vermeidung, sonst in die Kosten der vor ihm nichtiglich verhandelten Instanz verwiesen zu werden, aufzufordern; wo diesen alsdann frey stehet, durch weitern Bericht,

oder durch den Anwalt des Angerufenen, gemeinschaftlich mit diesem, in der hierzu anberaumten Frist seine Rechtfertigungs- oder Entscheidungs-Gründe vorzutragen. Es soll auch

(174)

die Klage über Nichtigkeit die Vollziehung des vorigen Urtheils, soweit sie nicht schon geschehen ist, ehe die Anzeige jener Klage bey dem Unterrichter eingegeben würde, verhindern. Bey allem dem aber wollen

(175)

Wir nicht, daß gegen die Urtheile Unserer Hofgerichte solche Klage Platz haben soll; indem Wir denselben zutrauen, sie werden niemal dergleichen grobes Versehen sich zu Schulden kommen lassen, sondern es sollen

(176)

gegen die Urtheile Unserer Hofgerichte nur die Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand, der Revision, und der Oberappellation Statt finden, welche jedoch niemals durch eine allgemeine Anzeige aller Statt findenden Rechtsmittel gewahrt werden können, sondern deren jedes besonders nach seiner Art und Natur von dem der sich dessen bedienen will, ein- und ausgeführt werden muß.

(177)

Die Wiederherstellung kann auch hier nach Belie-

ben dessen, der sie sucht, bey dem Hofgerichte oder Oberhofgerichte in dem Falle gesucht werden, wo die Beschwerden-Summe den Betrag der Oberappellation erreicht; außer diesem Falle kann sie allein vor dem Hofgerichte ausgeführt werden. In beyden Fällen ist dabey alles zu beobachten, was darüber oben geordnet ist.

(178)

Revisio.

Für die Revision oder Wiederdurchsicht der Acten ist die erforderliche Beschwerden-Summe, wenn bey Unsern Hofgerichten in erster Instanz geklagt wird, oder wenn bey einem Prozesse zweyter Instanz eine Parthie durch Zwischenklage und Beyklage erst hier neu hinzuträte, und die auszuführende Beschwerde das in voriger Instanz noch nicht verhandelte Interesse des Zwischenklägers oder Beyklägers beträfe, fünfzig Gulden; bey Sachen aber, welche am Hofgerichte in zweyter Instanz entschieden worden, drey hundert Gulden; deren Berechnung soll nach den oben bey der Appellation angegebenen durchaus auch hierher zu beziehenden Regeln geschehen.

(179)

Die Revision muß binnen Sechs Wochen, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, bey Unserm Hofgerichte gesucht werden, und zwar so,

daß nicht bloß die Anzeige des Vorhabens mit Bitte um Frist zur Ausführung geschehe, sondern die Ausführung selbst muß innerhalb dieser Frist sammt der Vollmacht zu dieser Ergreifung der Revision eingebracht werden; oder wenn je solches aus unhintertreiblichen, nothwendig zu bescheinigenden, Ursachen zuweilen nicht geschehen könnte: so muß mit jener Anzeige und Fristbitte allemal zugleich schon die vorläufige Auftragsbescheinigung aus Privatbriefen des Principals, sodann die Angabe der auszuführenden Beschwerden verbunden werden, welche Angabe auch alsdann erforderlich ist, wenn der Revident ohne weitere Ausführung auf die Acten sprechen lassen wollte. Wird nachmals die Frist abgeschlagen: so geht damit, wenn nur der zeitige Auftrag des Principals bescheinigt ist, oder noch bescheinigt werden kann, die Revision selbst nicht, sondern nur das Recht zu einer besondern Rechtfertigungsschrift, verloren.

(180)

Wäre einmal diese Nothfrist versäumt und es würde dagegen um Wiederherstellung gebethen, aus Gründen die nach der obigen Anleitung (§. 57.) zulässig, aber einer Bescheinigung mit Handgelübde bedürftig wären: so soll letzteres bey allen Amtssässigen inländischen Personen niemals von Advocaten aus Gewalt des Principals abgelegt, sondern jedesmal diesem selbst ordnungsmäßig vor seinem deßfalls zu beauftragenden Amte, unter zulänglicher Erklärung dessen,

was als wahr zu bestätigen ist, abgenommen werden. Wäre aber der Grund der Wiederherstellung eine vermeidliche Schuld des Sachwalters: so muß gegen diesen zugleich eine Strafe von Einem bis Sechs Gulden, oder zwölfstündigen bis dreytägigen Profoßenarrest, wenn er jene Geldstrafe nicht binnen dreymal 24 Stunden erlegte, erkannt werden.

(181)

Dieses Rechtsmittel darf ebenfalls nur aus den vorigen Acten gerechtfertigt werden, und wollen Wir dabey jedem Theile auch nur eine Schrift gestatten, die aber unbeschadet des Rechtsmittels selbst wegfällt, wenn ein Theil an der seinigen sich versäumt, und wobey der Gegentheil zu seiner Handlung ebenmäßig die dem Revidenten gegönnten sechs Wochen genießt. Ja wenn wegen Versagung der Ladung oder wegen Nichtzulassung eines Rechtsmittels zur Verhandlung die Revision ergriffen wird, wo also der Sieg Rechtens noch keine endliche Beurtheilung der Sache, sondern bloß die Zulassung weiterer Handlungen mit sich bringt, so wie überhaupt, wo es wider eine einseitige ohne vorherigen Aufruf des andern Theils zur Einlassung ertheilte Verfügung um deßwillen gerichtet wurde, weil sie dennoch eine unwiederbringliche Beschwerde in sich fasset: so darf auch zur Revision der Gegentheil noch nicht aufgerufen werden, sondern sie wird ebenwohl auf die einseitig eingereichte Rechtfertigungsschrift veranstaltet.

(182)

Die nachgesuchte Revision hemmt die noch nicht geschehene Vollstreckung des Urtheils in nemlicher Art wie die Wiederherstellungs-Bitte. Wenn aber

(183)

die erlaubten Schriften eingekommen sind (mit welchen auch die Anwälte ihre Vollmachten zu dieser Instanz beybringen, oder aus triftigen Gründen zur Nachbringung Frist auswirken müssen, bey Verlust ihres Verdienstes für solche Schrift): so werden nach vorgängiger Inrotulation die Acten und die Relation, welche der beschwerenden Verfügung zunächst vorangegangen sind, jede besonders, verschlossen, und an Unser Ober-Hof-Gericht binnen vierzehn Tagen nach der Inrotulation eingesandt.

(184)

Bey diesem wird zuerst nur der Actenstoß ohne die Relation erbrochen, und einem Referenten zugestellt, der alsdann über die oben §. 133. erwähnten Betrachtungs-Puncte seinen Vortrag zu verfassen und an den Vice-Kanzler oder dessen Amts-Verweser abzugeben hat, damit dieser, nach Erbrechung der unterrichterlichen Relation, diese mit der Ober-Hof-Gerichts-Relation, und beyde, wo es nöthig ist, mit den Acten vergleiche, und, was etwa zu deren richtiger Beurtheilung an Sach-Verhältnissen und Rechts-

Betrachtungen noch mangelhaft erfunden würde, nachtrage, worauf alsdann

(185)

in versammeltem Ober-Hof-Gerichte zuerst die unterrichterliche Relation, dann jene des Ober-Hof-Gerichts-Referenten, sofort das mündliche oder schriftliche Instructiv-Votum des Vice-Canzlers vernommen und hierauf die Sache nach Ueberzeugung der Mehrheit der anwesenden Glieder abgeurtheilt wird, wobey jedoch

(186)

in jedem Falle, sowohl wenn das Hofgerichtliche Urtheil verbessert, als wenn es bestätigt wird, alle weitere Verhandlung, die zum Vollzuge des Urtheils nöthig wird, an das Hof-Gericht zurückgewiesen werden muß.

Dieses Rechts-Mittel der Revision ist jedoch

(187)

Superappellatio.

nur für jene, von den Hof-Gerichten abgeurtheilte, Rechts-Sachen bestimmt, welche nicht die Summe von Sechshundert Gulden bey zweyten Instanz-Sprüchen des Hofgerichts, oder von Einhundert Gulden bey ersten Instanz-Sprüchen desselben erreichen. Sobald ein Urtheils-Spruch der Hof-Gerichte diesen Betrag erreicht: so tritt an die Stelle der Revision das Rechts-

Mittel der Ober-Appellation, welches den Vortrag neuer That-Umstände zuläßt, und vor dem Ober-Richter gerechtfertigt und verhandelt wird.

(188)

Die Anzeige der Ergreifung dieses Rechts-Mittels der Ober-Appellation muß innerhalb zehen Tagen, von Publication des Urtheils an zu rechnen, bey dem Hof-Gerichte schriftlich eingebracht werden, und zwar unerwartet einer hier nicht nöthigen und nicht Statt findenden Erklärung der Fatalien. Weil jedoch

(189)

es oft unmöglich ist, daß innerhalb dieses Zeitraumes der Anwalt gewiß werde, ob sein Principal der Ober-Appellation sich bedienen wolle: so hat dieser in Fällen, wo die Appellation zuläßig ist, weiter noch dreyßig Tage, welche ebenfalls von der Urtheils-Eröffnung an zu rechnen sind, innerhalb welcher er um Absendung der Acten an das Ober-Hof-Gericht bitten muß. Unterläßt er die Einbringung dieser Bitte: so ist seine Ober-Appellation erloschen.

(190)

Diesemnach wird in dem Falle, wo die Ober-Appellations-Anzeige gegen ein Urtheil zur Hand genommen würde, wo die Summe unzweifelhaft ermangelte, oder solche Anzeige erst nach Ablauf der zehen Tage einkäme, (als welches die zwey einzigen Fälle

sind, wo das Hofgericht über Zulässigkeit der Ober-Appellation urtheilen kann) verordnet:

„wegen Geringfügigkeit (des nicht beobachteten Fa-
„tale) abgeschlagen, Verfügt ꝛc. ꝛc.“

(191)

Diese Verfügung hindert nachmals zwar den Beschwerdeführenden Theil nicht, innerhalb dreyßig Tagen, von Zustellung der Abschlags-Verfügung an, sich an das Ober-Hofgericht zu wenden, und mittelst einer vorläufigen Rechtfertigungs-Schrift, die nur über jenen Defect vorerst sich verbreiten darf, zu trachten, daß er dort seiner behauptenden Appellabilität Eingang verschaffe, und dieses alsdann, wenn es sich davon mit oder ohne vorgängige Einholung eines hofgerichtlichen Berichts überzeugt, eine Acten-Abforderungs-Verfügung erlasse. Aber das wirket es, daß nun in der Sache in Absicht ihrer weitern Verhandlung oder Vollziehung kein Stillstand früher eintreten kann, als nicht eine solche Absonderungs-Verfügung dem Hof Gerichte behändiget worden ist.

(192)

Ist hingegen die Ober-Appellation zu rechter Zeit angezeigt und die Summe vorhanden, oder doch nach angeführten Umständen glaublich, daß sie noch vor dem Ober-Richter werde nachgewiesen werden können, hingegen der Fall vorhanden, wo die Appellation nach den Rechten keinen Aufschub bewirket, so erfolgt die Verfügung:

„Dieses empfängt Appellat zur Nachricht, und ist „übrigens Appellant, dessen unangesehen und unbe„schadet, zu einstweiliger Befolgung des Urtheils „angewiesen. Verfügt, 2c. 2c.“

(193)

Wo aber die zulässig erfundene Appellation, nach den Gesetzen, auch aufschiebende Kraft hat, da wird der Appellations=Anzeige die Verordnung aufgeschrieben:

„Dieses geht dem Appellaten einstweilen zur Nach„richt zu. Verfügt. 2c. 2c.“

und auch diese nachrichtliche Verfügung erfolgt

(194)

nur alsdann, wenn der Gegentheil schon bey Gericht mittelst eines Anwalts gegenwärtig ist; wo dieß der Fall nicht ist, z. B. wenn wegen abgeschlagener Ladung das Rechts=Mittel zur Hand genommen wird, da lautet die Verfügung nur:

„Dieses beruht in Erwartung des weiteren auf sich. „Verfügt 2c. 2c.“

(195)

Kommt nachmals die Bitte um Acten=Abforderung in Zeiten nicht ein, so muß auf die verspätete Bittschrift, wenn keine Restitutions=Gründe angebracht sind, verfügt werden:

„Als versäumt abgeschlagen, und ist Appellant viel-

„mehr zur Befolgung des Urtheils angewiesen. Ver„fügt, ꝛc. ꝛc.“

welches dann die Folge hat, daß nun auch vor dem Ober-Hof-Gerichte nicht mehr, außer aus ganz neuen, erst nach dieser Verfügung erschienenen Gründen Restitution begehrt werden kann. Wären aber

(196)

bey Einbringung der verspäteten Bitte Restitutions-Gründe vorgetragen, und glaublich bescheinigt: so soll alsdann das Hof-Gericht über den rechtlichen Werth der Restitutions-Gründe zwar nicht urtheilen, sondern mittelst der aufzuschreibenden Verfügung:

„Ist die Acten-Absendung, oberrichterlichem Er„kenntniß über die Zulässigkeit vorbehältlich, bewil„ligt, und Tagfarth zur Inrotulation auf den. .
„. . . . angesetzt, wo sie, es erscheine ein und
„der andere Theil oder nicht, vor sich gehen wird.
„Verfügt, ꝛc. ꝛc.“

die Acten-Absendung zulassen, sofort, nach vorgängiger Inrotulation, solche bewirken; das Ober-Hof-Gericht aber, wenn es die Restitutions-Gründe unzulänglich fände, wird, neben Erkennung der Unzulässigkeit der Ober-Appellation, den Anwalt in eine Strafe von fünf Gulden verfällen. Wo endlich

(197)

das Hof-Gericht bey der Zulässigkeit der Acten-Absendungs-Bitte keinen Anstand bemerkte, da ergehet sogleich die Verfügung:

„zugelassen und ist Tagfarth zur Acten-Inrotulati-
„on auf den . . . . . . angesetzt, wo, es erschei-
„ne ein und der andere Theil oder nicht, solche vor sich
„gehen wird. Verfügt. 2c. 2c.“

und wird nachmals die Acten-Absendung unaufgehalten, allemal jedoch wiederum so bewirkt, daß Relation und Acten jede besonders verschlossen abgehen.

(198)

Bey dem Ober-Hof-Gerichte hat übrigens der Ober-Appellant drey Monate, vom Tage der Urtheils-Publication an, um seine Rechtfertigungs-Schrift einzubringen, welche ihm nicht ohne bescheinigte Ursachen und dann nur einmal auf dreyßig Tage erstreckt werden dürfen. Versäumt er diese Frist: so muß, ohne zu warten, auf ein Anrufen des Gegentheils die Rücksendung der Acten an das Hof-Gericht zu weiterer Rechtsvorkehr erkannt werden.

(199)

Ist die Rechtfertigungs-Schrift in Zeiten eingekommen, so ist alsdann wegen der darüber zu erstattenden Relation und deren Verlesung das nemliche zu beobachten, was oben (184 und 185.) in Bezug auf die Revision geordnet ist.

(200)

Was nachmals die Abschlagung oder Zulassung der Ober-Appellation, so wie in letzterm Falle das

weitere deßfallsige Verfahren und die Fällung des endlichen Urtheils über solches betrifft: so richtet sich dieses durchgehends nach den oben (§. 140 und folg.) wegen der Appellation gegebenen Vorschriften, nur daß die erste, dem appellatischen Theile zu Einbringung seiner Einwendungs-Schrift zu gebende Frist, hier statt auf sechs Wochen, auf zwey Monate zu setzen ist, und daß, wenn die Ober-Appellation wegen einer abgeschlagenen Ladung in Klag- oder Appellations-Nichtigkeits- und Wiederherstellungs-Sache ergriffen, und darin vom Ober-Hof-Gerichte die Ladung zulässig erachtet worden ist, alsdann die weitere Verhandlung der Sache nicht am Ober-Hof-Gerichte fortgeführt, sondern an den vorigen Richter mittelst nachstehender Verfügung gewiesen wird:

„Anmit ist auf eingewandte Ober-Apellation die „von oberappellantischem Theile vorhin bey dem Hof-„Gericht zu N. N. gebethene und ihm unter dem . „. . . . . . versagte Ladung auf seine den . . „. . . . eingereichte Klage (Appellations-Recht-„fertigung. rc. rc.) nun für zulässig erklärt, somit „die Sache an gedachtes Hof-Gericht remittirt, um, „nach eingeleiteten und vollendeten ordnungsmäßigen „Verhandlungen darin, mit Vorbehalt demnächstig „weitern ordnungsmäßigen Recurses beyder Theile, „an das Ober-Hof-Gericht, zu erkennen, was „Rechtens ist, verordnet. rc. rc.“

(201)

Uebrigens ist Unser Wille, daß die Revision und die

Ober = Appellation so gut als die Appellation (§. 144.), damit nicht ein zum Abbruch der Gerechtigkeit gereichender einseitiger Vortheil unterlauffen könne, in dem Maße eine gemeinschaftliche Rechts = Wohlthat seyn sollen, daß, wenn sich bey Erledigung des einmal zur Verhandlung zugelassenen Rechtsmittels fände, es sey das Begehren des Beschwerde-Führers wenn auch nur zum Theil gegründet, zugleich aber wahrgenommen würde, es sey das in Frage liegende Urtheil auch zur Last des Appellanten oder Revidenten und zu Gunsten seines Gegentheils einer Aenderung, den Gesetzen nach, empfänglich und bedürftig, das End-Urtheil diese Mängel, sie mögen nun die Hauptsache oder deren Zugehörden betreffen, auch ohne vom Appellaten oder Revisen dazu aufgerufen zu seyn, mit berücksichtigen und verbessern soll, so lang sie nur noch einen und denselben Klag-Gegenstand befassen; wo hingegen, wenn ein Rechts-Handel mehrere Gegenstände gehabt hätte, und nur über einen derselben das Rechts-Mittel ergriffen wäre, nachmals in Beurtheilung desselben über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung eines andern der Klag-Gegenstände nicht geurtheilt werden darf.

(202)

Poena succumbentiae.

Damit jedoch die Revision oder Ober-Appellation nicht aus bloßem Muthwillen und zu Verzögerung der Gerechtigkeit gebraucht werden möge; so wollen Wir,

daß, so oft eines jener Rechts-Mittel zur Hand genommen wird, um damit eine Hofgerichtliche Abschlagung von Appellations-Prozessen, oder ein Hofgerichtliches Bestätigungs-Urtheil in Sachen, die vor ihm in der Appellations-Instanz schwebten, desgleichen wider Urtheile oder Verfügungen der Hof-Gerichte, womit eine Nichtigkeits-Klage verworfen worden ist, anzufechten, alsdann zugleich mit der Revisions-Rechtfertigung oder in Ober-Appellationssachen mit der Bitte um Acten-Absendung allemal ein Succumbenz-Geld, dessen Größe nach dem, am Schlusse dieses, angehängten Tarif zu ermessen ist, bey Verlust solchen Rechts-Mittels baar hinterlegt, und daß es geschehen sey, in jenem Schriftsatze angeführt werden soll, welches dann, wenn die Revision oder Ober-Appellation für unerheblich erkannt wird, und folglich die revidirende Parthie zum drittenmal Unrecht bekommt, allemal zum Vortheil der Provinzial-Zuchthaus-Casse verfallen seyn, im Falle des ganz oder auch nur zum Theil erlangenden Siegs Rechtens aber unabgekürzt zurückgegeben werden soll.

Wenn wir übrigens hierdurch gesorgt haben, daß nicht durch Ziehung der Sachen in eine dritte Instanz die Gerechtigkeit zum Spiele der Leidenschaften werden möge: so finden Wir jedoch

(203)

Superrevisio.

nöthig, auch zu sorgen, daß jene Rechts-Sachen, bey

denen der Ober-Hof-Gerichts-Spruch nur ein zweyter Instanz-Spruch ist, weil die erste Instanz vor einem Hof-Gerichte war, oder von dem Ober-Hof-Gerichte durch Einholung des Rechts-Ausspruchs eines Unserer Hof-Gerichte erlediget wurde, nicht gegen andere darin zurückstehen mögen, daß sie für Fälle, welche durch gegen einander laufende Erkenntnisse zweyer Instanzen als wirklich zweifelhaft erscheinen, kein weiteres Rechts-Mittel haben: so geben Wir hiermit gegen jene Ober-Hofgerichts-Erkenntnisse, womit in zweyter Instanz das Urtheil der ersten Instanz abgeändert wurde, einer Ober-Revision Platz. Diese soll

(204)

in Absicht ihrer Summe das Daseyn einer Dreyhundert Gulden oder darüber betragenden Beschwerde, nach der vorhin schon mehrmals angegebenen Berechnungs-Art voraussetzen, übrigens

(205)

in Absicht der Fristen und der Verhandlungs-Art durchaus nach den oben der Revision vorgezeichneten Regeln vor dem Ober-Hof-Gerichte geführt werden. Hingegen

(206)

ihre Erledigung wollen Wir dadurch eingeleitet wissen, daß die Acten und die Ober-Hofgerichts-Relation verschlossen an Unser Geheimen-Raths-Collegium zum Regiments-Rath eingeschickt werden, welcher aus den

Gliedern des hiesigen Hofraths-Collegii einen Referenten, sofort aus der Mitte der Geheimen-Räthe oder Geheimen-Referendarien einen Correferenten ernennen wird. Diese beyden haben in Fertigung dieser Arbeiten die oben bey der Revision angezeigten Pflichten zu beobachten, und sollen dann ihre Arbeiten, mit den Acten, wieder an den Regiments-Rath abgeben, von wo sie an den Ober-Hofrichter verschlossen übermacht werden. Dieser muß nachmals in einer außerordentlichen Ober-Hof-Gerichts-Sitzung, worin der Ober-Hof-Gerichts-Referent und der Vice-Canzler abtreten und dagegen der Land-Vogt von Michelsberg und der älteste rechtsgelehrte weltliche Rath der Kirchen-Commission, oder, wenn ersterer kein Rechts-Gelehrter wäre, beyde rechtsgelehrte Räthe dieser Commission als mitstimmende Glieder eintreten, wobey auch die schriftlichen Anträge des Referenten und Correferenten als entscheidende Stimmen mitgezählt werden, die Sache durch ein nach Mehrheit der Stimmen abzufassendes, keinen ordentlichen Rechts-Mitteln weiter unterworfenes, End-Urtheil auf vorgängige Verlesung der Ober-Hof-Gerichts-Relation, dann der Ober-Revisions-Relation und Correlation entscheiden lassen. Hingegen

(207)

kann dieses Rechts-Mittel gegen Ober-Hof-Gerichts-Urtheile in Sachen, die in dritter Instanz an das Ober-Hof-Gericht erwachsen sind, sie mögen bestätigend oder verbessernd ausfallen, ingleichem gegen

bestätigende Urtheile, die in zweyter Instanz dort ergehen, nicht Statt finden: und da mithin

(208)

in jenen Fällen, für welche bey der Revision Succumbenz-Gelder von Uns dem Zwecke der Gerechtigkeits-Pflege anpassend gefunden wurden, die Ober-Revision gar nicht Platz greift: so kann auch bey dieser von Succumbenz-Geldern keine Frage werden.

(209)

Cumulatio Revisionis et Restitutionis.

Nachdem zuweilen jemand durch einen der Ober-Revision unterworfenen Ober-Hof-Gerichts-Spruch, oder durch ein Urtheil der Hof-Gerichte, das wegen Geringfügigkeit der Summe zur Ober-Appellation nicht, sondern nur zur Revision geeignet ist, zwar nach den vorhin abgehandelten Gründen schon sich beschwert glaubt, und deßfalls zur Revision oder Ober-Revision seine Zuflucht nimmt, daneben aber neue Gründe entdeckt zu haben vermeynt, mittelst deren er die Gerechtigkeit seiner Beschwerde noch klarer zu machen hofft, und, da er diese in jenem Revisions-Wege nicht anbringen darf, zugleich der Wiederherstellungs-Klage sich bedienen will: so gestatten Wir zwar diese gleichzeitige Ergreifung beyder Rechts-Mittel fernerhin, wollen aber, daß in diesem Falle die Wiederher-

stellungs-Klage zuerst erledigt werde, und heben deßfalls den Satz auf, als ob deren Erwählung eine Anerkenntniß der Gerechtigkeit des Urtheils sey; und wollen annebst, daß alsdann

(210)

das Vorhaben der Revision oder Ober-Revision nur mit wenigen Zeilen innerhalb der gesetzlichen Nothfrist angezeigt, die Rechtfertigung aber bis zur Erledigung des Wiederherstellungs-Prozesses vorbehalten werde, wo nachmals, wenn nicht der Gewinn des Wiederherstellungs-Prozesses den Verfolg der Revision oder Ober-Revision überflüssig macht, der beschwerte Theil in der Frist, welche ihm zusteht, um wider das nachtheilige Erkenntniß über das Wiederherstellungs-Gesuch sich zu beschweren, und Wieder-Durchsicht der Acten zu bitten, zugleich auch jene vorbehaltene Rechtfertigung der vorigen Revision oder Ober-Revision ausführen kann und soll.

(211)

Actio syndicatus.

Keiner Unserer zur Rechts-Pflege angestellten Räthe und Beamten wird sich jemals auf einem so abscheulichen Abwege finden lassen, daß die Syndicats-Klage wider ihn Statt haben könne. Wir wollen aber gleichwohl auf jeden unvermutheten Fall auch dieses Rechts-Mittel beybehalten, und dessen Ausfüh-

rung gegen Beamte an das betreffende Hof-Gericht, gegen Mitglieder der Hof-Gerichte an das Ober-Hof-Gericht, und gegen Räthe des Ober-Hof-Gerichts an ein von Uns alsdann auszuwirkendes delegirtes Gericht hiermit gewiesen haben. Indem Wir annebst einen jeden hiermit ernstlich warnen, solcher Vergehungen so gewiß sich zu enthalten, als widrigen Falls Wir keinen Umgang nehmen werden, den Verbrecher, nach Befinden, seines Dienstes zu entsetzen und ihn für ehrlos zu erklären, wollen Wir jedoch auch die Parthieen ermahnen, sich dieses Weges ohne ganz offen da liegende Gründe nicht zu bedienen, da diejenigen, welche muthwillig dazu greifen, somit ohne Grund die Ehre Unserer Räthe und Beamten antasten, der gesetzlichen Strafe der Verläumdungen nicht entgehen können. Damit übrigens

(212)

Relationes.

Unser Ober-Hof-Gericht und Unsere Hof-Gerichte wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, in Ansehung aller Haupt-Relationen so wohl in Sachen, welche in erster Instanz vor ihnen verhandelt worden sind, als auch aus Acten, welche in weitern Instanzen sind gesammelt worden: so bemerken Wir vordersamst, daß, in der Regel, zu jeder Sache nur ein Referent zu bestellen ist. Ausnahmen davon sind a) alle jene Fälle, wo in dieser Ordnung besonders die Be-

stellung eines Correferenten geordnet ist (§. 28. 206.); b) alle jene Streit=Sachen, wo zwischen Katholiken und Protestanten über Kirchen=Güter oder Religions=Verhältnisse Streit ist, als in welchem letztern Falle jederzeit ein Referent aus der einen und ein Correferent aus der andern Religions=Parthie der Räthe bestellt werden muß; c) alle Sachen, wo nach der Natur des vorliegenden Verbrechens im Verhältnisse gegen Unsere Straf=Gesetzgebung es möglich ist, daß auf eine Todes=Strafe erkannt werden kann.

(213)

Wir erwarten hiernächst, daß jeder Rath zu jenen Relationen, denen nicht vorhin eine kürzere Frist bestimmt ist, in der Regel, nicht über vier Wochen und zu einer Correlation nicht über drey Wochen, bey dritten Instanz=Sachen aber fünf oder vier Wochen Zeit sich nehme, von dem Tage an zu rechnen, wo die Zustellung an einen Rath geschieht, und daß, wenn persönliche oder Sach=Verhältnisse einen längern Verschub fordern, er solches dem Gerichts=Vorstande gehörig anzeige, um dadurch eine verhältnißmäßig verlängerte Nachsicht zu erwirken. Auf daß auch

(214)

Unsere Räthe hierin Unsere ernstliche Willens=Meynung desto eher erfüllen mögen, wollen Wir einem jeden derselben freystellen, ob er aus den Acten einen vollständigen Auszug fertigen wolle oder nicht? Es ge=

schehe jedoch solches oder nicht: so bleibet es allemal dabey, daß jederzeit a) der Verlauf der Geschichte, nach den Erzählungen des Klägers, mit Bemerkung, was der Beklagte davon eingestanden, geläugnet, oder anders zu seyn angegeben habe, bey der Relation soll vorausgesetzt b) wie der Prozeß geführt worden, kürzlich angeführt c) was dabey zu erinnern, und ob zumal die Gerichtbarkeit gegründet sey, bemerkt sodann d) ob und welche Art der rechtlichen Klage dem Kläger, nach seiner Geschichts-Erzählung, zustehe? untersucht e) ob die Erforderniße solcher Klage bewiesen, und ob f) die Klage durch des Beklagten einzelnen mit ihrem Factum, worauf sie etwa ruhen, vorzutragenden Einwendungen nicht abgelehnt sey, ausgeführt, und diesem g) des Referenten Gutachten, sowohl in der Hauptsache als auch in Ansehung der Unkosten, angehängt werden müsse.

(215)

Auch soll von dem Referenten gleichbalden h) die Formel des zu eröffnenden Urtheils gutachtlich entworfen und mit vorgelegt, dabey aber vermieden werden, weder in das Urtheil noch in die Bescheide und Verordnungen einige Entscheidungs-Gründe kommen zu lassen. Hingegen i) muß in jedem Urtheile, womit auf Ablegung eines Haupt- oder Noth-Eides erkannt wird, zugleich ausgedrückt werden, was, wenn der Eid abgelegt sey, alsdann in dieser Sache Rechtens

sey, und finden daher in diesem Falle, aber auch nur in diesem Falle, und in den Colocations-Bescheiden in Gant-Sachen bedingte End-Urtheile statt. Auch muß k) jedes Urtheil so gefaßt seyn, daß aus ihm allein dasjenige vollkommen und ohne Nachschlagen in den Acten erkannt werden könne, was künftig in dieser Sache zwischen den Partheien Recht seyn soll; daher ist l) in allen Urtheilen, wodurch ein vorhergehender Bescheid geändert oder bestätigt wird, der ganze wesentliche Inhalt des ersten Urtheils vorausgesetzt, und dann, was daran geändert oder bestätigt wird, bestimmt auszudrücken; wie denn auch m) durchgehends allein die deutsche Sprache, mit Beobachtung der landesgesetzlichen Deutschen- und Vermeidung aller lateinischen Ausdrücke, in Urtheilen und Verfügungen gebraucht, und nur jenen Ausländischen Wörtern, welche gänzlich in die deutsche Rechts-Sprache übertragen und, in Ermangelung gleich bestimmter und verständlicher deutschen Worte, unentbehrlich sind, der Zugang gestattet, im übrigen n) wegen der Form demjenigen nachgegangen werden soll, was deßfalls im zwölften Organisations-Edikte und dessen achten Artikel geordnet ist.

(216)

Publicatio Sententiarum.

Alle End- und Bey-Urtheile sollen längstens in vierzehn Tagen, und bey Sachen, denen oben das

Recht der schnellern Beförderung verliehen ist, längstens in vier Tagen, nachdem sie sind abgefaßt worden, den Anwälten beyder Partheien eröffnet werden. Zu solchem Ende sollen

(217)

jederzeit und unnachsichtlich die drey jüngsten der an dem Hof-Gerichts-Orte angestellten Advocaten an jedem Audienz- oder Zwischen-Raths-Tage zu dessen bestimmter Stunde, bey Strafe von dreyßig Kreuzern, sich in Unserer Gerichts-Kanzelley einfinden, deren einem dann die ältern, wenn sie nicht, wie ihnen frey stehet, selbst kommen, Auftrag zu Anhörung der Urtheile geben sollen. Wenn aber von jenen einer hieran durch erhebliche Ursachen verhindert würde, soll derselbe Unserm jeweiligen Vorsteher des Hof-Gerichts durch einen Entschuldigungs-Zettel, worin die Ursache des Außenbleibens zu bemerken ist, Nachricht ertheilen, auch melden, wen er an seiner Stelle gegenwärtig zu seyn bestellt habe, als welches allemal geschehen muß, bey obgedachter Strafe der dreyßig Kreuzer. Es soll auch

(218)

Transmissio Actorum.

Unser Hof-Gericht die Acten an dritte Rechts-Gelehrte in allen Criminal-Sachen gar nicht, auch in allen Civil-Sachen nur alsdann zu Einholung eines Urtheils versenden, wenn ein Theil darum bäthe, und der andere

nach vorausgegangener Vernehmung, einwilligte, wobey jedoch immer der bittende Theil die deßfallsigen, vorschußweise zu hinterlegenden Kosten, auch wenn er gewinnt, auf sich behalten muß, wenn nicht beyde ausdrücklich zuvor eines andern sich verglichen haben. Ohne Einwilligung des Gegentheils findet hingegen eine solche Einschiebung fremder Personen zur Urtheils-Schöpfung niemals statt.

(219)

Wenn vorgedachtermaßen eine Acten-Versendung statt findet, so werden die Acten, wenn sie zum Erkenntnisse reif sind, eben so, wie bey der Revision, inrotulirt; nur müssen alsdann zu dem Inrotulations-Protocolle beyder Theile Anwälte befragt werden: ob sie eine oder die andere Juristen-Facultät ausnehmen, welches, wie jeder Parthie, bis auf höchstens drey frey stehet. Alsdann werden sie, unter Zurückbehaltung des Inrotulations-Protocolls und Anschließung eines Exemplars der Hof-Gerichts-Ordnung, welches die Parthie zu zahlen hat, auch der Abschriften der besondern Landes-Constitutionen, auf welche es etwa ankäme, an eine unausgenommene Juristen-Facultät, nach Wahl des jeweiligen Gerichts-Vorstandes, der die erwählte in einem verschlossenen Zettel zu den Acten anzuzeigen, auch die Absendung mit möglichster Geheimhaltung zu bewirken hat, wohl verschlossen verschickt, sofort seiner Zeit, wenn sie zurückkommen, in Gegenwart der Anwälte, denen die Siegel und Unterschrif-

ten des Urtheils und die Entscheidungs-Gründe vorzuweisen sind, eröffnet, die Urtheile aber nicht eher verkündet, bis sie (jedoch ohne inhaltliche Abänderung) nach dem Gerichts-Style eingerichtet, und ordnungsmäßig tarirt ist.

(220)

Da Wir zu allen denjenigen, mit welchen Wir Unsere Ober-Gerichte besetzen, das Vertrauen haben, es werden dieselben von dem geraden Wege der Gerechtigkeit sich weder durch Furcht noch durch Hoffnung abwendig machen lassen, sondern in ihrem Amte sich so betragen, wie sie es vor dem allerhöchsten Gott und Uns zu verantworten sich getrauen: so fordern Wir dieses noch vorzüglich in den Sachen, die Unsern eigenen, Unserer Lande, oder Unsers Fisci Vortheil mittel- oder unmittelbar betreffen, und sind so ferne davon, Jemanden durch Erwartung einiger Rücksicht auf Uns von erwähntem geraden Wege abzuleiten, daß Wir vielmehr diejenigen mit doppelter Strafe und Ungnade ansehen wollen, welche zu Unserm vermeynten Vortheile sich auf einige Abwege begeben wollten. Daher Wir dann

(221)

Unsern Fiscum nicht allein, gleich andern gefreyten Privatis Unserer Lande der Jurisdiction Unserer Hof-Gerichte und allen deßfallsigen rechtlichen Dispositionen dieser Unserer Gerichte unterwerfen, sondern auch, so-

bald nur Anmeldung der Beschwerde bey Unsern Fisci-Vertretern und darauf erfolgte Versagung der Abhülfe oder gänzliches Unterbleiben der Resolutions-Ertheilung bescheinigt ist, Unsern Hof-Gerichten frey stellen, gegen Unsern Fiscum, über die zu einer jeden Provinz gehörigen Gegenstände, ohne Rückfrage bey Uns Ladung zu erkennen. Es soll übrigens

(222)

Executio Sententiae.

in jedem End-Urtheile, wenn der Beklagte nicht schlechterdings losgesprochen wird, eine gewiße Frist bestimmt werden, binnen welcher der Auflage des Urtheils schuldige Folge geleistet werden muß. Solche Frist soll

(223)

nicht mehr als vier Wochen und nicht weniger als zehen Tage, je nach Gestalt der Sache, in sich begreifen: wobey, wenn je einmal, das doch nicht seyn soll, die Befolgungs-Frist in dem Urtheile unausgedrückt geblieben wäre, eine von vier Wochen, als stillschweigend gegeben, geachtet werden soll. Wenn dieselbe nachmals

(224)

fruchtlos verlauft, wird sogleich auf des Klägers erstes Anrufen Commission zu der Vollstreckung des Urtheils erkannt. Sobald nun

(225)

diese dem Commissär ist zugestellt worden, welches durch die ordentlichen Hof-Gerichts-Bothen geschehen kann, muß dieser dem Beklagten annoch eine Frist von so vielmal zwey Tagen geben, als die in dem Urtheile zu der Folgeleistung bestimmte Frist Wochen enthält. Nach deren Verlauf aber muß

(226)

die Hülfs-Vollstreckung ohne allen weitern Anstand vorgenommen und damit, alles Einwendens ungeachtet, fortgefahren werden, wenn auch gleich der Verurtheilte bey Unsern Ober-Gerichten mit neuer Vorstellung eingekommen und diese etwa auch dem Commissär, jedoch ohne ausdrücklichen Einhalts-Befehl, zum Berichte mitgetheilt worden wäre. Es soll auch

(227)

Unser Ober-Hof- oder Hof-Gericht gegen solche Vollstreckung keine Einwendungen, sollten sie auch den gemeinen Rechten nach bey der Execution zulässig seyn, anhören, außer die Vorschützung unheilbarer Nichtigkeiten, die Einwendung des Anspruchs auf Nothdurft (beneficii competentiae) und den Vortrag jener Einreden, welche erweislich erst nach gefälltem Urtheile erwachsen sind. Wobey jedoch

(228)

zu bemerken ist, daß, wenn die Parthey noch zu rech-

ter Zeit zu einem die Execution hemmenden Rechts-Mittel greift, alsdann dem Vollstreckungs-Commissär Einhalt geschehen und die Sache in dem Stande bleiben muß, in welchem sie zu der Zeit gewesen ist, wo der Befehl, mit der Vollstreckung einzuhalten, seiner Behörde ist beliefert, oder eine zulässig erscheinende Einlegung des Rechts-Mittels von der Parthie ihm selbst in Zeiten angezeigt worden ist, welches nach §. 120. für einen Einhalts-Befehl gilt.

(229)

Den sogenannten Einsatz, Kraft ersten oder zweyten Decrets, wollen Wir dergestalt hiermit abschaffen, daß ein solcher jedesmal so fort in Kraft zweyten Decrets geschehen solle. Gleichwie

(230)

Expensae.

für die Zuscheidung der Kosten die allgemeine Regel in Unsern alten Landen war, daß in jeder Instanz der unterliegende Theil in alle Kosten dieser und der vorigen Instanzen verurtheilt werden müßte, er möchte nun übrigens eine mehr oder minder scheinbare Ursache zum Rechts-Streit gehabt haben, so lang nur nicht dem Gegentheile überhaupt, oder für eine Instanz oder für einen besondern Theil des Verfahrens in einer Instanz, ein Verschulden zur Last fiel, wodurch er den andern veranlaßt hatte, den Prozeß zu erheben oder

in eine neue Instanz ihn hinüber zu spielen, oder wodurch er demselben die Betretung seines Rechts-Wegs ohne Noth und Nutzen vertheuert hätte: so wollen Wir diese Vorschrift nicht nur genau und ohne Zulassung widriger Auslegungen und Beschränkungen allgemein beobachtet wissen, sondern auch

(231)

die Regel des gemeinen Rechts hierin erneuern, daß niemals wegen des Kosten-Punctes ein eigenes Rechts-Mittel, oder auch nur eine eigene Beschwerde nöthig sey, sondern in den Appellations- wie in den Revisions-Instanzen, wo einmal die Hauptsache als dahin vereigenschaftet und annehmlich befunden wird, auch Amts-halber das vorige Erkenntniß wegen der Kosten nach jenem Unserm Gesetze geprüft und nach Befinden reformirt werden solle, es möge nun solches für oder wider den, welcher des Rechts-Mittels sich bedient, ausfallen. Was sodann

(232)

die Mäßigung der Unkosten betrifft, verordnen Wir hiermit, daß jedesmal am Schlusse einer Instanz jeder Anwalt solche verzeichnen und, der Regel nach, mit seiner letzten Schrift, wenigstens aber unfehlbar innerhalb der zehen Tage, die über die Schluß-Schrift der Gegentheil, zur Erwägung, ob der Fall, um neue Handlung zu bitten (§. 53.) da sey, genießt, bey Strafe eines Guldens einbringen; bey Rechts-Mitteln

wider unterrichterliche Erkenntnisse muß das Kosten-Verzeichniß jedesmal bey gleicher Strafe der Rechtfertigungs-Schrift mitangelegt seyn, damit im Falle der Nicht-Zulassung des Rechts-Mittels es weiterer Verfügung deßfalls nicht bedürfe.

(233)

Solches Verzeichniß muß so eingerichtet seyn, daß nicht nur ein jeder Posten voran mit einer Nummer bemerkt, sondern auch allezeit auf der rechten Seite solcher Verzeichnisse vier Linien oder Felder gezogen werden; da dann in die zwey ersten die Forderung, mit Gulden und Kreuzern, bey jedem Posten, von dem Anwalte verzeichnet wird; die zwey letzten Ziffer-Columnen aber dazu dienen sollen, damit in dieselben, gleichfalls bey jedem Posten, bemerkt werden könne, was daran bey der Mäßigung gestrichen werde, weßhalb über erwähnte zwey erste Columnen das Wort: Forderung, über die zwey letzten aber das Wort: Mäßigung, von dem Anwalte gesetzt werden soll. Und da auch

(234)

es zu viel Zeit wegnimmt, wenn solche Mäßigung bey versammeltem Rathe geschieht: so soll dieselbe von dem Referenten bewirkt und ihm zu solchem Ende die Acten noch an dem nemlichen Tage von dem Protocoll-führenden Secretär in das Haus gesandt, die von dem Referenten alsdann ohne einigen Anstand nach Unserer hier angehängten Tax-Ordnung zu fertigende

Mäßigung bey nächster Raths-Versammlung vorgelegt, dort von dem Hof-Richter oder ältesten Rathe flüchtig durchgesehen, bey auffallenden Mäßigungs-Ansätzen die Ursache erkundigt und nach Befinden zur Beurtheilung durch Umfrage ausgestellt, und, wenn alsdann die mehreren Stimmen dieselben gutheißen, decretirt werden. Wobey dann

(235)

die Schriften keineswegs nach der Anzahl der Bögen allein, sondern vornemlich nach dem wahren Verdienste des Verfassers geschätzt werden sollen, mit der Erklärung, daß auch solcher wahre Verdienst bey denjenigen, welche den Richter mit unnöthigen Weitläuftigkeiten ermüden, noch geringer anzusetzen ist, als bey denen, welche auf eine feine Art nur dasjenige vortragen, was zu ihrer Sache vorträglich seyn kann. Gleichwie jedoch solches alles

(236)

hauptsächlich von dem Falle zu verstehen ist, wenn mit dieser Decretur der Kosten bloß die Principalschaft des Anwalts belegt werden soll: so wollen Wir hingegen, daß, wenn eine Parthie in die Kosten verurtheilt worden ist, und durch die Decretur der Forderung die Erstattung von der durch Urtheil dazu angewiesenen Gegen-Parthie begründet werden soll, die sämmtlichen decretirten Kosten-Verzeichnisse mit einer ihren decretirten Betrag anzeigenden Erstattungs-Bitte, so bald die

Summe aller, von solchen zu erstattenden Kosten sich über dreyßig Gulden belauft, wieder eingereicht, und diese Anforderungs-Verzeichnisse dem Anwalt der Gegen-Parthie zuvorderst durch folgendes Decret soll mitgetheilt und er darüber gehört werden:

„Hierüber soll der Gegentheil binnen vierzehen Tagen sich vernehmen lassen, widrigenfalls die von Amtswegen geschehene Decretur bestätigt seyn soll. Verfügt. rc. rc.“

wo dann nachmals, wenn keine Einwendungen einkommen, bloß ein Zahlungs-Geboth, wenn aber dergleichen vorgetragen werden, darüber zugleich ein Bescheid, wie viel nach deren Erwägung der Gegen-Part etwa weniger zu zahlen habe, und ob dieses dem fordernden Principal zur Last bleiben, oder seinem Anwalt als eine Nachmäßigung soll abgezogen werden dürfen, erfolgt. Damit auch

(237)

Unsere liebe Unterthanen von den Anwälten nicht über die Gebühr beschwert werden, befehlen Wir hiermit, daß diese allemal unter die von ihnen gefertigten Schriften gleich bey der Uebergabe, unten auf der ersten Seite, bemerken sollen, wie viel sie dafür in Rechnung gesetzt haben, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern; wie dann

(238)

die jeweiligen Referenten bey Durchgehung der Acten sehen sollen, ob nicht etwa mehr, als die Decretur er-

laubte, für eine Schrift gefordert und genommen worden sey, als welches der Anwalt der Parthie wieder erstatten, und dafern diese solches nicht verlangt, in die Straf-Büchse zahlen muß.

Wir wollen auch, daß die Anwälte

(239)

Officium Advocatorum.

bey ihren Schriften sich der Kürze befleißigen, alle unnöthige Weitläuftigkeit, worunter Wir auch die durch den Schlendrian hergebrachten, aber nichts auf sich habenden Klauseln, Vorbehälte und dergleichen billig zählen, auf das sorgfältigste vermeiden; keine Gesetze und Stellen aus Büchern über gemeine und keinem Zweifel unterworfene Dinge anführen sollen, und dergleichen Stellen nur allein anziehen mögen, wenn ein oder der andere Rechts-Lehrer einen ganz ähnlichen Fall entscheidet, wo alsdann zwey und höchstens drey Bücher angezogen werden mögen, jedoch mit dem Bescheide, daß für jede falsch angezogene Stelle fünfzehn Kreuzer zur Strafe erlegt werden sollen; zu welchem Ende dann diejenigen Räthe, welchen die Schriften zu der Relation zukommen, die angeführten Stellen von Zeit zu Zeit, und besonders wenn sie ihnen verdächtig vorkommen, nachschlagen sollen, um erwähnte Strafe dem Befinden nach herauszubringen. Ingleichem wird

(240)

den Anwälten ernstlich und bey Vermeidung von dreyßig Kreuzern Strafe eingebunden, entweder gleich bey der ersten Haupt-Schrift, oder dafern solches, zumal in erster Instanz Sachen, nicht allezeit geschehen könnte, wenigstens bey der zweyten, behörige Vollmacht einzubringen, gestalten in der Regel das Gutsprechen des Anwalts für die Genehmigung nur bey der ersten Haupt-Schrift in erster Instanz Sachen, bey Rechts-Mitteln aber nur bis zu Ende der Rechtfertigungs-Frist, niemals aber noch für die Beschwerde-Schrift selbst, zugelassen seyn soll, indem hier ein längerer Verzug die Versäumung des Rechts-Mittels wirkt, wenn nicht außerordentliche, unhintertreibliche und gehörig bescheinigte Ursachen den Richter bewegen, eine Frist zu Nachbringung der Vollmacht zu geben, oder durch deren spätere Annahme die Versäumniß nachzusehen. Damit aber auch

(241)

die Anwälte, so viel an ihnen ist, die Beschleunigung der Sachen sich von selbst mögen angelegen seyn lassen, sind Wir gnädigst zufrieden, daß, wenn sie ihre Handlungen noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist einbringen, sie für jede völlige Woche, so noch an erwähnter Frist übrig ist, der Parthie vierzig fünf Kreuzer anrechnen mögen. Es sollen auch

(242)

die Anwälte die Aufschriften ihrer Schriftsätze kurz fas-

sen, und bey den Haupt=Schriften sich keiner andern Namen, als Klagschrift, Einwendungs=Schrift, Behauptungs=Schrift, Widerlegungs=Schrift, Schluß=Behauptungs=Schrift u. s. w. bedienen. In der Appellations=Instanz soll die erste Schrift: Appellations=Rechtfertigung; bey der Wiederherstellung in den vorigen Stand: Wiederherstellungs=Klage; bey der Klage über Nichtigkeit: Nichtigkeits=Klage; und bey der Revision: Revisions=Rechtfertigung u. s. w. heißen. Das Begehren der Parthey soll auf der Rubrik mit kurzen Worten verzeichnet werden, sobald etwas anders noch geberhen wird, als was aus der Natur der Klage oder des Rechts=Mittels von selbst folgt, z. B. wenn eine Acten=Versendung, ein Provisorium ꝛc. ꝛc. verlangt würde. Es sollen nicht weniger

(243)

bey der ersten Schrift in der Aufschrift, welche auf die letzte Seite des letzten Blattes, und zwar auf die obere Hälfte der Seite (und nicht wie bisher auf die umgebogene untere Hälfte) zu schreiben ist, die Namen aller Kläger und aller Beklagten, sammt ihrem Character und ihren Wohn=Plätzen, ausgedruckt, und keineswegs überhaupt nur Consorten genannt werden, bey Strafe von fünfzehn Kreuzern. Ingleichem wollen Wir, daß

(244)

bey allen Schriften, durch alle Instanzen, es mag sie der Kläger übergeben oder der Beklagte, allezeit

jener zuerst, und hernach dieser, auf der Ueberschrift benannt, wie auch des Anwalts allda nicht gedacht, da hingegen aber der Name des Anwalts, welcher die Schrift übergeben hat, unten an der Ecke verzeichnet werden soll, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern. Sodann wird verordnet, daß

(245)

für die Beylagen keine andere Zeichen als Buchstaben und Ziffern gebraucht werden sollen, dergestalt, daß wenn der Kläger sich dieser bedient, alsdann der Beklagte seine Beylagen mit Buchstaben bezeichnen soll, wie auch, daß in der Reihe der Nummern und Buchstaben durch alle Schriften des Prozesses hindurch ununterbrochen fortgefahren werden soll, so, daß wenn bey der Klag-Schrift Lit. G. der letzte ist, alsdann die erste Beylage, die der Kläger hiernächst übergibt, mit H bezeichnet werden muß, und sofort an, bey Strafe von fünfzehn Kreuzern. Es sollen auch die Beylagen, besonders, wenn sie nicht in vielen Bögen bestehen, allezeit hinten an die Schrift geheftet, und zu Vermeidung unnöthiger Acten-Häufung nicht jede einzeln, wodurch gewöhnlich viel leerer Raum entsteht, sondern alle hintereinander weg geschrieben werden, wenn nicht besonders eintretende Umstände ein anderes fordern. Ingleichem wird es Uns

(246)

zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wenn die Advo-

vocaten sich mit äußerstem Fleiße bestreben, eine deutliche und reine Schreib-Art anzunehmen, mithin alle fremde Wörter und lateinische Ausdrücke, so viel es schicklich ist, zu umgehen. Sie sollen kurze Perioden machen; wie Wir denn auch Noten bey den Schriften und besonders alle gesetzwidrige Ausdehnung im Abschreiben platterdings nicht dulden, sondern letztere jedesmal mit Rückgabe der Schrift, zur Wieder-Einlieferung in ordnungsmäßiger Abschrift, auf des Anwalts eigene Kosten geahndet wissen wollen. Es sollen auch

(247)

alle Schriften sowohl als Beylagen von den Advocaten auf jeder Blatt-Seite mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet (also paginirt oder foliirt) werden, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern.

Was Wir bis daher gesagt haben, betrift zunächst die Anwälte. Da aber

(248)

Substituti.

einige davon, in Carlsruhe wohnend, die gesetzliche Erlaubniß haben, vom Orte des Gerichts, für das sie bestellt sind, abwesend zu seyn, das auch, wenn gleich selten, doch hier und da etwa sonst noch dispensationsweise der Fall werden kann, ingleichem alle Rechts-Gelehrte Unserer Lande in gewißen Fällen das Recht

haben, ihre eigene oder der Ihrigen Anwälte zu seyn (§. 67.): so müssen jene allezeit, und diese so oft sie vom Sitze des Gerichts abwesend sind, aus der Zahl der anwesenden Anwälte einen After-Anwalt (Substitutus) benennen, der ihre Vorträge eingebe und das ihnen Zuzustellende empfange. Dieser hat jedoch lediglich für nichts zu sorgen und zu stehen, als daß er das Empfangende innerhalb 24 Stunden ans Gericht eingebe, oder mit der Post an den Haupt-Anwalt ablasse; er bedarf auch deswegen nur dem Gerichte benannt zu werden, ohne daß auf ihn eine Vollmacht ausgestellt wird, und er unterzeichnet die Schriften nicht, sondern wird nur unten am Eck bey Benennung des übergebenden Anwalts (§. 244.) durch die Worte: übergeben von N N. durch seinen After-Anwalt N N., benannt. Davon ist also

(249)

Procuratores.

der Gewalthaber (Procurator) unterschieden, den diejenige Parthie nöthig hat, welche sich nicht selbst vertreten darf, und einen im Lande zur Anwaltschaft nicht berechtigten Schrift-Verfasser wählt; dieser muß mit ordentlicher Vollmacht wie jeder Anwalt versehen seyn, hat alle Pflichten, Rechte und Verantwortung eines solchen auf sich, hat mithin auch das Recht, das in den Schriften mangelhaft und ordnungswidrig Befindende zu verbessern, nur aber für die Revision der nicht selbst gefertigten Schriften mit einer mindern

Taxe als ein sie selbst verfertigender Anwalt sich zu begnügen.

(250)

Criminalia.

Da Wir außer den Civil-Justitz-Sachen auch alle Straf-Sachen, mittelst des achten Organisations-Edikts, Unsern Hof-Gerichten übergeben, zugleich aber darin über die Verwaltung der Straf-Gerechtigkeits-Pflege maßgebende Vorschriften ertheilt haben: so bleibt Uns hier nur noch weniges darüber zu erinnern übrig, indem im Ganzen aus jenem Edikte ersichtlich ist, daß die Hof-Gerichte den untersuchenden Stellen die nöthigen Weisungen zu geben; in dazu geeigneten Fällen die Rechts-Fürsprachen der Angeklagten anzuordnen; und wenn die Sache zum Urtheile reif ist, ein förmliches Urtheil, dessen inhaltliche Form in dem zwölften Organisations-Edikte §. 8. enthalten ist, zu entwerfen; solches, wenn es nicht auf eine mehr als einjährige Zuchthaus-Strafe oder eine andere deren gleichhaltende Strafe einer Deportation, ingleichem die Dienst-Entlassung eines Dieners, der sein Dienst-Patent von Uns selbst oder aus Unserm Geheimen-Raths-Collegio hat, erkennt, dem Unter-Richter zur Verkündung und Vollstreckung zuzusenden; wo aber eine solche höhere Strafe zuerkannt wird, das Urtheil mit einem, das Factum nach seinem erwiesenen Zusammenhange und die wesentlichen Punkte der rechtlichen Beur-

theilung enthaltenden, Antrage an Uns einzusenden, sofort erst nach erfolgter Unserer Genehmigung jene Verordnung zur Verkündung und Vollstreckung an die Behörde zu erlassen haben.

(251)

Defensores.

Rechts-Fürsprecher können vor Fällung der Urtheile nur dann zugelassen werden, wenn, nach der allgemeinen Natur des fraglichen Verbrechens, die Strafe den Grad erreichen kann, der Unsere Genehmigung fordert; nach dem Urtheile aber zum Behuf eines Rechts-Mittels nur in den, im VIII. Edikte §. 21. ausgedrückten Fällen. Zum Behuf eines Recurses an Unsere Gnade bedarf der Verurtheilte zwar eines solchen Fürsprechers nicht; er kann jedoch einen, wenn er will, dazu beauftragen.

Uebrigens muß

(252)

der Fürsprecher sowohl, als Unser Hof-Gericht, sich die vorzüglich schleunige Erörterung solcher peinlichen Rechts-Sachen angelegen seyn lassen, und jener dabey alle oben über die Verfassung der Schriften gegebene Anweisungen befolgen, auch seinem Angeklagten durch möglichste Aufklärung der That-Umstände und Darstellung der ihm zum Vorstande dienenden Rechts-Gründe, nicht aber durch wissentliche Verwirrung und Entstellung der ersteren, oder durch Rechts-Ausfüh-

rungen, von deren Ungrund er selbst überzeugt ist, zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen.

(253)

Protocolla et Expeditio.

Was hiernächst die Ausfertigung der richterlichen Beschlüsse in Civil- oder Criminal-Sachen betrift, so müssen, in der Regel, vor Ablauf des auf den Raths-Tag folgenden vierten Tages alle Verordnungen, deren schleunige Expedition nicht anbefohlen wurde, als welche noch am nemlichen Tage zu expediren sind, zu der Revision in das Raths-Zimmer (und zwar nach und nach täglich was vollendet ist,) gelegt, dort von dem ältesten Rathe, oder wenn er verhindert ist, von dessen nächsten Collegen das Präsentatum mit Bemerkung des Tages auf das Protocoll gesetzt, und von ihm, von dem Referenten, von dem jüngsten Collegial-Gliede und zuletzt vom Hofrichter oder dessen Amts-Verweser durchgesehen, zweckmäßig eingerichtet und mit dem Ansichts-Zuge (Vdt. oder Lgt. N N.) bezeichnet, sofort dadurch zur Ausfertigung geeignet gemacht werden. Auf daß auch

(254)

die Secretäre nicht nöthig haben, ein besonderes Protocoll aufzustellen, und noch daneben die darin beschlossenen Decrete zu entwerfen, wollen Wir, daß in dem Hof-Gerichts-Protocolle die durch die Mehrheit der Stimmen beschlossene Verordnung sofort in

gehöriger Gestalt entworfen, und, wenn es Haupt- oder Bey-Urtheile betrift, die spännigen Stimmen mit ihren vornehmsten Gründen besonders darunter bemerkt werden. Es sollen

(255)

in diesem Protocolle die Rubriken der Sachen auf dem vordersten Theile des halb gebrochenen Bogens, die Beschlüsse und Abstimmungen aber auf dem hintersten stehen; auch sind in zwey fortlaufenden Civil-Protocollen einmal die gemeinen Bescheide, die Abschlagung der Rechts-Mittel, auch alle Bey- und End-Urtheile besonders, und sodann alle übrige, nur die Prozeß-Leitung betreffende Beschlüsse des Gerichts wieder besonders zu sammeln, damit jene als die wichtigern besser aufbewahrt und leichter daraus einzelne Fälle aufgesucht werden können: und außerdem ist über die Straf-Sachen ein besonderes fortlaufendes Protocoll zu halten. Annebst sollen

(256)

die Secretäre die in dieser Ordnung enthaltenen Formeln der Verordnungen genau beobachten, damit ein gleichförmiger Gerichts-Styl eingeführt bleiben und über den Sinn der Verordnungen kein Zweifel entstehen möge. Aus jenem Protocolle hat

(257)

der Kanzellist die Ausfertigung nicht nur für die Parthey

zu machen, sondern auch dieselbe auf das bey den Gerichts-Acten bleibende Exemplar zu schreiben, so lang zu letztern nicht der Beschluß zu weitläufig ist, und deßfalls ein eigenes Blatt fordert; welches jedoch sorgfältig verhütet werden soll, damit die Acten-Masse nicht unnöthig gehäuft wird. Welches dann

(258)

eben sowohl, als auch jenes, von dem Secretär gehörig vidirt werden muß; die, an die Partheyen gehenden Ausfertigungen aber sollen

(259)

hinführo nicht von allen Räthen, sondern nur von dem Gerichts-Vorsteher und einem Rathe unterschrieben werden, welches letztere bey den Urtheilen und andern unter dem großen Siegel ausgehenden Fertigungen, laut des zwölften Organisations-Edikts §. 8. Lit. b., der Referent oder dessen Geschäfts-Vertreter seyn muß. Und ist

(260)

alles solches dergestalt zu beschleunigen, damit längstens vierzehn Tage nach dem Raths-Tag alles, was darin beschlossen worden, völlig ausgefertigt und den Advocaten von dem Bothenmeister auf die oben §. 217. bestimmte Art zugestellt seye; indem

(261)

diejenigen Subalternen, so solche schleunige Beförderung durch ihre Säumniß verhindern, nebst willkürlicher, von Unserm Hof-Gerichte augenblicklich zu verfügender Bestrafung, wenn sie wiederholt nachläßig wären, eben so, als Räthe, die etwa gegen besseres Vertrauen solchen Fehler sich zu Schulden kommen lassen würden, Uns noch besonders angezeigt werden sollen, damit Wir zu genauester Befolgung Unserer Verordnungen die nachdrucksamsten Vorkehrungen thun, und allenfalls mit denjenigen, welche dieselben mehrmals außer Augen setzen, bey Zeiten eine Aenderung treffen mögen.

(262)

Ordinatio Judicii.

Die ordentlichen Raths-Täge sollen von jedem Unserer Ober-Gerichte, eben so wie die Zwischen-Raths-Täge oder Audienzen für die geringen laufenden Sachen, zu den ihnen vorgeschriebenen Zeiten gehalten werden, woneben, so oft die Menge der vorhandenen gerichtlichen Vorträge oder ein außerordentlicher Vorfall, nach Ermessen des Vorstehers, es fordert, ein außerordentlicher Raths-Tag vom Hofrichter oder dessen Amts-Verwalter angesagt werden mag.

(263)

Die vorgedachten Audienzen oder Zwischen-Raths-

Tåge werden von dem Hof=Richter oder dessen Amts=Verweser bloß mit zwey, nach einer Wechsel=Reihe (Turnus) dazu kommenden Råthen abgehalten, und sind bestimmt für Urtheils=Verkündungen, Voll=machts=Anerkennungen, Frist=Verwilligungen oder Versagungen, Acten=Anerkennung und Vollständig=keits=Erklärung, Inhåsiv=Verfügungen, eilende Pro=visional=Verordnungen, Decrete auf Beschluß der Sa=chen zu Straf=Ungehorsams= und andern der Haupt=Sache nicht Nachtheil bringende Zwischen=Verfügungen.

(264)

Dabey bleiben zwar für die Partheyen und ihre An=wålte nachfolgende Ferien bestehen, nemlich vom Christ=Abende bis zum Dreykönigstage, vom Palm=Sonn=tage bis zum Sonntage Quasimodogeniti, und vom Sonntage Exaudi bis zum Sonntage Trinitatis, sodann an jedem, in der Provinz gebothenen Feiertage; sie kön=nen jedoch in Sachen, die nach Erkenntniß des Hof=Ge=richts keinen Verzug leiden, wo alsdann dieses in der Verfügung auszudrücken ist, nicht gebraucht werden. Für das Gericht selbst aber treten außer den gebothe=nen Feiertågen keine ein, sondern dessen Mit=Glieder haben nach schicklichen Abwechselungen einzeln die ih=nen zur Erholung oder zu Familien=Geschäften nöthi=ge Zeit durch Urlaub bey Uns zu suchen und zu ge=warten.

(265)

Auf daß nun auch Wir überhaupt wissen mö=

gen, wie diesen Unsern Verordnungen die schuldige Folge geleistet werde, haben Unsere Hof-Gerichte in jeder Session durch eines der jüngern Mit-Glieder ein Verzeichniß aller in solcher Sitzung vorkommenden Sachen oder sogenanntes Brouillon verfertigen zu lassen, das nachmals der Gerichts-Vorsteher, oder bey dessen Verhinderung derjenige der zur Revision der Expeditionen obligaten Räthe, dem er es anempfiehlt, zur Hand nehmen, die Expedition der Beschlüsse, die alle ihm nothwendig zur Revision vorgelegt werden müssen, durch ein Zeichen an der betreffenden Nummer jenes Verzeichnisses eben so, als späterhin die Unterschrift der Ausfertigung bemerken soll, und welches nachmals an dem, acht Tage darauf folgenden, Raths-Tage zur Einsicht vorgelegt werden muß. Und damit

(266)

man von der Ausfertigung desto genauere Nachricht haben möge, soll bey jeder Raths-Versammlung, wenn das erwähnte Verzeichniß vorgelegt wird, wegen aller Stücke, welche das doppelte Prob-Zeichen der Lieferung zur Revision und Unterschrift nicht haben, Nachfrage geschehen, woran die Ausfertigung und an wem allenfalls die Schuld hafte? welches dann an dem Rande des Verzeichnisses anzumerken ist; diese Verzeichnisse sind das Jahr über zu sammeln, um daraus die verordneten Tabellen fertigen zu können; da Wir dann gegen die Saumseligen Uns die gebührende Ahndung noch außer derjenigen vorbehalten,

welche Wir vorhin (§. 228.) Unserem Hof-Gerichte anbefohlen haben.

Es soll nemlich

(267)

Uns alle Jahre, und zwar noch in dem Monat Jänner, eine Tabelle berichtlich eingeliefert werden, worin zu bemerken ist: 1) wie viel Sachen im abgewichenen Jahre in erster Instanz, sodann in einem jeden der in dieser Ordnung angedeuteten Rechts-Mittel bey dem Ober-Hof-Gericht oder Hof-Gericht erstmals oder wieder von neuem angebracht seyen; 2) wie viel jeder Art durch Rechts-Spruch, Vergleich, Verfall (desertio) oder Entsagung geendiget worden; 3) wie viele daher noch für das neue Jahr durch alle obige Classen anhängig verblieben; 4) wie viele davon in der Instanz, worin sie schweben, über ein Jahr alt sind; und 5) wie viele Relationen auf Criminal- oder Civil-End-Urtheile, sodann auf Bey-Urtheile oder Erkennung der Prozesse jeder Rath oder Beysitzer erstattet habe. Wie dann

(268)

Unsere Ober-Gerichte von selbst bedacht seyn werden, ein förmliches Register über die, zu der Relation hinausgegebenen Sachen zu halten, woraus die Sache, die Zeit der Ausstellung zum Referiren und die Zeit der Lieferung zu ersehen, und welches jedesmal dem

Jahrs-Berichte zur Einsicht mit anzulegen ist. Uebrigens wollen

(269)

Mulctae.

Wir sämmtliche, in dieser Unserer Ordnung enthaltene Prozeß-Strafen Unsern Zuchthäusern hiermit also gnädigst verliehen haben, daß jene des Hof-Gerichts zu Rastatt dem Pforzheimer, jene des Hof-Gerichts zu Mannheim dem Mannheimer, und jene des Ober-Hof-Gerichts dem Bruchsaler Zuchthaus-Fundo zufallen: jene in Mörsburg aber in eine für gleichen Zweck dienende Casse gesammelt werden sollen. Wir befehlen anbey,

(270)

daß solche Prozeß-Strafen von dem dazu ernannten Tax-Extrahenten jedesmal in ein besonderes Register, mit Vermeldung der Ursache, warum sie angesetzt worden sind, verzeichnet und dieses Register in herkommlicher Weise zur Controle der Verrechnung gegeben werde. Jene davon aber, welche die Anwälte zu erlegen haben, sollen

(271)

innerhalb drey Tagen, nachdem deren Ansatz ist verkündet worden, erlegt werden, widrigenfalls nach Ablauf solcher drey Tage sie doppelt zu zahlen sind. Was nun

(272)

solchergestalten eingehet, soll ebenfalls in ein Register von dem Protocoll-führenden Secretario eingetragen, das Geld aber in eine mit zwey Schlössern verwahrte Büchse gethan werden, wozu der Gerichts-Vorsteher den einen, einer von Unsern Räthen aber den andern Schlüssel haben; diese Büchse soll sodann

(273)

bey dem Anfange eines jeden Quartals eröffnet und das Geld der Verrechnung des betreffenden Zuchthauses zugesendet werden.

(274)

Sanctio Finalis.

Wir befehlen hierauf Unserm Ober-Hofrichter, Vice-Kanzler und Unsern Ober-Hof-Gerichts-Räthen, so wie Unsern Hofrichtern, Räthen und Beysitzern, allen Land-Vögten, Ober- und Unter-Amtleuten, Land-Amt- und Gerichtschreibern, wie auch allen, so einige Gerichtbarkeit von Unsertwegen auszuüben haben, und überhaupt allen Unsern Landsassen, Gerichten, Gemeinden und Unterthanen, bey allen für sie bereits erwachsenen, wie auch noch erwachsenden oder sie betreffenden Rechts-Händeln, sich nach dieser Unserer Verordnung in zwey Monaten nach Verkündung des Daseyns dieser Ordnung durch das Regierungs-Blatt

pünctlich zu achten, derselben gehorsame Folge zu leisten, und ihr sich gemäß zu betragen, als lieb es einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, sammt unausbleiblichem Schaden, zu vermeiden. Wie Wir dann

(275)

alle Unsere und Unserer Regierungs-Vorfahren Verordnungen, auch angenommene gemeine Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, in so fern sie diesen Unsern Satzungen entgegen sind, hiermit vernichten und aufheben; anbey aber verordnen, daß Unsere Räthe, Ober- und Beamte, Advocaten, und sonst ein jeder, der sich dazu geschickt zu seyn erachtet, künftig nach gesammelten Erfahrungen über die Wirkung dieser Ordnung dasjenige verzeichnen sollen, was sie etwa zu noch mehrerer Abkürzung der Prozesse und Einführung noch besserer Ordnung dienlich zu seyn erachten; welches dann dieselben zu Unserem fürstlichen Ober-Hof-Gerichte bey Ablauf eines jeden Jahres einzusenden haben, dieses aber, wenn dergleichen einkäme, dasselbe wohl zu erwägen und dann Uns mit seinen gutachtlichen Vorschlägen unterthänigsten Vortrag davon zu thun hat; damit Wir Unsere, zum Besten Unserer lieben Unterthanen in alle Wege gerichtete Absicht immer näher erreichen, dieselben von den langwierigen und kostspieligen Rechtfertigungen gänzlich befreyen, und solchergestalt die Rechte und den Ruhestand eines jeden auf das allerbeste versichern mögen.

Schließlich aber befehlen Wir, diese Unsere Ordnung zum Drucke zu bringen, Unsern Räthen der Ober- und Hof-Gerichte, auch den Hof-Gerichts-Kanzelley-Bedienten, so jetzo sind, ferner den Provinzial- und Kirchen-Collegien, ingleichem Unsern Ober-Hof-Gerichts-Advocaten, ein Exemplar davon zuzustellen, dasjenige daraus, was die Aemter mitbetrift, nach und nach durch das Regierungs-Blatt ihnen zu verkünden, und überhaupt allen Unterthanen deren Daseyn und Verkäuflichkeit auf gleichem Wege kund zu thun. Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 20. Januar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Erneuerte

Tax = Ordnung

K

Beylage I.

A. Taxe der Anwälte.

I. Für Haftpfenning (Arrha), Information und Lesung der Acten darf angerechnet werden:

1) In Sachen bis auf 100 fl. — Ein Gulden.
2) In Sachen bis auf 300 fl. — Drey Gulden.
3) In Sachen bis auf 600 fl. — Vier Gulden.
4) In Sachen über 1000 fl. — Sechs Gulden.

Diese Anrechnung gilt für alle Instanzen der Hofgerichte, durch welche der Prozeß an dem nemlichen Gerichte lauft. In jenen Fällen aber, wo bey Unter-Gerichten Advocaten zugelassen werden, ist ihnen, für diese untere Instanz besonders, einen die Hälfte des vorigen betragenden Haftpfenning anzurechnen erlaubt.

Wenn Sachen zum Ober = Hof = Gerichte durch Ober = Appellation oder Restitution, mithin in einem Wege, der dort weitere Verhandlungen zuläßt, erwachsen oder in erster Instanz dort anzubringen sind: so findet dafür die Hälfte mehr, mithin die obige Summe des Haftpfennings in Reichsthalern statt.

Wenn der Advocat einen Prozeß aufgibt, ehe die Instanz, für welche er ihn angetreten hat, beendigt ist, so muß er die Hälfte desselben zurücklassen; kündigt ihm aber die Parthie auf, so ist sie nicht berechtigt, ihm davon etwas abzuziehen.

II. Haupt = Schriften in Rechts = Sachen, wenn sie mit der gehörigen Einschränkung abgeschrieben und ordnungsmäßig abgefaßt sind, sollen nach der Bogenzahl bezahlt werden, und zwar:

ad 1) In Sachen bis auf 100 fl.
für den Bogen . Ein Gulden.

ad 2) In Sachen bis auf 300 fl.
Ein und ein drittels Gulden.

ad 3) In Sachen bis auf 600 fl.
Ein und zwey drittels Gulden.

ad 4) In Sachen über 1000 fl.
Zwey Gulden.

Bey allen nach Bogen bestimmten Arbeits = Taxen werden weisse Blätter, Beylagen und Aufschriftsblatt nicht mitgerechnet. Wo aber der Advocat in seinen Schriften statt eines wohlgeordneten Facti sich der Bequemlichkeit bedient, die Acten voriger Instanz weitläuftig in seine Schrift hinüber zu extrahiren, oder statt einer sorgfältigen rechtlichen Ausführung, mit gemeinen Allegaten bekannter Rechtssätze seine Schriften zu füllen, da bleibt dem Hof = Gerichte frey, an der Bogenzahl einen verhältnißmäßigen Theil als untaxirlich außer Anschlag zu lassen. Wo man aber sonst sähe, daß der Advocat mit Fleiß seine Schrift bearbeitet hätte, kann es in der Taxation nicht darauf ankommen, ob der Rath nach seiner längeren Uebung und Erfahrung einsehe, daß die Schrift unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit kürzer hätte gefaßt werden können, so lange nur nicht eine, zu dem Werthe der Sache unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit oder ein Bemühen, bloß um mehreren Gewinnes willen die Sache in die Länge zu ziehen, erscheinet; mithin soll jede Mäßigung nie auf willkürlichem Ermessen der Referenten, sondern auf bestimmten, zur Norm des Quanti angenommenen Mäßigungs = Gründen beruhen. Für Ar-

beiten an das Ober = Hof = Gericht darf die im IIten, IIIten und IVten Abschnitt angesetzte Taxe um die Hälfte höher angesetzt werden.

III. Für Zwischen = Schriften in Prozeß = Verhandlungen, welche keine rechtliche Ausführung, sondern nur Erklärungen der Partheien fordern, ist

ad 1) für den Bogen Ein halber Rthlr;
ad 2) — — Ein Gulden;
ad 3) — — Ein und ein drittels Gulden;
ad 4) — — Ein Reichsthaler

anzurechnen erlaubt, mit Ausnahme der Verfassung der Artikel und Fragstücke in Zeugen = Beweisen, wofür, wenn sie mit Bedacht und in zweckmäßiger Kürze gefaßt sind, eben so viel, als für Haupt = Schriften anzurechnen erlaubt ist; jedoch müssen sie nicht auf gebrochenen Bogen geschrieben seyn.

IV. Für Frist = Gesuche und Contumacial = Anrufen oder Restitutions = Bitten wegen versäumter Fristen, welche ohne Hinsicht auf ihre Bogen = Stärke bezahlt werden sollen:

1) Ohne Kausalien-Bescheinigung, wo ohne sie das Gesuch statt findet,

Ein halber Gulden.

2) Mit Kausalien-Bescheinigung, wenn das Causale in Ereignissen des Sachwalters liegt,

Ein halber Reichsthaler.

3) Wenn es aber in dritten Ereignissen oder in Begebenheiten des Prinzipals liegt,

Ein Gulden.

V. Für bloße Denkzettel an den Gerichts-Vorstand zu Sollicitation einer Sache, wenn sie nicht zu häufig vorkommen, (ansonst dafür nichts passirt),

Fünfzehn Kreuzer.

VI. Für gemeine Suppliken (d. i. solche, die eine bloße Erzählung und Bitte ohne Rechts-Ausführung enthalten), in nicht prozessualischen Sachen, ist nicht nach der Bogen-Zahl sondern im Ganzen, je nach der Größe, Zahlung zu nehmen, mit

30, 40, bis höchstens 60 Kreuzer.

Wo aber eine Bittschrift zugleich eine Rechts-Darstellung und Begründung erforderte und enthielte, da ist sie nach der Bogen-Zahl mit der, Art. III. beschriebenen Taxe zu zahlen, und macht es dabey keinen

Unterschied in der Taxe, an welche Landes = Stelle die Bittschrift gerichtet sey.

VII. Für die Vollmacht, deren Ausfüllung und Uebergabe, die letztere mag nun, wie es in der Regel seyn soll, mit einer Haupt=Schrift geschehen oder mit einem eigenen Exhibito, für welches besonders niemals etwas anzurechnen ist . . Ein Gulden, bey dem Ober=Hof=Gericht aber Ein Rthaler.

VIII. Für das Deservitorium eben so, es mag mit der Haupt=Schrift oder besonders übergeben werden . . . . Ein halber Thaler. bey dem Ober=Hof=Gericht aber Ein Gulden.

Beydes ist jedoch nur von jenen Deservitorien gemeynt, die am Ende einer Instanz übergeben werden: wegen jener, wo die Uebergabe bey dem Anfange schon, dem Gesetze nach, geschehen muß, nemlich, wo um Prozesse gegen ein vorliegendes richterliches Erkenntniß gebethen wird, oder wo sie in dem Laufe der Instanz wegen Aufkündung der Anwaltschaft nöthig wird, dürfen nur zwey Drittel dieser Gebühr angerechnet werden.

IX. Für Schreiben an die Principalschaft

darf nur nach Erlassung eines Beweis = Interlocuts und End=Urtheils, oder einer dem gleich gehenden Abschlagung der Prozesse jedesmal wegen der nothwendigen Information der Principalschaft ein Schreiben mit . . . . Einem halben Rthlr.

auch selbst alsdann, wenn der Principal im Orte anwesend wäre (wo es für Gang und mündliche Information gerechnet wird,) angesetzt werden; dagegen passirt für weitere Zwischen = Schreiben nichts als die Porto = Auslage, es wäre denn, daß in der Zwischen=Zeit der Principal besondere Informationen verlangt hätte, oder unvorgesehene Incident = Punkte die Einholung neuer Instruction von der Principalschaft nothwendig gemacht hätte, wo dann dafür eine ähnliche Anrechnung passirt, jedoch so, daß sie durch Vorlegung des dem Anwalt zurückzugebenden Concepts legitimirt werde.

X. Für **Abwartung eines Termins** im mündlichen Verhöre, der jedesmal einen halben Tag umfasset, welche Verhöre aber nie, außer bey in der Ordnung vorgeschriebenen Fällen, anzuordnen sind,

a) wo der Gegentheil recessirt,

Ein halber Rthlr.

b) für den recessirenden Advocaten, sein Receß sey lang oder kurz . . . . . Zwey Gulden.

jedoch gilt die erstere Anrechnung nur, wenn der Advocat selbst dabey erscheint, und im nemlichen oder nächst folgenden Termine seinen etwa darauf zustehenden Antworts-Receß einbringt; wo eines oder das andere nicht ist, passirt auch für die Anwohnung nichts.

c) Wo nur ein Eid abzulegen, ein Document zu recognosciren, einer Inrotulation anzuwohnen, kurz ein Act, der wenig oder keine Vorbereitung des einen oder andern Sachwalters zu dem zu Verhandelnden erfordert, und wo der Act bald vorüber ist, soll für jeden Anwalt, er mag der seyn, der etwas zu thun, oder, daß es geschehen, zuzusehen hat, doch nur so weit er in Person, oder durch einen von ihm selbst und nicht bloß vom Richter von Amtswegen bestellten Vertreter gegenwärtig ist, passiren

Ein halber Gulden.

XI. Anticipations-Gebühr bey Legal-Terminen zu Haupt-Handlungen, vor deren unprorogirtem Verlaufe der Anwalt seine Schrift einbrächte, von jeder ersparten Woche Ein halber Rthlr.

XII. Für Gänge, die ein Sachwalter in seines Principals Angelegenheiten im Orte thun muß, und welche nicht die Uebergabe oder den Empfang eines Exhibiti, also einen Gegenstand, wofür ohnedieß Zahlung geschieht, betreffen, passiren für den Gang

Dreyßig Kreuzer;

wo er aber in solchen Geschäften vom Wohn = Orte abwesend seyn müßte, bleibt ihm, über Kosten und Verdienst = Versäumniß mit diesen übereinzukommen, unbenommen; wo aber keine Uebereinkunft zu Stand gekommen wäre, oder diese in irgend einem Betrachte hinfällig würde, passirt:

1) Tags = Gebühr täglich

zwey und ein halber Gulden,

sodann

2) mahlzeitlich für Kost

Ein und ein Quart Gulden;

wobey jedoch nicht mehr als zwey Mahlzeiten auf den Tag gerechnet werden, und das Frühstück hierbey eingerechnet ist.

Endlich

3) Logis, Frisiren, Rasiren und Reise = Kosten nach Bescheinigung oder Billigkeit.

XIII. Unter obigen Taxen sind weder Auslagen, noch Abschrifts = Gebühren einbegriffen, sondern diese passiren besonders, doch so, daß

1) für Abschrift mehr nicht als drey Kreuzer vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte, bloße Aufschrift = Blätter gar nicht rechnend, gezahlt werden, es wäre denn, daß wegen Eile oder anderer besondern Umstände darum ein Abschreiber nicht gefunden werden könnte, wo dann bis auf vier Kreuzer vom Blatte passiren mag; jedoch soll

2) sowohl hierbey, als bey allen übrigen Auslags-Posten bey Strafe der Verfälschung mehr nicht, als wirklich ausgegeben wurde, der Parthie aufgerechnet, mithin an solchen kein Profit zu Gunsten des Anwalts erlaubt werden; annebst

3) jede Seite gewöhnlich (die nöthigen Abschnitte nemlich als Zeilen miteingerechnet) 18 Zeilen und jede ohngefähr 36 Buchstaben enthalten.

XIV. Die vorhin üblichen Anrechnungen für Uebergabe einer Schrift oder für Anhörung eines Urtheils fallen künftig eben so weg, als ganz unnöthi-

ge oder unstatthafte Zwischen = Eingaben nicht in Anrechnung zu passiren sind.

XV. Vorschuß auf Abrechnung außer dem Haft = Gelde hat der Anwalt von den Inländern nur . . . . Drey Gulden für die baaren Auslagen (da er hier nicht für die Taxen zu haften hat, welche den Parthieen im Lande unmittelbar zur Last geschrieben und von ihnen durch die Verrechnungen eingezogen werden,) ob er will, zu fordern, in so fern ihm die Parthie nicht freywillig mehr zu geben gut findet; bey Ausländern aber, wegen deren er auch für die Gerichts = Taxen gut stehen muß, kann er je nach Wichtigkeit des Prozesses und der deßfalls oben Art. I. angegebenen Classen:

ad 1) . . . . Sechs Gulden

ad 2) . . . . Acht Gulden

ad 3) . . . . Zwölf Gulden

ad 4) . . . . Achtzehn Gulden

und bey Sachen die am Ober = Hofgerichte hängen, die Hälfte mehr fordern, und gilt dieser Vorschuß nur für jene Instanz, für welche der Vorschuß gezahlt wurde;

bey jeder, durch Verlangen des Principals mittelst einlegender Rechts = Mittel neu angehenden Instanz vor dem nemlichen oder einem höheren Gerichte ist der Anwalt befugt, diesen Vorschuß auf vorige Auslage und Verdienst abzurechnen, und für die neue Instanz, so bald der Principal, daß sie fortgehen soll, entschieden hat, jenen Vorschuß von neuem zu begehren. Nur bey Defensionen in peinlichen Sachen kann auch von einem zahlbaren Inquisiten der Vorschuß nicht begehrt werden, sondern die Arbeit muß ohne weiters unter die Hand genommen werden, da hier keine Taxen zu zahlen sind, und kein Anlaß zum Verzuge gestattet werden kann.

XVI. In Armen Sachen ist jeder angenommene Anwalt, der dazu gerichtlich verordnet wird, umsonst zu dienen, auch die Mundirung der Eingaben, die jedoch hier nur einfach übergeben werden, umsonst zu besorgen, aber keine Taxen und weitere Auslagen auf sich zu leiden, verbunden.

B. Taxe der After = Anwälte.

XVII. Da die After = Anwälte oder Substituten in der Regel nichts zu thun haben, als die Einga=

ben der anderwärts mit Erlaubniß wohnenden oder etwa mit Urlaub abwesenden Anwälte zu besorgen, die Zustellungen für sie zu empfangen und für sie abzugeben, und etwa um eine gesetzmäßige ohne Bescheinigung zu hoffende Frist zu bitten, so können sie auch andere Anrechnungen zu machen nicht in den Fall kommen, als

1) für Einreichung der Schriften; deßfalls passirt:

a) von Haupt=Schriften, nach den, Art. I. angezeigten Classen, von jeder Schrift im Ganzen,

ad 1) . . . . Dreyßig Kreuzer;
ad 2) . . . . Vierzig Kreuzer;
ad 3) . . . . Ein Gulden;
ad 4) . . . . Ein Rthaler;

als Uebergabs = Gebühr.

b) Von Zwischen=Schriften (deren oben Art. III. Erwähnung geschieht) die Hälfte der vorigen Taxe.

c) Von allen, Art. IV — VIII erwähnten Eingaben, vom Stücke . . . . Sechs Kreuzer.

2) Für Empfang und Uebersendung der

Zustellungen durchaus die Hälfte der zuvor unter a) b) c) bemerkten Taxen.

3) Für etwaige, selbst für den Haupt-Anwalt verfassende und besorgte Eingabe das, was dieser dafür selbst anrechnen darf.

4) Für etwaige, nach der Instruction des Haupt-Anwalts abhaltende mündliche Verhöre die Hälfte dessen, was der Haupt-Anwalt dafür anrechnen darf.

XVIII. Alles dieses rechnen die After-Anwälte dem Haupt-Anwalt an, an welchen allein sie sich zu halten haben; beyden unter einander steht jedoch frey, über jede andere gutfindende Belohnungs-Art der After-Anwaltschaft übereinzukommen; wo aber etwa der rechtmäßig Abwesende keinen After-Anwalt finden könnte, da kann er vom Oberhof- oder Hof-Richter verlangen, daß er einem der vier jüngsten, am Gericht gesessenen Anwälte, die Uebernahme der After-Anwaltschaft um jene Taxe auflege.

XIX. Wer nur wegen Urlaub oder wegen etwa aus besonderen Ursachen gesuchter und erlangter Dispensation von der Ansäßigkeit am Gerichts-Hofe

eines

eines After=Anwalts bedarf, der muß jene Gebühr aus seinem Verdienste zahlen und darf sie der Parthie nicht anrechnen. Wer aber einer von den zum Gerichte gehörigen und doch zur Ansäßigkeit an einem andern Orte von Staats wegen ernannten Anwälte ist, (welcher Fall nach dem ersten Organisations = Edikte Art. VI. nur bey dem Hof = Gerichte der Badischen Markgrafschaft eintritt): der kann, wenn er will, und nicht mit der Parthie eines andern übereingekommen ist, ihr jene After = Anwaltschafts = Gebühr besonders in Rechnung setzen, da es jeder Parthie frey stehet, wie fern sie unter solcher Bedingung eines vom Gerichts = Orte abwesenden Anwalts sich bedienen will. Der Anwalt muß aber jene After = Anwaltschafts = Kosten alsdann in sein Kosten = Verzeichniß bringen, indem, wo dieß nicht geschehen wäre, jede Erhebung von der Parthie unerlaubt bleibt.

XX. Wo der Haupt = Anwalt in Armen = Sachen umsonst dient, da hat auch der After = Anwalt nichts zu fordern.

C. Taxe der Gewalthaber.

XXI. Wo eine Parthie einen Schrift = Verfas=

ser gewählt hätte, der nicht Anwaltschafts = Recht hat, und der daher aus der Zahl der Anwälte einen Gewalthaber aufstellen muß, da überläßt der Staat die Uebereinkunft, welche die Parthie mit ihrem Schrift=Verfasser wegen dessen Belohnung machen will, ganz dem beyderseitigen Ermessen, so lang sie nur nicht in eine verbothene Belohnungs = Art, z. E. durch Ausbedingung gewißer Antheile oder Procente des Gewinns, durch Einhandlung des Prozesses auf eigene Gefahr und dergleichen, ausartet, indem jede Parthie, welcher die Forderung eines solchen Schrift = Verfassers nicht annehmlich dünkt, es in der Hand hat, aus den geordneten Anwälten ihren Schrift = Verfasser zu wählen und damit sich gegen Ueberforderung zu sichern.

XXII. Der Gewalthaber hingegen hat die oben festgesetzte Anwaltschafts = Taxe für sich in der Art zu beziehen, daß nur die, in Art. II et III. verzeichneten Arbeits=Gebühren bey jenen Schriften, welche ihm verfertigt zugesandt werden, wegfallen, und er für deren Durchsicht, etwaige Verbesserung in der Form und in der Fassung, indem er an dem wesentlichen Inhalte nichts ändern darf, und für die deßhalb übernehmende Verantwortlichkeit mehr nicht als ein

Fünftheil dessen anrechnen darf, was er nach jenen Artikeln fordern könnte, wenn er die Schrift selbst verfertiget hätte.

D. Ueberhaupt.

XXIII. Ist allen Anwälten oder Gewalthabern verbothen, Jahrs = Gehalte oder Jahrs = Beyträge den Partheien, für welche sie Prozeß führen, anzurechnen, ausgenommen, wenn Patrimonial=Herrschaften, oder vermögliche Particuliers überhaupt für Besorgung gerichtlicher und außer = gerichtlicher Geschäfte sie als Geschäfts = Führer (Consulenten) annehmen wollten, welches beyden Theilen eben so, als über die Bedingungen des dafür zu zahlenden Jahr = Gehalts übereinzukommen frey steht; somit

XXIV. kommt es in diesem Falle auch lediglich auf den Inhalt des Geschäfts = Vertrags an, ob der Anwalt neben dem Jahr = Gehalte noch zugleich gerichtliche Arbeits = Kosten annehmen dürfe oder nicht, nur daß, so weit ihm der Dienst = Vertrag dergleichen Ansätze billigt, sie niemals obige Taxen übersteigen dürfen und deßfalls der geordneten Decretur unterworfen bleiben.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

*

Urkundlich des nachgedruckten größern Staats=Insiegels. Carlsruhe, den

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Beylage II.

Obergerichtliche Tax-Ordnung.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober = Hof = Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
Eine obergerichtliche Edictal = Citation .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Sicher Geleits = Brief	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Requisitorialien oder Vor=Schreiben. .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Ladungs = Decrete in ersten Instanz=Sachen	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
= = in Appellations = Restitutions = Nullitäts = Sachen	= 45 kr.	= 3 kr.	1 fl. 20 kr.	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht. Taxe.	Hof = Gericht. Stempel.	Ober=Hof=Gericht. Taxe.	Ober=Hof=Gericht. Stempel.
Rescripte und Geboth=Briefe	1 fl. 30 kr.	= 6 k.	2 fl. =	= 15 kr.
Provisional= oder Arrest = Decrete . .	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
Promotorial = Decrete an den Unterrichter	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
Gemeine = Decrete zur Vernehmlassung oder Nachricht	= 15 kr.	= 3 kr.	= 20 kr.	= 6 kr.
Executions = Decrete, womit die Execution erkannt wird	= 45 kr.	= 3 k.	1 fl. 20 kr.	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober = Hof = Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
(Alle nach dem Erkenntnisse folgende Executions = Beförderungs = Verfügungen zahlen die Taxe gemeiner Decrete.)				
Versagung der Ladung:				
= = in ersten Instanz = Sachen . .	Nichts.	= 3 kr.	Nichts.	= 6 kr.
= = in zweyten = = . .	1 fl. =	= 6 kr.	1 fl. 30 kr.	= 15 kr.
= = in dritten, nemlich bey Oberappellation	— —	— —	2 fl. =	= 15 kr.
und Oberrevision	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Zwischen = Bescheid auf Beweis . . .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht. Taxe.	Hof = Gericht. Stempel.	Ober = Hof = Gericht. Taxe.	Ober = Hof = Gericht. Stempel.
End = Urtheil	3 fl. =	= 6 kr.	4 fl. 30 kr.	= 15 kr.
Vergleichs = Bestätigung nach vorgängiger Causä = Cognition	2 fl. =	= 6 kr.	3 fl. =	= 15 kr.
Vergleichs = Annahme ohne Bestätigung .	= 30 kr.	= 3 kr.	= 45 kr.	= 6 kr.
Annahme einer Testaments = Insinuation oder vielmehr der Schein dafür .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Verordnung der Eröffnung desselben .	= 45 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober=Hof=Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
Alle Decrete und Verfügungen, die in Parthieen = Sachen aus eigener richterlichen Bewegung erlassen werden, mithin Monitorien, Weisungen, Straf=Decrete u. d. gl. zahlen . .	Nichts.	Nichts.	Nichts.	Nichts.
Armen Sachen desgl. durchaus . .	Nichts.	Nichts.	Nichts.	Nichts.

Alle diese Taxen, außer welchen die Relations-Gebühren in dazu geeigneten Fällen besonders bezahlt worden, sind, als zum Unterhaltungs-Fundo der Gerichte gehörig, zur Einnahme der herrschaftlichen Verrechnungen bestimmt.

Hiernächst folgt nun die Anzeige einiger Kanzelley-Bemühungen, die nicht gewöhnlich vorkommen, von den Arbeitern ohne Abbruch ihrer ordentlichen Kanzelley-Geschäfte, folglich mit Zu-Hülfnahme von Extra-Stunden besorgt werden müssen, und wovon daher das betreffende Kanzelley-Personale die Gebühr zu beziehen hat, als nemlich:

Tax = Gegenstände.	Ober-Hof-Gerichtl. Taxe.
Pro Publicatione Testamenti, dem Secretär	= 45 kr.
Pro Copia einer Urkunde u. d. g., dem Copisten	= 8 kr.
Pro Collatione derselben, wenn sie verlangt wird, dem Secretär	= 4 kr.
Pro Vidimatione, wenn sie verlangt wird, dem Registrator:	
a) die vorgedachte Collations = Gebühr	= 4 kr.
b) das Vidimus beyzusetzen	= 15 kr.

NB. Wo mehrere Urkunden hinter einander weggeschrieben sind, und mittelst eines General = Vidimus beglaubiget werden können, passirt diese Gebühr nur einfach.

Tax = Gegenstände.	Ober-Hof-Gerichtl. Taxe.
c) Das Kanzelley = Siegel beyzudrucken, dem Kanzelley-Diener . . .	= 15 kr.
Pro Rotulo Actorum, je von jedem Quadrangulo oder zu beschreibenden einzelnen Acten-Stücke, der Registratur	= 1/4 kr.
Pro Attestato zu einer Bescheinigung, dem Attestanti.	= 20 kr.
Pro Inspectione Actorum, der Registratur jedesmal	= 30 kr.
Pro Sigillo majori, wo damit Urtheile oder sonst Urkunden ausgefertigt werden, dem Kanzelleydiener	= 15 kr.
Pro Insinuatione, dem Bothenmeister oder Bothen das in der Ordnung Bestimmte.	
Alle diese Taxen des Fiscus und der Kanzelley fallen in Armen-Sachen weg.	

*

Außer diesen Taxen darf den Parthieen nichts angerechnet oder angefordert, noch ungefordert von ihnen genommen werden, es sey nun pro Fisco oder pro Ministro Justitiae bey Strafe des Geschenkenehmens; nur allein sind davon ausgenommen: Verrichtungen bey Obsignations- und Inventur-Beschäftigungen, wo es den Parthieen frey steht, ob sie dem Commissär, Actuar und Kanzelley-Diener etwas oder nichts geben wollen, indem auch hier nichts gefordert, wohl aber das ungefordert Gegebene angenommen werden kann.

Beylage III.

Taxe der Succumbenz = Gelder.

1)	von	300	bis	399.	. . .	10	fl.
2)	—	400	—	499.	. . .	20	=
3)	—	500	—	599.	. . .	30	=
4)	—	600	—	799.	. . .	35	=
5)	—	800	—	1199.	. . .	40	=
6)	—	1200	—	1999.	. . .	45	=
7)	—	2000	—	2999.	. . .	50	=
8)	—	3000	—	5999.	. . .	60	=
9)	—	6000	—	9999.	. . .	75	=
10)	—	10,000	und	darüber	. . .	90	=

In Armen=Sachen fallen diese Succumbenz=Gelder weg; jedoch soll ihnen dafür in den Fällen, wo die Succumbenz = Gelder verloren gehen, bürgerliches Gefängniß angesetzt werden, und zwar je ein Fünftheil der Gulden = Zahl als Maßstab der Tage der Einthürmungs = Zeit (z. E. für 10 fl. 2 Tage, und für 90 fl. 18 Tage) zu nehmen.

Register.

(die Zahlen zeigen die Paragraphen an)

A.

Actio Syndicatus, Syndicatsklage . . . 211.

Adcitatio, Beyladung . . . . 123.

Advocatorum Officia, Anwalts-Pflichten . . 239 — 252.

Appellatio ordinaria, gemeine Appellation . . 124 — 148.

= = summaria, abgekürzte Appellation . . . 149 — 151.

B.

Beneficium competentiae, Anspruch auf Nothdurft . . . . 227.

Brouillon . . . . 265.

C.

Citatio, Ladung . . . . 12 et 13.
Contumacia, Ungehorsam . . . . . 31 — 36.
Criminalia, Strafsachen . . . . . 250 — 252.
Cumulatio Revisionis et Restitutionis . . . 209 et 210.

D.

Deductio Probationis, Beweisrettung, 84 — 88.
= = Exceptionum, Einreden=Behauptung 85.
Defensores, Rechtsfürsprecher . . . . . 252.
Desertio processus, Verfall des Streits . 267.
Deservitorium, Kostenverzeichniß . 232 et 233.
Dilationes, Fristerstreckungen . . . 23 — 26.
Dilatoriae Exceptiones, Verzugseinreden . . . 40 — 49.
Documentum Insinuationis, Bothenschein . . 19 et 20.
Duplicae, Widerlegungsschrift . . . 55 — 58.

E.

Exceptiones, Einreden . . . . 27.

Executio Sententiae, Urtheilsvollstreckung . .
222 — 229.

Expeditio, Ausfertigung . . . . 253 — 261.

Expensae, Unkosten . . . . . . 230 — 238.

I.

Insinuatio Citationis, Behändigung der Ladung,
15 — 22.

= = Productorum, Zustellung der Schriften.
68 — 70.

Interlocutio, Zwischenbescheid . . . . 37 — 39.

Interventio principalis, Zwischenklage . . 119.

= = accessoria, Beyklage . . 120 et 121.

Iudicii Ordinatio, Gerichts=Verfassung . . .
262 — 268.

Iuramenta litis, Prozeßeide . . . . . . 30.

Iurisdictio, Gerichtbarkeit . . . . . 1. 2. 221.

L.

Libellus, Klagschrift . . . . 6 — 11.

Litis Contestatio, Kriegsbefestigung . . . 45.

Litis Denuntiatio, Aufforderungsklage . . 122.

M.

Merita Causae, Gehalt der Sache . . . . 5.

Mulctae, Prozeßstrafen . . . . . 269 — 273.

O.

Officia Advocatorum, Anwalspflichten . . .
239 — 252.

Ordinatio Iudicii, Gerichtsverfassung 262—268.

P.

Poenae Succumbentiae, Succumbenzgelder, 202.

Probatio, Beweisführung . . . . . 71 — 78.

Processus cambii, Wechselprozeß . . . 104.

= = Informativus, Berichtsprozeß 89 — 91.

Processus Instrumenti guarentigiati, Urkunden=Prozeß . . . . 95 — 103.

= = Instr. Simplicis, Handschriftprozeß, 105.

= = Mandati, Gebothsprozeß . . 106 — 117.

= = Summarius, abgekürzter Prozeß, 92 — 94.

Procuratores, Gewalthaber . . . . . . 249.

Procuratorium, Vollmacht . . . . . . 67.

Promotoriales, Beförderungsbefehle . . 3. 4. 5.

Protocolla e Expeditio . . . . 253 — 261.

Publicatio Sententiarum, Urtheilsverkündung . . 216 et 117.

Q.

Quadruplicae, Endwiderlegungs-Schrift, 61—66.

Querela nullitatis, Nichtigkeitsklage, 168—177.

R.

Reconventio, Widerklage . . . . . . 118.

Recusationes, Gerichtsablehnungen . 28 et 29.

Relationes, Relationen . . . . 212 — 215.

Replicae, Behauptungsschrift . . 50 — 54.

Reprobatio, Gegenbeweis . . . . 79 — 83.

Reprobatio reprobationis, Widerlegungs-Beweis . . . . 79.

Restitutio in integrum, Wiederherstellungsklage, 152 — 167.

Revisio, Wiederdurchsicht der Acten, Revision . . 178 — 186.

Rotulus testium, Kundschaftsurkunde . . 83.

S.

Sanctio Finalis . . . . 274 275.

Substituti, Afteranwälte . . . . 248.

Succumbentiae poena, Succumbenzgeld, 202.

Superappellatio, Oberappellation, 187 — 201.

Superrevisio, Ober-Revision . . 203 — 208.

T.

Taxa Advocatorum . . Beylage I. Lit. A.

Taxa Judicii . . . . Beylage II.

Taxa Procuratorum . . Beylage I. Lit. C.

= = Substitutorum . Beylage I. Lit. B.

= = Succumbentiae . . . Beylage III.

Terminus legis, gesetzliche Frist . . . . . 14.

Transmissio actorum, Actenversendung . . . 218 — 221.

Triplicae, Schlußbehauptungsschrift . 59 et 60.

Kurbadische
katholische
Kirchen-Commissions-
Ordnung.

*

Erklärung der Titel=Vignette.

Der Verleger der kurbadischen Kirchen-Commissions=Ordnung glaubte mit keinem bessern Simbole den Titel zieren zu können, als durch das Bild der Frömmigkeit, unter welchem, bey den Alten, die Andacht zu Gott, die kindliche Ehrfurcht gegen Eltern, und die zärtliche Neigung gegen den Nebenmenschen gedacht wurde.

Die Frömmigkeit ist hier unter der Gestalt eines schönen, zum Zeichen der Reinigkeit, ganz weiß gekleideten Weibes vorgestellt; auf ihrem Haupte ist eine brennende Flamme; sie stützet sich auf einen Opfer=Tisch, um das Uebermaaß der Liebe zu Gott auszudrücken; der Storch in ihren Armen ist das Sinnbild der kindlichen Liebe, und das Schwerd in ihrer Hand zeiget an, daß sie immer bereit seye, das Recht des Schwächern zu vertheidigen. Das Füllhorn zu ihren Füßen, aus welchem sich Kinder Früchte auslesen, bezeichnet die Nächsten-Liebe.

1.

Kur Badische katholische Kirchen Comissions Ordnung.

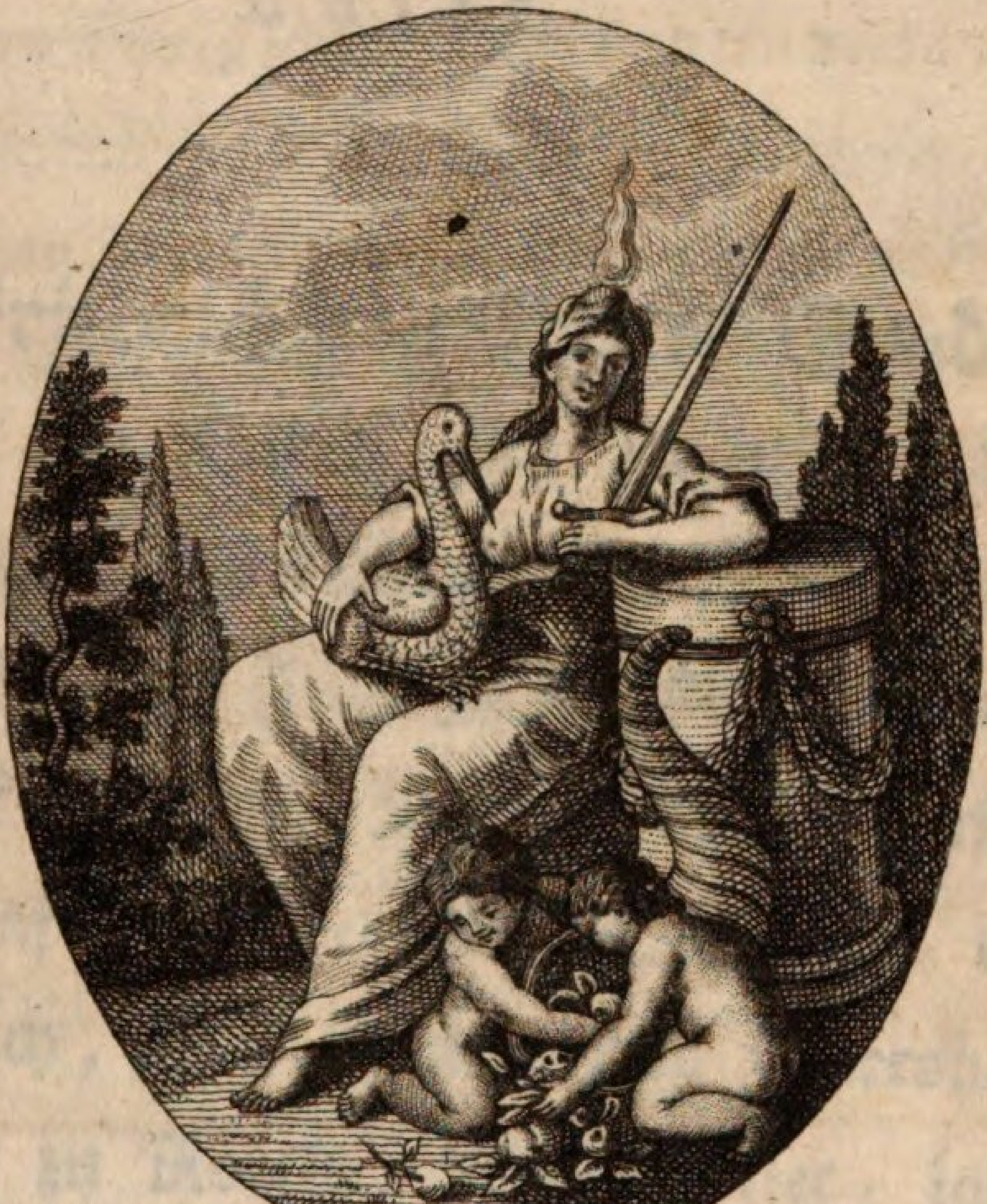

Carlsruhe
im Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.
1804.

Instruction

Unser

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

Wornach sich

Unsere zur katholischen Kirchen-Kommission verordnete Direktor, Vizedirektor, auch geistliche und

weltliche Räthe und Beysitzer in Versehung Ihres Amtes zu achten haben.

Wenn die Staats-Verbindung dafür existiret, um jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandes-Kultur anzuweisen und zu sichern, so muß das Ziel einer jeden Kirchen-Gesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, jedem den möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Kultur zu ebnen und sicher zu stellen. Die Wege zu diesem Ziel individualisiren sich aber nachmals je nach den Individual-Verhältnissen des religiösen Glaubens, auf welchen sich eine Kirchen-Gesellschaft vereinigt hat.

Da nun Glaube und Meynung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten, als solchen, unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu

jener sittlichen Kultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staat dulden will oder muß, unberührt und ungekränkt gelassen werden müßen, der Civil-Inspection über sie und ihre Handlungen im übrigen unbeschadet.

Aber eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß bürgerliche Glückseligkeit nicht ohne allgemein verbreitete Rechtlichkeit der Handlungsweise der Staatsbürger bestehen könne, und daß diese Rechtlichkeit nur gegen den Reiz der Leidenschaften noch ausdauere, wo sie auf Sittlichkeit der Gesinnungen gegründet ist, und es ist eine daraus abquellende eben so natürliche und rechtliche Folge, daß keine Kirche der Individualisirung ihrer sittlichen Bildungs-Mittel eine Richtung geben dürfe, welche statt die Rechtlichkeit der Handlungsweise der Staatsbürger zu vermehren und zu sichern, solche untergräbt und vermindert, wenn sie im Staat auf unangefochtene Duldung Ansprache machen will. Dieses sind die

oberste leitende Grundsätze, nach welchen Wir jederzeit das Verhältniß der Kirche und des Staats und das Nebeneinanderbestehen der beederseitigen Spähren in Bezug auf jene Kirchen, beurtheilt haben, von denen Wir nicht selbst Glied und damit zu näherer Beurtheilung und Bestimmung der von ihr wählenden individuellen Bildungs-Mittel befähigt und berechtigt sind. Ausgehend aus eben diesen Sätzen haben Wir einer Seits durch die Bestellung einer aus lauter katholischen, und zwar sowohl geistlichen als weltlichen Gliedern, bestehenden Kommission zu Verwaltung der Uns bey dem äußern Kirchen-Regiment zustehenden Landesherrlichen Influenz-Rechte der katholischen Kirche Unsern Ernst bewähret, sie in ihrer Spähre nicht nur ungekränkt zu erhalten, sondern auch mit Unserer Landesherrlichen Macht zu unterstützen. Ausgehend aus eben derselben, finden Wir nun aber auch nöthig, durch Vorzeichnung einer Instruction, welche nach jenen Betrachtungen, mit Rücksicht auf die Individualitäten, welche die katholische Kirchen-Lehre mit sich bringt, abgewogen ist, Unserm Staate die Gewährleistung zu geben, daß durch diese Kom-

mission stets der Gang der sittlichen Bildung und der desfallsigen kirchlichen Influenz mit den Erwartungen des Staates im gerechten Ebenmaaße erhalten werde.

Diesemnach setzen und ordnen Wir desfalls, wie folgt: Als

I.

Arbeits-Zwecke der Kirchen-Kommission.

soll diese

§. 1.

stets vor Augen haben, und zum Ziel aller ihrer Bemühungen machen a) daß die Jugend zweckmäßig gebildet; b) daß die Jugend-Lehrer der niedern Schulen oder Schulmeister dafür, so wie c) die Volks-Lehrer oder Pfarrer für ihr Amt gehörig vorbereitet und erzogen, auch dazu stets angehalten werden; daß d) unter Jungen und Alten die Ausübung der Sittlichkeit ermuntert und erleichtert, entgegen stehende Neigungen aber geschwächt und in ihren Ausbrüchen gehindert werden; daß sofort e) die geistlichen Regie-

rungsstellen in ihrem darauf abzielenden Bemühen kräftig unterstützt, bey etwaig einzelnen anscheinenden Verirrungen von diesem Ziel aber zur Einstimmigkeit ihrer Handlungs-Weise aufgefordert, und von etwaigen, wiewohl nach heutiger Denkweise nicht mehr zu vermuthenden, unberechtigten Ueberbegriffen in die weltliche Sphäre abgehalten; daß f) dem leidenden Theil der Menschheit im Staate nach Möglichkeit zu Hülf gekommen und damit allzuheftige Versuchungen zur Unsittlichkeit von ihm abgewandt; sofort g) von den mancherley dazu vorhandenen kirchlichen und andern milden Stiftungen mittelst ihrer wirthschaftlichen Verwaltung und weisen Ausspendung ein guter Gebrauch gemacht; und endlich h) von der richtigen Erfüllung dieser Pflichten dem Regenten eine leichte und zuverläßige Uebersicht stets gegeben werden müße.

Hiernach bestimmen sich von selbst die Abschnitte der Amtspflichten, wozu Unsere Instruction die Eingangsgedachte Unsere Räthe und Diener in ihre verschiedene Verrichtungen einweisen muß. Was solchemnach

II.

Die Bildung der Jugend

anlangt; so haben Wir

§. 2.

(Rückweisung auf das Studien=Edict.)

In Unserm dreyzehnten Organisations=Edict sowohl in Bezug auf die gemeine Jugend in Städten und Dörfern, als auf die Vorzüglichere daraus, welche einer wissenschaftlichen Bildung sich widmen, die Elemente dessen vorgezeichnet, was nach Unsern Absichten und Wünschen nöthig ist, um ihnen eine zweckmäßige Verstandesbildung zu geben, und Wir haben daher hier nur zu empfehlen, daß Unsere Räthe all solches sich wohl einprägen, und bey allen ihren Rathschlägen und Entschließungen es vor Augen haben, damit diese stets das wohlgeordnete Mittel zu Erreichung jener vorgesteckten Zwecke werden mögen. Die Ausführung dieser Zwecke bey den wissenschaftlichen oder Mittel=Schulen — maßen die hohe Schule unter keinem Kirchen=Kollegio, sondern nur unter Uns stehet — erfordert

§. 3.

(Mittelschulen=Lehrplan.)

daß ein zweckmäßiger Lehrplan für die verschiedene Gattungen der Mittelschulen errichtet und stets gehandhabt werde. Da Wir über dessen Entwerfung in gedachtem Edict im 15ten Artikel allschon Vorsehung gethan haben; so genüget Uns hier, darauf zu verweisen, sofort Anleitung über die Art, wie er handzuhaben sey; hierzu ist

§. 4.

(Schulconferenz.)

darauf zu halten, daß auf die durch die demnächstige Berichtigung des allgemeinen Schul-Plans festzusetzende Tage der Vorsteher der Anstalt mit sämtlichen Lehrern eine berathschlagende Zusammenkunft über das Beste der Anstalt (Gymnasienconferenz oder Schulcapitel) halte, worinn die im Lauf des Monats in jeder Abtheilung den Schülern obgelegene schriftliche Aufsätze aller Art zur Ansicht und Durchgehung, sofort Erinnerung der Mängel, die etwa an den Fortschrittten der Schüler an der Ver-

fassung oder der Achtsamkeit des Lehrers in Verbesserung der Aufsätze sich zeigen, vorgelegt; verdiente Belobungen oder Belohnungen wegen vorzüglichem Wohlverhalten, so wie Tadel oder Strafe wegen hervorstechendem durch bloße Correction des Lehrers nicht schon hinlänglich gebüßten Uebelverhaltens erkannt, Wünsche, die ein oder anderer Lehrer hat, theils für Verbesserung der Anstalt, oder seines Wirkungs-Kreises an derselben, theils für Hebung der etwa in den Weg tretenden Hindernisse besprochen, und dadurch eingeleitet, oder zum Antrag bey der Kirchen-Kommission vorbereitet, die Schul-Versäumnisse beurtheilt, sofort bey Eltern oder Kindern, je da, wo es nöthig ist, zur Abhülfe gefördert; endlich vor der Zeit, wo die Beförderung von einer Klasse in die andere geschieht, die Ascense gemeinschaftlich berathen und festgesetzt werden. Die Protokolle darüber müssen nachmals von der Commission durchgesehen, wenn nichts dabey zu erinnern ist, nur kurzweg dem Vorsteher der Anstalt rückgesandt, wenn aber Erinnerungs-Gegenstände sich hervorthun, mit dem behufigen Bescheide versehen werden. Weiter

§. 5.
(Jahrs-Prüfung der Mittelschulen.)

muß zu der Endprüfung jeden Jahrs jedesmal ein Commissarius oder Visitator von der Kirchen-Commission ernannt werden, der der Prüfung anwohne und sie beobachte, mitunter selbst prüfend einfalle, sofort dadurch von dem Gang der Anstalt, von ihren Unvollkommenheiten, deren Quellen uud Abhilfsmitteln, und von der Befolgung der jeweils vorliegenden Ordnungen und gegebenen Bescheide Einsicht nehme, über die etwaige Personalgebrechen den einzelnen unter vier Augen die nöthigen Ermahnungen, und nach Befinden Verweise gebe, über die Realgebrechen oder Verbesserungs-Vorschläge in einer unter seinem Vorsitz abhaltenden Lehrer-Conferenz die verschiedene Ansichten der Vorsteher und Lehrer erhebe, und dann über alles mit seinem gutachtlichen Bericht der Kirchencommission die ausführliche Notiz gebe, damit diese, wo es nöthig ist, durch ihre Verfügungen nachhelfe. Ein vorzüglicher Punkt der Aufmerksamkeit der Gymnasienvorsteher, mithin in oberster Instanz der Kirchencommission muß hierbey seyn

§. 6.

(Aufnahme zu Mittelschulen.)

daß niemand in diese Anstalten aufgenommen werde, der nicht für die Ordnung, in welche er eintreten soll, die Jahre und die erforderliche Vorbereitung habe, und daß er nicht etwa wegen einer hervorstechenden Bildung in wenigen einzelnen Fächern, um dieser einseitigen Vervollkommnung willen, die nach der Ordnung und nach seinem Wissen in den übrigen Fächern ihm geeignete Stufe überspringen, noch mit etwaigem Versprechen, das Mangelnde in den einzelnen Fächern nachzuholen, die Güte des Gymnasienvorstands überschleiche, indem eine solche Nachhohlung durch den ordentlichen Lehrplan für den, der zu hoch in die Anstalt eintritt, nach der Natur der Dinge nie möglich ist, mithin nur dann für glaublich und daher für einen Grund zu einem Dispensationsweise gestatteten Eintritt werden kann, wenn er annehmliche Nebenunterichtsquellen durch deren Benutzung er das Nachhohlen zu Stand bringen will, anzeigt, und übrigens seine verhältnißmäßig vorgerückte Jahre einen solchen höheren Eintritt motiviren. Auch muß ferner gesorgt werden,

§. 7.

(Abgang von Mittelschulen.)

daß bey jedem Abgang von den Mittelschulen zur hohen Schule, das nach Unserm XIII. Organisationsedict §. 48. erforderliche Entlassungs-Zeugniß nach der Wahrheit gegeben werde, welches die Zeit seines Aufenthalts bey der Anstalt, und die Aufführung im Ganzen, auch die wissenschaftlichen Fortschritte des Abgehenden anzeigen muß. Eine Hauptsorge muß annebst

§. 8.

(Sitteninspection.)

die Aufsicht auf die Sittenzucht bey der Jugend seyn. Da eine gemeinschaftliche Erziehungs-Einrichtung sich nicht leicht irgendwo ausführen läßt, so kann zwar die Staatsobrigkeit dafür so viel nicht wirken, als wohl zu wünschen wäre, sondern muß dieses mehr den Eltern oder Pflegern überlassen, inzwischen so viel kann und muß dennoch geschehen,

a) daß niemand in eine Mittelschule aufgenommen werde, wegen dessen nicht, wenn er seine Heimath außer dem Ort hat, von den El-

tern oder Pflegern dem Schulenvorsteher ein Fürsorger, d. i., ein solcher Hausvater nahmhaft gemacht sey, dem sie ihren Sohn oder Pflegsohn zur Obsorge empfehlen, dem sie mithin ihre elterlichen Rechte und Pflichten zu dem Ende übertragen, und der sie übernehme; wo solche aber in Ermangelung der Bekanntschaften an solchem Ort dazu keine Gelegenheit wissen, da muß ihm durch Vorsorge des Schulvorstehers ein solcher Fürsorger Amtshalber geordnet werden, der auf die Privat-Aufführung und Handlungen des Jünglings acht trage, und durch sein eigenes Ansehen oder durch Anrufung der Hülfe der Vorsteher der Anstalt, Ausschweifungen oder Vernachläßigung der Sitten hindere oder abstelle: Ferner b) muß der Vorsteher der Anstalt sich Gelegenheit verschaffen, über das häusliche Thun und Laßen solcher Auswärtigen an der Schule befindlichen Jünglinge sichere Kundschaften zu erhalten; sofort durch Erinnerung derer, welchen die häusliche Obsicht aufliegt durch eigene Ermahnungen und nach Befinden durch Strafe zu ihrer Zurechtleitung wirken, überhaupt aber c) öffentlich ausgebrochene sittenwidrige Handlungen nach

§. 7.

(Abgang von Mittelschulen.)

daß bey jedem Abgang von den Mittelschulen zur hohen Schule, das nach Unserm XIII. Organisationsedict §. 48. erforderliche Entlassungs-Zeugniß nach der Wahrheit gegeben werde, welches die Zeit seines Aufenthalts bey der Anstalt, und die Aufführung im Ganzen, auch die wissenschaftlichen Fortschritte des Abgehenden anzeigen muß. Eine Hauptsorge muß annebst

§. 8.

(Sitteninspection.)

die Aufsicht auf die Sittenzucht bey der Jugend seyn. Da eine gemeinschaftliche Erziehungs-Einrichtung sich nicht leicht irgendwo ausführen läßt, so kann zwar die Staatsobrigkeit dafür so viel nicht wirken, als wohl zu wünschen wäre, sondern muß dieses mehr den Eltern oder Pflegern überlassen, inzwischen so viel kann und muß dennoch geschehen,

a) daß niemand in eine Mittelschule aufgenommen werde, wegen dessen nicht, wenn er seine Heimath außer dem Ort hat, von den El-

tern oder Pflegern dem Schulenvorsteher ein Fürsorger, d. i., ein solcher Hausvater nahmhaft gemacht sey, dem sie ihren Sohn oder Pflegsohn zur Obsorge empfehlen, dem sie mithin ihre elterlichen Rechte und Pflichten zu dem Ende übertragen, und der sie übernehme; wo solche aber in Ermangelung der Bekanntschaften an solchem Ort dazu keine Gelegenheit wissen, da muß ihm durch Vorsorge des Schulvorstehers ein solcher Fürsorger Amtshalber geordnet werden, der auf die Privat-Aufführung und Handlungen des Jünglings acht trage, und durch sein eigenes Ansehen oder durch Anrufung der Hülfe der Vorsteher der Anstalt, Ausschweifungen oder Vernachläßigung der Sitten hindere oder abstelle: Ferner b) muß der Vorsteher der Anstalt sich Gelegenheit verschaffen, über das häusliche Thun und Laßen solcher Auswärtigen an der Schule befindlichen Jünglinge sichere Kundschaften zu erhalten; sofort durch Erinnerung derer, welchen die häusliche Obsicht aufliegt durch eigene Ermahnungen und nach Befinden durch Strafe zu ihrer Zurechtleitung wirken, überhaupt aber c) öffentlich ausgebrochene sittenwidrige Handlungen nach

Verhältniß nicht sowohl scharf als schnell, unnachläßig, und ohne Ansehen der Person jedesmal öffentlich bestrafen laßen; weshalb und damit d) die leichtsinnige Jugend desto weniger mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, genau auf zweckmäßige Gesetze des Instituts und deren jährliche Wiederverkündung zu sehen ist. Durch diese Gesetze ist vornämlich darauf zu wirken, daß den Schülern die Gelegenheit, Schulden zu machen, unanständige oder sittengefährliche Gesellschaften zu besuchen, und Nachtschwärmereyen zu treiben, abgeschnitten, übrigens dieselbe von erlaubten und unschädlichen Vergnügungen und anständigen, ihrer äußerlichen Bildung verträglichen Gesellschaften nicht ausgeschlossen, noch durch all zu strenge Einschränkungen zu geheimen und daher der sittlichen Charakter=Bildung desto gefährlichern Ausbrüchen der jugendlichen Lebhaftigkeit und Vergnügens=Begierde verleitet werden. Annebst

§. 9.

(Kirchenbesuch der Mittel=Schulen.)

ist ihnen vornehmlich auch ein aufgeklärter mit ihrem übrigen wissenschaftlichen Unterricht in schicklicher

licher Harmonie stehender Unterricht in der Religion nicht nur zu ertheilen, sondern vorzüglich auch durch Anhalten zum fleißigen Besuch der geordneten Gottesdienste und Religions-Handlungen dessen practische Lebens-Anwendung zu wecken, wesfalls und da die Jugend dergleichen Uebungen gern als eine Last ansieht, deren sie sich zu entziehen suchet, genaue Aufsicht darauf gehalten werden muß, daß sich niemand unbemerkt denselben entziehen könne, aber auch gesorgt werden muß, daß von Seiten des weltlichen Arms nie durch Strafen, welche alsdann ihnen die Religion nur verhaßt machen, sondern durch eingreifende Ermahnungen, und bey denen, wo diese nichts fruchten, durch auffallende ihnen beweisende Hintansetzung in der Achtung der Vorsteher und Lehrer auf sie gewirkt werde. Weiter erfordert der oben berührte Zweck in Absicht auf Land- d. i. Stadt- und Dorfschulen

§. 10.

(Landschul-Plan.)

daß Unsere Kirchen-Kommission jetzo von den verschiedenen Bruchstücken neuer und alter Lande,

welche nun unter ihrer Leitung vereinigt sind, sich die Schulordnungen Schulplane und Schulberichte, also die Darstellungen des gegenwärtigen Standes des Schulunterrichts verschaffe, um daraus das Uebereinstimmende und Nichtübereinstimmende der bisherigen Uebung, die Quellen, auch die Vortheile und Nachtheile der in jedem Distrikt üblichen Verfahrungs-Art kennen zu lernen, sofort einen der jetzt gangbaren Kulturstufe angemessenen — doch immer für Stadt- und Land-Kirchspiele nach den Graden ihrer unvermeidlichen Kultur-Verschiedenheit verschiedenen Lehrplan zu entwerfen, und nach erfolgter Unserer Approbation zu verkünden, und zur Vollziehung zu bringen; auch

§. II.

(Revision des Schulplans.)

daß sie in Hinsicht auf die immer wandelbaren Kultur-Verhältnisse alle zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre denselben zu revidiren unvergessen sey, wobey jedoch die etwa jeweils nöthig erachtende Aenderungen immer wieder die Einholung der Landesfürstl. Approbation erheischen.

In Berichtigung jedes Lehrplans müßen übrigens jedesmal die Hauptmomente ihrer Aufmerksamkeit die seyn, daß sie bey diesen Planen mit Beybehaltung einer Uniformität im Wesentlichen, in Nebendingen sich nach dem Genio und den öconomischen Konvenienzen des Landvolks richte, um solchem die Befolgung des Schulplans möglichst leicht und angenehm zu machen, da dessen Ueberzeugung zu gewinnen eine Hauptstüze für alle derartige Anstalten ist, diese aber bey ihm immer durch Konvenienz, mehr als durch Sachgründe gelenkt wird. Besonders

§. 12.

(Schulordnung.)

gehöret in diese Kathegorie die Ordnung der Schulstunden, indem an verschiedenen Orten, auch an ein und eben demselben Orte nach Verschiedenheit der Jahrszeit, eine verschiedene Tagszeit zum Schulbesuch den Eltern die angenehmste und entbehrlichste ist, daher man billig hierinn auf ihre Wünsche so weit achtet, als es ohne Verkürzung des jeden Tags erforderlichen Zeitraums des Verharrens in der Schule möglich ist, um

dann desto mehr mit gerechter Strenge gegen jene verfahren zu können, die nun dennoch ohne Entschuldigung sich Nachläßigkeiten im Schulbesuch zu Schulden kommen laßen. Desgleichen gehöret dahin die Eintheilung des Schulbesuches nach Klassen. An manchen Orten ist es dem Mehrtheil der Eltern darum zu thun, ihre Kinder, besonders die Größern, zu häuslichen Bestim̃ungen bald wieder zu Hause zu haben; an andern hingegen ist ihnen mehr daran gelegen, ihre Kinder wegen der ihnen nicht möglichen häuslichen Aufsicht und Benutzung ihrer Kräfte lange unter der sichern Aufsicht des Schullehrers zu wissen. Ohnerachtet also die Regel die ist, daß die Kinder in den Schulen nach den Stufen des schon Erlernten und noch zu Erlernenden in gewisse Klassen eingetheilt, jeder Klasse eigene Unterrichts-Stunden, wenn nicht in allen Lehrgegenständen (als deren einige unbedenklich auch von etwas ungleichen Subjecten gemeinschaftlich besucht werden können) doch in jenen, wo die Verschiedenheit des Erlernten eine merkliche Verschiedenheit der fernern Lehrmethode nothwendig macht, gewidmet, und dann jene Klassen, die nicht im Unterricht sind, um nicht durch ihre

im Mangel zulänglicher Beschäftigung ausbrechende kindische Lebhaftigkeit für die im Unterricht stehende Klasse hinderlich zu werden, nach Hause entlaßen werde: so kann und soll doch hier je nach jenen Local-Erfordernissen ab- und zugegeben werden, so lang nur nicht durch das Zusammenbehalten mehrerer Klassen der Kinderhaufe zu groß wird, als daß ihn der Lehrer gehörig überschauen und in Ordnung halten könne, oder durch die einzelne Entlaßung einzelner Ordnungen die Zahl der im Unterricht bleibenden so gering werde, daß dem Lehrer und dem Lernenden es an Eifer, sich hervorzuthun gebrechen möge.

Uebrigens

§. 13.

(Kinderzucht.)

macht der Lehrplan hierbey nicht das Einzige aus, sondern die Angewöhnung der Kinder zur Sittlichkeit ist als Zweck des Erlernenden die Hauptsache. Da nun hierbey mehr von dem häuslichen Beyspiel der Eltern oder Fürsorger und von ihrer Achtsamkeit auf die Kinder, als von dem Schullehrer abhängt; so muß den Pfarrern häufige Ermahnung

und zweckmäßige Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der häuslichen Sittlichkeit ihrer Pfarrgenoßen empfohlen und Anzeige etwaig grösserer Fehler, die sich Einzelne hierinn zu Schulden kommen lassen, oder vorzüglich guter Verwendung, womit einzelne Eltern sich auszeichnen, empfohlen werden, und wo auf diesem oder jedem andern zufälligen Wege ein oder das andere zur Kenntniß der Kirchencommission kommt, muß Lob oder Tadel, Belohnung oder Strafe, darauf so ausgetheilt werden, daß es eine Probe des Anliegens sey, das sie in Aufrechthaltung der Sittlichkeit beweise, und damit dem sonst so gern einreissenden Strom des Leichtsinns einigen Einhalt thue. Dazu finden sich indessen die Anlässe immer nur selten, desto mehr also muß sie

§. 14.

(Schulzucht.)

auf die mehr unter ihren Augen liegende sittliche Qualification der Schulkinder während der Schulzeit eine angestrengte Aufmerksamkeit richten; und dafür sorgen, daß anhaltende Arbeitsamkeit in einem für das flüchtige Genie der Kin-

der nicht allzulang gespannten Zeitraum, Stille und Aufmerksamkeit auf den Lehrer und die Lehrgegenstände, Friedfertigkeit, nicht nur während der Lehrzeit, sondern besonders auch im Ab- und Zugehen zur Schule, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit in ihren Aeusserungen unter sich und gegen den Lehrer, Reinlichkeit und Schamhaftigkeit in ihrem Verhalten, Enthaltsamkeit von Näschereyen und unerlaubten Genüssen, und ehrerbietige Anwohnung bey den für sie geeigneten gottesdienstlichen Handlungen ihnen angebildet, mithin von Pfarrern und Schulmeistern zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit bey dem ihnen obliegenden Antheil der pädagogischen Leitung gemacht werden. Wie nun diese sittliche und jene wissenschaftliche Bildung nach den Vorschriften ausgeführt werde, darüber muß

§. 15.

(Schulaufsicht.)

der Kirchenvogt gelegentlich, der Schulvistator aber nebst dem Kirchspiels-Pfarrer ganz eigentlich wachen. Das Mittel dazu für Letztern ist der billig in jeder Woche we-

nigstens einmal zu unbestimmten Stunden von ihm vorzunehmende Besuch der Schule; für ersteren aber besteht es außer der aufmerksamen Verfolgung der ihm etwa bey einzelnen Anlassen zuströmenden Bemerkungen oder Nachrichten von einzelnen Gebrechen oder Vorzügen bis zu ihrer Gewißheit und bis zu einer dadurch begründeten Ahndung oder Billigung derselben vornehmlich in der Schulvisitation, die er nicht nach einem festen vorausbestimmten Wechselreihen, sondern nach einer selbst gutfindenden doch immer solchen Eintheilung vornehmen muß, wobey er alle drey Jahre in seiner Kirchenvogtey herumkomme, und alle drey Jahre jedes Kirchspiel einmal visitirt werde. Bey diesen Visitationen muß Er

§. 16.

(Schulvisitation.)

vordersamst den Schulmeister in seiner Gegenwart einige Lectionen ertheilen lassen, um dessen Lehrmethode zu beobachten; muß dann selbst einige Prüfungen mit den Kindern vornehmen, um zu erforschen, wie weit der Schullehrer auf

Gedächtniß nnd Verstand der Kinder wirke; muß die Schulregister durchsehen (worinn der Schulmeister die in jedem Halbjahrslauf neueingetretenen Kinder bemerkt, die Tage, wo der Pfarrer die Schulen besucht hat, die Tage, wo mit des Pfarrers Gutheißen um besonderer Vorfälle willen, etwa Ferien gegeben worden sind, die Zahl der entschuldigten oder unentschuldigten Versäumnisse der Kinder, und die wegen lezterer zu deren Steurung gemachten Vorschritte, die etwa vorgefallene ausgezeichnete Unarten oder Artigkeiten der Schulkinder, und die wöchentlich absolvirte Lectionsabschnitte der verschiedenen Lehrgegenstände aufzeichnen soll); muß die Schreib- und Rechnungs-Bücher der Kinder einsehen, und hier und da eines zu Lob oder Tadel ausheben; muß dann den Pfarrer, den Schullehrer, den Ortsvorsteher, auch Kirchenpfleger, jeden einzeln über seine Wahrnehmungen in Bezug auf den Zustand der Schulen und die wissenschaftliche auch sittliche Fortschritte der Kinder befragen, wo er irrige Ansichten oder Nachläßigkeiten bemerkt, jenen durch Belehrung, diesen durch Ermahnung mit Würde und Freundlichkeit entgegen arbeiten,

was er selbst aber zu heben nicht vermag, der Kirchencommission zur kräftigen Dazwischenkunft empfehlen; wie dann überhaupt

§. 17.

(Visitationsbericht.)

damit diese beurtheilen könne, wie er jenem nachkomme, und wie weit sie selbst beywirkend einzuschreiten habe, er über jede Visitation seinen Bericht an die Kirchencommission unter Anlegung der Schreib- und Rechnungsproben und einer nach dem Erfund ausgefüllten Visitationstabelle, deren Columen sich über alle Gegenstände der pflichtmäßigen Beobachtung des Visitators erstrecken muß, zu erstatten hat, welche dann diese durch einen Referenten durchsehen läßt, wenn nichts dabey zu erinnern ist, zu den Acten legt, wenn aber Stoff zu Erinnerungen oder Verfügungen daraus hervorgeht, zweckmäßig verbescheidet, oder wo geistlicher Obrigkeit Mitwirkung erforderlich ist, diese in herkömmlichen Communications wegen aufruft. Ausserdem

§. 18.

(Entlassungstabellen.)

da die Eltern auf dem Lande meistens sehr

dringen, ihre Kinder sobald als möglich aus der Schule ziehen zu können, sofort Pfarrer und Schullehrer, um sich mit ihren Kirchspielsgenossen nicht zu verungütigen, oft hierinn nachgiebiger sind, als sie es seyn sollten, und für sich selbst gern seyn möchten; so muß gesorgt werden, daß jeden Jahrs nur auf Ostern, die das Alter zuvor erreicht habenden Kinder aus der Schule nach erlangtem Tüchtigkeitszeugniß austreten dürfen; daß sofort um dieses Tüchtigkeitszeugniß unbefangen auszustellen, jedesmal um Johanni der Schullehrer die Liste derjenigen Kinder fasse, welche vor nächsten Ostern das Austrittsalter erreichen, diese dem Pfarrer vorlege (damit solcher bey seinen Schulbesuchen auf dergleichen Austretende vorzüglich seine Achtsamkeit richte), sofort wann in solchem Jahr vor Weynachten der Schulvisitator nicht an diesen Ort kommt (der sonst es dann in Empfang zu nehmen, und diese Kinder vorzüglich zu prüfen hat), das Verzeichniß mit seinem Gutachten über die Befähigung der Kinder zur Entlaßung aus der Schule dem Pfarrer übergebe, der es mit oder ohne Bemerkungen (welcher letztere Fall für ein Einverständniß mit

den Anträgen des Schullehrers gilt) dem Visitator einzusenden hat, welch letzterer sie dann durchgehet, die etwa wegen Unfleiß und Schwäche noch auf ein weiteres Jahr Zurückzuweisenden aushebt, und durch Rückschreiben an den Pfarrer ihre weitere Beybehaltung in der Schule anordnet; dieses Schreiben ist gemeinschaftlich mit dem Kirchenvogt zu fassen, welcher letztere besonders darauf zu sehen hat, wie fern die Zurückweisung nicht zugleich eine weitere Unterhaltsvorsorge erfordere, und wie diese einzuleiten sey. Wann alle diese Schulentlaßungs-Berichte aus den Schulen eines Kirchenvogtey-Bezirks eingelaufen und so weit nöthig durch Bescheide erledigt sind, und längst auf Maria Reinigung muß daraus von dem Kirchenvogt und Schulvisitator ein kurzer Bericht an die Kirchen-Kommission erstattet werden, welcher anzeigt, wie viele entlaßen, wie viele zurückgewiesen und was etwa für besondere Bescheide noch wegen der Qualifikation oder Unterstützung hie und da nöthig geworden seyen.

Damit nun die Schullehrer dieses alles, was von ihnen gefordert wird, zu erfüllen im Stande seyn mögen, ist

III.

Die Bildung der Schullehrer

zweckgemäß unter Aufsicht zu nehmen, desfalls

§. 19.

(Schulpräparanden.)

muß allgemein darauf gehalten werden, daß niemand früher als nach Antritt des fünfzehnden Jahrs zu Erlernung der Schulwissenschaften schreite, und daß er alsdann vordersamst vom Schulvisitator des Bezirks, als vor dem er sich desfalls zu stellen hat, über seine Talente, allgemeine Vorkenntnisse und Anlage zur sittlichen Ausbildung geprüft werde, und nur dann, wenn er auf den desfallsigen Bericht von der Kirchen-Kommission die Erlaubniß erhalten, auch er die ihm, wenn er milizpflichtig ist, nöthige Entlaßung von Kriegsdiensten an behörigem Ort gesucht und erlangt hat, unter die authorisirte Schullehrlinge aufgenommen werde, wo er sofort bey einem ihn in die Lehre nehmenden tüchtigen Schulmann bis nach erreichtem achtzehnden Jahr verbleiben muß, um praktisch und anschaulich die Kenntnisse

seines Berufs sich eigen zu machen. Pfarrer und Schulvisitator müßen darauf sehen, daß der Schullehrer den Lehrling gewissenschaft unterrichte, und nicht zu häuslichen und Feldgeschäften statt der Schulgeschäfte mißbrauche, ohne darum den Lehrling zu berechtigen, in Ferien und freyen Zeiten dem Lehrherrn dergleichen häusliche Dienste zu verweigern, deren Kenntniß und Treibung in der Zukunft zu seinem Unterhalt und Fortkommen ebenwohl unentbehrlich ist. Die Kirchen-Kommission aber muß darauf sehen, daß keinem andern Schullehrer, als der selbst gute Kenntnisse und eine zweckmäßige Anwendungsgabe hat, Lehrlinge anzunehmen gestattet werde; und daß, wo ein Lehrling nach geendigter Lehrzeit aus Schuld des Schullehrers das Erforderliche nicht weiß, dieser zu einer unentgeldlichen Fortsetzung des Unterrichts während einer bestimmten Zeit, seine Schuld zu ersetzen angehalten werde. Da jedoch

§. 20.

(Schulseminaristen.)

blos durch diese Anziehung zum Schulwesen ein
...ter Schullehrer nur vorbereitet, nicht ausgebildet

werden kann, sondern nachher erst noch gesorgt werden muß, daß er über seine Berufsarbeiten eine vernünftige und zusammenhängende Uebersicht bekomme, und darüber selbst denken lerne, so muß gesorgt werden, daß in verschiedenen Städten, wo dazu die Gelegenheit ist, ein weiterer Vollendungsunterricht oder Seminarium für sie eingerichtet, mithin der dazu nöthige Fond nach und nach ausgemittelt werde, damit nicht eben alle — denn dies wäre so wenig möglich als nöthig — doch jene Schulcandidaten, welche in Städten und in vorzüglich gebildeten Orten angestellt zu werden Hoffnung haben wollen, zu der erforderlichen Kenntniß und anständigen Lebensart ausgebildet werden. Wo nun dergleichen Anstalten eingeleitet sind, da muß durch jährliche oder halbjährige Prüfungen und desfalls von der Kirchen-Commission erhebende ausführliche Berichte über deren Erfund, die zweckmäßige Benutzung derselben beobsichtet und ermuntert werden. Ehe aber

§. 21.

(Schulcandidaten.)

jemand in eine solche Seminarien-Anstalt aufgenommen oder sonst als Schulgehülfe (Präcep-

tor, Provisor) von einem Schullehrer angenommen wird, muß er aus dem Lehrlingsstande in den Candidatenstand versetzt worden seyn, welches mittelst Auswirkung des desfalsigen Aufnahmscheins von der Kirchencommission geschiehet, und welcher außer dem Zeugniß der Annahme auch die allgemeine Vervollkommnungs-Ermahnungen enthalten soll. Dessen Ertheilung setzt eine genaue Prüfung über das Erlernte, nebst dem Pfarramt- und dem Kirchenvogteylichen Zeugniß untadelhafter Aufführung voraus; und wo gegen die Regel aus besondern Ursachen ein Ausländer aufgenommen werden sollte, erfordert dieses die vorherige Einhohlung Unserer Bewilligung. Die Prüfung soll bey Lehrlingen aus jenen Kirchen-Vogteyen, welche nicht über zwölf Stunden von dem Sitz der Kirchencommission entfernt sind, mittelst Berufung vor die Kirchencommission, bey jenen, welche entlegener wohnen, durch Auftrag an Vorsteher und Lehrer einer nahgelegenen Mittelschule vollzogen, und jedesmal darüber ein kurzes Protocoll geführt und aufbewahrt werden. Wer in der Prüfung in den mehrsten und Hauptsachen nicht besteht, wird auf ein Jahr zu weiterer Fortsetzung

und

und besserer Benutzung der Lehrlingsjahre zurückgewiesen. Wer nur in einzelnen minder wesentlichen Stücken schwach bestehet, erhält zwar den Aufnahmsschein, aber mit specieller darinn ausgedruckter Anweisung zur weitern Befähigung in diesen Stücken, worauf dann zu wachen, dem betreffenden Schulvisitator aufgetragen werden muß. Zugleich

§. 22.

(Schulcandidaten-Listen.)

muß eine beständig fortlaufende Liste über das Schulpersonal gehalten werden, wo nach abgetheilten Feldern der Name, der Geburtsort, die Aufnahme als Lehrling, Aufnahme als Candidat, hiernächst Zeit und Ort der ersten Bedienstung, dann Zeit und Ort weiterer Beförderungen, sofort unter der Rubrik: **Anmerkungen**, dasjenige, was jeweils als ein besonderer Vorzug oder als ein Grund zur Zurücksetzung der Commission nicht etwa nur einem einzelnen Mitgliede glaubwürdig bekannt wird, sondern was desfalls aus den Schulvisitations-Berichten jeweils zu ersehen ist, aufgezeichnet werde, um darnach

die Beförderungen zweckmäßig leiten zu können. Es soll nämlich

§. 23.

(Schulbesetzung.)

die Besetzung der vacant werdenden Schuldienste nicht mehr, wie bisher hier und da in Unsern alten und neuen Landen herkömmlich und zum Theil geordnet war, durch einen Aufruf zu einem Prüfungs-Wettstreit (Certamen concursus) geschehen; dann so löblich die Absicht bey dieser Besetzungsart ist, und so sehr aus blos theoretischen Standpunkten betrachtet, jener Aufruf dazu ein schickliches Mittel zu seyn scheint, so sehr hat dennoch die Erfahrung das Gegentheil bewähret, wozu man auch mittelst reifen Nachdenkens die Gründe leicht findet. Denn ohne menschliche Leidenschaften in Anschlag zu bringen, die hier für oder wider einen solchen vor seinem Examinator erscheinenden Schullehrer so leicht ins Spiel gesetzt werden können; so ist schon die Geringfügigkeit so vieler Schuldienste in Verbindung mit der ausgedehnten Lage unserer Lande und mit der Armuth des Schulstandes ein Grund, wes-

halb nicht viele auf das Ungewisse hin, ob sie das glückliche Loos der Beförderung ziehen, die gewisse Kosten des Erscheinens vor den Schranken auf sich nehmen mögen; und bey denen, die erscheinen, entscheidet meistens nicht sowohl stiller Fleiß und bescheidenes Voranstreben (die doch die wahre Vorzüge sind), sondern eine gewisse Dreistigkeit der Halbwisserey, wobey man mittelst einer schnellen Fassungs-Gabe glänzende, wann auch nur halb verdaute, Antworten hinwirft, dessen nicht zu gedenken, daß die sittliche Befähigung aus solchen Wettstreiten gar nicht erkannt werden kann. Es soll daher der Entschluß der Kirchen-Commission lediglich durch die mittelst der Schulvisitationen und anderer glaubwürdigen Nachrichten gesammelte und zu den Tabellen angemerkte wissenschaftliche und sittliche Qualificationen mit Rücksicht auf die in Bezug auf äußere Bildung oder sonstige Eigenschaften etwa eintretende Local-Erfordernisse, wo aber alle übrigen Umstände gleich sind, durch den Vorzug des Dienstalters geleitet werden, und wird dabey letzteres bey den Schul-Candidaten von der Aufnahme in diesen Stand, bey den Schul-

Lehrern aber von der ersten wirklichen Bedienstung an gerechnet. Da jedoch

§. 24.

(Landesherrliche.)

wegen dem geringen Einkommen der Schuldienste häufig nur solche Personen mit Vortheil auf einen Dienst angewiesen werden können, welche dort Güter, Verwandte, oder sonst vortheilhafte Familien-Aussichten haben, und hingegen Personen aus sehr entfernten Gegenden wegen der Zugskosten, auch wegen der Verschiedenheit der Mundart und Lebensart selten mit Nutzen auf einem Dienst angestellt werden können, so soll bey erfolgter Vacatur die Kirchen-Commission jeweils nur jene Schullehrer oder Schulcandidaten in Rücksicht nehmen, welche aus der nämlichen Kirchenvogtey sind, worinn der erledigte Dienst liegt, oder aus einer der unmittelbar an sie angränzenden Kirchenvogteyen. Aus diesen soll sie alsdann jene sechs älteste, welche dem Einkommen nach den Dienst nehmen können, dem Schulvisitator namhaft machen, damit dieser nach allenfallsiger Korrespondenz mit dem andern Schul-

visitator, unter dem sie stehen, jene auskundschafte, welchen die Uebertragung des Dienstes angenehm wäre, und über die absolute und locale Tauglichkeit derselben berichte, wornach alsdann die Kirchen-Commission in ihrer Ernennung sich zu bestimmen, sofort vor sich und ohne Antrag an Uns (wo Wir nicht in einem einzelnen Fall einen solchen Antrag erforderten) den Dienst mittelst Ertheilung eines Dienstpatents unter dem größern Siegel an den zu begeben hat, der nach all solch erwogenen Umständen ihr auf ihr Gewissen der tauglichste und würdigste scheinet. Nur allein bey Besetzung der Dienste für Unsere Residenz- Haupt- oder solche Städte, worinn zugleich Mittelschulen sind, nemlich Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Ettlingen, Rastadt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Gengenbach, Mahlberg, da soll sie über die von ihr gutfindende Besetzungen jedesmal zuvor Unsere Genehmigung durch Antrag einholen, in welchem Antrage sie Uns das Daseyn aller Erfordernisse für diesen Dienst und die Nichtübergehung älterer von allen Seiten gleich qualifizirter Dienst- Liebhaber nachweisen muß. Uebrigens soll in Verhältniß zu den geistlichen

Regierungs-Stellen der Diocesen dabey jedesmal das beobachtet werden, was in den Beylagen zum dritten Organisations-Edict desfalls vorgeschrieben ist. Der Auftrag zur Einweisung ins Amt ergehet aber jedesmal durch Protokoll-Auszug an den Kirchenvogt und Schulvisitator zusammen, die jedoch solche nicht in Person, sondern durch schriftlichen Auftrag an den Orts-Pfarrer und Orts-Vorgesetzten zu vollziehen haben. Das vorhin Gesagte

§. 25.

(Vogteyliche.)

leidet seinen Abfall bey jenen Schuldiensten, wozu ein Gerichtsherr, Magistrat, oder sonst jemand das Recht der Ernennung hat: hier muß vordersamst die rechtliche Befugniß des Lehenherrn, wie sie durch Verträge oder unbestrittenes Herkommen festgestellt ist, ungeschmälert ihm gelassen, aber immer genau darauf gesehen werden, daß er sie nicht zum Nachtheil des Schul-Zwecks mißbrauche, mithin muß eine Einweisung eines Schullehrers ins Amt ohne eingeholte Bestätigung nicht zugegeben, und keinem diese Bestätigung er-

theilt werden, der nicht unter den diesseitigen Schulcandidaten steht, oder doch ein Innländer ist, und der nicht entweder aus den Schulvisitations-Berichten hinlänglich bekannt, oder durch eine vordersamst angeordnete Prüfung auch erhobene Sittlichkeits-Zeugnisse genugsam als befähigt dargestellt wäre. Daß

§. 26.

(Schulconvente.)

jeder Schullehrer sich befleißige, immer weiter voran zu kommen, und daß er desfalls zwar wenige aber zweckmäßige pädagogische Schriften jeweils lese, um nicht in seiner Bildung zurückzukommen, setzen Wir eben so voraus, als Wir von dem Schulvisitator erwarten, daß er dieses jeweils zu einem Gegenstand seines amtlichen Aufmerkens mache, und die Resultate seiner Wahrnehmungen in den Visitations-Bericht eintrage. Inzwischen scheint immer noch einige weitere Aneiferung nöthig, wenn das Schulwesen gehörig vorangebracht werden soll. Diese haben Wir im Durlachischen durch die sogenannten Schulconvente erzielt, wo gegen eine mäßige verabreicht werdende

Diät die Schullehrer am Wohnort des Visitators jährlich einmal zusammen kommen, und dann unter seiner Leitung sich besprechen, ob jemand neue allgemein scheinende Hindernisse des Unterrichts bemerkt hätte, oder ihm einige Verbesserungen der Lehrart durch Nachdenken oder Erfahrung bekannt geworden seyen, oder er Schwierigkeiten auf seinem Lehrwege gefunden hätte, über deren Hebung er Belehrung wünsche oder den übrigen mittheilen zu können glaube. Ueber diese Besprechung, auch über einzelne vorgeschriebene practische Schulthemata eröffnet dann der Visitator seine Ansicht, sucht über noch herrschende Unvollkommenheiten in der Lehr- oder Zucht-Weise der Schullehrer Belehrung unter sie zu verbreiten, welche nicht blos durch theoretische Regeln, sondern vornämlich durch praktische Proben faßlich gemacht sey, bestrebt sich in den versammelten Schullehrern Aufmerksamkeit, Begriffentwicklung, und Lust zum Fortschreiten in ihrem Fach durch einzelne Fragen und zweckmäßige Discurse zu erwecken und zu unterhalten; auch durch freundliche Ermahnungen auf äußere Kultur der Sitten hinzuwirken, zumal bey denjenigen, die etwa

hierinn noch einzelne Züge der Rohheit blicken lassen; endlich durch feine Belobung der Vorzüglichen und durch glimpfliche Beschämung der Nachläßigen eine beständige heilsame Nacheiferung zu erwecken. Die Hauptgegenstände, die auf dieser Zusammenkunft verhandelt werden, werden alsdann in ein Protokoll gefaßt, und dem Kirchen-Collegio als Anlaß zu etwa weitern nützlichen Anweisungen vorgelegt. Unsere Kirchen-Comission hat daher zu erwägen, wie weit nach und nach und zuerst nur Versuchsweise in jenen Kirchenvogteyen, wo die Schulkassen zu Bestreitung jener Diät-Ausgabe die hinlängliche Mittel haben, eine ähnliche Anstalt einzuführen, thunlich und räthlich sey, sofort auf diese, oder auf andere etwa durch die Erfahrung noch als vortheilhafter bewährte, und Uns solchenfalls zur Genehmigung vorzuschlagende Art dem Uebelstand entgegen zu wirken, daß der Schullehrer mit Erlangung eines Schuldienstes nun auf alles wissenschaftliche Fortschreiten Verzicht thut. Um jedoch

§. 27.

(Austritt in's Ausland.)

verhindern zu können, daß die mühsam für das

Landeswohl angezogenen Candidaten oder Schullehrer nicht leichtsinnig ins Ausland gezogen werden, und dem Dienste des Landes entgehen, ist nicht nachzusehen, daß einer oder der andere auswärtige Stellen annehme, ohne vorher die Anzeige gemacht und die Erlaubniß erlangt zu haben; diese kann ihm alsdann, wenn er eine gute Versorgungsgelegenheit auswärts findet, in einer Zeit, wo das Vaterland seiner noch nicht bedarf, und ihm also ähnliche Versorgung nicht anbieten kann, ertheilt werden, wenn er sich zum Rücktritt auf begebende Bedürfnißfälle und Versorgungsanträge versteht. Dergleichen anbedungener oder auf Bitten vorbehaltener Rücktritt wirkt, daß alsdann der Candidat auch im Ausland, so lang er lebt, die Vortheile eines Eingebohrnen beybehält, und sie, sobald er zurückkehrt, benutzen kann, ohne daß es weiter eines besondern Indigenatsvorbehalts bedarf. Kehret er aber bey Lebzeiten in das Vaterland nicht zurück; so kann es auf seine Frau und Kinder nicht wirken, noch diesen ein Staats-Bürgerrecht verschaffen, es wäre denn, daß die Frau ebenmäßig eine Innländerinn, oder doch von ihm im Lande geehlichet worden wäre, und

er auswärts nur Dienste aber nicht Ortsbürger-Rechte gewonnen habe. Was sodann

§. 28.

(Schulmeister-Strafen.)

ein etwaiges Uebelverhalten der Schulmeister betrifft, so hat die Kirchencommission nach Erforderniß Belehrungen, Verweise, Geldstrafen, Einberufungen an den Ort des Kirchenvogts zur Abbüssung in leidlicher bürgerlicher Gefängniß, auch Suspensionen von Amt und Dienst wenn er in Untersuchung wegen Criminal-Verbrechen fällt, vor sich allein, Suspensionen aber wegen bloßer Dienstvergehen, unbeliebige Versetzungen, und noch mehr wirkliche Dienstentlassungen nicht ohne vorherige Einhohlung Unserer Genehmigung zu verfügen. Dienstentsetzungen aber, so wie alle Arten von peinlichen Strafen zu verhängen stehet ihr nicht zu, sondern wann ein Schullehrer in gemeine, oder Standes- und Dienstvergehen verfiele, welche eine solche Strafe nach sich zögen, und sie die Stelle wäre, welche zuerst von diesen Verbrechen Kenntniß bekäme; so soll sie die Informativ-Untersu-

chung anordnen, und sobald gegründeter Verdacht daraus erscheint, denselben von Amt und Besoldung suspendiren und die Interims-Verwaltung des Dienstes anordnen, die weitere rechtliche Vollendung der Untersuchung aber dem betreffenden Hofgericht überlassen; so wie sie, wenn dieses zuerst die Untersuchung des Verbrechens angeordnet hätte, von solchem zu gewarten hat daß, sobald zu einer wirklichen Untersuchung Stoff da ist, sie davon zu Verfügung der Suspension und Interims-Dienstverwaltung Nachricht empfange. Erfolgt alsdann eine Verurtheilung vom Richter, so hat diese ohne weiters die Folge, daß der Dienst als vom Tag der erkannten Suspension an offen betrachtet, und nun zur anderweitigen Besetzung geschritten werden muß. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, so ist darauf zu sehen, ob der Schullehrer für schuldlos oder doch straflos erklärt werde, (in welchem Fall er in Dienst- und Besoldung so, als ob er nie suspendirt gewesen wäre, wieder eingesetzt werden muß, und auch nur in dem Fall, wenn er dennoch in die Kosten verurtheilt wäre, die Dienstverwesungs-

Kosten zu tragen hat,) oder ob er nur für klagfrey erklärt werde, (wo alsdann die Kirchen-Commission nach Einsicht der Acten noch zu erkennen hat, ob er je nach Beschaffenheit der Unvorsichtigkeiten seines Wandels nicht dannoch zu Vermeidung Aergernisses in eine andere Gegend zu versetzen sey.) In Betreff

IV.

Der Bildung der Geistlichen

haben Wir vorhin schon

§. 29.

(Studien-Erlaubniß.)

die Verordnung in Unsern alten Landen gemacht, daß ehe jemand von dem Klassenunterricht zur Philosophie sich wendet, und mithin entschieden dem wissenschaftlichen Fach sich widmet, er von der Lehranstalt, worauf er steht, besonders geprüft, sofort darüber ein — seine sittliche Qualification, seine Fortschritte in den Fundamenten, seine Gaben und seinen Fleiß auch sein Vermögen bestimmt darlegender Bericht zu

Einhohlung der Studienerlaubniß, erstattet werden solle, welche Wir auch in allen unsern neuen Landen beobachtet wissen wollen; wenn nun der Jüngling den Rechten oder der Staats-Wirthschaft sich widmet, so gehöret dieser Bericht an die Hofraths-Collegien der Provinz; wenn er der Arzneygelehrtheit sich widmet, zur Sanitäts-Commission; dagegen wenn er zum geistlichen Stand treten will, und katholischer Religion ist, zur Kirchencommission; welche dann darauf zu sehen hat, daß einestheils die Zahl der diesem Fach sich widmenden Jünglinge nicht unverhältnißmäßig anwachse, anderntheils und vornehmlich, daß nur solche, die keinen vorstechenden Hang zu Ausschweifungen oder Unsittlichkeiten verrathen, und den zur weitern wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Grund gelegt haben, auch entweder aus eigenen Mitteln oder aus der Masse disponibler Stipendien, die Mittel zu Fortsetzung ihrer Studien erlangen können, dazu gelassen werden, wie dann besonders arme Leute aus dem ganz untersten Stand, die gewöhnlich gar wenig äussere Bildung mitbringen und in der Folge sich eigen

machen, dazu nur dann zu wählen sind, wann vorzügliche Gaben mit Fleiß und guter Aufführung verbunden sie dazu als würdig darstellen, oder Mangel an besser qualificirten Jünglingen sie mit einlaufen zu lassen nothwendig macht.

§. 30.
(Tafeltitel-Bewilligung.)

Wie es nachmals mit ihrer Nachsuchung und Erlangung des Tafeltitels und mit denen daraus fliessenden Verpflichtungen zu halten sey, darüber haben Wir in einer Tafeltitelordnung v. 11. Juny 1801 in zehen Artikeln bestimmte Maas und Ziel gegeben, bey welcher Wir es im Wesentlichen belassen, die aber nun bey den geänderten Staatsverhältnissen in ihren Formen folgende Aenderungen leidet. Nach aufgehobenem theologischen Studio zu Baden, und Erklärung der Universität Heidelberg zur Landes-Universität ist nunmehr ad Art. I. et V. die Nothwenwendigkeit, in Baden studirt zu haben, auf die Universität Heidelberg für diejenige, die von 1804 an ad Studia gehen, zu verstehen; ad Art. II. ist die Zeit, wo der Tafeltitel gesucht werden

darf, auf die Endigung der philosopischen Vorbereitung und den Uebergang zum Universitäts-Studium für gesetzt zu achten; ad Art. III. soll, was hier von Zeugnissen des Stifts Baden gesagt wird, nun von jeder zu philosophischen Vorbereitungen berechtigten Studienanstalt verstanden werden; ad Art. IV. Nro. 7 fällt nun, was hier von Prüfung in theologischen Gegenständen gesagt ist, weg; ad Art. VI. et VIII. was in beeden Stellen von Berichten an den Stiftsprobst und von End- auch Concurrenz-Prüfungen gesagt ist, versteht sich nunmehr von der Kirchencommission, welche jene Berichte zu empfangen und diese Prüfungen zu besorgen hat, wobey ihr jedoch frey stehet, diese Prüfungen nach Beschaffenheit dem Gymnasio zu Baden, oder andern dergleichen nahe gesessenen Lehranstalten zu übertragen. Wenn kein Defect im Wege stehet, wegen dessen etwa Unsere Dispensation eingeholt werden müßte, dann wird die Titel-Urkunde nach der gewöhnlichen Form und statt mit Unserer Unterschrift nur mit dem großen Kirchen-Commissions-Siegel und dessen Contra-Signatur versehen, ausgefertigt, doch daß

ohne

ohne Unsere Genehmigung die Zahl der Titularen nicht überschritten werde. Diese Zahl zu bestimmen behalten Wir Uns noch vor, wann nach Jahr und Tag die Kirchen-Commission einen auf die Zahl der in Unsern Landen zu besetzenden Pfründen abgewogenen Vorschlag gemacht haben wird. Was hiernächst

§. 31.

(Dienstbesezungen.)

die Anstellung zu geistlichen Diensten, die von Unserer Vergebung abhangen, betrifft, so ist wegen der Anfangs-Dienste, welche an vorhin unverpfründete Geistliche begeben werden, das, was desfalls zu beobachten sey, in dem X. Artikel gedachter Tafeltitel-Ordnung genau vorgeschrieben, wornach also die Kirchen-Commission jederzeit die drey Tüchtigsten Uns in Vorschlag zu bringen hat, damit Wir einen daraus ausheben und ihm die im Concept zur Genehmigung mit anzuschließende Ernennungs-Schreiben an den Bischoff oder die sonstige geistliche Behörde ausfertigen laßen. Hingegen

§. 32.

(Dienstbeförderungen.)

wegen der Beförderung von geringern Pfründen auf bessere, ist vordersamst zu erwägen, ob die Pfründe, wegen ihrer Individual-Beschaffenheit oder der örtlichen Umgebungen derselben, besondere Eigenschaften fordere, in welchem Fall das Daseyn der erforderlichen besondern Eigenschaften den Hauptbestimmungs-Grund der Kirchencommission ausmachen muß. Wo aber dieser Gesichtspunkt nicht anschlägt, oder er zwischen mehreren Dienstlustigen wegen ihren gleichen Eigenschaften eine Auswahl nicht entscheidet; da soll derjenige, den Wir etwa wegen Uns bekannt gewordenen Verdiensten eigends empfehlen, oder der sonst besondere Verdienste um Kirche und Land glaubhaft für sich anführen kann, vorzüglich, derjenige, der in Fortsetzung seiner Studien, in seiner Amtsführung oder in seinem sittlichen Betragen notable Defecte gegen sich hat, (worauf die Kirchenvögte und Schulvisitatoren wachen, und in einem mit Anfang jeden Jahrs einzusendenden Jahrsbericht, von den Resultaten ihrer Wahrnehmung der Kirchen-Commission Re-

chenschaft geben můßen) gar nicht, von den ůbrigen aber, denen keine vorzůgliche Wůrdigkeit zur Seite und keine besondere Unwůrdigkeit entgegen steht, je der Aelteste zu Unserer Genehmigung Uns in Vorschlag gebracht werden, und wird hierbey das Alter nach der ersten Erlangung einer von Uns verliehenen Pfrůnde berechnet.

Daß der Vorschlag also, wo jemand ůbergangen oder vor andern befördert werden soll, die auf actenmåßigen Thatsachen beruhenden Grůnde Uns vorlegen můße, versteht sich von selbst.

§. 33.

(Pfrůnd=Verleihungen.)

In Hinsicht auf jene Vergebungen, welche von andern Lehenherren abhangen, setzen Wir voraus, daß solche Lehenherren keine andere Geistlichen auf Unsere Landespfrůnden anzustellen haben, als solche, welche aus der Zahl Unserer Landeskinder oder Titularen sind, und daß sie fůr Anstellung guter Subjecte sowohl Uns von Staatswegen, als dem Bischoff verantwortlich

sind; es soll daher jeder Geistliche, der von ihnen eine Präsentation erlangt, angehalten werden, solche vor der Uebergabe an den Bischoff, der Kirchencommission vorzulegen, damit diese ihre Admision darunter bezeuge; welches, wann der Ernannte nicht vorhin schon als Titular geprüft war und bekannt ist, eine Beurkundung seines Wissens und Wandels durch Prüfung und Zeugnisse fordert, damit Wir der guten Besetzung sicher seyn mögen, und der Bischoff gegen nachmalige Staatsanstände wider seine Bestätigung bewahret werde. Solche Admission geschieht nur mittelst der unter die Präsentations-Urkunde zu setzende Worte: Von Staatswegen zugelassen, mit Beysetzung der gewöhnlichen Kirchen-Commissions-Unterschrift. Bey entstehenden Anständen aber muß, wenn sie zunächst das Kirchenwohl bezielen, davon dem Ordinariat Eröffnung gethan und ihm das Weitere überlassen werden, unter die Präsentation aber wird alsdann gesetzt: Von Staatswegen an das Ordinariat gewiesen. Wenn hingegen die Anstände in näherem Bezug auf die Staats-Wohlfahrt stehen, so muß alsdann die Abwei-

sung mittelst der Formel: Von Staatswegen ist die Zulassung versagt, geschehen, in diesem Fall aber die Genehmhaltung einer solchen Versagung mittelst Antrags an Uns zuvor von der Kirchen-Commission erwirkt werden. Der betreffende Kirchenvogt und Schulvisitator ist allemal von jeder desfalsigen Entschliessung nachrichtlich in Kenntniß zu setzen. Damit aber

§. 34.

(Pfründ-Einweisungen.)

man versichert sey, daß niemand in den Besitz einer Pfründe sich einschleiche, der nicht zuvor sowohl gegen den Landesherren, als gegen den Bischoff seine Schuldigkeit beobachte, so muß darauf gehalten werden, daß jeder Neueintretende von Uns oder von andern präsentirte Pfarrer seinen erhaltenen bischöfflichen Investitur-oder Commende-Brief dem Kirchenvogt und Schulvisitator vorweise, welche, wann solcher richtig, auch bey fremden Patronat-Pfarreyen die vorgedachte Admissions-Nachricht eingelaufen ist, an die weltlichen Ortsvorsteher den

Befehl zu erlassen haben, daß diese ihn eines-theils in den ruhigen Genuß alles dessen, was der Pfründ angehört, setzen, und anderntheils den Schulmeister und die Gemeindsglieder ihm in allen billigen Sachen folgsam und dienstbeförderlich zu seyn anweisen sollen, wie dann nur jene Geistlichen, welche diese Ordnung beobachten, hinkünftig der den Pfarrern in Unsern Landen gegönnten Privilegien und unter andern namentlich der ihnen zugesagten Abzugsfreyheit ihrer verlassenden Erbschaften genießen können.

§. 35.

(Fortbildung der Geistlichen.)

Die Aufsicht über die Fortsetzung der wissenschaftlichen sittlichen und amtlichen Bildung der Verpfründeten ist ganz eigentlich ein Recht des Bischöfflichen Oberhirten-Amts, und Unsere Kirchen-Commission hat sich damit nicht weiter zu bemengen, als daß sie jede schickliche Gelegenheit benutze, in richtige Kenntniß der desfalsigen Qualificationen Unserer Landespfarrer und Beneficiaten zu kommen, und sich darinn fortwährend zu erhalten, um bey den Beförderungen die

obengeordnete Rücksicht darauf nehmen zu können, sodann daß, wo sie Spuren von einem ordnungswidrigen und anstößigen Wandel, oder von Uneinigkeiten zwischen Seelsorgern und Gemeinden erhält, oder Gemeinden einzelne Beschwerden desfalls erheben, sie sich mit Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, worüber Wir unten noch ein Mehreres bemerken werden, darüber in Gewißheit setze, um entweder falschen oder doch voreiligen nur auf unerweisliche Verdachtsanlässe hinauslaufenden Gerüchten in Zeiten steuern, oder den gegründeten Beschwerden durch gütliche Vermittlung oder nöthigenfalls durch die eine sichere Hülfe gewährenden Einleitungen an der geistlichen Regierungsstelle abhelfen zu können. Sollte jedoch

§. 36.

(Verbrechen der Geistlichen.)

je der unvermuthete Fall eintreten, daß ein verpfründeter oder unverpfründeter Geistlicher ein so schweres Verbrechen sich zu Schulden kommen ließe, daß es nach denen in Unserm achten Organisationsedict bestimmten Grundsätzen nicht

nur für peinlich, sondern auch für so schwer von Unseren Hofgerichten erachtet würde, daß er deßhalb der Flucht verdächtig, und seine Ergreifung nöthig erachtet würde; so hat die Kirchencommission zu erwarten, daß er ihr zu einer seiner Standeswürde angemessenen Art der Verwahrung von Unseren Hofgerichten werde übergeben werden, welche sie alsdann communicativ mit den geistlichen Gerichten in so lange zu besorgen und zu verfügen hat, bis auf die von ihr in ordnungsmäßiger Weise bey der Behörde einzuleitenden bischöfflichen Untersuchung das Erkenntniß von daher erfolgt ist, ob er dessen in so hohem Grade verdächtig oder gar überwiesen sey, daß er zu degradiren und der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben sey. Wann dieses erfolgt, und, wie sie zu verlangen hat, ihr mit den Untersuchungs-Protokollen vorgelegt, und er darinn zur Degradation verurtheilt wird; so hat sie zu sorgen, daß solche von der Behörde ordentlich bewirkt, und er dann Unseren Hofgerichten in die peinlichen Gefängnisse abgeliefert werde; wird er schlechthin klagfrey dadurch erklärt, die Kirchencommission findet auch dabey nichts zu erinnern, so hat sie ihn alsdann auf freyen Fuß

zu stellen; fände sie aber bey der Gesetzmäßigkeit der Losssprechung etwas zu erinnern, oder der Angeklagte wäre zwar von der Degradatian, aber nicht vom Vergehen entbunden, und daher zu andern correctionellen Strafen vom Ordinariat verurtheilt, so kann die Lediglaßung desselben und die Vollziehung des bischöflichen Erkenntnisses eher nicht geschehen, bis sie Uns den Fall mit ihrem räthlichen Bedenken vorgelegt, und Unser Landesherrliches Placitum erwirkt hat. Wenn übrigens

§. 37.

(Eigenmächtige Resignation der Pfründ-Innhaber.)

ein verpfründeter Geistlicher Unserer Lande seine Pfründe aufsagen will, er sey nun von Uns oder andern Kirchenlehenherren damit beliehen worden, so ist er vor allen Dingen schuldig, durch Anzeige dieses Vorhabens bey der Kirchen-Kommission Uns in den Stand zu setzen, Unser geistliches und weltliches Landes-Interesse dabey gehörig wahrnehmen zu können; würde er dieses unterlaßen, und ohne dieses allenfalls vom Bischoffe die Entlaßung ausgewirkt haben, so ist er aller aus seinem

Tafeltitel und Indigenat, so wie aus dem Aufsagungs-Vertrag erlangten Vortheile verlustig, und lediglich als fremd geworden in Unsern Landen zu behandeln, wenn er nicht gnädige Nachsicht dieses Fehlers von Uns auswirken könnte, und soll annebst Unsern Unterthanen, welche Forderungen an einen solchen eigenmächtig sich pfründlos machenden Geistlichen haben, frey stehen, sich desfalls durch erhebende Verkümmerungsprozesse vor Unsern weltlichen Gerichten so lang vorzusehen, bis ein ihnen annehmlicher Schulden-Tilgungsplan zu Stand gekommen, und von geistlicher Oberkeit autorisiret ist. Würde aber

§. 38.

(Resignation auf Patronat-Pfarreyen.)

die Aufsagungs-Anzeige einkommen, und der Verpfründete hat seinen Dienst von einem dritten Kirchenlehen-Herrn, ist auch nicht Unser Titular; so ist nur darauf zu sehen, daß mittelst vorgängiger schleuniger Erkundigungen sicher gestellt werde, ob der zu Entlaßende keinem Unserer Unterthanen mit Verbindlichkeiten verhaftet sey, deren

Erfüllung dadurch Gefahr laufen könne, oder daß, wo dergleichen vorhanden sind, Unsere Unterthanen desfalls vor allen Dingen nach Billigkeit klaglos oder sicher gestellt, sodann, daß nicht etwa auf eine nach den oben §. 33 bezeichneten Rücksichten unannehmliche Person der Dienst durch Geding übertragen werde; weiter, daß mit der Entsagung nicht etwa ein so beschwerlicher Pensions-Vorbehalt verbunden sey, wobey der Nachfolger in den Fall kommen müßte, zu einer standeswidrigen Kargheit in seinem Betragen, oder zu Belästigung der Milde Unserer Unterthanen, seine Zuflucht zu nehmen, endlich, wenn er ein Titular von Uns ist, daß er so viel habe und behalte, um nicht auf den Titel zurückzufallen. Sind nun keine solche Anstände da, oder sind sie gehoben, so ist ihm darauf mittelst Scheins unter dem großen Siegel, die Zulaßung seines Vorhabens zu bescheinigen, um mittelst dessen Vorlegung bey dem Ordinariat nun die wirkliche Auffagung bewirken zu können, dem übrigens dieser Zulaßungs-Schein in Annahme oder Verwerfung der Dienst-Entsagung keine Schranken setzt. Besitzt

§. 39.
(Resignation auf landesherrliche Pfründen.)

der Aufsagende eine von Uns zu Lehen gehende Pfründe, und seine Entsagung ist unbedingt, so treten ebenfalls keine weiteren Rücksichten ein; ist sie aber mit einem Vorbehalt eines Ruhegehalts verbunden, so muß ausser obigem noch darauf gesehen werden, ob der Bittende wegen Alters, Kränklichkeit, oder andern hochwichtigen Ursachen in dem Fall sey, einen Theil der Pfründ-Renten mit Billigkeit genießen zu können, ohne die dafür schuldige Kirchendienste zu leisten; und will sie endlich auf einen gewissen bestimmten Nachfolger gerichtet werden, welches nicht leicht zugegeben werden darf, so muß der ausersehene Nachfolger ein solcher seyn, der nach den oben dargelegten Prinzipien ohnedies auf solchen Dienst bey einer zu solcher Zeit entstehenden Vacatur würde präsentirt werden können, oder hinlängliche Gründe eines auf andere Art nicht wohl erreichbaren Kirchen- oder Staats-Bestens, müssen eine Ausnahme rechtfertigen. In jedem dieser Fälle muß nicht ein bloßer Zulassungs-

sondern ein wirklicher Consens-Schein ertheilt werden, welchem die etwa bewilligte oder Amtshalber zugefügte Bedingung, sodann die Auflage eingerückt wird, nach erfolgter Ordinariats-Annahme der Dienstaufsage, davon der Kirchen-Commission mittelst Vorlegung der Annahms-Urkunde die Anzeige zu machen, um wegen Wiederbesetzung des Dienstes das weiter Nöthige vorkehren zu können. Der Consens-Schein wird zwar wie der vorige Zulassungs-Schein nur unter dem großen Siegel ausgefertigt, doch wo eine Renten-Auflage auf den Dienst, oder die Wiederbesetzung mit einer bestimmten Person bedingt, und also dadurch zugleich Unserer Wiederverleihung Maas gegeben wird, muß zuvor Unsere Genehmigung dazu durch Antrag eingehohlet werden. Würde hingegen

§. 40.

(Dienstentsezungen.)

durch bischöfliche Anordnung entweder Pfründe und Dienst, mittelst Amts-Entsezung oder Zurückziehung der Commende, oder der Dienst allein mittelst bloßer Zurücknahme der seelsorgeramtli-

chen Befugnisse, erledigt, es wäre auch etwa nicht der Fall eines Rekurses an den Landesherrn wegen vermeintlich zu harter Behandlung — wovon unten ein Mehreres — vorhanden, so muß im erstern Fall blos wegen der Wiederbesezung der Pfründe das Weitere vorgekehrt werden, in dem andern aber, wo nur die Dienstverrichtung eines Verpfründeten eingestellt worden ist, steht, so weit die Mittel der Pfründe zureichen, dem Bischoff die Vorsehung durch Anordnung eines Amtsverwesers oder Helfers allein zu, nur daß Niemand, der nicht ein Titular von Uns ist, oder durch Einregistrirung zu solchem das Indigenats-Recht erlangt hat, hin verordnet werde, als welches überhaupt auch in Absicht auf alle Helfers Anstellungen zu beobachten ist; sobald aber etwa außerordentliche Zuschüsse aus irgend einem Fond zu Bestreitung jener Aushülfe verlangt würden, so muß Unsere durch Antrag Unserer Kirchen-Commission auszuwirkende Einwilligung dazu eingeholt werden. Wenn aber

§. 41.

(Unfähigkeits-Erklärung.)

ein verpfründeter oder unverpfründeter Geistlicher wegen zufälliger oder selbstverschuldeter Un-

tauglichkeit von geistlichen Amtsverrichtungen durch den Bischoff ausgeschlossen und zur Erhaltung auf seinen Tafeltitel zurückgewiesen wird; so ist vor allen Dingen da, wo es einen Verpfründeten betrifft, und eine Einrichtung möglich wird, den der Pfründe annexen Kirchendienst nothdürftig versehen zu laßen und noch seinen unentbehrlichen Unterhalt daraus zu entübrigen, eine darnach abgemessene Einrichtung von Unserer Kirchen Commission in Vorschlag zu bringen und zu vollziehen; indem der Tafeltitel nur eine vorsorgliche Anstalt für jene ist, welche zum Vortheil der Kirche und ihrer eigenen Vervollkommnung die Weyhen früher erhalten, als sie zu einer eigentlich allein zur Weyhe befähigenden Pfründe gelangen. Wo aber wegen Unzulänglichkeit der Pfründe oder gänzlicher Ermanglung einer solchen, dieses nicht möglich ist, da haben Wir zwar vorhin einen Unterschied zwischen zufälliger und verschuldeter Unfähigkeit gemacht, sofort für erstere die Ernährungs=Verpflichtung des Titel=Gebers anerkannt, für leztere aber verlangt, daß der Bischoff, der durch seine Jurisdiction allein das Recht und die Mittel habe, sie zu strafen und bes-

ser zu erziehen, auch die Ernährung derselben als Ausflüsse seiner Jurisdiction um so mehr übernehme, als nach dem klaren Innhalt der Schlüsse der deutschen Metropolitanats-Synoden vom Jahr 1310. der Bischoff einen Theil der Renten seines Hochstifts dafür zog, um dafür Besserungshäuser bey seinen Domkirchen stets zu unterhalten, und die unsittliche Geistlichkeit darin zur Besserung anzuziehen. Bey jetzig veränderten Umständen der Hochstifter aber, womit dieser letztere Grund eine entgegengesetzte Wirksamkeit erlangt hat, wollen Wir jenen Widerspruch bey Seite legen, mithin auch von solchen verschuldet unfähig werdenden Titularen die nothdürftige Ernährung auf das dem Titel verhaftete Landkirchen-Vermögen übernehmen, wann nur durch Eröffnung der Nothwendigkeits-Gründe und der vorausgegangenen fruchtlosen Correctionsversuche Uns die Ueberzeugung gegeben wird, daß wirklich ein anderes nicht übrig gewesen sey, als dieses Mittel der Heimweisung auf den Titel zur Hand zu nehmen, weshalb die Kirchen-Commission das in solchen Fällen an sie gelangende Ordinariats-Ansinnen mit ihrem gut-

achtlichen

achtlichen Anrath an Uns einzubefördern, und Unsere darauf erfolgende Entschließung zu vollziehen hat. Das bisher Gesagte hat seine nächste Beziehung auf die Weltgeistlichkeit. Nachdem Wir aber

§ 42.

(Klosteraufsicht.)

auch der Ordensgeistlichkeit durch Unser viertes Organisations-Edict Art. III. Lit. A. Art. IV. Lit. C. endlich Art. VII. bis XIII. eine gewisse beschränkte Fortdauer in Unseren Landen zugesagt haben, so liegt nun Unserer Kirchen-Commission ob, alles dasjenige zum Vollzug zu leiten, was in jenem Edict desfalls verordnet ist, auch stetshin darauf sorgfältig zu wachen, daß diese Institute immer in der Richtung zu ihrem von Uns approbirten Zweck erhalten, und dazu stets mehr befähigt und voran gefördert werden mögen. Insbesondere

§. 43.

(Ordens-Verbesserung der Schul-Orden.)

hat die Kirchen-Commission nachzudenken und binnen Jahr und Tag Vorschläge zu machen,

wie dem der Erziehung männlicher Jugend gewidmeten Piaristen-Orden eine solche mit seiner Ordens-Regel vereinbarliche Einrichtung gegeben werden könne, wodurch er zu zweckmäßiger Besorgung des Classen-Unterrichts bis zur Philosophie ausschließlich, welche niemals in diesen Instituten Gegenstand des öffentlichen Unterrichts werden soll, tauglich werde; wozu hauptsächlich gehört: allseitig hinlängliche wissenschaftliche und äußere Bildung der Ordens-Glieder, statt der nach dem bisherigen Gang oft einseitigen; eine immer auf das wesentliche strenge, aber in Nebendingen liberalere Form der Obedienz, damit nicht die guten Köpfe gleich für das Institut excentrisch werden, und auf jede Weise hinaus zu kommen trachten; eine mit der Wandelbarkeit der Stelle weislich in Vereinigung zu setzende Unwandelbarkeit der Lehrgegenstände ein und desselben Lehrers, damit nicht nach zuweilen unrichtig angewandtem Ermessen der Ordens-Obern der, wer in einem Fach mit Lust und Nutzen arbeitet, wider Willen zu einem andern ihm minder geläufigen oder unbekannten gewiesen werden könne; eine mehr auf den Fassungskreis der Jugend und ihre

Wärme als auf die Ordens-Ascetik und deren Kälte abgewogene Einrichtung jener täglichen Religions-Uebungen, denen die Jugend mit anzuwohnen hat; eine Beschränkung aller Klosterwanderungen auf die Klöster im Lande; eine Lebensweise, die einem mühsamen Unterricht und dem daneben nothwendigen Fortstudiren gehörig angemessen sey; endlich eine Anzeige von den vorhabenden Aenderungen der Obern der einzelnen Häuser zu Einholung des landesherrlichen Placiti.

§. 44.

Das Aehnliche mit denen sich von selbst leicht ergebenden Aenderungen gilt von den weiblichen Erziehungs-Orden; nicht weniger

§. 45.

(Verbesserung der Krankenpfleg-Orden.)

von den Krankenpfleg-Orden, wegen deren Krankenpflege jedoch die Aufsicht und Anordnung immer communicativ mit Unserer Sanitäts-Commission behandelt werden muß, damit die Anstalt jederzeit mit den desfallsig neuesten bewährten Grundsätzen gleichen Schritt halte. Endlich

§. 46.

(Verbesserung der Bettel-Orden.)

wegen der Mendicanten-Orden muß besonders genau auf Befolgung der in Unserm Edict gesezten Regeln gehalten werden, da dieses die Grund-Bedingungen sind, unter welchen allein Wir deren Existenz im Staat und deren Aushülfe in der Seelsorge zuläßig finden können. Die Fälle ausgenommen, wo Wir in einer einzelnen Sache Antrag erfordern, verfährt hierinn die Kirchen-Commission für sich, so lang sich nicht dem Vollzug kirchliche oder politische Hindernisse in den Weg legen, deren Hebung sie Uns in Vortrag zu bringen hätte; oder sich Fälle hervorthun, wo eine einzelne Ausnahme ihr unvermeidlich und unbedenklich schiene, und wo sodann Unsere Genehmigung dazu mittelst Antrags eingeholt werden muß. Was nun hiernächst

V.

die allgemeine Sittenzucht

berühret, so ist

§. 47.

(Sitten-Gerichte.)

schon vom Bruchsalischen Vicariat der Antrag

gemacht worden, durch Pfarrer Vorgesetzte und Aelteste auf ähnliche Art, wie in Unseren evangelischen Landen die Einrichtung schon lang unter dem Namen der Censur=Gerichte bestehet, Sittengerichte aufzustellen, durch welche die Handhabung guter Sitten in ihren kleinen Verhältnissen besorgt werde, (wo am vortheilhaftesten noch gewirkt wird, anstatt daß der Staat mit seiner Gerichtsbarkeit nur gröberen Ausbrüchen entgegen arbeiten kann) und Wir haben Uns dazu geneigt erklärt, wenn ein der katholischen Kirchen=Verfassung einerseits und der landesherrlichen Hoheit andererseits gleich gut anpassender Plan beliebt werden wolle. Nach diesem Vereinigungs=Gesichtspunkt hat demnach die Kirchen-Commission diese Angelegenheit in den Unterhandlungswegen mit dem Ordinariat bis zu dem auf Unsere vordersamste Genehmigung ausgesezt zu laßenden Abschluß zu betreiben, und wann dabey etwas Gedeihliches erzielt wird, alsdann zu trachten, wie sie solches nach und nach in den übrigen Diocesan=Parcellen Unserer Lande ebenfalls zum Stand und Wesen bringe. Insbesondere

§. 48.

(Ehe-Policey.)

was die Ehepolicey betrifft, obwohl desfalls gemäs Unseres dritten Organisationsedicts das meiste von den Ordinariaten abhängt und zu besorgen ist, so hat doch die Kirchencommission, a) wann in Eheverspruchs- oder Ehestreits-Sachen ein Vicariat über Civilfolgen als Ernährung, Kosten, Schäden, u. d. gl. mit erkannt hätte und zu erkennen befugt gewesen wäre, und ein Theil Unsere Ermäßigung darüber nachsuchte, desfalls ihre auf die Landesgesetze gegründete gutachtliche Bedenken an Uns abzugeben, wobey namentlich in Ansehung des Abtrags für schuldhaft aufgegebene Eheversprüche die Regel, daß er im höchsten Fall nicht mehr als zehn proCento des Vermögens des schuldigen Theils ausmachen, auch unter Bürgern und Bauern nie über Einhundert Gulden im Ganzen ansteigen dürfe, zu beobachten ist. Auch hat sie b) in jenen Ehedispensen, die etwa für Muhme und Neffen, Oheim und Nichte, oder Schwäger und Schwägerinn, (sey diese Frauenschwester oder Brudersfrau) ertheilt würden, darauf zu halten, daß solche nicht zum Vollzug kom-

men, ehe sie ihr vorgelegt und von ihr mit dem Placito versehen sind, dessen Ertheilung oder Abschlagung davon abhängen soll, ob beede vorhin wegen ihres gegeneinander beobachteten keuschen Wandels nicht einen übeln Leumuth auf sich geladen haben: denn wo dergleichen allzuvertrauter Umgang bewiesen oder in höherm Grade wahrscheinlich gemacht würde, da kann eine solche etwa unter dem Titel zu Vermeidung Aergernisses erschlichene Dispens innerhalb Unserer Lande von keiner Wirksamkeit seyn, indem für Aufrechthaltung der Familiensittlichkeit eines der wesentlichsten Punkte der ist, daß niemand Hoffnung haben könne, desfalsige oft lang heimlich getriebene Uebertretungen, wenn sie nun offenkundig werden wollen, durch das Gewand der Ehe zu decken. Wo aber dieses nicht ist, mag das Placitum unentgeldlich ertheilt werden; c) Dispensationen in entfernteren Graden bedürfen dessen gar nicht, sondern nur alsdann ein Einschreiten mittelst der geeigneten Vorstellungen und weiteren Maasregeln, wann etwa Unsere Unterthanen bey solchen Anlässen über allzuharte und ihr Vermögen zu sehr schmälernde Taxen sich zu beschweren

hätten. Endlich d) von allen Separationen der Eheleute, welche vom geistlichen Richter jeweils erkannt werden, soll sie sich durch die untergeordneten Kirchenvogtey-Behörden Kenntniß verschaffen, damit sie auf deren Betragen mittelst der Kirchenvögte und Schulvisitatoren eine nähere Aufmerksamkeit schlagen könne, auf daß nicht die Trennung ein Anlaß zu ärgerlichen Frechheiten derselben werde, auf daß sie auch, wenn etwa dergleichen Trennungsfälle gegen vorhin stark zunähmen, welches dann fast allemal von einer stark abnehmenden Sittlichkeit zeuget, den Quellen nachspüren, und die etwaige Mittel, diese zu stopfen, Uns in Vorschlag bringen könne. Eben so e), wo sie in Erfahrung bringt, daß Eheleute ohne Erlaubniß des geistlichen Richters sich trennen, muß sie dieses bis zu rechtlich ausgewirkter Concession der Behörde abstellen, und die etwaige politische Anstößigkeiten, welche zu Unfrieden Anlaß geben, durch gütliche Interposition zwischen den Parthien oder durch zweckmäßigen Aufruf der Beamten zu beseitigen suchen; endlich f) wo in dem ganz evangelischen Theil Unserer alten Lande, in welchen die Diöce-

san-Jurisdiction durch die Reichs-Friedens-Schlüsse ganz suspendirt ist, Wir die geistliche Jurisdiction im Aeussern allein zu üben haben, da haben Unsere Hofraths-Kollegien dergleichen Ehe- und Eheverspruchsfälle mit Beobachtung der kirchlichen Grundsätze der Katholischen zu entscheiden, über die dabey etwa vorkommende Civilpunkte, als Vermögens-Auseinandersetzung, Alimenten-Bestimmung u. d. gl. aber nicht zu erkennen, sondern nur wo nöthig eine unverfängliche Provisional-Verfügung zu geben, die Entscheidung des Punkts selbst aber an die geordnete CivilInstanz der Parthien zu weisen, welches also der Kirchencommission zur Nachricht dient. Eben so

§. 49.

(KirchenPolicey.)

muß die Kirchen-Policey ein Augenmerk von ihr bleiben, um zu sorgen, a) daß die katholischen Feyertäge, welche in Unsern Landen zu halten geboten sind, sowohl kirchlich als politisch mittelst Unterlassung der durch unsere Feyertagsordnungen verbottenen öffentlichen oder ge-

räuschvollen Arbeiten von allen Religions-Angehörigen dieser Kirche gefeyert, und die etwa in deren Handhabung säumige Beamte von ihr ihres Amts erinnert, oder den Provinzial-Kollegien zur ernsteren Fürkehr empfohlen werden; b) daß neue Feyertäge ohne Unsere erwirkte Genehmigung nicht eingeführt; c) daß öffentliche Bittgänge oder neue Particular-Andachten anders und weiter als sie hergebracht und von geistlicher Obrigkeit approbirt sind, nicht vorgenommen, die bestehende unter einer gegen den Mißbrauch zu Unsittlichkeiten sichernden Aufsicht, in Absicht auf Zeit Ort und Art ihrer Führung, gehalten, auch das Ansehen des pfarrlichen Gottesdienstes gegen Nachtheile von selbstgewählten Andachtsübungen hinlänglich aufrecht erhalten, und immer mehr emporgehoben werde; d) daß nicht nur die gebottene gottesdienstliche Uebungen, sondern vornehmlich auch die zum steten Wachsthum einer religiösen Aufklärung unter dem Volk unentbehrliche Predigten und Christenlehren der Pfarrherren fleißig besucht werden; e) daß an den eingestellten Feyertägen bey dem Volk nicht etne politische Feyer mit Einstellung der Arbei-

ten und Verbringung der Zeit im Müßiggang statt der religiösen einreisse; f) daß dem noch hier und da herrschenden Aberglauben, wodurch bey widrigen Naturereignissen im falschen Vertrauen auf Mittel, die von der Kirche nicht geordnet sind, der Gebrauch der natürlichen Mittel versäumt oder zweckwidrig angewandt wird, anhaltend entgegen gearbeitet werde. Bey allen diesen Gegenständen versteht sich von selbst, daß die Kirchencommission nur alsdann etwas zu thun oder zu verordnen habe, wenn ihr etwas damit unverträgliches von den Kirchenvögten und Schulvisitatoren angezeigt oder sonst zufällig bekannt wird. Endlich

§. 50.

(Religions=Policey.)

die Religions=Policey, welche auch zu ihrem Wirkungskreis gehört, und vornehmlich da in Frage kommt, wo verschiedene Religionsverwandte nebeneinander wohnen, fordert von ihr a) die Aufsicht auf den kirchlichen Zustand ihrer Religionsgenossen, damit diese bey dem Genuß ihrer wohlhergebrachten Kirchenrechte und Freyheiten

nach dem Maas Unseres dritten Organisations-Edicts ungekränkt verbleiben, und die etwa sich hervorlegende Anstände durch zweckmäßige Communicationen mit der Behörde, und wo nöthig, durch Anträge an Uns gehoben werden. b) Die Anleitung derselben zu steter Uebung vernünftig christlicher Duldung gegen ihre Mitbürger anderer Religion, somit ernstliche Mißbilligung und Zurechtweisung jener, die etwa jeweils aus Unverstand einem falschen Eifer sich überlassen.

Unserer Kirchen-Commission stehet weiter

VI.

die Besorgung des Kirchenschuzes

zu, welche eines der Mittel ist, wodurch die stete Erreichung der vorigen Hauptzwecke gesichert werden muß. Hierbey ist

§. 51.

(Normen der geist- und weltlichen Gewalt.)

im Allgemeinen vorauszusetzen, daß, so wenig das subsidiarische römische Recht zu Bestimmung der weltlichen Staatsverfassung Unserer Lande

Maasstab seyn kann, eben so wenig das eben so subsidiarische canonische Recht die Norm der öffentlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Unserer Lande seye, sondern daß hier die deutsche Reichsgrund-Geseze, Concordate, und vorliegende Verträge, (deren Folge auf den jezt veränderten Stand der Reichsstaats-Verhältnisse in seinen Grundzügen Unsere Organisations-Edicte an die Hand gegeben haben) und sodann das Herkommen, so weit es in diesem neuen Stand der Dinge noch Boden findet, das seyen, was Maas und Ziel geben muß, damit nicht etwa aus Neuerungssucht den Bischöfen etwas entzogen werde, was nach solchem ihnen zukam, und allein von ihre Diöcesan-Gewalt ausflos, mithin noch jez ihnen zukommen kann und muß; jedoch auch keine Gewalt-Anmaaßung und keine Form ihrer Ausübung nachgesehen werde, deren sie entweder nicht im ruhigen Besiz sind, oder die nicht mehr auf die veränderte Gestalt der Dinge schickliche Anwendung findet, weshalb in solchen Vorfällen, wo einiger Zweifel obwaltet, die Kirchen Commission Unsern Bescheid einzuholen hat. Dabey müßen in den desfallsigen Anträgen

§. 52.

(Principien, die daraus folgen.)

zur Grundlage der Lösung jener Zweifel — so lang nicht etwa durch ein neues Concordat andere Bestimmungen allgemein beliebt und hergestellt werden — folgende Sätze dienen:

a) Den Vicariaten bleibt billig das Recht, in allem, was zu zweckmäßiger Direction der katholischen Diöcesan-Untergebenen in Absicht auf ihr Gewissen, ihre Religions-Verrichtungen, ihre innere Kirchen-Einrichtung und die Beförderung der innern Sittlichkeit (oder Moralität) gehöret, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren, und kann also eine andere Ansicht Unserer Kirchen-Commission über die beste Mittel dazu nie Grund werden, sich jenen geistlichen Behörden darinn entgegen zu stellen, oder ihre Maaßnahmen zu erschweren; hingegen

b) Uns und Unsern Dicasterien steht die oberste Beurtheilung dessen zu, was die äussere Wohlfahrt der Staatsgesellschafft und ihrer Glieder fordert; in dieser Hinsicht unterliegt auch jede

Vicariats-Anordnung, welche Gegenstände dieser Art betrifft, Unserer Mitbewilligung, ehe sie zum Vollzug kommen kann, bey deren Ertheilung alsdann auch zu bestimmen ist, wie weit nach Beschaffenheit der Sache zu der Ausführung von Unsertwegen mitzuwirken sey.

c) Die Jurisdiktion über geistliche Personen (soweit sie nicht durch Besitz weltlicher Güter oder durch Versehung eines Staatsdienstes zugleich einen weltlichen Stand und Gerichtsstand haben) muß den Ordinariaten in der Regel durchaus, sodann jene über weltliche Unterthanen in Gewissens- und Religions- und Ehesachen, endlich jene über solche Liegenschaftliche Gerechtsame, welche nur dem Kirchen-Verein ihr Daseyn zu danken, also an sich selbst nichts Weltliches haben, daher nicht zu den Temporalien im engern Sinn gehören, als geistliche Zehnden, Patronat-Rechte u. d. gl., wenn dabey das Recht der Angehörigkeit zu einer einzelnen Kirche zwischen blos katholischen Parthieen unmittelbar und zunächst in Frage steht, (petitorium rei per se ecclesiasticæ) verbleiben, und ihnen dafür der Staats-Schutz angedeihen, dagegen

d) bey geistlichen Personen, die in obgedachter Art zugleich einen weltlichen Stand oder Dienst haben, all jene Sachen, welche auf diesen weltlichen Stand Bezug haben; sodann bey ursprünglich kirchlichen Gegenständen, als Pfarr- oder Kirchspiels- oder Patronat-Zehnden u. s. w. alle Fragen, welche nur das Factum des Besizes, oder dessen Rechtfertigung, oder den objectiven Umfang des Gegenstands z. E. ob Zehnden auf diese und jene Districte, auf diese und jene Zehend-Gattungen gehen, ob sie diesen und jenen Bau- oder andern Lasten, oder einigen Berechtigungen, welche weltliche Personen daran haben, unterworfen sind, u. s. w. vor Unsere weltliche Gerichte gehören, so wie

e) eben diese Unsere Gerichtsbarkeit eintritt, wo der beklagte Theil Kirchen, oder Kirchen-Pfründen, Kirchenkassen, oder milde Stiftungen sind, und der Streit-Gegenstand Temporalien, nemlich weltliches Vermögen oder Einkommen oder darauf Bezug habende Rechte umfasset, ingleichen findet solche allein statt,

f)

f) wo der Streit zwischen zwey verschiedenen Religionsgenossen geführt wird. Sie ist in allen diesen Fällen von den betreffenden Landes-Gerichten zu üben, von Unserer Kirchencommission aber zu vertheidigen und zu handhaben, wenn nicht in einem einzelnen Fall besondere dem geistlichen Richter das Wort sprechende und solchenfalls von gedachter Commission zu Unserer Beurtheilung vorzutragende Ausnahmsgründe eintreten. Insbesondere muß daher

§. 53.
(Aufsicht auf den Wandel der Geistlichen.)

die Kirchencommission bey jener ihr oben §. 35 auferlegten Aufmerksamkeit auf den Wandel der Geistlichen sich sorgfältig hüten, keine solche Wege einzuschlagen, welche entweder auf eine Anmaßung einer Jurisdiction über die Geistlichen gedeutet werden könnten, oder welche den richterlichen Vorschritten nachtheilig voreilen würden. Sie kann also Ermahnungen und Warnungen geben, aber Strafen nicht verhängen, ausser

wann es zu Aufrechthaltung der Landesherrlichen Rechte gegen ordnungswidrige Gehorsams-Weigerungen der geistlichen Landeseinsassen nöthig würde, wo sie alsdann nur durch Sperrung aller Temporalien, oder durch Einziehung einer bestimmten Summe vom Pfründgehalt, mithin so geschehen müssen, daß sie sich gleich in ihrer Form als landesherrliche Defensiv-Vorkehrungen, die von Jurisdictions=Anmaasungen entfernt sind, ankündigen. Sie kann zum Behuf jener Aufsicht, mit Vermeidung Aufsehens, Personen die Kundschaft geben können, summarisch und auf Ermahnung, Wahrheit zu sagen, aber nicht über bestimmte Fragstücke und nicht eidlich vernehmen lassen; sie kann zu der vom Vicariat angeordneten Untersuchung einen zu Vertretung des Interesse des Landes bey dem Gang derselben aufzustellenden Fiscal anordnen, der von den Verhandlungen Einsicht nehme und für die vollständige Eruirung durch seine Vorträge sorge; aber sie kann keine landesherrliche Concommission dem geistlichen Gerichte aufdringen. Ferner

§. 54.

(Concurrenz zu Kirchen-Visitationen.)

bey Kirchenvisitationen, welche der Bischoff vornehmen will, und wovon ihr die Anzeige jedesmal geschehen muß, soll sie wohl unterscheiden, ob blos von einer gewöhnlichen Visitation der Geistlichkeit, oder von einer allgemeinen Visitation des Zustandes der Dioces die Rede ist: im ersteren Fall hat sie nichts ihres Orts vorzukehren, so lang nicht ein besonderes mitverbundenes Bischöffliches Ansinnen ihr dazu Stoff giebt. Im zweyten Fall aber muß sie Uns davon Bericht geben, und die Instruction vorschlagen, welche Wir dem von Uns beyzuordnenden weltlichen Commissarius mitgeben können, und dessen Hauptbestimmung seyn muß, in geistlichen Sachen auf Verlangen mit der zweckmäßigen Beyhilfe des weltlichen Arms an Handen zu gehen, in Sachen, welche die Temporalien der Kirchen und die Verhältnisse der Unterthanen im politischen Fach mit betreffen zur schicklichen Erreichung des Endzwecks der Visitation mitzuwirken, und gebührendes Aufsehen zu tragen, daß nirgends

etwas gegen die Achtung, welche der bischöffliche Commissarius zu fordern hat, von Seiten Unserer Diener und Unterthanen, aber auch nichts, was gegen Unsere landesherrlichen Gerechtsame oder das Wohl Unserer Lande anstößt, von Seiten ersagter Commissarien unterlaufe. Wann

§. 55.

(Aufsicht auf bischöffliche Amts-Reisen.)

der Bischoff oder sein Stellvertreter in einem Theil Unserer Lande zu Ertheilung der Firmung oder andern Pontificalfunctionen umherreisen würde, wovon die Kirchencommission von ihm selbst ohne Zweifel Nachricht, im entgegengesetzten unverhofften Fall aber von den Kirchenvögten und Visitatoren, die es aus den vorausgehenden Bestellungen zeitig genug erfahren, die Anzeige erhalten wird, ist neben der Uns nachrichtlich zu machenden Anzeige, zugleich die nöthige Anordnung zu treffen, daß wegen Versammlungen der Kirchspiele an die bestimmten Orte, auch wegen Empfang und Bewirthung desselben, mit Rücksicht auf das Herkommen jeder Gegend die An-

ordnung getroffen, und dabey der Zusammenfluß der einzelnen Kirchspiele so geleitet werde, daß man sie übersehe, um Unordnungen der zusammengelaufenen Personen zu verhüten, und wenn etwa Kosten auszutheilen sind, solche darnach umlegen könne; eben deswegen darf nicht vergessen werden, mittelst Benachrichtigung der polizeylichen Ortsstellen der Orte, wo etwa eine Versammlung von Diöcesan-Untergebenen nothwendig wird, allen besorglichen Unordnungen vorzubeugen.

§. 56.

(Schirm bischöfflicher Commissarien.)

Bischöffliche und Vicariats-Commissarien, welche mit weltlichen Unterthanen um geistlicher Angelegenheiten willen, oder zwar nur mit geistlichen Personen, welche jedoch gegen sie nicht in einer Kapitelssubjection stehen, und an welche sie sich also mit besondern bischöfflichen Auftrags-Urkunden legitimiren müssen, etwas zu handeln haben, werden ihre Geschäftsgegenstände und Bevollmächtigung der behörigen weltlichen Stelle, zuvor zu eröffnen ohnvergessen seyn, um sich kei-

nen Collisionen nnd Inconvenienzen auszusezen. Thun sie es nicht, so können sie zwar von ihrer Verrichtung, so lang solche nicht ihrem Innhalt nach als dem gemeinen Interesse des Staats nachtheilig erscheinet, nicht ausgeschlossen werden, aber es ist auch von ihrem Geschäfte und den Begegnissen, die ihnen darinn wiederfahren, durchaus keine Kenntniß zu nehmen. Thun sie es aber, so müssen ihnen die Beamten und Kirchenvögte in allen Fällen ernstlich an Handen gehen, und sind dazu, wenn die Anzeige bey der Kirchencommission geschehen wäre, ernstlich anzuweisen. Insbesondere

§. 57.
(Vollziehung bischöfflicher Citationen.)

dürfen solche Commissarien jene weltliche Personen zwar unmittelbar vorladen, welche als Hauptparthien in einer solchen geistlichen Sache auftreten, und sind diese zu erscheinen schuldig, können aber, wenn sie es unterlassen, von der Ortsobrigkeit dazu natürlich nicht angehalten werden, ehe jene commissarische Legitimation bey ihr

vollzogen ist. Neben- und Zwischen-Personen aber, die bey dergleichen Vorgängen nöthig wären, mögen von den geistlichen Commissarien ohne vorgängige Requisition an die vorgesetzten Staatsbehörden nicht vorgefordert werden; doch darf auch von diesen Staatsbeamten, wann die Requisition erfolgt, die Anweisung solcher Personen zur Erscheinung nicht abgeschlagen werden, es wären dann solche wichtigen Ursachen vorhanden, um welcher willen das bürgerliche Wohl Unserer Unterthanen oder Unsere Regierungsgewalt dabey Gefahr zu laufen schien, und die solchenfalls Unserer Kirchencommission, sofort nach Befinden der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Ursachen weiter durch sie Uns selbst, anzuzeigen sind.

§. 58.

(Ansage der Landesfeste.)

So oft wegen frohen oder traurigen Ereignissen, die Unsere Familie oder Lande betreffen, eine kirchliche Feyer verlangt wird, so werden Wir, so wie Unsere protestantischen Kirchencollegien, also auch Unsere katholische Kirchen-Commission davon in Kenntniß setzen, damit sie das Weitere theils

bey den betreffenden Vicariaten beschäftige, theils so weit es üblich, selbst anordne, wobey dieselbe dann unvergessen seyn muß, zuvor das in den verschiedenen Diöcesen verschiedene Herkommen solcher Fälle aus den Acten zu erheben, und nach diesen (so weit in Absicht der neuen Lande es noch in den jetzt veränderten Staatsverhältnissen gemäß Unserer Organisations-Edicte Anwendung finden kann) in ihren Maasnahmen sich zu achten, mithin zu sorgen, daß dabey Uns nichts vergeben, aber auch der geistlichen Oberkeit das Ihre ungeschmälert gelassen werde; wobey insbesondere zur Nachricht dienet, daß die Anordnung des Trauergeläuts ein Ausfluß Unserer Landesherrlichen Regierungsgewalt und Kirchenvogtey ist, wegen dessen also nicht gestattet werden darf, daß es auf irgend eine andere Autorisation oder Vorschrift, als auf jene, die von Uns herrührt, vollzogen werde. Sobald

§. 59.

(Verlassenschafts-Sperre bey Geistlichen.)

ein Geistlicher in Unsern Landen stirbt, haben

die Ober-Aemter oder die herrschaftlichen Jurisdictionsbeamte des Orts mit dem geistlichen Commissario, da wo es üblich ist, und in der Form, in welcher es hergebracht ist, gemeinschaftlich, oder successiv (d. i. so, daß wer zuerst Nachricht hat oder hinzukommt, auch zuerst sein Siegel anlegt) die Verlassenschaftssperre von Unsertwegen und mit Ausschluß der etwaigen Stadtjurisdictionen, wo nicht ein besonderes Fundament für deren Competenz eintritt, zu besorgen, welche dann der Kirchencommission davon die Anzeige machen werden; sobald nun diese Anzeige bey ihr einkommt, ist deren Pflicht zu sorgen, daß die Testaments-Publication und Inventur in der Ordnung vorgehe, mithin wo eine Mitwirkung der geistlichen Obrigkeit hergebracht ist, dieser verfassungsmäßig statt gegeben, nirgends aber ein einseitiges Verfahren derselben hierinn nachgesehen werde, und daß mit möglichster Vermeidung alles unnöthigen Aufwands und Kostens, die Schulden und Vermächtnisse gehörig entrichtet, und die Erben in den ruhigen Besiz und Genuß eingewiesen werden. Würde

§. 60.

(Erbschafts-Strittigkeiten.)

gegen das Testament von jemand nach der Publication Einrede gemacht; so ist der Antrag bey der geistlichen Behörde dahin zu machen, daß der Testaments-Erbe gegen eine im Lande zu leistende Caution in den Besitz der Erbschaft gesetzt werde, wo alsdann die Anbringung und Entscheidung der Testamentsklage an jene bischöffliche oder Landesherrliche Gerichtsstelle zu weisen ist, unter welcher die Erbschaft, als Vermögen des eingewiesenen Besizers betrachtet, zu berechtigen ist. Wo aber eine solche summarische Einweisung des Erben aus irgend einem Anlaß unausführbar würde, da ist an jenen Orten, wo nicht eine privative weltliche Gerichtsbarkeit hergebracht ist, die gemeinschaftliche Cognition über diesen Streit zu behaupten, und wenn von irgend einer Seite her Schwierigkeiten gemacht würden, Uns davon mit allen Umständen zu weiterer Resolutions-Fassung Bericht zu geben; eben dieses soll auch alsdann eintreten, wenn kein Testament sich vorfände, und über die Legitimation oder Zulassung der Erben Streit ent-

stünde. Die Art der Ausübung einer solchen gemeinschaftlichen Jurisdiction müßte in diesem Fall zwischen dem betreffenden Hofgericht und Vicariat durch Vermittlung der Kirchencommission ausgeglichen werden; einen Appellations-Zug gegen das erfolgende Urtheil könnten Wir aber in keinem Fall anderswohin als an Unser Oberhofgericht gestatten. Wann

§. 61.

(Steuer der Geistlichkeit.)

der Fall eintritt, wo wegen Reichs- oder Landesnöthen eine außerordentliche Catastrirung und Besteurung der Geistlichkeit und der Kirchengüter nothwendig wird; so gehöret zwar diese Sache als ein bloßer Staatsgegenstand zur Behandlung Unseres Geheimenraths und Unserer Hofrathskollegien; hingegen liegt der Kirchen-Commission ob, die von diesen Stellen verlangt werdende Catastrirungs-Notizen zusammen zu bringen und vorzulegen, zu sorgen, daß sich Einzelne nicht widerrechtlich entziehen, aber auch Einzelne sowohl als der ganze Stand nicht gegen andere zu solchen Nöthen in Mitleidenheit fallende

gefreyte Personen prägravirt werden, mithin die desfalls ihr etwa beygehende Bedenklichkeiten an Uns mit gutächtlichem Vortrag zu bringen, und die etwa erforderliche Vertheidigung der mit ihr desfalls verabredeten Maasregeln zu übernehmen.

Was hiernächst

VII.

Die Vorsorge für Leidende

betrifft, so schlägt zwar

§. 62.

(Armen= und Kranken=Sorge.)

das Einzelne der desfallsigen Obsorge in den Geschäftskreis der Hofraths = Collegien als zur Staats= Polizey gehörig zunächst ein, und diese haben daher für die Kur und Verpflegung der Kranken, für die Unterstützung oder Unterbringung der Presthaften und Hülflosen, für die Erwerbs= und Nahrungs=Gelegenheit der Dürftigen, für die Versorgung der Wittwen und Waisen, und für die Erleichterung aller Verunglück=

ten zu sorgen, so weit nicht hiernachfolgend etwas besonders der Kirchencommission zugeschrieben ist. Inzwischen so viel bleibt dieser auch noch im Allgemeinen, daß sie in Verwaltung der ihr untergebenen milden Stiftungen den beständigen Bedacht nimmt, die Quellen für alle diese Unterstüzungen wohl zu Rath zu halten und deren schickliche Vermehrung und somit Erweiterung der Unterstüzungsmittel sich angelegen seyn läßt, daß ferner wo sie aus Gelegenheit ihrer Geschäftsbesorgungen von einem oder anderm unbesorgten Hülfsbedürftigen etwas erfährt, sie solchen bey der Behörde zur Vorsorge empfiehlt; vorzüglich und vor allem aber, daß sie Aufsicht trägt, damit es ihnen nach Bedürfniß ihres Zustandes an religiosem Unterricht und Trost nicht gebreche, mithin wo etwa dazu die kirchliche Anstalten ermangeln oder unvollkommen sind, auf deren Herstellung oder Verbesserung die Kirchenverfassungsmäßige Einleitung mache; wo sie aber vorhanden sind, und nur von den betreffenden Kirchenbeamten unzweckmäßig besorgt werden, die ordentliche Versehung auf die der katholischen Kirchenverfassung gemäße Art bey der Behörde einleite. Außerdem

§. 63.

(Waisen-Versorgung.)

liegt ihr noch insbesondere ob, die Aufnahme der Waisen in die Waisenversorgungs-Anstalten der Markgrafschaft Baden katholischen Theils und des Fürstenthums Bruchsal; die Aufsicht über deren Pflege und Erziehung; seiner Zeit die Entlassung derselben und Unterbringung zu einer eigenen Nahrungs-Gelegenheit; wobey ihr in Absicht auf die Bruchsalische Anstalt die desfallsige Stiftungs-Verordnung, in Beziehung auf die der badischen Markgrafschaft aber die desfallsig bestimmte Vorschrift vom 7. May 1799, (welche in den Carlsruher Wochenblättern vom Jahr 1799 Nro. 21. und im wesentlichen Innhalt der badischen Gesetzgebung im zweyten Theil V. Waisen §. 19 zu finden ist) immer mit Hinsicht auf die durch Unser zehntes Organisations-Edict §. 41 — 44 hinzugekommene Modificationen, zur Norm der Behandlung dienen muß, sofort alles, was diesen Normen gemäß ist, von ihr für sich selbst besorgt wird, dasjenige aber, was nach Zeit und Umständen eine Aenderung oder Ausnahme erfordert, Uns in Vorschlag zu brin-

gen und darüber Unsere Resolution zu erwarten ist. Ebenso

§. 64.

(Wittwen-Versorgung.)

gehört zu ihrer Obliegenheit, gemäß des letztgedachten Edicts § 21 — 27, die Besorgung der im Bezirk des Fürstenthums Bruchsal entstehenden weltlichen Dienerwittwen mit Beobachtung der dadurch bestätigten Societätsgesetze dieser Anstalt, und die Besorgung der katholischen Schulwittwen in Unserer badischen Marggrafschaft und Unserem Fürstenthum Bruchsal vermög §. 32 — 34 eben jenen Edicts nach den bestehenden Societätsgesetzen beeder Anstalten. In Erfüllung dieser Obliegenheit muß ihr Hauptaugenmerk dahin gehen, auf die kürzeste doch sichere Art sich die Nachricht des jeweiligen Abgangs oder Zuwachses an Wittwen und Waisen zu verschaffen, für die Ordnungsmäßigkeit des Austheilers zu sorgen, der richtig und klaglos erfolgenden Zahlung der Gehalte an sie sich zu vergewissern, und durch gute Administration auch Benutzung aller zufälligen Zuflüsse zu trachten,

daß diese Quelle für die Anspruchsberechtigte immer ergiebiger werde. Ueberhaupt macht:

VIII.

Die Oberverwaltung der kirchlichen oder politischen milden Stiftungen

einen Hauptzweig ihrer Geschäfts-Obliegenheit aus, wobey Wir in Beziehung auf die allen oder den meisten Stiftungen dieser Art anpassenden Verrechnungs- und Bewirthschaftungsregeln folgendes anzuordnen nöthig achten.

§. 65.

(Rechnungsmethode.)

Da unter dem dermaligen Sprengel der Kirchencommission Rechnungen aus gar vielerley Landen zusammenlaufen, die in ihrer Behandlungsart wohl wenigstentheils eine Gleichförmigkeit miteinander haben werden, deren jede aber vielleicht so wie eigene Mängel also auch eigene Vortheile ihrer Rechnungsmethode darbietet; so muß nach und nach, so wie die hinlängliche

Kennt-

Kenntniß von dem Zustand, welcher vorhin bestand, der Kirchen=Commission eigen geworden ist, auf eine Uniformirung der Rechnungsmethode der Bedacht genommen werden, wobey zum Hauptaugenmerk dient, daß eine einfache, mithin kurze leicht übersehbare und doch sichere Methode die vorzüglichste sey, und daß sofort, da bey diesen Rechnungen es nicht wie bey manchen Staatsrechnungen darauf ankömmt, Hoheitsbeweise aus den Rechnungen zu formiren, nur gerade so viel und mehr nicht in Rechnungs=Eintrag kommen müße, als nöthig ist, daß Einnahm, Ausgab, Zuschuß oder Ueberschuß, und Ausstand richtig daraus ersehen werden könne, und daß da, wo viel Natural=Gefälle sind, welche weitläuftigere Notitzen zu ihrer Conservation erfordern, diese nicht in die Rechnungs=Einträge gesetzt und somit von Jahr zu Jahr durch die Rechnungen fortgezogen, sondern in ein eigenes nach den Rechnungs=Rubriken eingerichtetes Gefällbuch gebracht, somit bey der Abhör die Rechnungen nur mit diesen conferirt werden, wobey in kurzem Wege der nämliche Zweck erreicht wird.

§. 66.

(Boden-Zinnse.)

Wo hier und da einzelne geringe Bodenzinnse bey den Stiftungen sind, da muß der Bedacht genommen werden, daß solche nach und nach von den Censiten in einem billigen Kapital-Fuß — wozu Wir in Unsern alten Landen für die milden Stiftungen, den Fuß zu einem Gulden vom Kreuzer, oder bey sehr vereinzelten Posten und beschwerlicher Erhebung auch wohl zu vierzig Kreuzer vom Kreuzer angenommen haben — abgelöset werden, da deren Fortbestand für den Landmann eine beschwerliche und mit den heutigen Staatswirthschafts-Grundsätzen unvereinbarliche Last ist, und den beziehenden Kassen verhältnißmäßig keinen Vortheil bringt, indem die zur Conservation nothwendig häufige Renovationen jedesmal den Ertrag von vielen Jahren aufzehren, welchemnach also, sobald sich dergleichen Innhaber kleiner Geldzinns-Posten melden und angemessene Loskaufschillinge anbieten, diese angenommen, und bis sich etwa eine Gelegenheit zur Anlage auf Real-Renten zeigt, als Capital vorsichtig benutzt werden müßen.

§. 67.

(Erbzinnse.)

Bey den Erblehen = Erbpacht - Erbbestand-Gütern und Zinnsen ist darauf der Bedacht zu nehmen, daß nie ein Ausstand über die kontractmäßige Zeit — allgemeine Landesnoth abgerechnet — geduldet, mithin, wo zu viel Zinnse sich berührten, die Caducitäts = Klage zur Hand genommen werde, daß der Erblehenmann das Gut in Bau und Besserung gehörig erhalte, mithin, damit dieses sicher geschehe, er desfalls nie ohne Aufsicht sey; daß die Gült nicht in zu viele kleine Theile zerschlagen, mithin da, wo um des Vortheils des Erblehenmanns und der Landwirthschaft willen, (der es oft unausweichlich macht, Zerstückelung eines Erblehens in mehrere, doch niemals allzu kleine Stücke zuzugeben) diese Theilung zugelaßen werden muß, die Bestellung eines Vorträgers anbedungen werde, welcher die Gült für alle abliefere, und von den übrigen Theilhabern sich Ersatz seiner Vorlage thun laße, und von dessen Leben und Tod alsdann auch die Erneuerung des Erblehens wegen veränderter Erblehenmännischen Hand abhange; daß je von Zeit

zu Zeit die Umgränzung des Erblehens im Ganzen und gegen fremde Güter besichtigt und in Stein und Rain gehörig erhalten werde; daß kein in der ersten Erbbelehnung nicht Begriffener zum Erbe zugelaßen; daß in jedem Fall der oberherrlichen oder lehenmännlichen Handänderung die Belehnung gehörig nachgesucht; daß Verpfändungen nicht anders, als mit Bestimmung einer angemessenen Anzahl Jahre zur Freymachung durch Schuldzahlung bey Verlust des Unterpfand-Rechts angedungen; daß zu Veräußerungen, wo das Erblehn auf dem Heimfall steht, keine Erlaubniß ertheilt, bey stattfindender Erlaubniß aber in zerstückelten Erblehen der vorzügliche Verkauf an einen Lehenstheilhaber zur Bedingung gemacht, sofort für Aufnahme eines neuen durch einen vorigen Erbleihbrief nicht schon berechtigten Erbbeständers, der nach jeder Provinz-Verfassung übliche Handlohn (Laudemium) neben den hergebrachten Taxen für die Veräußerung bey der Veränderungs-Erlaubniß angesezt und ohne Ausstandsgestattung erhoben; endlich, daß über alle Erblehen ein allgemeines Register geführt werde, worinn jeweils die Veränderungen, welche in Antrag kom-

men, annotirt werden, und mittelst dessen Durchsicht man daher von dem Stand des Erblehen-Wesens immer eine leichte Uebersicht haben könne.

§. 68.

(Pachtzinnse.)

Bey den Pachtgütern ist außer dem, was von dem Vorhingesagten auch hier anschlägt, vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht der Pacht durch unvernünftige Steigerungen auf ein hohes papiernes Gebot getrieben werde, das nachmals ohne Härte nicht realisirt werden kann, sondern daß vorher eine Schätzung des billigen Ertragswerths vorausgehe, und wann der Steigerungs-Ertrag an diesen einmal hinanreicht, einem sichern und für Landwirthschaft verständig geachteten Steigerer, wenn auch schon ein anderer minder annehmlicher Steiglustiger mehr biethen will, zugeschlagen werde; daß der Pacht, wenn er auf mehrere Jahre gerichtet ist, niemals blos auf Geld, sondern zum Theil immer auch in solchen Erzeugnissen des Bodens, die leicht aufzubewahren oder zu veräussern sind, bedungen werde, damit der sehr wandelbare Geldwerth weder dem Fond, noch dem Steigerer durch seine Veränder-

lichkeit drückend werden könne, daß der Pächter, der nicht selbst mit Liegenschaften angesessen ist, einen angesessenen Bürgen für sich stelle; daß Güter immer auf so viel Jahre als zu einer vortheilhaften öconomischen Benutzung und Bedingung nothwendig sind, dagegen Zehenden und Natural-Gefälle niemals mehr als auf ein Jahr verpachtet werden; daß die vorzusehenden Unfälle, welche einen Pachtnachlaß begründen sollen, gehörig ausgedruckt werden, daß nachmals ein Pachtnachlaß nicht bewilligt werde, wenn nicht einer der ausgedruckten Fälle, oder ein unvorgesehener ihm innhaltlich gleichender vorhanden ist; daß einem einmal gutbefundenen Pächter bey neuer Verleihung im Fall eines gleichen Gebots der Vorzug vor einem neuen Pachtlustigen gestattet werde; daß immer eine zweckmäßige Aufsicht auf die Behandlung des Guts ab Seiten des Pächters, bestellt sey; daß endlich wo in einem Erbbestand nahezu ein gleicher Ertrag im Durchschnitt wie bey dem Zeitpacht erreicht werden kann, dieser der Güter-Cultur viel vortheilhaftere Weg der Verpachtung vorgezogen werde, zumal bey Gütern, deren Qualität durch sorglosen Bau sehr verschlimmert werden kann.

§. 69.

(Selbstbau der Güter.)

Die Selbstbenutzung der Güter ist nur da, wo sie für den Zweck einer Stiftung nothwendig ist, oder wo Particular-Umstände ihre Beybehaltung nothwendig und ihre Einträglichkeit minder zweifelhaft machen, zu wählen; außer dem aber und in der Regel ist eine oder die andere pachtweise Benutzung immer vorzuziehen, da bey allen Gütern, wo nicht das Auge des Hausvaters über jeder Manipulation waltet, die erstere Benutzungs-Art immer die minder vortheilhafteste und dennoch zugleich diejenige ist, deren Mängel am leichtesten verborgen und mit Schminke überstrichen werden können. Wo aber solche Bewirthschaftungs-Art beybehalten werden muß, da ist auf eine einfache und wenig kostbare, doch aber sicher durchgreifende und nicht leicht durch eigenes Interesse zu befangende Controlle der Bedacht zu nehmen, und auch diese durch eine von Zeit zu Zeit ganz unvermuthet eingeleitete Visitation wachsam zu erhalten.

§. 70.

(Waldbewirthschaftung.)

In der Bewirthschaftung der Waldungen hat sich die Kirchen-Commission lediglich nach den Directiv-Notionen zu richten, welche ihr Unser betreffendes Oberforstamt jährlich zur gehörigen Zeit unterlegen wird. Dieses wird ihr nemlich anzeigen, wie viel Holz und was für Gattungen jährlich in den ihr unterstehenden Waldungen forstmäßig gehauen werden können, und sie hat alsdann zu bestimmen, wie weit solches zu eigenem Gebrauch der Kirchen oder Stiftungen und des sie bedienenden Personales zu verwenden, oder durch Verkauf für die Kasse zu Nutzen zu ziehen ist, wegen welch letzterem nachmals alles dasjenige in Anwendung kommen muß, was oben überhaupt von Naturalienverkauf gesagt ist. Ebenso wird ihr jährlich die Forstbehörde an Handen geben, was für Arbeiten oder Vorsorgen zur zweckmäßigen Kultur solcher Waldungen nöthig sind, welche sie dann an ihre untergeordneten Behörden verfügen, und diese dabey anweisen muß, hierunter gleich all' andern Waldbesizern ähnlicher Art, sich nach den Weisungen des die Aufsicht führenden Försters zu

benehmen. Hinwiederum wann ihr außerordentlicherweise Bedürfnißfälle aufstießen, für welche sie Holz aus jenen Waldungen zu ziehen räthlich fände, kann es anders nicht geschehen, als wann sie zuvor das betreffende Oberforstamt vernommen, und dieses solches thunlich befunden hat, oder ein etwaiger Meynungszwiespalt von Uns zu ihren Gunsten erledigt ist, wo dann nachmals der Bezug des Holzes, wie sich von selbst versteht, immer noch mit Beobachtung aller Forstordnungsmäßigen Requisiten eingerichtet werden muß.

§. 71.

(Kapitalzinnse.)

Die Kapitalienverwaltung muß zum Hauptaugenmerk nehmen, kein Geld lange müßig liegen zu lassen, oder wo eine solche Vorrathsniederlage wegen Umständen unvermeidlich würde, diese Umstände sicher constatiren zu lassen, damit nicht Vortheilhaftigkeit des Rechners hinter desfallsigen Vorspiegelungen sich verbergen könne; keines auf übermäßige, wann auch tolerirte Zinnsen, mithin nicht über fünf proCento auszuleihen, da in den meisten Fällen, ja in allen denjenigen, wo

Geld auf sichere Hypotheken gegeben wird, der höhere Zinns vom Schuldner, ohne seinen grossen Nachtheil, nicht erschwungen werden kann, mithin ein Gewinn ist, welchen milde Stiftungen, die immer nach christlichen Vollkommenheits-Pflichten, und nicht blos nach strengen Rechtserlaubnissen, verwaltet werden müssen, nicht machen sollen; daß das Geld auf sichere Unterpfänder und gesezmäßig hinlänglichen Verlag, mithin namentlich auch, ausserhalb Fällen, wo es anderwärts nicht untergebracht werden könnte, nicht auf solche Gebäude, die in keiner Brandversicherungs-Gesellschaft stehen, angelegt werde; daß sobald ein zweyter Zinns zum ersten kommt, der Erste, wann er nicht bezahlt wird, ausgeklagt, und wann drey Zinnsen zusammen kommen, das Kapital aufgekündigt werde; daß die Schuldverschreibungen zu Verhütung möglichen Mißbrauchs nie bey der Verrechnung gelassen, sondern Vierteljahrweis mit einer Consignation zur Kirchencommmission eingeschickt und dorten wohl aufbewahrt, sofort von ihr erst bey bescheinigter Zahlung zur Auslieferung rückgesandt werden; daß so oft ein neuer Zinnszahler als Erbe, Cessionarius, oder in

sonst einer Qualität sich darstellt, dessen Legitimation und Annehmlichkeit, auch die Sicherstellung seiner übernommenen Verbindlichkeit gehörig untersucht und festgemacht werde; endlich daß Geldanlagen außer Unsern Landen niemals ohne von Uns erlangter Dispensation gemacht werden.

§. 72.

(Früchten-Verkauf.)

Der Naturalienverkauf muß bey jenen Stiftungen, welche nur wenig einzelne zu ihrem Gebrauch nicht nothwendige Naturalgefälle einzunehmen haben, gleich bey der Einnahme geschehen, damit nicht durch Abgang, Aufsichts- und Speicherungskosten der Ertrag aufgezehrt werde; dahingegen bey jenen Stiftungen, welche solche Einnahms-Quanten haben, daß durch deren Speicherung ein Gewinn gemacht werden kann, da muß auf deren Aufbewahrung nach landwirthschaftlichen Regeln geachtet, auf Verhütung übermäßigen Abgangs Acht getragen, der Verkauf aber bis auf die Zeit verschoben werden, wo gewöhnlich derartige Vorräthe im höchsten Preiß stehen, wenn nicht politische oder physische

Verhältnisse eintreten, um welcher willen bey längerem Aufheben Gefahr eines Verlustes oder Minderwerthes besorglich, und desfalls ein früherer Verkauf räthlich wird. Der Verkauf muß, wo die Vorräthe von einigem Belang sind, durch vorher ausgeschriebene Steigerung geschehen, wären sie aber dazu zu unbedeutend, wo dann ein Handverkauf statt findet, so muß jedesmal nachgewiesen werden, daß der Marktpreiß des nächstgelegenen Fruchtmarkts erreicht worden sey, oder warum etwa nach den Localitäten man auf einen ihm gleich kommenden Erlöß keinen Anspruch machen könne. Für baare Zahlung muß bey einem Handverkauf der Rechner gutstehen, mithin nur Zug um Zug die verkaufte Naturalien abgeben, wenn er nicht die Gefahr der unterbleibenden Zahlung tragen will; bey einem Steigerungsverkauf ist es genug, wann der Steigerer einen bekannten und wohlhabenden Bürgen stellt, da bey grossen Parthieen die Zahlung Zug für Zug zu leisten für die Steigerer oft eine allzubeschwerliche, mithin abschreckende Bedingung wäre; langer Zahlungsausstand muß jedoch auch hier nicht nachgesehen werden. In Bezug auf die Ausgaben

§. 73.
(Naturalausgaben.)

muß gesorgt werden, daß einem Fond, der wenig oder gar keine Naturaleinnahme hat, keine ständige Naturalausgaben — so weit es nicht der Stiftungszweck unumgänglich nöthig macht — aufgelegt, mithin besonders die etwa darauf anzuweisenden Dienstgehalte blos in Gelde bedungen werden, da sonst wegen der großen Wandelbarkeit der Preise, nie ein sicherer Ausgabs=Ueberschlag möglich ist, und mithin in theuern Zeiten die Kasse durch unvermuthete und unverhältnißmäßige Erhöhung ihrer Ausgaben leicht in Zerfall kommen kann. Wo

§. 74.
(Außerordentliche Ausgaben.)

einem Stiftungsvermögen Ausgaben der Art obliegen, welche geraume Zeit wenig oder keinen, dann aber wieder auf einmal viel Aufwand erfordern, als z. E. Baulichkeiten, da muß vorerst jedesmal genau nachgesehen werden, ob die Schuldigkeit zu deren Uebernahme richtig gestellt

sey, sodann muß, wo es nicht schon geschehen ist, ein kunstverständiges Ermessen bestimmen, wie lang nach dem jetzigen Stand der Dinge etwa diese Ausgabe noch rückstellig bleiben kann, und wie lang, wann sie gemacht ist, ihre Wirkung bis zu einer neuen gleichen Ausgabsnothwendigkeit (z. E. bis zu einem neuen Baufall) andauern kann, und hiernach muß die Summe der Ersparnisse bestimmt werden, welche in diesen Zeiträumen gemacht werden müssen, um ohne die Kräfte des Stiftungsguts zu schwächen, die Ausgabe zu der Zeit, wo es nöthig ist, machen, oder die dazu etwa alsdann mit zu verwendenden Anlehen in Zeiten heimzahlen, und zum nächstkünftigen Fall wieder das Erforderliche sammeln zu können: Hiernach bestimmt sich dann theilweise das, was desfalls jährlich über alle laufenden Ausgaben übrig bleiben und zurückgelegt werden muß; worauf besonders bey jenen Stiftungskassen genau gesehen werden muß, auf welche, wegen für ihre Bestimmung überfliessenden Einkommen, Beyträge zü allgemeinen milden Anstalten gelegt werden sollen. Desgleichen

§. 75.

(Verspätete Ausgaben.)

wo einer Kasse Ausgaben obliegen, die, wann sie das ganze Object der Anschaffung umfassen — z. E. die Herstellung der Paramente in eine Kirche — einen großen Aufwand erfordern, welche aber nicht nothwendig auf einmal gemacht werden müssen, sondern bey fürsichtiger Aufmerksamkeit nach und nach in zweckmäßigen Eintheilungen angeschafft oder ersetzt werden können, da muß auf eine solche Eintheilung gedrungen und den Verwaltern nicht nachgesehen werden, daß sie aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit lange nichts machen lassen, und dann auf einmal mit unverhältnißmäßig großen Bedürfnißangaben auftreten, weßfalls also hier jede sich ergebende Gelegenheit, wo jeweils ohne Kosten der Stand solcher Anschaffungsobjecte visitirt, und mithin eine Nachläßigkeit in Zeiten entdeckt und verhütet werden kann, nicht unbenutzt bleiben darf. Nicht weniger

§. 76.

(Mäßigung der Ausgaben.)

muß bey allen dergleichen Anschaffungs- oder

Bau-Ausgaben zwischen unnützem Schmuck und unanständiger Vernachläßigung, auch zwischen genauester Preisbedingung und ungemessenem Aufwand die Mitte gehalten werden. Wo die Kirchen- und Stiftungsgebäude reichlich geschmückt sind, und diejenigen, für welche sie da stehen, mit Hunger und Blösse ringen müssen, da kann der Herr der christlichen Kirche unmöglich mit Wohlgefallen herabsehen, der nicht in Tempeln wohnet, die von Menschenhänden gemacht sind, der aber gesagt hat, was ihr gethan habet dem Geringsten meiner Brüder, das habt ihr mir gethan; wo aber hinwiederum auf die Reinlichkeit und Anständigkeit der Häuser der wohlhabenden Kirchspielsglieder mehr Sorgfalt und Aufwand verwendet ist, als auf das Haus Gottes, in welchem die Versammelnde sich erinnern sollen, daß da seines Namens Ehre wohne, da ist wohl eben so wenig der christliche Sinn zu Hause, der gleich dem Weibe im Evangelio über die Armen, die er allezeit bey sich hat, den Aufwand nicht scheuet, der die Verehrung für seinen Herrn und Meister bezeichnen soll. Richtige Abwägung der desfallsigen Bedürfnisse, zu dem was über An-

ständigkeit

ständigkeit die sehr verschiedene Ortsverhältnisse fordern, und zu den Kräften der Baufonds, sodann zu dem Ertrag der übrigen der darbenden Menschheit unter die Arme greifenden Kassen, muß hier die Leiterin des Ermessens der Kirchen-Commission seyn, um einer sonst gern einreissenden unzweckmäßigen Prachtliebe einzelner Gemeinden auf eine mit der Würde des Gottesdienstes immer Hand in Hand gehende Weise Einhalt zu thun. Eben so muß sie nachmals in Bedingung der Preise nicht das, was etwa nur für den jezigen Augenblick am wenigsten kostet, sondern das was nach Mitberechnung der zu gewartenden Dauer und mithin nach idealischer Repartition des Aufwands auf die Jahre dieser Dauer am wohlfeilsten ist, für vorzüglich ansehen, und deshalb bey Ausgaben der Art, die von einigem Belang sind, sich vor der Billigung derselben durch kunstverständiges Ermessen hierüber sicher sezen, und nachmals genau darauf wachen, daß denen durch dieses Ermessen an Handen gegebenen Vorsichten und Einschränkungen von den ausführenden Beamten und Dienern nachgelebt werde. Was jedoch insbesondere

§. 77.

(Kirchliche Bau-Ausgaben.)

die meistens in mancherley Staatsverhältnisse mit eingreifenden Baulichkeiten an Kirchen, Pfarrhäusern und Kirchspielsschulen betrifft, so fällt deren Anordnung und Beobsichtigung nicht der Kirchen-Commission, sondern den Hofraths-Collegien der betreffenden Provinz zu, und was die Kirchencomission dabey zu thun hat, besteht nur darinn, einmal daß bey neuen Erbauungen ihr zuvor Riß und Ueberschlag mitgetheilt werden muß, um einsehen zu können, ob die Baueintheilung dem Bedürfniß und dem Zweck, sofort der Kosten, (wenn davon ein Theil oder das Ganze auf Kassen fällt, die unter ihrer Oberverwaltung stehen) den Kräften der Kasse angemessen sey, wo dann bey entstehender Meynungs-Verschiedenheit beede Collegien sich vereinigen oder Unsere Entscheidung durch Antrag der Hofraths-Collegien über die vorzulegende Discrepanzgründe einhohlen müssen; fürs andere, daß sie die daraus erwachsende und auf vorgedachte Kassen fallende Kosten, wann ihre Taxation von den Baubehörden geschehen ist, auf solche Kassen zur Ausgabe durch ihre Decretur

befähige; fürs dritte, daß wo Bau- oder Reparations-Nothwendigkeiten ihr kund werden, sie die Nachricht davon an die Hofraths-Collegien gebe; viertens, daß wo den ihr untergebenen Kassen Bauschuldigkeiten aufgebürdet werden wollen, welche denselben rechtlich nicht obliegen, oder wo Bauherren, die dazu durch allgemeine oder besondere Rechtsverhältnisse verpflichtet sind, den Kirchspielen ihre Baupflicht entziehen wollen, sie die gedachten Kassen oder Kirchspiele gerichtlich und aussergerichtlich vertrete, und deren Rechte ungeschmälert zu erhalten Sorge trage, weßwegen sie auch alle Gelegenheit, jene Rechtsverhältnisse zu erlernen, benutzen, und nach und nach vollständige Baupflichtstabellen bey sich aufstellen soll, woraus mit einem Blick alle kirchlichen Baulichkeiten, diejenigen, welche sie zu leisten haben, der Titel dieser Baupflicht, und ob sie streitig oder unstreitig sey, überschauet werden kann. Dahingegen

§. 78.

(Stiftungsgebäude.)

was Bauwesen sind, welche zum Behuf einzelner ihr untergebener Stiftungen aus deren

Vermögen geführt werden müssen, z. E. Klöster, Schulgebäude für die Mittelschulen, Spitäler u. d. gl., diese hat die Kirchencommission selbst zu veranstalten und zu beobsichtigen, jedoch so, daß sie des Artistischen wegen vorher durch die Bau-Commission sich zweckmäßig berathen lasse, auch da, wo der Zweck des Gebäudes in Anstalten besteht, deren Leitung unter den Hofraths-Collegien steht, wie es z. E. bey Spitälern der Fall ist, sie sich das Einverständniß derselben zuvor auf gleiche Weise verschaffe, wie diese umgekehrt bey den Kirchen-Baulichkeiten das Ihrige suchen müssen; wo im übrigen wegen der Baukosten-Dekretur das Vorhingesagte zu wiederhohlen und nur das hinzuzufügen ist, daß bei diesen von ihrer Anordnung abhangenden Bauwesen sie insbesondere auch, sey es nun durch den Fundi-Verwalter oder durch einen mit Hinsicht auf möglichste Kostenersparniß gewählten Obmann, auf die Arbeiter und Materialien genaue Aufsicht tragen lasse, damit dem Verschleppen vorgebeugt und müßige Verbringung bezahlter Zeit vermieden werde. Doch soll sie die Vergebung der Bauwesen in Steigerung, wo nicht ganz besondere Ursachen eine

Ausnahme fordern, vermeiden, da nach allgemeinen Erfahrungen der wahre Vortheil der Baukassen, so wie der Zweck des Gebäudes, durch die Liederlichkeit der Arbeit verfehlt wird; sondern sie sind der Regel nach, durch zweckmäßige Accorde nach den von Uns für öffentliche Bauwesen jederzeit aufgestellten Taxen zu veranstalten, auch zu sorgen, daß das, was an alten Materialien etwa gewonnen, oder an neuen übrig behalten wird, durch Verkauf oder sichere Aufbewahrung zu anderem Gebrauch gehörig zu Nutzen gebracht werde.

§. 79.

(Schuldigkeits-Nachlässe.)

Da die Verwalter der Stiftungen nicht Herren derselben sind, und also ihren Handlungen dabey selbst gutfindende Zwecke nicht vorstecken dürfen; so können auch Nachlässe an Schuldigkeiten zu milden Stiftungen bey jenen Kassen, deren Zweck nicht zugleich die Unterstüzung der Dürftigen unter sich begreift, niemals anders ertheilt werden, als wenn entweder eine rechtliche Verbindlichkeit dazu vorläge, (wie sie z. E. zuwei-

len durch Kriegesnoth oder durch Nachlaß = Verträge der mehreren Glaubiger eines Schuldners herbeygeführt wird); oder wenn der Nachlaß eines Theils das einzig sichere Mittel wäre, einen besorglichen Verlust des Ganzen abzuwenden; oder endlich, wenn bescheinigt ist, daß von dem Schuldner jetzt nichts eingebracht, auch nach seiner Familienlage und übrigen Umständen zu urtheilen, nicht vorgesehen werden kann, daß künftig etwas einzubringen wäre, mithin eine Nachführung im Ausstand fruchtlose Rechnungs=Verweitläuftigung wäre; wobey jedoch, wenn der mittlere jener drey Fälle Beweggrund würde, allemal, und in den andern beeden Fällen alsdann, wenn das Nachlaß = Quantum über fünfzig Gulden ausmacht, bey Uns angefragt werden muß. Wo hingegen, wie bey Heiligen, Allmosen, eingegangenen Bruderschafts=Kassen u. d. gl. die Unterstützung der Dürftigen mit in den Umfang der Bestimmung der Kasse eingerechnet werden kann, da findet auch statt der Unterstützung ein Nachlaß alsdann Platz, wann diejenigen Umstände bey dem Schuldner zusammentreffen, welche ihn einer Unterstützung von einem gleichgel-

tenden Betrag bedürftig und würdig machen, ebenfalls je nachdem die Summe ist, mit oder ohne Antrag an Uns.

§. 80.

(Liegenschafts-Veräusserung.)

Veräußerungen von Stiftungs-Gütern sind in der Regel unerlaubt, und wenn je wegen Unnüzlichkeit eines Guts oder wegen andern überwiegenden Vortheilen eine Veräusserung nothwendig gefunden wird, so muß dazu durch einen alle Räthlichkeits-Gründe erschöpfenden Vortrag, von Uns die Erlaubniß, auch wo es kirchliche Stiftungen betrifft, nach Maasgabe des Anhangs zum dritten Organisations-Edict vom betreffenden Ordinariate die Autorisation des Verkaufs erwirkt werden. Unter diese unerlaubte Veräusserungen gehört aber weder ein Tausch eines nutzbaren Guts gegen ein anderes von gleicher Güte, der oft wegen unausweichlichen politischen Nothwendigkeiten unvermeidlich und alsdann das einzige Mittel ist, die Fortdauer des Eigenthums-Rechts der todten Hand mit dem Staatswohl ausser Collision zu setzen; noch gehört dahin die

Begebung eines vorhin im Selbstbau oder Zeitpacht gestandenen Guts zu Erbbestand, welche den Stiftungs = Fond in seiner liegenschaftlichen Sicherheit nicht schwächt, und doch häufig die beste Art ist, ein Gut ohne Furcht vor besorglichen Deteriorationen zu einem verhältnißmäßigen Nutzen zu bringen. Wohl aber erfordern beede Rechtsgeschäfte, da sie eine wesentliche Veränderung in dem Vermögensstand der Kassen hervorbringen; eine jedesmalige Darlegung der gepflogenen hinlänglichen Prüfung aller Umstände, worauf es ankommt, bey Uns mittelst Antrags, sammt der Abwartung Unserer darauf zu ertheilenden Resolution, und sind ausserdem ungültig.

§. 81.

(Kapital=Aufnahme.)

Geldaufnahme, sie möge verzinnslich oder unverzinnslich geschehen, sobald sie mehr beträgt, als in Zeit eines Jahrs aus den Renten einer Stiftung heimbezahlt werden kann, sobald sie also mehr ist, als eine bloße Renten=Anticipation desselbigen Jahrs, erfordert ebenfalls Unsere besondere Bewilligung, bey deren Einholung Uns

durch Antrag die Nothwendigkeit des Anlehns, die bestimmte Verwendung des dadurch erhebenden Geldes, der Wiederheimzahlungs-Plan, und die Zeit, welche dessen Ausführung erfordert, vorgelegt werden muß. Unsere darauf erfolgende Einwilligung wird jedesmal eine bestimmte Zeit ihrer Gültigkeit angeben, und wo diese nicht angegeben wäre, ist Kraft dieser Ordnung eine zehnjährige für stillschweigend einbegriffen, mithin die jährliche Abzahlung eines zehnden Theils am Kapital für bedungen anzunehmen, wornach sich der Gläubiger achten muß, weil eine ohne jene Förmlichkeiten gegebene oder über die Zeit in Ausstand gelaßene Anleihe, dem Gläubiger kein anderes Recht gegen den Fond giebt oder läßt, als die Einforderung dessen, um was derselbe noch wirklich zur Zeit einer einreichenden Klage durch die geschehene Gelderhebung reicher wäre.

§. 82.

(Verwalter-Bestellung.)

Die Bestellung der Pfleger oder Verwalter der Stiftungskassen richtet sich da, wo die Stiftungsgesetze oder die miteinschlagende wohlherge-

brachte Rechte dritter Personen eine bestimmte Weise festsezen, nach dieser. Außerdem muß hierbey die Betrachtung der leitende Grundsaz werden, ob eine solche Stiftung unmittelbar unter Staatsverwaltung, oder nur unter landesherrlicher Oberpflegschaft stehe. In die leztere Klasse gehören alle jene Stiftungen, deren Bestimmung und Verwaltung einzelnen geistlichen oder weltlichen Körperschaften oder Familien angehörig ist. Hier haben diese oder deren unmittelbare Vorsteher gewöhnlich das Recht der Ernennung der Verwalter, und die Kirchencommission muß alsdann nur darauf sehen, daß ihr von jeder in der Person der Verwalter vorgehenden Veränderung die bestimmte Anzeige gemacht werde, damit sie sich überzeuge, daß die gesezmäßige Sicherheit der Kassen dabey gehörig berücksichtet sey. Wo aber die Verwendung keiner einzelnen Körperschaft oder Familie, sondern überhaupt einer Gattung von kirchlichen Bedürfnissen eines Landestheils gewidmet, oder die Kasse aus landesherrlichen Anordnungen oder Stiftungen entstanden ist, da steht die Sezung und Entsezung der Pfleger Uns und mithin von Un-

sertwegen der Kirchencommission in der Maase zu, daß sie zu jenen, welche nur einem Staats-Diener oder Staatsbürger zu seinem Beruf neben zu aufgetragen werden kann, vor sich selbst ohne Anfrage bey Uns die Bestellung macht, zu jenen aber, wozu ein eigener Mann aufgestellt wird, und wodurch also eine eigens beschäftigte und privilegirte Dienerperson im Staat entsteht, Unsere Genehmigung einhohlt, und die Dienstpatente Uns zur Unterschrift vorlegt. In Auswahl der Personen ist auf die erforderliche Geschicklichkeit, auf Rechtschaffenheit und eine eingezogene sparsame Hauswirthschaft, und auf Stellung einer Caution, die mit dem Umfang der in seiner Hand innerhalb Jahres sich sammelnden Gelder im Verhältniß stehe, zu sehen; doch mag von letzterer bey einem im übrigen seiner Qualification wegen vorzüglichem Subjecte jeweils, wiewohl nur mit Unserem Vorwissen und Unserer Genehmigung, abgestanden werden.

§. 83.

(Rechnungs-Aufsicht.)

Von den unter Unserer Staatsverwaltung

(sub immediata principis tutela) stehenden Stiftungen besorget die Kirchen=Commission die Abhör der Rechnungen; nachdem die Stellung derselben durch den Rechner, oder wo dieser eine dazu nicht qualifizirte Person wäre, durch die Amtschreibereyen geschehen ist. Bey den nur unter Ober=Pflegschaft stehenden ist das Herkommen die Norm, (wie denn meistens die Heiligen vom Amt unter Einladung des Kirchspiels=Pfarrers, die städtischen aber von den Stadtmagistraten abgehört werden.) Der Obereinsicht der Kirchencommission aber unterliegen auch alle diese, welche sich daher von allen jedesmal einen summarischen Rechnungs=Auszug einschicken laßen muß, auch die Rechnungen selbst zur Ober=Revision einfordert, wenn sie aus den Auszügen bemerkte, daß Ausgabe und Einnahme nicht im zweckmäßigen Verhältniß bleibe, daß an Ausständen ein besonderes Uebermaas erscheine, oder daß eine Ausgabs=Rubrik, welche ihrer Natur nach in annähernd gleichen Verhältnissen jährlich zu bleiben pflegt, außerordentlich stark sey; wenn sonst Bedenklichkeiten gegen die Verwaltung sich ergeben; wenn Ersparnisse sich zeigen, von deren zweckmä=

siger Verwendung die Rede wird; oder wenn sonst außerordentliche Nachrichten sie in Besorgnisse von Unregelmäßigkeiten setzen. Es giebt jedoch

§. 84.

(Rechnungs-Oberrevision.)

die Oberrevision sich nie mit der Verbesserung kleiner unbedeutender Mängel ab, welche sich etwa bey Ueberrechnung der Einnahms- und Ausgabs-Posten zeigen, und dergleichen nur in die Form der Ordnung einschlagenden Erinnerungen erzeugt, sondern begnügt sich hierbey blos mit einer Ermahnung der abhörenden Stellen zu desfallsig mehrerer Pünktlichkeit. Desto aufmerksamer durchschaut sie aber die wirthschaftliche Behandlung der Anstalt nach allen natürlichen Erfordernissen und desfalls oben gegebenen Fingerzeigen, und sucht alles, was sie etwa darinn vernachläßigt findet, nachzuholen und in die Ordnung zu leiten, somit der Anstalt durch ihre Dazwischenkunft förderlich zu seyn. Diese Oberrevision muß unentgeldlich geschehen, es wäre dann, daß sich zeigte, es hätte die eigentliche Abhör durchaus und im Wesentlichen ihr Amt unerfüllt, mithin ihren Zweck un-

erreicht gelaßen; in welchem Fall dem Abhörer die sonst gesezmäßigen Gebühren gestrichen und dagegen dem Oberabhörer zugebilligt werden. Hingegen

§. 85.

(Rechnungsabhör.)

Die eigentliche Abhör der Kirchencommission muß aus denjenigen Kassen, die sie betrifft, taxmäßig bezahlt werden. Die angestellten Revisoren haben selbige zu besorgen, die dabey sich ergebenden Erinnerungen zu des Rechners Beantwortung auszufertigen, sofort nach Einlangung der Beantwortung den endlichen Erledigungsbescheid darüber so wie vorher die Decretur Verfügungen, aller zu den Rechnungen nöthigen und Decreturbedürftigen Beylagen, zu entwerfen, und der Kirchencommission vorzulegen, die dann solche nach von einem oder anderm Mitglied derselben geschehener kurzen Durchsicht approbirt, und unter ihrem Namen ausfertigen läßt, auch wo sie daraus zu Verbesserungsverfügungen Stoff entdeckt oder darauf durch besondere Revisoratsanzeigen aufmerksam gemacht wird, darüber Berathschlagung pflegt

und ordnungsmäßige Vorkehr trifft. Alle Abhör sowohl der Kirchencommission als der untergeordneten abhörberechtigten Stellen muß in der Regel jährlich geschehen. Hiervon sind jene Stiftungen ausgenommen, deren Einnahme jährlich nicht über Einhundert Gulden steigt; bey diesen genügt es, wenn ihre Abhör — auch wo der Rechner sie nicht selbst stellt, ihre Stellung — nur alle drey Jahre geschehe. Doch daß

§. 86.

(Kassensturz.)

man sich durch jeweilige unvermuthete Rechnungsvisitationen und Kassenstürze bey diesen, wie bey jenen, auf eine den Fonds nicht durch Kosten lästig fallende Art, von der ordentlichen Führung des Tagregisters über Einnahme und Ausgabe oder des sogenannten Rechnungs-Journals, und der von den Privatgeldern eines Rechners unvermischt zu haltenden separaten Aufbewahrung des jeweiligen Kassenvorraths versichere.

§. 87.

(General-Tabellen.)

Aus diesen Abhör- oder Oberabhör-Verhand-

lungen und summarischen Rechnungsauszügen empfängt die Kirchencommission den Stoff, woraus jährlich nach dem sowohl bey der hiesigen Stiftungsdeputation als vollkommener noch bey der Oberverwaltung der milden Stiftungen des Fürstenthums Bruchsal üblich gewesenen Fuß, die allgemeine Uebersichtstafeln gefertigt werden müssen, welche den Stand der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens = oder Schulden=Zuwachses der Stiftungen, in einem Ueberblick zeigen, welche jedoch nicht in vergrößerten Papier = Formaten abzufassen sind, da dieses nur den Gebrauch und die Aufbewahrung unbequem macht, sondern lieber in mehreren durch Nebeneinanderlegung, und durch vereinigende Generaltafeln, zu einem Ganzen leicht zusammen zu setzende Specialtafeln von gewöhnlichem Formate zu verfassen sind. Nach deren Anleitung wird dann

§. 88.

(General=Repartitionen.)

die Kirchencommission auch leicht jene Pflicht erfüllen können, welche Wir derselben im zehnten Organisations = Edict §. 41 und 49 auferlegt haben,

ben, jährlich die Fonds, welche zu allgemeinen Waisenanstalten und zur Pflege der Kranken und Presthaften aus ihren Ueberschüssen etwas hergeben können, und die Summen, welche sie im nächsten Jahr dazu abzuliefern haben, zu bestimmen, sofort sie, soviel ersteren Gegenstand betrifft, dazu zweckmäßig anzuwenden, soviel aber letzteren Gegenstand angehet, sie dem betreffenden Hofraths-Collegio zur Verwendung bekannt zu machen. Hierbey bleibt der nach näherer Einsicht des bisherigen Gangs dieser Generalanstalten anzustellenden Ueberlegung der Kirchencommission überlassen, ob diese Anstalt in der badischen Markgrafschaft ferner wie bisher, aus einer nur idealischen Generalcasse bestehen, mithin die einzelne Verwendungen einzeln auf diejenigen Cassen, welche Ueberschüsse haben, decretirt werden sollen, oder ob es bey der jezigen Staatsorganisation nicht sicherer und zweckmäßiger sey, diese Ueberschüsse (für jede Provinz besonders) im Ganzen zum Theil an eine Oberwaisen-Verwaltung und zum weitern Theil an eine Oberarmenpflege abliefern zu lassen, damit sofort die Waisen-Beneficien auf erstere von der Kirchencommission, und die Un-

terstüzung der Kranken und Presthaften auf leztere von dem betreffenden Hofraths-Collegio angewiesen werden.

Zu der Vorsorge für die Kirchen- und milden Stiftung gehört sodann noch

§. 89.

(Rechtsvertretung der Stiftungen.)

die Vertretung ihrer Rechte inn- und außer Gericht. Für die gerichtliche Vertretung ist deßwegen einer ihrer rechtsgelehrten Räthe eigens zum Fürsprecher der Kirchen- und milden Stiftungen ernannt: dieser hat in Sachen, die zu Recht erwachsen, alle Obliegenheiten eines Anwalds auf sich, muß jedoch, wenn von Erhebung eines Activprocesses die Rede ist, vorher sich des Beyfalls der Kirchencommission versichern, auch alle Hauptschriften, die er in Activ- und Passiv-Processen an den Gerichten einreichen will, der Approbation der Kirchencommission untergeben, welche dann nicht allein darauf, ob die Schrift gründlich und zweckmäßig gefaßt sey, sondern vornehmlich auch, ob der Proceß gerecht, und jedes gütliche Mittel zur Erledigung schon erschöpft sey,

in Ueberlegung ziehen muß, indem die Verwaltung milder Stiftungen sich vor allen zweifelhaften Processen hüten, und im Zweifel lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun muß. Wo aber ein Streit mit Unseren eigenen Fisci-Vertretern entstünde, und die Kirchencommission mit ihnen sich gütlich nicht vereinbaren könnte, da muß nicht gleich zum Proceß geschritten werden; sondern es ist Uns der Fall vorzutragen, um zu erwarten, ob Wir nicht ihn geeignet finden, Unseren Fiscal-Vertretern die Nachgiebigkeit aufzulegen, oder nach Befund der Zweifelhaftigkeit und Geringfügigkeit eine zweckmäßige Durchschnitts-Verordnung zu machen; wo dann erst, wenn Wir hierzu die Sache nicht geeignet achteten, (wovon Wir ihr alsdenn jedesmal die Gründe wissen lassen werden) der Kirchencommission frey stehet, da sie auf ihrer Rechtsüberzeugung bleibt, den Rechtsweg gegen Unseren Fiscum einzuschlagen. Weiter fordert jene Vorsorge

§. 90.

(Pfründerhaltung.)

eine zweckmäßige Aufsicht auf die Erhaltung

der Kirchenpfründen bey ihrer Integrität. Wo daher ein Pfründniesser Capitalien bey seiner Pfründe, und über solche die Selbstverwaltung hat, muß sie sorgen, daß die Kapitalbriefe an sichern Orten hinterlegt seyen, und daß, wenn das Kapital eingehet und die Briefe desfalls erhoben werden, anderwärtige sichere Anlage des Gelds besorgt werde: wie dann auch in jedem Fall der Vacatur einer derartigen Pfründe, ehe der Abziehende, oder die Erben des verstorbenen Pfründniessers außer Verhältniß mit der Pfründherrschaft treten, der Stand solcher Kapitalien liquidirt seyn muß, um etwaige Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung des Pfründniessers ohne Kosten und Schaden der Pfründe wieder rückstellig machen zu können. Wo übrigens sich

§. 91.

(Pfründtheilung oder Einigung.)

fände, daß wegen Verarmung einiger Kirchenpfründen oder anderen aus dem Kirchenwohl der betreffenden Gemeinden abquellenden dringenden Ursachen eine Vereinigung mehrerer Pfründen, oder wegen Vermehrung des Kirchspiels, wegen

unvermeidlichem Anwuchs der Dienstgeschäfte u. d. gl. eine Theilung einer Pfründe, oder eine Zerstückelung eines Kirchspiels nöthig würde, oder wo der Fall zu Errichtung einer neuen Pfründe einträte, da soll, ehe ein von der geistlichen Regierung kommender Antrag zur Einleitung angenommen, oder ihr ein solcher von Kirchencommissionswegen gemacht wird, Unsere Genehmigung dazu eingehohlt, alsdann aber wo nöthig, durch Zusammentritt beederseitiger Gewalthaber die Localuntersuchung vorgenommen, und wenn seiner Zeit mit geistlicher Obrigkeit in Correspondenzwegen alles einverständlich berichtigt ist, das künftige Verhältniß der Temporalien solcher Pfründen die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten derselben, und deren Aufnahme in Unseren Landesfürstlichen Schutz und Schirm, auch die Antheilgabe an den Rechten und Privilegien, welche den kirchlichen und milden Stiftungen solcher Art in Unsern Landen zustehen, durch eine unter Unserem Namen, Siegel, und Unterschrift ausgefertigten Urkunde beweislich gemacht, sodann diese Fundations- und Assekurations-Acte der bischöfflichen Behörde zu Ausfertigung der darauf

relativen dortigen Erections- Suppressions- oder Unions-Acte also mitgetheilt werde, daß man sich vorher durch wechselseitige vertrauliche Mittheilung der Concepte einer gemeinsam annehmlichen Fassung, mit Hinsicht auf vorige Vorgänge ähnlicher Art, vergleiche. Nach Verkündung derselben, die sowohl von bischöfflicher als landesherrlicher Seite geschehen muß, und deren die Anweisung der betreffenden Personen zur Folgeleistung im Geleite gehet, muß alsdann die Urkunde ans General-Archiv zur Niederlegung eingesandt werden, damit der Rechtsstand solcher Pfründen hinlänglich gesichert und allen künftigen Zweifeln und Anstössigkeiten vorgebogen werde; übrigens dienen die Acten über die Union der Bickesheimer Pfründe zur Pfarrey Ettlingen, über die jüngste Dismembration der Murgthaler Pfarreyen, und über die Erection der Busenbacher Pfarrey hierbey als erläuternde Muster. Nicht minder

§. 92.

(Kastenvogtey-Sorge.)

liegt der Kirchencommission in Absicht aller

Stifter und Klöster, welchen durch Unser viertes Organisations-Edict ein Bleiben zugesichert ist, eine denen verschiedenen Ordens- und Kloster-Verfassungen angemessene Aufsicht auf die Verhaltung ihrer Temporalien ob, damit dasjenige Einkommen, was ihnen angewiesen ist, zweckmäßig verwaltet, dasjenige, was sie sich durch Ersparnisse, Erbe, Schankungen oder sonst zu erwerben Gelegenheit haben, welches doch vermög Unserer Amortisations-Gesetze nie in liegenden Gütern, sondern nur in Kapitalien bestehen kann, von einzelnen nicht unnützlich verwendet, sondern immer zur Vervollkommnung ihrer Einrichtungen für den Zweck, den Unser vorgedachtes Edict als die bewegende Ursache ihres gestatteten Bleibens ausdruckt, angewendet werde. Jedoch muß bey dieser oberpflegschaftlichen Aufsicht, ohnerachtet sie im Wesentlichen alles umschließet, was oben in Bezug auf milde Stiftungen davon gesagt wurde, in der Form der Ausübung jene selbstständige Mitwirkung nie vergessen oder zurückgedruckt werden, welche solchen geistlichen Körperschaften als Nutzniessern und Verwaltern dabey gebühret, und es muß

ihrem Ermessen, so lang nicht leidenschaftliche Anläße oder zweckstörende Entschließungen klar vorliegen, das billige Vordringen gegönnet werden. Was nun endlich

IX.

die Form der Geschäfts-Führung

betrifft, durch welche Uns die Sicherheit einer jederzeitigen zweckmäßigen Befolgung dieser Instruction verschafft werden muß, so verordnen Wir hierüber Folgendes:

§. 93.
(Directions-Führung.)

So oft Wir, wie dermalen, zwey Personen als Vorsteher der Kirchen-Commission bestellt haben, hat zwar jedesmal der erste, er sey geistlich oder weltlich, den Vorsitz, die Mitbesorgung der Revision der Protokolle, die erste Unterschrift, die Umfrage und die entscheidende Stimme in den dazu geeigneten Fällen; hingegen die eigentliche wesentliche Geschäfts-Führung hat

der weltliche Vorsteher, er sey nun jeweils der erste oder zweyte; ihm kommen daher die Berathschlagungs-Gegenstände zuerst zu, er besorgt deren Vertheilung unter die Räthe bey jenen, welche einer besondern Bearbeitung bedürfen, und den Vortrag der laufenden Sachen und kleinern Geschäfts-Gegenstände, die Hauptsorge für die zweckmäßige Fassung der Protokolle durch die Revision, sodann für die ordentliche Ausfertigung durch die Direction der Kanzley, und er ist insbesondere für die Leitung der Räthe und Beysitzer, so wie für die Anhaltung der Balley-Verwandten und Subalternen zu steter Beobachtung dieser Instruction verantwortlich, die jedoch von ihm immer unter Rücksprache mit seinem Mitvorsteher und unter billiger Nachgiebigkeit in dessen Erinnerungen ausgeführt werden muß. Beede Vorsteher haben also alle die Rechte und Pflichten, welche Unsere Hofraths-Ordnung von 1794 festsetzt, so weit sie nicht durch die Constitution dieses Gerichts oder durch Verordnungen dieser Instruction als unanwendbar dargestellt werden, sich bekannt und eigen zu machen, so jedoch, daß das, was das Verhältniß eines ersten und zwey-

ten Vorstehers gegen einander betrifft, hier wegfällt, und der weltliche Vorsteher die Rechte beeder in sich in der Maase vereinigt, daß nur der Primat des Ansehens in der Ausführung durchaus dem geistlichen Vorsteher, wenn er der erste ist, gelaßen, mithin auch durchaus communicativ mit ihm in allen Directorial-Vorkommenheiten zu Werk gegangen wird. Nach diesen Beschränkungen ist demnach das, was in gedachter Ordnung §. 167 — 178, sodann 180 — 188 und 193 — 196 gesagt ist, von beeden Vorstehern auf sich zu ziehen, und nicht nach dem oft hieher unpassenden Buchstaben aber nach dem Geist und Zweck in Anwendung zu bringen.

§. 94.

(Raths- und Diener-Pflichten.)

In ähnlicher Weise ist auch die Pflicht der Räthe, so wie die Pflicht der Balleypersonen als Secretarien, Revisoren, Registratoren, Canzlisten, und Canzleydiener, nach dem was dort gesagt ist so weit zu bemessen, als nicht die Constitution dieses Collegii und diese Instruction durch eine nothwendige Folge ihrer Dispositionen

dabey eine Aenderung gebietet, welche Aenderung der Collegialvorstand leicht selbst entdecken und an Handen geben wird, bey entstehenden Zweifeln aber durch Bescheidserhohlung von Uns zu suppliren ist. Wir begnügen Uns daher nur einige wesentlich hierdurch sich bestimmende Zusätze und Abfälle hier zu erwähnen.

§. 95.

(Correspondirender Räthe Pflicht.)

Von den Aenderungen in den allgemeinen Collegial-Verhältnissen bestimmen Wir das Verhältniß der correspondirenden Räthe der Kirchencommission anmit näher dahin, daß solche zum Gutachten und Abstimmung aufgerufen werden sollen a) in allen Sachen, wobey zugleich weltliche Verhältnisse in Frage kommen, die nur durch die Arbeit in jenen Collegien, bey denen sie zunächst angestellt sind, genugsam erlernt, oder wovon nur durch diese Arbeit der jedesmalige momentane Zustand eingesehen werden kann; b) in allen Sachen, worinn eine communicative Behandlung mit ihren Dicasterien nothwendig ist; c) über alle Pfarr- und Schulbesetzungen, die

in ihrer Provinz vorgehen; d) über alle Aenderungen, die in Absicht der Generalanstalten aus den milden Stiftungen ihrer Provinz oder in Absicht einzelner Stiftungs=Bestimmungen etwa wegen unvermeidlicher Zwischenfälle nöthig werden; e) über alle neue Anordnungen, die in Kirchen= und Schulsachen mit Wirkung auf ihre Provinz gemacht werden sollen; f) über alle Strittigkeiten, welche sich zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt wegen ihrer Gewaltgrenzen erheben; (in welchem Fall nicht blos die aus jener Provinz, welche unmittelbar dadurch betroffen wird, sondern alle zum Gutachten aufzurufen sind) g) über alle Strittigkeiten, welche mit einer andern Religions=Parthie über die wechselseitige Berechtigungs=Grenzen sich entspinnen (wo eben auch alle correspondirenden Räthe ohne Unterschied der Provinzen mit aufzurufen sind); sodann h) in jeder Sache, wo ein correspondirender Rath aus Anlässen, die ihm in seinem Dicasterio vorkommen, bewogen worden wäre, die Acten eines gewissen Gegenstandes vom Vorstand der Kirchencommission zur Einsicht und etwaiger Vorlegung seiner Gedanken zu verlangen; endlich i) in allen Sa=

chen, wo aus besonders bewegenden Gründen die Kirchencommissions-Direction von einem correspondirenden Rath ein Gutachten oder eine Meynungs-Aeusserung zu erfordern gutfände, das doch außer den obenbenannten Gegenständen nicht leichtlich geschehen soll, damit die Kirchencommissions-Geschäfte nicht ohne Noth verweitläuftigt, noch die correspondirenden Räthe von ihrem Hauptberuf zu sehr distrahirt werden. Hiernächst

§. 96.

(Abstimmung in geistlichen Hoheits-Sachen.)

trifft die wichtigste Special-Bemerkung, die Art der Schlußfassung durch Mehrheit der Stimmen. Obwohl nemlich diese die Regel bleibt, so fordert jedoch die Natur der Gegenstände, welche die Kirchencommission zu behandeln hat, und die Art der Zusammensetzung ihrer Glieder, hier einige Ausnahmen. Die Erste dieser Ausnahmen tritt ein, wenn Verhältnisse des Staats und seiner Berechtigungen zu der Kirche und zu deren Rechten in Frage stehen, und eine Verschiedenheit der Meynungen sich äußert, ob

etwas eine rechtmäßige Gewaltäußerung der Gewalthaber in der Hierarchie der katholischen Kirche in Verhältniß zum Staat sey, oder umgekehrt. Da hier die geistlichen Räthe durch die Doppelseitigkeit ihrer Verbindungen und Pflichten zuweilen in den Fall kommen können, wo es ihnen schwer oder unangenehm wird, sich für eine Meynung bestimmt zu erklären, oder wo ihre den Staatsbedürfnissen abgünstige Erklärung nicht für ganz unbefangen von Staatswegen betrachtet werden kann; so steht nicht allein ihnen frey, wenn sie wollen, in solchen Fällen sich des Votirens zu enthalten, obwohl sie Unserthalben dieses nie Ursache haben, da Wir keinem es je übel deuten werden, der in einem solchen Fall nach seiner Ueberzeugung frey, wenn auch gegen Unsere Ansicht, sich erklärt; sondern wenn sie auch ihre Abstimmung gäben, einige der weltlichen Räthe aber sähen solche als den Staatsbefugnissen zu nahe tretend an, so kann daraufhin, wenn gleich durch den Beytritt anderer weltlichen Räthe die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite wäre, darnach ein Schluß nicht gezogen werden, sondern es müßen beederseitige Meynungen sammt

ihren Gründen Uns vorgetragen werden, wo dann Unsere erfolgende Resolution bestimmen wird, welche Behauptung hierinn als von Staatswegen sanctionirt angesehen und von der Kirchencommission befolgt werden soll; und bleibt nachmals bey der Befolgung jenen geistlichen Räthen, die in ihrer Ueberzeugung diese sanctionirte Behauptung als der Hierarchie zu nahe tretend ansähen, frey, zum Vollzug dieser einzelnen Sache nicht mitzuwirken, und sich desfalls schriftlich zu den Acten zu verwahren, somit Uns und Unsern weltlichen Räthen die Verantwortung einer solchen Maasregel zu überlassen. Wohingegen hinwiederum jene, welche in einem solchen zwiespältigen Fall ihrer Ueberzeugung gemäß für die Staatsberechtigung mitgesprochen und gewirkt hatten, auf den unvermutheten Fall, daß ihnen von Kirchen-Regiments wegen desfalls ein widerrechtlicher Ueberdrang geschehen sollte, sich alles landesherrlichen Schuzes von Uns sicher zu getrösten haben. Sollte aber

§. 97.

(Provisorien in Hoheits-Sachen.)

in einem solchen Fall, wo die spännige Mey-

nungen Uns zur Bestimmung der zu erwählenden Staats=Grundsätze vorgelegt werden müßten, eine solche Dringenheit der Umstände mit einlaufen, welche nicht gestattete, alles Handeln nach ein oder anderer Opinion bis zum Eingang Unserer Entschließung auszusetzen, sollte mithin zugleich eine provisorische Maasregel ergriffen werden müssen, so sollen für deren Bestimmung die Stimmen aller geistlichen Räthe ungezählt bleiben, und wird mithin nur nach der Mehrheit der Stimmen der weltlichen Räthe, die interimistische Handlungsweise eingerichtet, die aber allemal in dem Vortrag über die Hauptsache Uns mitangezeigt werden muß. Ein anderer Fall der Ausnahme ist

§. 98.

(Abstimmung in Schulsachen.)

der, wenn in Schulsachen, so viel davon den pädagogischen Theil betrifft, nemlich die beste Art, diesen und jenen Unterricht faßlich und nützlich vorzutragen, die sämmtlichen geistlichen Räthe eine von der Majorität der weltlichen Räthe abweichende Meynung einstimmig aufstellten. In diesem Fall muß, da die Geistlichen durch ihre Stu-

dien

dien und Vorbereitung die Rechtsvermuthung für sich haben, darüber richtiger urtheilen zu können, ebenfalls ein von ihrem Anrath abweichender Schluß durch Mehrheit der Stimmen nicht gefaßt, sondern die Sache Uns vorgetragen werden, damit Wir nach etwa gutgefundener weiteren sachverständigen Berathunserhebung Unsere Entschliesung darüber wissen lassen können.

§. 99.

(Abstimmung in Rechnungssachen.)

Eine andere Eigenheit bieten die vielen Rechnungsgeschäfte dar, welche in Beziehung auf die mancherley der Kirchencommission untergebenen Kirchen- und Stiftungs-Kassen vorkommen. Unmöglich ist hier den sämmtlichen Räthen zuzumuthen, davon solche Einsicht zu nehmen, daß jeder von dem Grund der einzelnen Rechnungserinnerungen durchaus selbst überzeugt und davon die Verantwortlichkeit zu übernehmen im Stande sey. Hier ist daher der Rechnungsbetreff von dem wohl zu unterscheiden, was die aus Gelegenheit des Rechnungsbetreffs in Sprache kommenden staatswirthschaftlichen Operationen bey dem Stiftungs-

Körper betrifft. Für alle Erinnerungen, die den Rechnungsbetreff angehen, ist zunächst blos der Revisor eigentlich verantwortlich; auch die Aufsicht, mithin die Nachverantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Revision, stehet vornemlich den betreffenden staatswirthschaftlichen Räthen zu, mithin werden auch in diesen Fällen die übrigen Räthe hierinn auf deren Erinnerungen vorzüglich Acht tragen, obwohl im übrigen solche von der Mehrheit der Stimmen nicht ausgeschlossen sind; sondern diesen nachgegangen werden muß. Da hingegen auch häufig bey den Rechnungs-Erinnerungen Verhältnisse zur Sprache kommen, welche in die Staats- und Kirchenverfassung einschlagen, und wovon die Revisoren, zumalen im Anfang, die richtigen Kenntniße nicht immer haben: so müssen hierauf die geistliche und die politisch weltliche Räthe vorzüglich acht tragen, und in dieser Beziehung die Rechnungs-Erinnerungen mit Bedacht durchgehen, damit nichts, was etwa in der Ordnung ist, erst durch unzweckmäßige Erinnerungen aus dem Gleis geleitet oder zu Mißhelligkeiten mit der geistlichen Oberkeit aus bloser Unachtsamkeit Anlaß gegeben werde.

§. 100.

(Verhalten gegen die Bischoffshöfe.)

Eine weitere vorzügliche Rücksicht muß auch dahin genommen werden, daß die vielen Geschäfte, worinn mit der geistlichen Obrigkeit zusammen gegriffen werden muß, mit Einigkeit und gemeinschaftlicher Wohlanständigkeit behandelt werden. Nun hoffen Wir zwar, daß bey künftiger Einrichtung der Hierarchie Deutschlands eine solche Diöcesen-Eintheilung wird beliebt werden, welche diese Einigkeit beeder Gewalten erleichtert, und auf einfache Wege leitet. So lang aber dieses noch nicht ist, muß genau auf die bisherige Formen der Zusammenwirkung in jeder der verschiedenen Diöcesen Unserer Lande gesehen, und diesem so weit, als nicht Unser drittes Organisations-Edict eine Modification bestimmt hat, oder aus der veränderten politischen Verfassung solche natürlich fließt, durchgehends nachgehandelt, mithin den geistlichen Obern keine Abweichung davon zugemuthet, aber auch keine nachgesehen werden: wenn jedoch darüber Spänne entstehen, als welche oft mit einiger unbedenklichen aber freylich den blos ver-

waltenden Staats=Kollegien nicht freystehenden Nachgiebigkeit gehoben werden kann; so ist vor allen Dingen bey Uns mittelst Anzeige des Verhalts der Sache anzufragen, und Unsere Willensmeynung über die Behandlung eines solchen strittig gewordenen Gegenstandes einzuhohlen. Vorzüglich aber

§. 101.

(Rangverhältnisse.)

gehört unter die durch die politische Zeitumstände herbeygeführte Modificationen auch die, daß künftig den Vicariaten oder ihren Commissarien der vorhin jeweils als Folge der reichsständischen Prärogative ihrer Fürsten und Herren auch in den Landen der weltlichen Reichsstände prätendirte Vorrang, den sie zwar wohl selbsten nicht, vielleicht aber hier und da ein ohne Nachdenken am Alten klebender Diener derselben zu fordern sich herausnehmen möchte, in gemeinschaftlichen Handlungen der geistlichen u. weltlichen Gewalt nicht gestattet, sondern der landesherrliche Commissarius in den Urkunden und Schriftaufsätzen die ihm gebührende erste Stelle behaupte;

noch weniger mag also nachgesehen werden, daß etwa der geistliche Commissarius in dergleichen Fällen solche einseitige Protokolle führe, und Acten aufseze, worinn der landesherrliche Commissarius nur als eine vor ihm, gleich andern Parthien, vorgestandene und gehandelt habende Parthie hingestellt werde. Hingegen soll auch die jeweils aus Aengstlichkeit oder Kleinlichkeitssucht der weltlichen Commissarien hervorgesuchte Bemühung, bey jedem mündlichen oft selbst aussergerichtlichen Act diesen Vorrang merkbar zu machen, und damit gleichsam den geistlichen Bevollmächtigten vor den Diöcesan = Untergebenen seines committirenden Bischoffs zu demüthigen und zurückzusezen, unterbleiben, und in allen solchen Beziehungen, welche nicht das finale und bleibende Geschäfts= Verhältniß betreffen, Unser Bevollmächtigter eingedenk seyn, daß er nur dadurch Uns ehre, und Unsern Willen erfülle, wenn er dem geistlichen Commissarius in Unsern Landen und von Unsertwegen mit aller Höflichkeit entgegen kommt, und damit thätlich an den Tag legt, daß Uns angelegen sey, das Ansehen geistlicher Oberkeit in ihrem Gewaltsbezirk anzuerkennen, zu fördern, und zu erhalten.

§. 102.
(Antrags-Erstattungen.)

Als Norm, was die Kirchen-Commission für sich erledigen könne, oder auf Einholung Unserer Genehmigung ausgesezt seyn laßen müße, geben Wir für jene Fälle, welche nicht einzeln oben schon ihre Bestimmung erhalten haben, anmit die General-Vorschrift: a) Alle Resolutionen, welche nach dem zwölften Organisations-Edict §. 9. eine solenne landesherrliche Ausfertigung erfordern; b) alle Resolutionen, wodurch über ein strittig gewordenes Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt etwas Entscheidendes gemacht werden soll; c) alle Beschlüsse, womit in Bezug auf allgemeine Staatsverhältnisse der bisherige Stand der Dinge nicht aus nöthigenden Gründen der Gerechtigkeit, sondern aus Gründen einer mehreren Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit geändert werden soll; d) alle Beschlüsse, womit blos einzelne Verhältnisse ebenfalls wiederum nicht aus nöthigenden, sondern blos anrathenden Gründen und wider Willen des bey diesem einzelnen Stand der Dinge rechtlich interessirten Theils geändert werden sollen; endlich e) alle Resolu=

tionen, die eine Veräusserung von Kirchen- oder Stiftungs-Gut, oder eine ausserordentliche, das heißt, nicht jährlich vorkommende, auch daneben übermässige, d. h., den Betrag einer laufenden Jahrseinnahme überschreitende Ausgabe zur Folge haben: erfordern den vorgängigen Vortrag an Uns. Desgleichen

§. 103.
(Communication mit Provinzial-Dicasterien.)

zur Norm, was die Kirchen-Commission communicativ mit den Provinzial Collegien der beeden in ihrem Sprengel zusammenlaufenden Landes-Districte zu behandeln habe, dienet folgendes: a) Wo Unsere Unterthanen nicht blos durch herkömmliche Kirchspiels-Abgaben und Dienste, sondern durch außerordentliche Beyträge oder Hülfleistungen beysteuern sollen; b) wo eine neue Einrichtung in Frage liegt, welche die Unterthanen in ihrer Arbeits-Zeit auf einige Weise neuerlich beschränkt; c) wo eine kirchliche Anordnung zugleich solche politische Verbindlichkei-

ten nach sich ziehet, deren Uebertretung nicht blos durch das Sitten-Gericht geahndet, sondern von weltlicher Oberkeit wegen gestraft oder doch gehindert werden soll; d) wo Hindernisse der kirchlich- und sittlichen Zwecke sich zeigen, welche nicht blos aus Unsorgsamkeit der untern Stellen entspringen, und mithin durch Befehle an diese (die der Kirchen-Commission frey stehen) gehoben werden können, sondern welche in die Staatseinrichtung eingreifen und mithin eine zweckmäßige Modification der leztern fordern; endlich e) wo eine Maaßregel widrigen Einfluß auf andere Religions-Partheyen haben kann, weil sie deren Befugnisse oder deren Interesse mitberührt, und beede betreffenden Kirchen-Collegien darüber eine verschiedene Ansicht aufstellen; f) wo Manutenenz durch starke Hand gegen eine ungerechte Widersetzlichkeit nothwendig wird. In allen diesen Fällen soll zu Abkürzung der Sache der Communicationserlaß an das betreffende Provinzial-Collegium mit den Acten an den correspondirenden Rath dieses Collegii gesandt werden, damit dieser, wann er nach Durchgehung der Acten An-

stand bey der Erhörlichkeit der Wünsche der Kirchen-Commission fände, mit Zurückhaltung des Erlasses, an diese vordersamst sein Gutachten erstatte, und ihre weitere Entschliesung darüber abwarte, wenn er aber sich mit einversteht, er im Stande seyn möge, den Antrag in den Sizungen des Provinzial-Collegii sattsam zu unterstüzen, und die etwa dort erwünschliche Erläuterungen zu geben. Was übrigens

§. 104.

(Expeditionsform.)

die Form der Expeditionen betrifft, so finden Wir nicht nöthig, dem, was desfalls das eilfte und zwölfte Organisationsedict enthält, noch etwas weiteres hinzuzufügen; und ist Uns daher nur noch übrig,

§. 105.

(Jahrsbericht.)

wegen des an Uns zu erstattenden Jahrsberichts die nähere Anleitung hiermit zu geben. Solcher muß, wie vorhin schon bey Unserm evangelisch

lutherischen Kirchenrath eingeführt war, jederzeit das erste seyn, was in einem neuen Jahre in Vortrag kommt, weß Endes damit der Verfassung des Jahrsberichts die nöthige Zeit gewidmet werden könne, vom 24. December bis zum 6. Jenner, beedes einschließlich, Ferien für andere Geschäfte seyn sollen.

Dieser Jahrsbericht muß nach der Reihenfolge der Artikel dieser Instruction in einer ganz kurzen Uebersicht zeigen, wo in einem oder anderm Betreff etwas Merkwürdiges vorgekommen ist. Er hat daher seine ständigen Rubriken, welche aus solchen Instructions-Gegenständen erwachsen, von welchen alle Jahre nothwendig etwas vorkommen muß, und seine unständigen, deren nur in jenen Jahren gedacht wird, wo darinn etwas Erwähnungswürdiges vorkommt.

Die ständige Rubriken müssen seyn:

ad §. 4. Die Haltung der Schulconferenzen; ob sie in Ordnung gehalten, die Protokolle ein=

geschickt, auch mit Erledigungsbescheiden rückgesandt worden?

ad §. 5. Die Jahrsprüfung der Mittelschulen: ob sie geschehen, und wie dabey der Stand der Schule nach ihren verschiedenen Beziehungen befunden worden sey?

ad §. 6. Die Schulvisitationen: wo und wie viel deren im Lauf des Jahrs vorgenommen worden, und was etwa vorzüglich Merkwürdiges bey ein und anderer vorgekommen sey?

ad §. 18. Ob die Schulentlassungs-Tabellen von allen Kirchenvogteyen eingekommen und durch Bescheide erledigt worden?

ad §. 19. Wie viel Schulpräparanden im Laufe des Jahrs angenommen worden? Imgleichen

ad §. 21. Wie viel Schul-Candidaten? sodann

ad §. 23. Wie viel Schuldienste im Laufe des Jahrs vacant geworden, und ob jeder wieder begeben, oder aus solchenfalls mit anzuzeigenden Ursachen ein oder der andere noch unbesetzt sey?

ad §. 27. Ob und wie viel Schulcandidaten ins Ausland im Lauf des Jahrs dimittirt worden?

ad §. 30. Wie viel Tafeltitel neu verwilligt worden? und ob einem Titularen eine Entlassung zu auswärtiger einstweiliger Dienstanstellung ertheilt worden?

ad §. 31. seq. Wie viel Pfarr= und andere Pfründen erledigt und wiederbesetzt worden, und ob dabey wegen der Einweisung in die Pfründe das Nöthige beobachtet worden?

ad §. 37. seq. Wie viele Dienste durch Resignation aufgegangen sind, und welcher Art die Resignation war, sofort wie nach deren Verschiedenheit sich instructionsmäßig benommen worden sey?

ad §. 63. Wie viel Waisen im Laufe des Jahrs in die Versorgungs=Anstalten neu aufgenommen, und wie viel daraus durch Tod oder erreichtes Alter, und leztere, zu welchen Berufsgattungen abgegangen; so wie

ad §. 64. Das Aehnliche wegen der Bruchsaler Diener= und badischen Schul=Wittwen?

ad §. 67. Wie viel Erblehen neu begeben oder renovirt, oder durch Consense in andere Hand gebracht worden?

ad §. 77 u. 78. Was für Baulichkeiten in solchem Jahr angefangen worden?

ad §. 82. Welche neue Verwaltungs=Dienstbestellungen im Laufe des Jahrs sich ergeben haben?

ad §. 84. Welche Rechnungen zur Oberrevision? und

ad §. 85. welche zur Abhör eingekommen? wel=

che davon auch wieder mitelst Rechnungs-Bescheides abgefertigt worden? welche noch hinter dem Revisorat liegen? und wegen welcher die Rechner über die Zeit mit der Einsendung im Retardat haften?

ad §. 87. Wie nach der anzulegenden General-Tabelle der Stand sämmtlicher Stiftungen in solchem Jahr gewesen? und

ad §. 88. Was daraus zu allgemeinen kirchlichen Staatszwecken durch General-Repartitionen für solches Jahr erhoben worden? endlich

ad §. 89. Was für Activ- oder Passiv-Prozesse der milden Stiftungen im Lauf des Jahrs angefangen, und welche geendigt worden?

Ausser diesem kommt in den ersten Jahren noch hinzu

ad §. 3. 10. 11. 26. 43. und 47. wie die dort verordnete Einrichtungen ins Werk gesezt oder doch

zur demnächstigen Ausführung vorbereitet worden?

Endlich als unständige Rubrik ist jeder Artikel der Instruction anzusehen, in Bezug auf welchen im Lauf des Jahrs ein merkwürdiger und nicht alltäglicher Anwendungsfall sich ergeben hat.

Dieser Jahrsbericht muß zum erstenmal mit Anfang des Jahrs 1805 an Uns erstattet werden und wird zu dessen Erleichterung der Vorstand in jeder Session das dahingehörige sich kurz rückweisend anmerken, um daraus zu seiner Zeit leicht gefaßt zu seyn.

Indem Wir Uns vorbehalten, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände diese Ordnung zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun, verweisen Wir anmit zunächst Unsere Directoren, Vicedirectoren, geistliche und weltliche Räthe oder Beysizer der Kirchencommission, sodann aber auch Unsere Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Räthe der Provinzial-Collegien

soweit ihre Geschäfte zu den oben bestimmten kirchlichen Staatsgeschäften Bezug haben, auf genaue Befolgung dieser Instruction, so lieb einem jeden ist, Unsere landesherrliche Ungnade zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 31. October 1803.

(L. S.)

Vt. Freyherr von Gayling.   Vt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum
Serenissimi Electoris
proprium.

Vt. Posselt.

Beylage

Beylage

zur

Kirchen-Commissions-Ordnung.

Tafel-Titel-Ordnung.

*

Ordnung

über

die Pflichten derer, welche einen Tafel-Titel suchen und erlangen.

Mit Anmerkung der jetzt eintretenden Aenderungen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. fügen anmit zu wissen: Eine Unserer vorzüglichen Angelegenheiten war es stets, in dem katholischen Theil Unserer Marggrafschaft, die Studien-Anstalten so weit in die Höhe zu bringen, daß Unsere katholischen Landes-Kinder einen hinlänglichen Grund für alle Wissenschaften durch gründliches Studium der gelehrten Sprachen und der Philosophie, auf Unsern katholischen Gymnasien zu legen, in den Stand gesezt, annebst auch diejenigen, welche sich dem geistlichen Stand widmen, so weit in den erforderlichen theologischen Kenntnissen angeleitet werden möchten, daß sie

nachmals nur noch nöthig hätten, ihre besondere practische Ausbildung in den betreffenden bischöfflichen Seminarien nachzusuchen, und nicht mehr genöthigt wären, entweder von einer Stufe unvollendeter Bildung ins practische Leben überzutreten, oder mit einem die ökonomischen Kräfte der mehresten übersteigenden Aufwand auswärtige Lehr-Anstalten zu besuchen, bey welchen es hier und da an der ihrer sittlichen Bildung beförderlichen Aufsicht ermangelt.

Die Hindernisse, welche bis daher dem Vollzug einiger ansehnlichen dazu gewidmeten Stiftungen sich zu Unserm großen Leidwesen in den Weg gelegt haben, dauern nun zwar noch fort, und machen es Uns in Verbindung mit den jezigen beschwerlichen Zeitläuften unmöglich, das hierunter erforderliche nach dem ganzen zweckmäßigen Umfang herzustellen, als wozu vornemlich ein unter bischöfflicher Leitung errichtetes Landes-Seminarium gehören würde. Inzwischen sind Wir durch eine sorgfältige Administration der Fonds, welche diesem Zweig des Staats- und Kirchen-Bedürfnisses gewidmet sind,

und durch ein ruhmwürdiges Entgegenkommen Unseres Collegiat-Stifts zu Baden in den Stand gesezt worden, wenigstens einstweilen neben dem allgemeinen klassischen und philosophischen Unterricht auch einen hinlänglichen Unterricht in den theologischen Wissenschaften zu Baden zu gründen *) dessen Erweiterung und zweckmäßige Vervollstädigung auch fernerhin Unser stetes Augenmerk bleiben wird.

Unser Endzweck, der allen diesen Bemühungen zum Grund liegt, ist der, daß Unser katholisches Land einerseits hinlänglich mit Geistlichen versehen werde, welche eine zweckmäßige wissenschaftliche und sittliche Bildung sich eigen gemacht haben, andererseits aber auch dem Eindringen der Religions- und Staatsverderblichen Ueberverfeinerung der wissenschaftlichen Bildung, welche die Grundverfassung aller christlichen Kirchen durch Verdrängung des Positiven, woran sie geknüpft ist, und worauf ihre Haltbarkeit ru-

*) Dieser hat nun durch die Errichtung einer Landes-Universität sein Ende erreicht.

het, wankend zu machen drohet, sachgemäſſe Schranken gesetzt werden mögen, damit Wir hierdurch jedem Zweck, der Unserer Kirchenlehen-herrlichkeit durch die katholische Kirchen-Verfassung gesteckt ist, gewissenhaft ein Genüge thun.

Dazu finden Wir nun vor allen Dingen weiter unumgänglich nöthig, mittelst gegenwärtiger Titularen-Ordnung allgemein festzusezen und kund zu thun, was ein jeder zu beobachten habe, der von Uns Versorgung in geistlichen Stellen Unserer katholischen Lande erwartet, und zu dem Ende von Unserer Milde den Tafel-Titel sucht und erlangt.

I.

Jeder, wer in dem Vorhaben von Uns den Tafel-Titel seiner Zeit nachzusuchen, den Studien sich ergiebt, soll 1) die Vorbereitungs-Kenntnisse, oder sogenannte Inferiora, auf einem Unserer Landes-Gymnasien, (die Philosophie aber auf Unserem Gymnasio zu Baden) erlernen, auch an leztern Ort dem Studio der Theologie obliegen, *) deshalb auch 2) für die Zukunft

*) Fällt nun in der neuen Ordnung der Dinge weg.

die Unterstüzungen armer, dem weltgeistlichen Stand sich widmender junger Leute, mittelst der von Uns vorhin hierzu gestifteten theologischen Stipendien, nur solchen verwilligt werden, welche ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zu Baden *) beginnen und vollführen wollen: Uebrigens 3) hat es zur Zeit damit nicht die Meynung, daß ein Jeder allda lediglich seine vollkommene standesmäßige Bildung vollenden solle; sondern ein jeder muß nachmals noch in eine dazu bestimmte Seminarien-Anstalt, so weit ihn nicht der betreffende Bischoff selbst davon loszählte, zum Behuf seiner praktischen Ausbildung sich begeben, wie Wir auch 4) Uns vorbehalten diejenigen, welche mit besonderen Talenten vornehmlich für das Lehramt begabt erfunden werden, und durch Fleiß und Sittlichkeit Unserer besonderen Aufmerksamkeit sich würdig machen, noch zu weiterer Befähigung auf berühmte katholische Academien, oder an andere Orte die hierzu jeweils geeignet erscheinen, zu verweisen, und sie nöthigen Falls dazu außer der Prolongation

*) Nun auf der Universität Heidelberg.

jener Stipendien=Verwilligungen mittelst außerordentlicher Unterstüzungen in den Stand zu sezen.

II.

Die Zeit, in welcher der Regel nach ein Ansuchen um den Tafel=Titel an Uns soll gebracht werden dürfen, bestimmen Wir auf das Ende des ersten Jahres des theologischen Studien=Cursus; indem alsdann es noch früh genug ist, um daß jeder ohne in den Kirchen=gesezmäßigen Interstitien beschränkt zu seyn, die drey oberen Weyhen bis zu Vollendung seiner Bildung empfangen könne; da derjenige, welcher zu solcher Zeit die Subdiaconats=Weyhe empfängt, am Ende des zweyten theologischen Studienjahrs die Diaconats=Weyhe, und am Schluß der Zeit, welche er in Seminarien oder auf katholischen Akademien zubringt, die Priester=Weyhe empfangen kann.

III.

Die Eigenschaften, welche derjenige bescheinigen muß, der bey Uns einen Tafel=Titel nachsucht, bestehen in folgenden: 1) Ein jederzeit seinem jeweiligen Alter gemäß geführter sittlicher

Lebenswandel: Hierüber müssen die gewissenhafte Zeugnisse nicht blos (des Gymnasien-Directors zu Baden;) sondern auch der Vorsteher jener andern inländischen Lehranstalt, wo er die Vorbereitungskenntnisse erlernt hat, seiner Bittschrift anliegen. 2) Der Besitz wenigstens mittelmäßiger mithin zu wissenschaftlicher Bildung geeigneter Talente, worüber er die Zeugnisse des jeweiligen (Gymnasien-Directors zu Baden*) dann des philosophischen und mathematischen Lehrers allda beybringen muß; endlich 3) untadelhafter Fleiß in Besuchung der Collegien, worüber die Zeugnisse aller Lehrer, bey welchen er innerhalb der zwey unmittelbar vorausgegangenen Jahre Lehrstunden gehabt hat, erforderlich sind.

IV.

Wer hierdurch vorläufig zulässig erscheinet, der muß mittelst einer, (bey Unserm Gymnasio zu Baden**) zu erstehenden Prüfung darlegen: 1) daß er in der lateinischen Sprache zulängli-

*) Des Vorstehers der Anstalt, auf der er jetzt studirt.

**) Bey der Kirchen-Comission oder deren Beauftragten.

che Fertigkeit besize, um nicht allein jede nicht besonders verwickelte oder schwere Stelle aus einem classischen Autor aus dem Stegreif richtig und gut zu übersezen, sondern auch ebenso einen leichten Aufsaz in dieser Sprache correct verfassen zu können; 2) daß er in der griechischen Sprache einen solchen Anfang gemacht habe, vermög dessen er den Grundtext der heiligen Schriften neuen Testaments, ingleichem Stellen eines leichten griechischen Profan-Schriftstellers übersezen und analisiren könne: 3) daß er über ein ihm gegebenes philosophisches oder religiöses Thema einen, wenn auch noch zur Zeit nicht erschöpfenden noch durchaus angemessenen oder vollgebildeten dann doch gemein verständlichen, logisch geordneten, und anständig sich ausdrückenden Aufsaz zu fertigen vermöge; 4) daß er die Grundlehren der theoretischen Philosophie sich wohl eingeprägt, und für den Gebrauch eigen gemacht habe; endlich 5) daß er eine je nach dem Maas seiner Fähigkeiten annehmliche, mithin wenigstens allgemeine, und mehr als ganz oberflächliche Kenntniß der Mathesis, Naturgeschichte, und Naturlehre besize; 6) daß er die allgemeine

Weltgeschichte überhaupt und vorzüglich in ihren Verhältnissen zu den Schicksalen der Kirche wohl inne haben; 7) daß er in demjenigen Theil der Theologie, worüber er in dem ersten theologischen Jahrscurs, an dessen Ende nach Art. 2 in der Regel erst seine Prüfung geschieht, Collegia gehört hat, Erfassung des Vorgetragenen bewähre. Ueber den Erfund dieser Prüfung wird 8) nicht auf Zeugnisse einzelner Lehrer, sondern nur auf das Prüfungs-Protokoll, das die Stimmen aller (unter ihrem Director versammelten Lehrer des geistlichen Standes enthält *) geurtheilt. Wer nach diesem Urtheil nicht gut bestanden ist, bekommt zwar 9) jetzt noch den Titel nicht, kann aber, wann er es wagen will, noch ein Jahr lang in der Theologie fortstudieren, und sich dann wieder zur Prüfung melden, und wann er gut besteht, noch von dieser jüngern Zeit an den Titel erlangen: bekommt aber, wann er alsdann wieder nicht bestehet, für je und immer die Exclusive, wann er nicht wegen besonders entschuldigender Umstände von Uns auf Nachholung des Mangelnden hin, dispensirt wird.

*) Commissions-Glieder oder Commissarien

V.

Zu Unserm Belieben steht zwar ferner bey eintretenden besondern Gründen einen Bittsteller, der seine philosophisch und theologischen Studien (zu Baden *) nicht gemacht hat, dennoch zur ausserordentlichen Concurrenz um Tafeltitel zuzulaßen: doch gedenken Wir 1) keinem leichtlich diese besondere Vergünstigung zukommen zu laßen, und wer sie also nachsuchte, muß dringende Ursachen, warum er nicht dort diesen Studien habe obliegen können, oder fernerhin obliege, und zwar solche, welche nicht leicht auf ähnliche Art vorkommen mögen, mithin für Festhaltung der Regel eine nachtheilige Consequenz nicht besorgen laßen, in seiner Bittschrift anführen, und dabey von der Obrigkeit, unter welcher er bis daher lebte, die hinlänglichen Sittlichkeits-Zeugnisse beylegen. Am seltensten 2) haben ihn diejenigen zu erwarten, welche in den Ordensstand getreten sind, und zu Befriedigung der immer häufiger Uns vorgebracht werdenden Wünsche des Rücktritts in den weltgeistlichen Stand den Tafel-Titel suchen, indem die leichte Erhö-

*) Auf den geordneten inländischen Anstalten.

rung solcher Wünsche dem Wohl derer Unserm Schutz unterstehenden Ordenshäuser eben so sehr, als der billigen Erwartung des weltgeistlichen Standes, dessen Glieder meistens sich eine mühsamere und kostbarere wissenschaftliche Bildung zu geben genöthigt sind, entgegen wäre. Nur 3) jene, welche noch nicht weiter als in das Noviciat eingetreten waren, und vor Ablegung der Ordens-Gelübde zum weltgeistlichen Stand zurücktreten, wollen Wir nicht gleichmäßig von der ordentlichen Concurrenz zum Tafel-Titel ausschließen; Wir können sie jedoch auch dazu nur unter der unerläßlichen Bedingung künftig zulassen, daß sie die philosophische und theologische Studien, wenn sie solche zuvor nicht (zu Baden *) ordnungsmäßig absolvirt hatten, noch allda hinlänglich nachholen, indem Wir nicht selten bemerkt haben, daß mehrere mitten im Lauf der Studien unter dem Vorwand, den Klosterstand zu erwählen, austreten, welche aber dabey solche Absicht gar nicht hegen, sondern durch dieses Mittel nur der ihnen zu mühsam dünkenden Verfolgung des vorgeschriebenen Studien-Wegs aus-

*) Gehörigen Orts.

weichen wollen, welcher nachtheiligen Bequemlichkeits-Liebe Wir hierdurch die Thür zu verschliessen unumgänglich nöthig erachten. Wer übrigens 4) zu der obenerwähnten ausserordentlichen Vergünstigung gelangte, ohne Vollendung seiner Studien (in Baden) Hoffnung auf den Titel fassen zu dürfen, der soll allemal, ehe er durch Zustellung der Titel-Urkunde, die Realisirung dieser Hoffnung erlangt, die oben Art. VI. gemeldete Prüfung erstehen, und darinn das Erforderliche leisten, ansonsten er bis auf bessere Befähigung zurückgewiesen wird.

VI.

Derjenige, welcher den geistlichen Stand zu seinem Beruf wählt, hat zwar dadurch allein schon die Pflicht auf sich, die theoretische und practische Bildung für seine kirchliche Bestimmung stetshin sich angelegen seyn zu lassen. Diese Verbindlichkeit wird aber bey Unsern Titularen insoweit noch verstärkt, als sie durch Annahme des Tafel-Titels nun auch Uns für ihr Bemühen zu Erfüllung jener Pflicht verantwortlich werden: demnach muß 1) jeder, welcher den Ta-

fel-Titel nach Art. II. während dem Lauf seiner Studien, oder nach Art. V. N. 3 und 4 mit besonderer Verpflichtung zu fernerm Studiren erhält, solches Studium ordnungsmäßig ebenso als seine weitere Ausbildung im Seminario in denen dazu geeigneten Fällen auswarten: 2) von jedem Grad der Weyhe, den er erlangt, sogleich (Unseren Stiftsprobst und Gymnasien-Director *) benachrichtigen, damit diese jeweils wissen, wie weit er zu seiner endlichen Befähigung vorgerückt seye; 3) Am Ende seiner ganzen nurgedachten Bildungsperiode, und ehe er sich um Hülfs-Anstellungen, geschweige dann um Hauptdienste im Kirchenfach irgendwo bewirbt, muß er zu seiner Endprüfung in Baden erscheinen; diese erstreckt sich 4) wieder über sämtliche oben Art. IV. erwähnte Gegenstände jedoch so, daß nun eine mehrere Gründlichkeit und Vollendung, bey denen allda N. 4 erwähnten Aufsätzen erfordert wird, und nun die sämtlichen Zweige des theologischen Studiums, als Hauptprüfungs-Gegenstände, zu jenen nur cursorisch zu examinirenden Vorkenntnissen hinzukommen. Hierbey muß 5) der Geprüfte

*) Nun die Kirchen-Commission.

das Zeugniß sich erwerben, daß er in Absicht auf Sprachen und Philosophie wenigstens die gleiche Fertigkeit und Befähigung, die bey der Prüfung um den Titel an ihm gefunden ward, beybehalten, und die theologischen Kenntnisse so weit sich eigen gemacht habe, als sie allgemein zur sittlichen Bildung und Leitung eines Kirchspiels erforderlich sind. Gedächte aber 6) der Prüfungs-Candidat sich künftig unter die Competenten der Lehrämter darzustellen, so muß er weiter eine vollkommene systematische Gründlichkeit in der Philosophie und Theologie, annebst auch wenigstens in einer derer in Art. IV N. 1 und 2 sodann 5 und 6 benannten Hülfswissenschaften eine erlangte vollständige Befähigung darlegen, und dazu demnächst gelassen werden zu können. Wer 7) in dieser Endprüfung nicht nach Erwartung das Erforderliche leistet, wird zwar dadurch nicht verhindert, mittelst der Annahme von Hülfsstellen im Land seinen Titel und die darauf erlangte Weyhen zu benutzen, erhält aber die Vorschrift, wie und worinn er sich weiter befähigen solle, und die Bestimmung einer vorgemessenen Zeit hierzu, nach deren Verlauf

er

er sich zu einer weitern Prüfung, die sich jedoch nur über jene mangelhaft befundenen Kenntnisse erstreckt, zu stellen hat, und vor deren Erstehung er zu keiner Dienst-Concurrenz kommen, oder am Ende nur höchstens aus erbarmender Milde eines der untersten Beneficien als sein höchstes und leztes Loos davon tragen kann.

VII.

Ein Titular hingegen, der in dieser Endprüfung besteht, kann zwar Unseres Landesfürstlichen Wohlgefallens versichert seyn; doch darf er darum nicht denken, daß Wir ihn dadurch für einen gänzlich ausgebildeten Mann erkennen, sondern soll sich erinnern, daß diese Befähigung eine bleibende Dauer und einen sichern Einfluß auf das praktische Leben, nur durch fortgeseztes Studium, mithin durch unterhaltene und benutzte Bekanntschaft mit den Fortschritten der katholischen Kirchen-Litteratur, und durch Sammlung der nöthigen Welt- und Menschen-Kenntniß erlangen könne. Dieses Geschäft muß also 1) sein beständiges Augenmerk in der Zwischenzeit seyn, welche von jener Endprüfung an bis

dahin verläuft, wo Wir ihm der Ordnung nach in einem eigenen Kirchen=Amt seine Versorgung anzuweisen vermögen. Sodann 2) muß er in diesem Zeitraume sich die bischöfflichen Verordnungen derer Diöcesen, zu welchen Unsere Lande gehören, imgleichen auch Unsere Landes=Verordnungen, so weit sie das Kirchen= und Schulwesen berühren, wohl bekannt machen, um daraus diejenigen Modifikationen zu erlernen, unter welchen er seine Berufs=Pflichten in derjenigen Verfassung ausüben müße, in welcher er Anstellung und Unterhalt erwartet. Sodann soll er 3) bey den kirchlichen Verrichtungen, denen er nun als Pfarr-Gehülfe, oder wie es sonst die Gelegenheit mit sich bringt, obliegen und dafür seinem Bischoff verantwortlich seyn muß, sich angelegen seyn lassen, für die Leitung des Unterrichts in den Pfarrschulen dadurch sich zu befähigen, daß er sie fleißig besucht, Lehrer und Schüler beobachtet und zuweilen selbst darinn Unterricht ertheilt, wobey sich 4) unerinnert versteht, daß sein Wandel stets der Würde eines Geistlichen und den desfasigen Forderungen des Kirchenrechts gemäß seyn, und er dadurch die allgemeine Achtung sich erwerben und sichern müße.

VIII.

Damit Wir nun der Erfüllung dessen, was im nächst vorstehenden Artikel geordnet ist, ebenfalls gewiß seyn mögen; so soll 1) jeder Titular so wie er erstmals von seinem Bischoff eine Anweisung auf eine Hülfsstation, es seye inn- oder außer Unsern Landen, erhält, davon, so wie nachmals von jeder Veränderung dieser Station, die Anzeige an Unsern (jeweiligen Stiftsprobst, Dechant und Capitel zu Baden, auch Unsern Gymnasien-Director, falls er nicht eine Stiftsperson wäre *) machen, damit diese (welche hierunter alle einkommenden Anzeigen einander unaufgehalten zu communiciren haben, nicht allein Unser Regierungs-Collegium mittelst Berichts davon benachrichtigen, sondern auch **) über sein dortiges wissenschaftliches und sittliches Benehmen sich zuverläßige Kundschaft verschaffen, und dadurch jederzeit gefaßt seyn können, Uns gewissenhafte Auskunft darüber zu geben, und Uns damit in den Stand zu sezen, wo Wir in Ausübung Un-

*) Nun an die Kirchen-Commission.

**) Dies fällt jetzt weg.

ferer Kirchen-Lehnherrlichkeit den Zweck derselben das vereinte Wohl der Kirche und des Staats so viel an Uns ist, vollständig erreichen. Wann nun 2) ein Dienst oder Pfründe offen wird, die so vereigenschaftet ist, daß einem Titularen darauf seine erste Anstellung, zu einer eigenen Amts-Verwaltung angewiesen werden kann, (wohin keine blose Frühmessereyen, oder fundirte Cooperaturen, und am wenigsten beneficia simplicia zu rechnen sind) so sollen jedesmal vom Jahr 1803 an die sechs Aeltesten der Frühmesser, Capläne und anderer nicht selbstständig versorgten Titularen, welchen zu solcher Zeit ein beweißlicher Vorwurf in Bezug auf ihre Sittlichkeit, oder eine durch ihr politisches Betragen gegen Uns oder Unsere Dicasterien und Lande erwirkte Exclusive nicht im Wege steht, zu einem Concurrenz-Examen, daß sie bey (Unserm Stift und Gymnasio zu Baden *) zu erstehen haben, bestellt werden. In diesem 3) werden jedoch Phylosophie und Sprachen sammt andern Hülfswissenschaften der Regel nach nicht mehr, sondern blos die verschiedenen Zweige der theologischen

*) Der Kirchen-Commission oder ihren Commissarien.

Wissenschaften, dann die nützliche Befolgung der im Art. VII. gegebenen practischen Bildungs-Vorschriften zum Gegenstand der Prüfung gemacht, da daraus ohnehin der Nutzen, den sie von jenen Vorkenntnissen gezogen haben, hinlänglich erhellet; alsdann jedoch, wann 4) die zu vergebende Stelle mit einem Lehramt an Unseren Gymnasien verbunden wäre, müßen weiter auch die dabey etwa zu lehrenden Hülfs-Wissenschaften mit unter die Prüfungs-Gegenstände gezogen werden, und sind 5) für letztere Stellen nicht schlechthin die sechs ältesten, sondern die sechs ältesten von denjenigen zuzulaßen, die sich entweder gleich bey der in Art. VI. erwähnten Endprüfung, oder in der Folge bey dem Gymnasien-Director als Competenten zu künftigen Lehrstellen angegeben, und die alsdann etwa zu vollendeter Befähigung erhaltene Anleitung befolgt haben. Nur 6) nach Maasgabe des Erfunds dieser Prüfung, und der dabey zu erhebenden Zeugnisse ihres vorig sittlichen anständigen und friedfertigen Wandels, gedenken Wir nachmals die erledigte Stelle an einen jener drey Concurrenten, welche dadurch am besten befähigt erscheinen, zu vergeben.

IX.

Wer sich auf einen Patrimonial=Titel, oder auf einen Tafel=Titel Unserer Stifter und Klöster hätte ordiniren lassen, nachmals aber Uns um Einregistrirung in die Titularen=Liste bäte, um von Unserm Kirchen=Lehenherrlichen Amt Beförderung zu hoffen, der muß sich demjenigen, was in Art. IV. VI. und VII., wegen der Qualification und Prüfung, sodann im Art. VIII wegen dem Concurrenz=Examen geordnet ist, gleich andern Unserer Titularen unterwerfen.

X.

Gleich wie jeder Geistlicher, der einen Tafel=Titel von Uns empfängt, oder unter die Titularen einregistrirt wird, dadurch an Uns die gerechte Ansprache erlangt, daß Wir ihn je nach dem Maas seiner Fähigkeit und Würdigkeit sodann der ordnungsmäßig sich darbietenden Gelegenheit zu Kirchen=oder Lehrdiensten befördern auch ihm, wann er den Titel von Uns hat, und ohne sittliches Verschulden dienst und brodlos würde, den nöthigen Unterhalt anweisen; so haben Wir hinwiederum an ihn die gerechte

Forderung (welche Wir anmit ausdrücklich als Folge des Tafel-Titels erklären) daß er sich dem Kirchen- oder Lehrdienst Unserer Lande widme. Diesemnach darf keiner Unserer Titularen 1) auswärtige Dienste suchen oder annehmen, ohne von Uns dazu die Erlaubniß nicht nur gebeten, sondern auch erlangt zu haben; es wäre dann, daß er statt Unseres Tafel-Titels einen andern von dem ordinirenden Bischoff als Surrogat annehmlich gefundenen Titel erlangt hätte, und unter dessen glaubhafter Anzeige den von Uns erlangten Titel Uns resignirte; jedoch kann 2) letztere Resignationsfreyheit ohne Unsere besonders erlangte Beystimmung und Dispensation denen nicht zu gut kommen, welche durch Stipendien von Uns unterstützt worden sind, es wäre dann daß sie vor der Titelresignation den Betrag der genossenen Stipendien an Unsere Stipendien-Casse zurückgezahlt hätten. Sodann 3) müssen die Titularen, so lange sie noch nicht mit einem nach der Bestimmung Art. VII. N. 1. für selbstständig zu achtenden Amt und Pfründe versehen sind, auf Unser Erfordern zu den Concurrenz-Prüfungen nothwendig erscheinen, wann sie nicht durch Krankheit oder andere Uns vorgetragene und von Uns annehmlich befundene Gründe in einem einzelnen Fall zur Ablehnung besonders ermächtigt sind, widrigenfalls der Ausbleibende nicht nur bey dieser, sondern auch bey der nächstfolgenden Besetzung wird übergangen werden.

Welcher aber mehrmalen unentschuldigt ausbliebe, oder durch sein Verschulden in mehreren Concurrenz-Prüfungen gar kein Genüge leistete, der kann zu mehr als der niedrigsten Klasse von Beneficien Unserer Lande niemals Hoffnung haben.

Damit nun diese Ordnung jedem bekannt werde, der sich darnach zu richten hat, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir verordnet, solche durch den Druck zu publiciren, und jedem katholischen Studioso, der sich dem geistlichen Stand widmet, zu der Zeit, wo er aus den Klassen zum philosophischen Unterricht aufsteigt, ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen, befehlen auch Unseren zum Hofraths Collegio *) verordneten Präsident, Director, Räthen und Beysizern, sodann Unsern Probst, Dechant und Capitel zu Baden, auch Gymnasien-Director und Lehrer allda, imgleichen dem Rector Unseres Hauses der frommen Schulen in Rastadt, **) daß jeder, so viel in seinen Geschäfts-Kreis einschlägt, sich darnach achte. Sign. Karlsruhe den 11. Jun. 1801.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Herzberg.

---

*) Jezt auch jener bey der Kirchen-Commission.

**) Jezt überhaupt allen Vorstehern der hohen Schule und der Mittel-Schulen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kur Badische katholische Kirchen Commissions Ordnung

Carlsruhe 1804

J.pract. 191 s#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554477-2